

Nikolaus Dimmel, Heinz Berger,
Hermann Kuschej, Berthold Molden, Petra Wetzel
Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts
hinsichtlich der Vollzugspraxis im Bereich der §§ 500 ff ASVG

Veröffentlichungen der Österreichischen
Historikerkommission. Vermögensentzug
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 29/3

Band 29: Entschädigung im Sozialrecht nach 1945
in Österreich

Dritter Teil (= Band 29/3)
Nikolaus Dimmel, Heinz Berger, Hermann Kuschej,
Berthold Molden, Petra Wetzel:
Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts
hinsichtlich der Vollzugspraxis im Bereich der §§ 500 ff ASVG

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Nikolaus Dimmel, Heinz Berger, Hermann Kuschej,
Berthold Molden, Petra Wetzel

**Analyse der praktischen Vollziehung
des einschlägigen Sozialrechts
hinsichtlich der Vollzugspraxis
im Bereich der §§ 500 ff ASVG**

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges. m. b. H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Laudenbach, 1070 Wien
Druck: AZ Druck und Datentechnik, D-87437 Kempten (Allgäu)
Wissenschaftliches Lektorat: Univ. Doz. Dr. Brigitte Bailer-Galanda, Mag. Eva Blimlinger
Lektorat: Mag. Elisabeth Kauders
Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0511-1 R. Oldenbourg Verlag Wien
ISBN 3-486-56806-X Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	11
2. Das Begünstigungsrecht gemäß §§ 500 ff ASVG	13
2.1 Der Begriff Begünstigung	16
2.2 Der gegenwärtige Stand der Begünstigungsbestimmungen	17
2.2.1 Der zu begünstigende Personenkreis	17
2.2.2 Schädigung	18
2.2.3 Schädigungsnachweis	20
2.2.4 Zum Erfordernis von Vorversicherungszeiten	21
2.2.5 Antrag	21
2.2.6 Verfahrensrechtliche Grundlagen	22
2.2.6.1 Begünstigungen im Verfahren in Verwaltungssachen	23
2.2.6.2 Anwendbarkeit des AVG	24
2.2.6.3 Rechtsmittelverfahren in Begünstigungssachen .	26
2.2.6.4 Verfahrensrecht und Verfahrenspraxis	27
2.2.6.5 Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Anstalten .	29
2.2.6.6 Instanzen innerhalb der Anstalten	29
2.2.7 Zur Rolle des Verwaltungsgerichtshofes	30
2.3 Rechtsentwicklung	32
2.3.1 Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, 1947	32
2.3.2 Die dritte Novelle zum SV-ÜG, 1949	35
2.3.3 Die siebte Novelle zum SV-ÜG, 1951	35
2.3.4 Das erste Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz, 1952	36
2.3.5 Die zweite Novelle zum SV-ÜG 1953, 1954	37
2.3.6 Die dritte Novelle zum SV-ÜG 1953, 1954	38
2.3.7 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, 1955	38
2.3.8 Die neunte Novelle zum ASVG, 1962	39
2.3.9 Die 19. Novelle zum ASVG, 1967	40
2.3.10 Die 29. Novelle zum ASVG, 1973	41
2.3.11 Die 32. Novelle zum ASVG, 1977	42
2.3.12 Die 41. Novelle zum ASVG, 1986	42
2.3.13 Die 44. Novelle zum ASVG, 1988	43
2.3.14 Die 48. Novelle zum ASVG, 1990	43
2.3.15 Die 51. Novelle zum ASVG, 1993	44
2.3.16 Das Sozialrechtsänderungsgesetz, 2000	44
2.3.17 Ergebnis der Restitutionsverhandlungen 2001	44

6 Inhaltsverzeichnis

2.4	Zusammenfassende Bemerkungen	45
2.5	Vom Begünstigungsrecht nicht oder mangelhaft erfasste Opfergruppen	49
2.5.1	Roma, Sinti und Lalleri	49
2.5.2	Wegen ihrer sexuellen Neigungen Verfolgte	50
2.5.3	Leben im Verborgenen	54
3.	Die Stichprobe	57
3.1	Anteil von Begünstigungsverfahren an der Grundgesamtheit ...	59
3.1.1	Stichprobe aus verfilmten Akten der PVAng	59
3.1.2	Ergebnisse der Filmrollenstichprobenziehung; Repräsentativität der Gesamtstichprobe	60
3.1.3	Gewichtungen	63
4.	Quantitative Auswertung	65
4.1	Erhebungs- und Auswertungslogik	65
4.2	Vergleichsgruppen	66
4.3	Begriffsdefinitionen	66
5.	Gesamtstichprobe: Verfahren im Vergleich	68
5.1	Zahl der Verfahren	68
5.2	Personendaten	68
5.2.1	Antragsposition	68
5.2.2	Geschlecht	69
5.2.3	Alter	69
5.2.3.1	Geburtsjahr	69
5.2.3.2	Alter im Jahr 1938	70
5.2.3.3	Alter bei Antragstellung	71
5.2.4	Geburtsort	71
5.2.5	Wohnort der Begünstigten	71
5.2.6	Schädigung	74
5.2.6.1	Verfolgungsgründe	75
5.2.6.2	Nachweis nach OFG	76
5.2.6.3	Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand .	76
5.3	Antragsdaten	76
5.3.1	Einbringungssubjekt	77
5.3.2	Antragsbegehren	78
5.3.3	Antragsdatum	81

5.4	Verfahrensdaten	82
5.4.1	Verfahrensdauer	82
5.4.2	Beweismittel	84
5.4.2.1	Beweismittel nach Einbringungs- und Beweisform	87
5.5	Verfahrensdauer nach Zahl der Beweismittel – Gesamtstichprobe	89
5.6	Abtretungen zwischen den Pensionsversicherungsanstalten	89
5.7	Verfahrensausgang	91
5.8	Bescheid	94
5.8.1	Art des Bescheides nach Schädigungsgrund	96
5.8.2	Art des Bescheides nach Verfolgungsgrund	97
5.8.3	Dauer – Art des Bescheides	98
5.9	Rechtsmittelverfahren	98
5.9.1	Einsprüche und Einspruchserledigungen	98
5.9.2	Einspruchsbegehren	102
5.9.3	Dauer der Rechtsmittelverfahren	104
5.10	Begünstigungsgeschichten: Verfahrensausgänge im Verlauf	104
5.11	Eckpunkte der Auswertung der Gesamtstichprobe	108
6.	Auswertung nach Vergleichsgruppen	110
6.1	Vergleich PVAng – PVArb	111
6.1.1	Personendaten	111
6.1.1.1	Antragsposition	111
6.1.1.2	Geschlecht	111
6.1.1.3	Alter bei Antragstellung	112
6.1.1.4	Wohnort	112
6.1.1.5	Schädigung	114
6.1.1.5.1	Verfolgungsgrund	114
6.1.1.5.2	Nachweis der erlittenen Schädigung	114
6.1.1.5.3	Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand	115
6.1.2	Antragsdaten	116
6.1.2.1	Anzahl der Verfahren pro Fall	116
6.1.2.2	Einbringungssubjekt	116
6.1.2.3	Antragsbegehren	117
6.1.2.4	Antragsdatum	118

6.1.3	Verfahrensdaten	119
6.1.3.1	Beweismittel	119
6.1.3.1.1	Beweismittel nach Einbringungs- und Beweisform	121
6.1.3.2	Abtretungen zwischen den PVA	122
6.1.3.3	Verfahrensdauer	123
6.1.3.4	Verfahrensausgang	125
6.1.4	Bescheid	127
6.1.5	Rechtsmittelverfahren	128
6.1.5.1	Einspruchsbegehren	128
6.1.5.2	Dauer Rechtsmittelverfahren	128
6.1.6	Begünstigungsgeschichten: Verfahrensausgänge im Verlauf	130
6.1.7	Eckpunkte des Vergleiches nach Versicherungsanstalten	133
6.2	Vergleich: Verfahren mit und ohne rechtsfreundliche Vertretung	133
6.2.1	Personendaten	136
6.2.1.1	Wohnort	136
6.2.1.2	Schädigung	137
6.2.1.2.1	Verfolgungsgrund	137
6.2.1.2.2	Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand	137
6.2.2	Antragsdaten	138
6.2.2.1	Antragsbegehren	138
6.2.2.2	Antragsdatum	139
6.2.3	Verfahrensdaten	140
6.2.3.1	Zahl der Beweismittel	140
6.2.3.1.1	Beweismittel nach Einbringungs- und Beweisform	141
6.2.3.2	Verfahrensausgang	141
6.2.3.3	Verfahrensdauer	143
6.2.4	Bescheid	144
6.2.5	Rechtsmittelverfahren	145
6.2.5.1	Dauer der Rechtsmittelverfahren	148
6.2.6	Eckpunkte des Vergleiches nach rechtsfreundlichen Vertretungen/Eigenanträgen	149
6.3	Vergleich: Wohnort Österreich – Nicht-Österreich	150
6.3.1	Personendaten	150
6.3.1.1	Alter	150
6.3.1.2	Schädigung	151
6.3.1.2.1	Verfolgungsgrund	151
6.3.1.2.2	Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand	152

6.3.2	Antragsdaten	153
6.3.2.1	Einbringungssubjekt	153
6.3.2.2	Antragsbegehren	154
6.3.2.3	Antragsdatum	155
6.3.3	Verfahrensdaten	157
6.3.3.1	Beweismittel	157
6.3.3.1.1	Beweismittel nach Einbringungs- und Beweisform	157
6.3.3.2	Verfahrensausgang	158
6.3.3.3	Verfahrensdauer	158
6.3.4	Bescheid	161
6.3.5	Rechtsmittelverfahren	163
6.3.5.1	Dauer Rechtsmittelverfahren	163
6.3.6	Eckpunkte des Vergleiches nach Wohnorten	164
6.4	Vergleich: OFG-Stichprobe/Nicht-OFG Stichprobe	165
6.4.1	Personendaten	166
6.4.1.1	Antragsposition	166
6.4.1.2	Geschlecht	166
6.4.1.3	Alter bei Antragstellung	167
6.4.1.4	Wohnort	167
6.4.2	Schädigung	168
6.4.2.1	Verfolgungsgrund	168
6.4.2.2	Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand	169
6.4.3	Antragsdaten	170
6.4.3.1	Einbringungssubjekt	170
6.4.3.2	Antragsbegehren	171
6.4.3.3	Antragsdatum	171
6.4.4	Verfahrensdaten	173
6.4.4.1	Beweismittel	173
6.4.4.1.1	Beweismittel nach Beweisgegenstand	173
6.4.4.2	Verfahrensausgang	176
6.4.4.3	Verfahrensdauer	176
6.4.5	Bescheid	178
6.4.6	Rechtsmittelverfahren	179
6.4.6.1	Dauer des Rechtsmittelverfahrens	179
6.4.7	Eckpunkte des Vergleichs der OFG- und ASVG-Stichproben	181
6.5	Personendaten im Vergleich – Übersicht	183
6.6	Verfahrensdaten und Antragsdaten im Vergleich – 1. Verfahren – Übersicht	185

10 Inhaltsverzeichnis

7. Ergebnisse der qualitativen Erhebung	187
7.1 Einleitung	187
7.2 Beschreibung der Merkmalsgruppierungen	194
7.3 Ergebniseckdaten	196
7.4 Quantitative Analyse: „Verfahren ohne besondere Merkmale“ versus „Verfahren mit besonderen Merkmalen“	200
7.4.1 Antragsmerkmale	200
7.4.2 Verfahrensdauer und -ausgang	204
7.5 Verfahren ohne besondere Verfahrensmerkmale: Einige Fallbeispiele	208
7.6 Verfahren mit besonderen Merkmalen	217
7.7 Ergebnisse des quantitativen Vergleichs der Verfahren mit besonderen Merkmalen	218
7.7.1 Antragsmerkmale	219
7.7.2 Verfahrensdauer und -ausgang	223
7.8 Verfahren mit besonderen Verfahrensmerkmalen: Einige Fallbeispiele	227
7.8.1 Beweismittelaspekte	229
7.8.2 Beweismittel- und Kommunikationsaspekte	233
7.8.3 Kommunikationsaspekte	238
7.8.4 Institutions-/Kompetenzunklarheiten	243
8. Zusammenfassung	248
9. Literaturverzeichnis	252
10. Abkürzungsverzeichnis	256
11. Tabellenverzeichnis	257
12. Graphikverzeichnis	262
13. Verzeichnis der Fallbeispiele	263
Autoren und Autorin	264

1. Einleitung

Die Zerstörung der materiellen Existenzgrundlage von politischen GegnerInnen der nationalsozialistischen Herrschaft und von Juden sowie anderen Verfolgten durch Entlassungen, „Arisierungen“ und durch Inhaftierungen in Gefängnissen sowie Konzentrationslagern führte nicht zuletzt auch zum Verlust von Anwartschaften und Ansprüchen aus der Sozialversicherung. Aber selbst jene Menschen, die nach dem März 1938 vertrieben wurden oder denen die Flucht gelang, waren in den „Emigrations“ländern¹ oft mit massiven wirtschaftlichen Problemen wie beispielsweise jahrelanger Arbeitslosigkeit und in Folge nicht vorhandenen Versicherungszeiten konfrontiert. Diese sozialversicherungsrechtlichen Nachteile wirkten sich spätestens beim Eintritt in den Ruhestand aus, wenn oftmals keine oder nur in geringer Höhe Pensionsansprüche in Österreich und/oder den Zufluchtsländern bestanden. Sie auszugleichen, strebt die so genannte Begünstigung gemäß §§ 500–506 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) an.

Der vorliegende Projektbericht analysiert erstmals die konkrete Vollzugspraxis dieser sozialrechtlichen Bestimmungen. Da dieses Thema noch kaum im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen gestanden ist, beschränkt sich die dazu bestehende Literatur auf einige wenige teils deskriptive, teils analytische Beiträge in sozialversicherungsrechtlichen Fachzeitschriften. Eine systematische Teilerfassung von Begünstigungsfällen zur statistischen Analyse anhand der konkreten Akten in den Versicherungsanstalten wurde bislang ebenfalls noch nicht unternommen. Eine solche Analyse steht im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung. Zu diesem Zweck wurden in den Pensionsversicherungsanstalten der Angestellten und der Arbeiter Stichproben aus den dortigen Aktenbeständen gezogen, die dann Gegenstand einer quantitativen und qualitativen Auswertung wurden.

1 Der Begriff „Emigration“ wird in der vorliegenden Studie nicht in einem Verständnis gebraucht, in dem er jeden freiwilligen oder unfreiwilligen Wohnsitzwechsel mit einschließt (vgl. Werner Fuchs: *Lexikon zur Soziologie*³. Opladen 1994, S. 437), sondern dahingehend einschränkend verwendet, dass er hier nur Vorgänge meint, die man im Wesentlichen als unfreiwillige „Flucht“, „Vertreibung“ oder „verhinderte Rückkehr“ qualifizieren kann.

Der *erste Berichtsteil* gibt einen Überblick über Stand und Entwicklung des Begünstigungsrechts seit 1947, als erstmalig im Rahmen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1947 Begünstigungen für Verfolgungsoffer des Nationalsozialismus und auch des Austrofaschismus vorgesehen wurden. Er beinhaltet einen Überblick über die zahlreichen legislativen Veränderungen und Erweiterungen der letzten Jahrzehnte, aber auch über die nach wie vor existierenden Ausgrenzungen bestimmter Personengruppen. Im *zweiten Teil* des Berichtes erfolgt die Beschreibung der Stichprobe bzw. des methodischen Vorgehens bei der Stichprobenziehung.

Daran anschließend werden die Ergebnisse der Auswertung vorgestellt und interpretiert. Der *dritte* und *vierte Teil* beinhalten die quantitative Auswertung der „harten“ statistischen Daten. In einem ersten Schritt werden dabei die Ergebnisse der Gesamtstichprobe beleuchtet, in einem zweiten die in dieser Stichprobe enthaltenen Untergruppen einander vergleichend gegenübergestellt. Zuletzt widmet sich der *fünfte Teil* der Auswertung der narrativ erhobenen „weichen“ Verfahrensinformationen, mit deren Hilfe der Verlauf von Begünstigungsverfahren veranschaulicht wird.

Wir möchten all jenen danken, die uns bei der Erstellung dieses Berichtes unterstützend zur Seite gestanden sind: den MitarbeiterInnen der PVAng und PVarb, Lothar Hölbling, Sophie Lilly und Ruth Pleyer von der Anlaufstelle der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, Stephan Roth vom Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, den KollegInnen Helga Embacher, Marcel Fink sowie den KollegInnen des OFG-Projektes der Historikerkommission der Republik Österreich für die Übermittlung der Daten aus ihrer Stichprobe.

2. Das Begünstigungsrecht gemäß §§ 500 ff ASVG

Ehe sich die Darstellung dem Begünstigungsrecht und seiner Vollzugspraxis zuwendet, scheint es geboten, in kursorischer Weise ihre Einbettung in das Gefüge der Pensionsversicherung (PV) zu skizzieren.

Aufgabe der PV ist es, den Lebensunterhalt von Versicherten und ihrer Angehörigen in den Risikofällen des Alters und der geminderten Erwerbsfähigkeit sowie im Falle des Todes des Versicherten denjenigen der Hinterbliebenen zu sichern (§ 221 ASVG). In all diesen Fällen erbringt die PV laufende Geldleistungen (Pensionen).

Leistungsberechtigt sind selbstständig und unselbstständig erwerbstätige Pflichtversicherte in den jeweiligen Versicherungszweigen sowie deren nahe Angehörige. Ausgenommen vom Prinzip der Pflichtversicherung sind einzelne Gruppen, etwa geringfügig Beschäftigte oder Beamte (deren Ruhebezug im Pensionsgesetz geregelt ist).

Als Versicherungsträger fungieren bei den Dienstnehmern die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (PVAng) sowie die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (PVArb), darüber hinaus die Versicherungsanstalten des Bergbaus und der Eisenbahner, bei den selbstständig Erwerbstätigen die Sozialversicherungsanstalten der Gewerblichen Wirtschaft sowie der Bauern.

Jede Pensionsleistung setzt den Eintritt eines Versicherungsfalles voraus (Alter, Tod, Minderung der Erwerbsfähigkeit). Damit eine Pensionsleistung gewährt werden kann, müssen neben dem Versicherungsfall jedoch noch weitere Voraussetzungen gegeben sein. Dazu zählt vor allem die Erfüllung einer Mindestversicherungsdauer (sog. „Wartezeit“). Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn jemand vor einem Stichtag eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten erworben hat. Die Dauer der Wartezeit ist je nach Pensionsleistung unterschiedlich lang.

Die (Mindest-)Versicherungszeiten, die man erwerben muss, um eine Pension zu erhalten, können entweder Beitragszeiten oder Ersatzzeiten sein. Beitragszeiten sind solche, in denen der Versicherte entweder im Rahmen einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit Beiträge zur Pensionsversicherung geleistet hat oder freiwillig selbst- oder weiterversichert ist. Dabei können Beiträge in besonderen Fällen befristet rückwirkend geleistet bzw. Versicherungszeiten „nachgekauft“ werden (Schul- und Stu-

dienzeiten). Ersatzzeiten sind solche, die beitragsfrei zur notwendigen (Mindest-) Versicherungsdauer zugeschlagen werden. Ersatzzeiten werden gewährt, weil sie gesellschaftlich als besonders berücksichtigungswürdig gelten und daher hier kein Einsatz der eigenen Lohnarbeitskraft erwartet wird. Es handelt sich dabei etwa um Zeiten des Wehrdienstes, der Kindererziehung oder des Krankengeldbezuges.

Das Ausmaß der Pensionsleistung hängt einerseits vom versicherten Einkommen ab, aus dem eine „Bemessungsgrundlage“ gebildet wird, die Grundlage für die Festsetzung der Beitragsleistung ist, andererseits von der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate, dann aber auch noch davon, wann eine Person abhängig von der Erfüllung der Mindestversicherungszeit und ihrem Lebensalter ihre Pension antritt.

Bemessungsgrundlage der Pension ist gemäß § 238 ASVG die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen, geteilt durch 210, also die Gesamtheit der „besten 15 Jahre“. Diese Bemessungsgrundlage wird mit einem Steigerungsbetrag (Zurechnungszuschlag) kombiniert, der umso höher ist, je später jemand seine Pension antritt.

Das ASVG kennt neben der Alterspension (§ 253 leg cit), die nach Erreichen des Regelpensionsalters angetreten werden kann, sofern die Wartezeit erfüllt ist (180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Monaten; jedenfalls aber dann, wenn bereits 180 Beitragsmonate erworben wurden), auch noch andere Pensionsleistungen, nämlich die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253 a leg cit), die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b leg cit) und die Gleitpension bei sukzessiver Verringerung der Wochenarbeitszeit (§ 253 c leg cit). Daneben können Leistungen auch aus dem Risikofall der geminderten Arbeitsfähigkeit gewährt werden, nämlich die Invaliditätspension für Arbeiter (§§ 254 ff leg cit), die Berufsunfähigkeitspension für Angestellte (§ 273 leg cit) und die Dienstunfähigkeitspension in der knappschaftlichen Pensionsversicherung. In allen dreien gilt der Grundsatz des Berufsschutzes. Demnach haben die Versicherten Anspruch auf Pension, wenn sie nicht mehr an vergleichbare Berufe verwiesen werden können. Anders verhält es sich bei den Bauern und gewerblich Selbstständigen: Diese genießen keinen Berufsschutz und sind erst dann wegen geminderter Arbeitsfähigkeit pensionsanspruchsberechtigt, wenn sie gänzlich unfähig geworden sind, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen. Schließlich ermöglicht das ASVG in seinem § 253 d älteren, gesundheitlich beeinträchtigten Arbeit-

nehmerInnen den Bezug einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.

Wie erwähnt erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die nahen Angehörigen des Versicherten: Hinterbliebene haben gemäß §§ 257, 260 leg cit Anspruch auf Witwen- und Waisenspension.

Das System der Pensionsversicherung ist durch die Elemente der Anwartschaft (Wartezeiten, gesetzliches Pensionsanfallsalter) und der Äquivalenz (Entsprechung von Beitragsleistungen und Pensionsleistung) geprägt. Dessen unbeschadet kennt die Pensionsversicherung zwei versicherungsfremde Leistungen, nämlich einen Kinderzuschuss als Transferleistung, die obsorgepflichtigen Pensionsbeziehern zu gewähren ist, und eine Ausgleichszulage, die der pensionsberechtigten Person allerdings nur strikt bedarfsgeprüft zu leisten ist.

Ein wesentlicher Grundsatz des die Pensionsversicherung kennzeichnenden Generationenvertrages ist es, Einkommensersatzleistungen an die Entwicklung der Netto-Löhne und -Gehälter anzugleichen. Renten und Pensionen werden deshalb gemäß §§ 108 ff leg cit jährlich angepasst.

Nach Aufhebung der Ruhensbestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH)² stellt die Pension nicht mehr im strikten Sinne eine Einkommensersatzleistung im Risikofall Alter dar, sondern eine Altersprämie.³ Seit der 51. ASVG-Novelle gebührt die Alterspension jedenfalls in vollem Ausmaß, bis der Nebenverdienst die Schwelle der Ausgleichszulage überschritten hat.

Pensionsversicherungsträger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich weisungsfrei selbst verwalten, dabei allerdings staatlicher Aufsicht unterliegen. Ihnen kommen hoheitliche Befugnisse zu, d. h. sie haben die Möglichkeit zu einseitiger Rechtssetzung (Bescheid, Verordnung). Sie vollziehen das Sozialversicherungsrecht weisungsfrei, unterliegen allerdings dem Rechtszug an die ordentlichen Gerichte und den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Pensionsversicherungsträger sind als Körperschaften privatrechtsfähig und können auch Verträge mit Dritten abschließen.

² Erk. v. 15. 12. 1990, G 33, 34/89.

³ Vgl. Wolfgang Brodil, Michaela Windisch-Graetz: Sozialrecht in Grundzügen⁴. Wien 2001, S. 123.

Als juristische Personen bedürfen die Pensionsversicherungsträger bestimmter Organe (Verwaltungskörper), durch die sie nach außen handeln können. Diese Organe der PV sind gemäß § 419 leg cit der Vorstand, die Generalversammlung und die Kontrollversammlung. Innerhalb der Pensionsversicherungsträger bestehen Rentenausschüsse, welchen die Feststellung von Pensions- und Rentenansprüchen obliegt. Die Rehabilitationsausschüsse der PVA wiederum entscheiden über die Gewährung von Rehabilitationsleistungen.

Gemäß § 420 leg cit bestehen die Verwaltungskörper aus Vertretern der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber (Versicherungsvertreter). Versicherungsvertreter können nur österreichische Staatsbürger sein, die nicht vom Wahlrecht in die gesetzgebenden Organe ausgeschlossen sind, am Tage der Berufung das 19. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnort, Beschäftigungsort oder Betriebssitz im Sprengel des Versicherungsträgers haben.

Begünstigungen erfüllen in diesem Kontext vier Aufgaben: Sie sehen zum Ersten die Erhöhung der Bemessungsgrundlage einer Pensionsleistung vor, indem sie für die Dauer einer Schädigung (z. B. Haft) Pensionsversicherungsbeiträge beitragsfrei rückwirkend mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage in die Erwerbsbiographie einfügen. Sie sehen zum Zweiten das Wiederaufleben von Rentenansprüchen vor, die auf Grund einer Ausbürgerung verloren gegangen sind, wenn die Ausbürgerung widerrufen⁴ wurde. Sie ermöglichen zum Dritten die Nachzahlung von Beiträgen für „Emigrations“zeiten, wobei die Höhe des nachzuentrichtenden Beitrags unter Bedachtnahme auf § 108 Abs 9 leg cit valorisiert wird und vom Datum der Antragstellung abhängt. Und sie ermöglichen zum Vierten für die Dauer einer verfolgungsbedingten invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung den Erwerb von Steigerungsbeträgen, die sich in einer Erhöhung des nachfolgenden Pensionsbezuges niederschlagen.

2.1 Der Begriff Begünstigung

Die Begünstigung von Opfern des Austrofaschismus und des Nationalsozialismus im österreichischen Pensionsrecht zielt auf die Aufhebung sozialversicherungsrechtlicher Nachteile dieser Opfer gegenüber anderen, nicht

⁴ Gemäß § 4 Abs 1 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz (BGBl Nr. 12/1952).

verfolgt gewesenem Versicherten ab. Es werden also Möglichkeiten geschaffen, verlorene Pensionsversicherungszeiten – begünstigt – angerechnet zu bekommen, um dadurch überhaupt in den Genuss einer Pension oder aber einer höheren Pension zu kommen.

Begünstigt werden Personen, die in der Zeit

- vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen (außer wegen nationalsozialistischer Betätigung)
- oder vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 aus religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung

in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben.

Als solche Nachteile gelten aus den erwähnten Gründen erlittene

- Emigration
- Arbeitslosigkeit im In- und/oder Ausland
- Haft
- Anhaltung und KZ-Aufenthalt
- Internierung
- Untersuchungshaft
- Zwangsarbeit
- Ausbürgerung
- Dienstzeiten in einer der alliierten Armeen
- Nicht- oder minderentlohnte Beschäftigung

Die diesen Begünstigungsverfahren zu Grunde liegende Gesetzeslage, ihre über zahlreiche Novellierungen führende Entwicklung und die Kompetenzstruktur in den Pensionsversicherungsanstalten werden im folgenden Teil näher dargestellt.

2.2 Der gegenwärtige Stand der Begünstigungsbestimmungen

2.2.1 Der zu begünstigende Personenkreis

Nach der im Jahr 2001 bestehenden Rechtslage ermöglichen die §§ 500–506 ASVG unter gewissen Voraussetzungen das Wiederaufleben von Rentenansprüchen und die allfällige Nachzahlung von Renten und Pensionen. Außerdem schaffen sie die Möglichkeit zur beitragsfreien bzw.

beitragsbegünstigten Anrechnung von Pensionsversicherungszeiten für Personen, die unter der Herrschaft des Austrofaschismus oder des Nationalsozialismus in Österreich aus politischen, religiösen oder Gründen der Abstammung⁵ einen Nachteil in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen erlitten haben.

Eine Verfolgung aus Abstammungsgründen, die vor dem 12. März 1938 erfolgte, gilt dann als sozialversicherungsrechtliche Schädigung, wenn sie von Trägern staatlicher Macht ausging. Sie wird allerdings nicht als abstammungsbedingte, sondern als politische Verfolgung eingestuft und als solche begünstigt angerechnet. Nicht eindeutig zuordenbare Maßnahmen werden vom VwGH nicht als begünstigungsbegründend anerkannt.⁶

2.2.2 Schädigung

Als sozialversicherungsrechtliche Nachteile definiert § 502 Abs 1 ASVG Zeiten einer aus den genannten Verfolgungsgründen folgenden *Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung, Internierung, Ausbürgerung*⁷ oder *Arbeitslosigkeit im In- und Ausland* (im Ausland für höchstens zwei Jahre, gerechnet ab dem Ausreisedatum). Diese Zeiten gelten als beitragsfrei anzurechnende Beitragszeiten in der Pensionsversicherung (jeweils frühestens ab dem ersten Juli des Jahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wurde). Als arbeitslos gilt hier, anders als im Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG), wer „unfreiwillig ohne Beschäftigung“ ist.⁸

5 Diese in drei Facetten geteilte Verbrechen-Definition stammt aus der US-amerikanischen Auseinandersetzung mit den Flüchtlingsströmen aus Deutschland während der 30er Jahre und des Krieges. Sie bezog sich also zunächst allein auf die nationalsozialistischen Verbrechen. Entsprechend wurde für die Zeit des Austrofaschismus nur der politische Verfolgungsaspekt übernommen. Vgl. Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945–1954. München 1992, S. 50.

6 VwGH 1972/Vw Slg 8255;24. 10. 1985, 84/08/0030.

7 Dieser Schädigungstatbestand bezieht sich auf das Wiederaufleben von Versicherungszeiten aus solchem Grund. Ausbürgerung im Sinne der §§ 501 und 502 ASVG meint ausschließlich die für den Austrofaschismus typische Verwaltungsmaßnahme, aus Österreich geflohenen RegimegegnerInnen die Staatsbürgerschaft abzuerkennen. VwGH-Erkenntnisse vom 1. 6. 1951, Zl. 2760/49, und vom 4. 1. 1952, Zl. 2113/50.

8 Renate Imhoff, René Ketterer: Begünstigung – Eine Schulungsunterlage der PAB, Wien 2000, S. 6.

Weiters können gemäß § 502 Abs 2 leg cit Zeiten einer verfolgungsbedingten invalidenversicherungspflichtigen (Beitragszeiten der Invalidenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung gelten gemäß § 226 Abs 4 Ziff 1 leg cit als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Arbeiter) oder einer angestelltenversicherungspflichtigen *Beschäftigung mit niedrigerer Beitragsgrundlage* als der ihr vorhergehenden durch Nachzahlung aufgewertet (Erwerb von Steigerungsbeträgen) werden.

Außerdem können für nach den obigen Kriterien Verfolgte *Zeiten der Auswanderung* (ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis längstens 31. März 1959⁹⁾) je nach Sachverhalt entweder als Beitrags- oder Ersatzzeit beitragsfrei angerechnet (im Falle einer vorangehenden Schädigung) oder durch Nachzahlung¹⁰ von Beiträgen in geringer Höhe als Versicherungszeit erworben werden („Emigration“ ohne vorhergegangene Schädigung). Als Besonderheit im Bereich der wegen ihrer Auswanderung Begünstigten war auch anzusehen, dass ihre Pensionen vom Ruhen¹¹ bei Auslandsaufenthalten seit 1967 ausgenommen waren.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass „Emigration“ vor dem 12. März 1938 („Frühemigration“) wegen Verfolgung aus „Abstammungsgründen“ keine Begünstigung begründet. Entscheidend ist hier

9 Zur Ausnahme von dieser Regelung siehe Kapitel 2.3.17 zur jüngsten begünstigungsrelevanten ASVG-Novellierung 2001.

10 Gemäß Art. 2 Abs 12 ÜG (BGBl. Nr. 67/1967) gelten Zeiten (in denjenigen Fällen, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1966 liegt), für die gemäß § 502 Abs 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1966 in Geltung gestandenen Fassung durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge erworben wurden, als Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach § 251 Abs 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels I Z 25 dieses Bundesgesetzes, und zwar in dem Zweig der Pensionsversicherung, den der Versicherungsträger durchführt, der den Erwerb der Steigerungsbeträge bewilligt hat.

11 Gemäß § 89 Abs 1 Z 3 iVm Abs 2 ASVG (idF BGBl Nr. 189/1955) ruhten bis zum EU-Beitritt Österreichs Geldleistungsansprüche in der Pensionsversicherung, solange sich der Anspruchsberechtigte länger als zwei Monate im Ausland aufhielt. § 503 Abs 1 ASVG bestimmte indes, dass die jeweils in Geltung gestandenen Bestimmungen über das Ruhen der Leistungsansprüche bei Auslandsaufenthalt auf Renten-(Pensions-)ansprüche mit Ausnahme des Knappschaftssoldes beim Auslandsaufenthalt begünstigter Personen (§ 500) und deren Hinterbliebenen ab 1. Mai 1945 nicht anzuwenden sind (BGBl. Nr. 67/1967). Aufgrund § 10 Abs 1 der Verordnung 1408/71 dürfen Geldleistungen der sozialen Sicherheit grundsätzlich exportiert werden; ihre Beschränkung ist nunmehr grundsätzlich unzulässig.

nach ständiger Spruchpraxis des VwGH die Verlegung des Mittelpunktes der Lebensinteressen ins Ausland. Geschah dies, gilt es als Begünstigungshindernis. Wenn hingegen Juden etwa aus beruflichen Gründen Österreich vor dem 12. März 1938 – ohne ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen – verlassen haben und nach dem deutschen Einmarsch nicht mehr zurückkehren konnten, gilt das als „verhinderte Rückkehr“ und steht einer Begünstigung nicht im Wege.¹²

Weitere Anrechnungsmöglichkeiten für (zurückgekehrte oder im Ausland verbliebene) „EmigrantInnen“ bestehen für:

- ausländische Schul- und Studienzeiten ab dem 15. Lebensjahr,
- bei Absolvierung eines Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1948 sowie schließlich
- bei einer Auswanderung nach dem 9. Mai 1945 („Spätemigration“), wenn diese nicht später als am 31. Dezember 1949 erfolgt ist.

2.2.3 Schädigungsnachweis

Der Nachweis der Schädigung ist gemäß § 506 ASVG zunächst durch eine Bescheinigung der für den Wohnort der AntragstellerInnen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Ausland der österreichischen Vertretungsbehörde zu erbringen. Eine Beweispflicht bedeutet dies für die AntragstellerInnen freilich nicht. Die AntragstellerInnen haben lediglich „glaubhaft darzutun“, dass ihnen aus der Verfolgung ein sozialversicherungsrechtlicher Nachteil erwachsen ist. Die zuständige PVA hat in der Folge die Möglichkeit, zusätzliche Beweismittel, gegebenenfalls in Form eidesstattlicher Erklärungen oder amtlich bestätigter ZeugInnenaussagen, anzufordern.

Personen, die nach dem Opferfürsorgegesetz (OFG) anspruchsberechtigt sind, erbringen den Nachweis durch Vorlage der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises gemäß § 4 OFG. Diese sind für den Versicherungsträger gemäß § 506 Abs 3 ASVG bindend. Der Verwaltungsgerichtshof schränkte in seiner Judikatur diese Bindungswirkung jedoch

12 Vgl. Erkenntnis des VwGH vom 30. 6. 1971, 71/03/821, 822; vgl. Erkenntnis des VwGH vom 17. 2. 1983, Zl. 81/08/0038 unter Bezugnahme auf das Erkenntnis vom 2. 10. 1957, Slg. N. F. Nr. 4437/A.

ein. Mit den Bescheinigungen nach OFG gelten nur die Verfolgungsgründe als belegt, nicht jedoch allfällige weitere Voraussetzungen der Begünstigung.¹³

2.2.4 Zum Erfordernis von Vorversicherungszeiten

Grundsätzlich gilt als Voraussetzung für eine sozialversicherungsrechtliche Begünstigung das Vorliegen einer Beitrags- oder Ersatzzeit zwischen dem ersten Juli 1927 und dem Eintritt der Schädigung. Bei Personen, die aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hatten (gemeint ist hiermit die politische Lage), keine solche Zeiten erwerben konnten, gilt als begünstigungsbegründend, dass sie ihren Wohnsitz am 12. März 1938 in Österreich hatten und spätestens bis zum 31. Dezember 1938 geboren wurden. Diese Personen haben die Möglichkeit zur Nachentrichtung von Beiträgen für die Schädigungszeit. Eine weitere Sonderregelung existiert im Zusammenhang mit Vorversicherungszeiten in der Anerkennung eines in den obgenannten Verfolgungsjahren abgebrochenen Schuljahres (ab dem vollendetem 15. Lebensjahr) als vollständiges Schuljahr und dadurch als Basiszeit.

2.2.5 Antrag

Die Einleitung eines Begünstigungsverfahrens kann ohne gesonderte Formerfordernisse¹⁴ erfolgen

- auf Antrag der/des AntragstellerIn oder ihres/ihrer bzw. seiner/seines Hinterbliebenen,

¹³ Vgl. bereits VwGH 21. 6. 1972, 513/72 = VwSlg 8332/A; später etwa 7. 12. 1983, 82/08/0025, 0028 = SV-Slg 30.547; in der Folge ebenso etwa OLG Wien 30. 9. 1975, 19 R 106/75 = SSV 15/79; Schiedsgericht Salzburg 6. 4. 1984/SV-Slg 30.548. Vgl. dazu Walter J Pfeil.: Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 1 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 29/1). Wien – München 2004, Teil II, Kapitel 2.2.1.

¹⁴ Gemäß § 506 Abs 1 ASVG werden Begünstigungen nach den §§ 501 bis 503 ohne konkrete Vorgabe der Form auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (eingefügt durch BGBl. Nr. 13/1962). Gemäß Abs 3 leg cit hat, wer Begünstigungen nach den §§ 501, 502 Abs 1 bis 3 und 5 ASVG beantragt, überhaupt glaubhaft darzutun, dass ihm aus einem der im § 500 bezeichneten Gründe in seinen sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen ein Nachteil im Sinne der §§ 501 bis 504 erwachsen ist.

- als expliziter Begünstigungsantrag,
- im Zuge eines Pensionsantrages oder
- amtswegig auf Initiative der Versicherungsträger.

Die Antragstellungen unterliegen keiner Frist. Bis zur 19. Novelle des ASVG im Jahre 1967 waren für Begünstigungsanträge allerdings Fristen gesetzt, nach deren jeweiligem Ablauf Begünstigungen nur noch amtswegig gewährt werden konnten.

2.2.6 Verfahrensrechtliche Grundlagen

Die verfahrensrechtlichen Grundlagen der Gewährung von Begünstigungen gemäß §§ 500 ff ASVG sind komplex, weil sie mit anderen Verfahrenssträngen, nicht nur mit Verfahren nach dem OFG, verknüpft sind. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass die Begünstigung selbst beschneid förmig festgestellt wird und erst im Anschluss an die Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ein allfälliger Pensionsbescheid von der Leistungsabteilung der jeweiligen PVA erlassen wird. Im praktischen Anwendungsfall des § 502 Abs 1 ASVG kann der Begünstigungsbescheid (Bescheid über die Anrechnung von Versicherungszeiten im Schädigungsfall) auf Antrag des Pensionsberechtigten eine beitragsfreie Anrechnung der höchstzulässigen Beitragsgrundlage im Hinblick auf bereits laufende Leistungen nach sich ziehen. Hier erhöht die Begünstigung einen bereits bestehenden Pensionsanspruch. Eine andere Möglichkeit der Verfahrensverknüpfung liegt in der Begründung eines Pensionsanspruches durch die Anrechnung von Schädigungszeiten als Basiszeiten. In diesen Fällen führt erst die Begünstigung gegebenenfalls zu einem Pensionsanspruch. Resultiert die Begünstigung aus einer „Emigration“, können durch die Nachentrichtung von Beiträgen Beitragszeiten in der Pflichtversicherung erworben werden; für Versicherte, die Pflichtbeitragszeiten gemäß § 502 Abs 1 leg cit erworben haben, ist die „Emigrations“zeit allerdings ohne Beitragsentrichtung als Pflichtbeitragszeit anzurechnen. Sind Beiträge zur Weiterversicherung zur Erreichung der Wartezeit gemäß § 223 Abs 2 leg cit erforderlich, ist festzustellen, für welchen Zeitraum dies notwendig ist. Durch jede dieser Fallkonstellationen können in weiterer Folge je nach Rechts- und Interessenlage unterschiedliche Verfahrensabläufe ausgelöst werden.

Mit positiven Begünstigungsbescheiden im Verfahren in Verwaltungssachen gehen im Regelfall (Folge-)Verfahren in Leistungssachen (Antrag auf Leistungen aus der Pensionsversicherung mit Bescheid gemäß § 367 leg cit) einher. Gegebenenfalls kann sich eine weitere Verknüpfung dort ergeben, wo gemäß § 415 Abs 1 iVm § 413 Abs 1 Z 1 leg cit ein zweistufiger Rechtszug an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen¹⁵ in Fragen der Berechtigung zur Weiterversicherung eingeräumt ist.

Der vorliegende Projektbericht konzentriert sich auf die Frage der Begünstigungen, blendet also im Rahmen einer individuellen „Begünstigungsgeschichte“ allenfalls relevante Konflikte um die Pensionshöhe oder die Möglichkeit der Höher- bzw. Weiterversicherung aus. Dessen unbeschadet sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Begünstigungsfall durchaus auch mehrere Verfahrensarten und Rechtsmittelkonstellationen verknüpfen kann.

2.2.6.1 Begünstigungen im Verfahren in Verwaltungssachen

Während also etwaige begünstigt angerechnete Zeiten in Leistungsverfahren (Verfahren in Leistungssachen) gemäß § 354 ASVG zu berechnen sind, wird der Anspruch auf Begünstigung selbst in Verfahren in Verwaltungssachen gemäß § 355 leg cit festgestellt. Dazu ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 354 leg cit handelt es sich bei den Verfahren in Leistungssachen vor allem um jene Angelegenheiten, in denen der Bestand, der Umfang sowie das Ruhen eines Anspruches auf eine Versicherungsleistung festgestellt werden, soweit es sich hierbei nicht um die Klärung der Versicherungszugehörigkeit (§§ 13 bis 15 leg cit), der Versicherungszuständigkeit (§§ 26 bis 30 leg cit), der Leistungszugehörigkeit¹⁶ (§ 245 leg cit) oder der Leistungszuständigkeit¹⁷ (§ 246 leg cit) handelt. Ferner werden in Verfahren in Leistungssachen auch

¹⁵ Benennung des Ministeriums zum Stand Oktober 2002.

¹⁶ Hat der Versicherte Versicherungsmonate in mehreren Zweigen der Pensionsversicherung erworben, so kommen für ihn die Leistungen des Zweiges in Betracht, dem er leistungszugehörig ist. Die Leistungszugehörigkeit ergibt sich aus dem zeitlichen Überwiegen der Pensionsbeitragsleistungen, gerechnet nach Versicherungsmonaten in einem Zweig der Pensionsversicherung.

¹⁷ Die Leistungszuständigkeit eines bestimmten Pensionsversicherungsträgers ergibt sich aus der Leistungszugehörigkeit, oder kurz: Aus der Versicherung, in die man überwiegend einbezahlt hat, erhält man auch die entsprechenden Leistungen.

Feststellungen über die Verpflichtung zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Versicherungsleistung sowie über Versicherungszeiten der Pensionsversicherung außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des/der Versicherten¹⁸ (§ 247 leg cit) getroffen und schließlich Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe gemäß Abschnitt II des fünften Teiles des ASVG ausgetragen.

Verwaltungssachen iSd § 355 leg cit verkörpern demgegenüber Angelegenheiten der Feststellung der Versicherungspflicht, der Versicherungsberechtigung sowie des Beginns und Endes der Versicherung, ferner die Feststellung der Versicherungszugehörigkeit und -zuständigkeit, in der Pensionsversicherung auch der Leistungszugehörigkeit und -zuständigkeit. Zu den Verwaltungssachen zählen auch Angelegenheiten der Beiträge der Versicherten und ihrer DienstgeberInnen, einschließlich der Beitragszuschläge, Angelegenheiten der Überweisungen in der Pensionsversicherung, der Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis sowie schließlich Streitigkeiten zwischen den Versicherungsträgern bzw. den Versicherungsträgern und dem Hauptverband.

Vereinfacht dargestellt könnte man also ausführen, dass Verfahren in Verwaltungssachen die Zuständigkeit bzw. das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen klären, während Verfahren in Leistungssachen den Umfang bzw. die in Zahlen ausgedrückte Höhe der Leistung zum Gegenstand haben.

2.2.6.2 Anwendbarkeit des AVG

Beide Verfahrensarten, welche die Prüfung von Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Bescheides durch die zuständige Behörde zum Gegenstand haben, sind durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) geregelt, so weit nicht das ASVG eigenständige Verfahrensbestimmungen vorsieht. So kommen für Verfahren vor den Versicherungsträgern in Leistungssachen und in Verwaltungssachen gemäß § 357 Abs 1 ASVG Bestimmungen des AVG nach folgender Maßgabe zur Anwendung: § 6 über die

¹⁸ Nach § 247 ASVG ist der Versicherte berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Vollen-
dung eines für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters maßgebenden Le-
bensalters beim leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger einen Antrag auf
Feststellung der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden
Versicherungszeiten zu stellen.

Wahrnehmung der Zuständigkeit mit der Maßgabe, dass § 361 Abs 4 des ASVG unberührt bleibt, § 7 über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, § 8 über Beteiligte und Parteien, § 9 über Rechts- und Handlungsfähigkeit, §§ 10 bis 12 über Vertreter, §§ 13 bis 17 a über Anbringen, Rechtsbelehrung, Niederschriften, Aktenvermerke und Akteneinsicht, § 18 Abs 1, 2 und 4 über Erledigungen, §§ 21 und 22 über Zustellungen, §§ 32 und 33 über Fristen, § 38 über die Beurteilung von Vorfragen, §§ 58, 59 bis 61 und § 62 Abs 4 über Inhalt und Form der Bescheide, §§ 69 und 70 über Wiederaufnahme des Verfahrens, §§ 71 und 72 über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (BGBl I 2001/99). Die Bestimmung des § 18 Abs 4 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausfertigungen, die mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen.

Begünstigungsverfahren sind damit verfahrensrechtlich durch die einschlägigen Bestimmungen des AVG grundsätzlich geregelt. Darüber hinaus finden sich im siebten Teil des ASVG nicht nur allgemeine Bestimmungen sowie gemeinsame Bestimmungen über das Verfahren in Verwaltungs- und in Leistungssachen, sondern auch detailliertere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung von Leistungsansprüchen durch die Versicherungsträger, bezogen auf die Einleitung von Verfahren, das Zurückweisungsrecht gegenüber Leistungsanträgen, Pflichten der Mitwirkung der AnspruchswerberInnen oder Anspruchsberechtigten sowie hinsichtlich der Bescheiderlassung.

§ 361 Abs 3 ASVG etwa bestimmt im Verfahren in Leistungssachen, dass der/die AntragstellerIn die zur Feststellung des geltend gemachten Anspruches erforderlichen Urkunden und in seinen/ihren Händen befindlichen Unterlagen über den Versicherungsverlauf beizubringen hat. § 366 Abs 1 und 2 *leg cit* regeln die Mitwirkungspflicht der AntragstellerInnen (AnspruchswerberInnen oder Anspruchsberechtigte) dahingehend, dass AnspruchswerberInnen und Anspruchsberechtigte verpflichtet sind, sich einer ärztlichen Untersuchung oder einer Beobachtung in einer Krankenanstalt zu unterziehen, die der zuständige Versicherungsträger anordnet, um das Vorliegen und den Grad von gesundheitlichen Schädigungen festzustellen, die Voraussetzung für den Anspruch auf eine Leistung sind. Wird der gegenständlichen Anordnung nicht entsprochen, so kann der Versicherungsträger der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt ist, zu Grunde legen. Dies darf jedoch

nur geschehen, wenn die Anordnung unter Androhung der Säumnisfolgen und mit Setzung einer angemessenen Frist vorgenommen wird. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn die aufgeforderte Person glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, der Anordnung fristgerecht nachzukommen. § 368 Abs 1 leg cit sieht vor, dass Bescheide über Anträge auf Zuerkennung von Leistungen aus der Pensionsversicherung sowie über die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens binnen sechs Monaten nach dem Einlangen des Antrages an den/die AnspruchswerberIn zu erlassen sind.

In Verfahren in Verwaltungssachen bestimmt § 419 Abs 2 leg cit eine Bescheiderlassungspflicht der Behörde sowie eine Devolutionsregelung. Die §§ 412 ff leg cit regeln das Rechtsmittelverfahren.

2.2.6.3 Rechtsmittelverfahren in Begünstigungssachen

Da es sich bei Begünstigungsverfahren um Verfahren in Verwaltungssachen handelt, können Bescheide der Versicherungsträger gemäß § 412 Abs 1 ASVG binnen einem Monat nach der Zustellung durch Einspruch beim zuständigen Landeshauptmann angefochten werden. Der Einspruch hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den er sich richtet, und einen begründeten Entscheidungsantrag zu enthalten. Der Einspruch ist beim Versicherungsträger, der den Bescheid erlassen hat, einzubringen. Ein beim Landeshauptmann eingebrachter Einspruch gilt als beim Versicherungsträger eingebracht und ist an diesen unverzüglich weiterzuleiten.

Der Versicherungsträger kann gemäß Abs 2 leg cit auf Grund des Einspruches und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zwei Monaten nach Einbringung (Einlangen) des Einspruches den Bescheid im Sinne des Einspruchsbegehrens abändern, ergänzen oder aufheben (Einspruchsvorentscheidung).

Gemäß Abs 3 leg cit kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Einspruchsvorentscheidung beim Versicherungsträger der Antrag gestellt werden, dass der Einspruch dem Landeshauptmann zur Entscheidung vorgelegt werden möge (Vorlageantrag). In der Einspruchsvorentscheidung ist auf die Möglichkeit eines solchen Vorlageantrages hinzuweisen. Mit dem Einlangen eines rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrages tritt

die Einspruchsvorentscheidung außer Kraft. Die Parteien sind über das Außerkrafttreten der Einspruchsvorentscheidung zu verständigen.

Erght keine Einspruchsvorentscheidung, hat der Versicherungsträger den Einspruch ungesäumt, längstens jedoch binnen zwei Monaten nach Einbringung des Einspruchs, unter Anschluss der Akten und seiner Stellungnahme dem Landeshauptmann vorzulegen.

Tritt eine Einspruchsvorentscheidung auf Grund eines rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrages außer Kraft, hat der Versicherungsträger den Vorlageantrag gemäß Abs 5 leg cit ungesäumt, längstens jedoch binnen zwei Wochen, unter Anschluss der Akten und seiner Stellungnahme dem Landeshauptmann vorzulegen.

Ein Einspruch hat gemäß § 412 Abs 6 leg cit keine aufschiebende Wirkung. Der Landeshauptmann kann jedoch auf Antrag dem Einspruch aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der Einspruch nach Lage des Falles Erfolg versprechend erscheint oder das Verhalten der EinspruchswerberInnen nicht auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen gerichtet ist.

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des Einspruches ist innerhalb der für die Einbringung des Einspruches vorgesehenen Frist (Abs 1) beim Versicherungsträger zu stellen. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des Einspruches gilt gleichzeitig als Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Einbringung eines Vorlageantrages; dies gilt auch dann, wenn der Vorlageantrag nicht vom Einspruchswerber, sondern von einer anderen Partei gestellt wird.

Gegen Einsprüche entscheidet, sofern keine Einspruchsvorentscheidung erfolgt ist oder ein Vorlageantrag eingebracht wurde, gemäß § 413 Abs 1 Z 1 der Landeshauptmann. In dem Verfahren nach Abs 1 Z 1 hat der Versicherungsträger, gegen dessen Bescheid sich der Einspruch richtet, Parteistellung.

Gegen den Bescheid der Letztinstanz kann gemäß § 61a Abs 1 AVG als außerordentliches Rechtsmittel (ohne aufschiebende Wirkung) Beschwerde beim VwGH eingelegt werden.

2.2.6.4 Verfahrensrecht und Verfahrenspraxis

Trotz dieser einschlägigen Verfahrensbestimmungen lassen sich spezifische Indifferenzen, die vor allem durch den Einbau bzw. die Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen oder durch das faktische Vorliegen von im

AVG bzw. ASVG nicht vorgesehenen Verfahrensausgängen hervorgerufen sind, nicht vermeiden. Dies ist etwa hinsichtlich der Fristsetzungen für die Beibringung von Beweismitteln der Fall. Hier schreibt § 13 Abs 3 AVG lediglich „angemessene Fristen“ vor, wobei die Beobachtung der Vollzugspraxis sehr unterschiedliche Handhabungen dieser Bestimmung zu Tage fördert.¹⁹ Auch im Zusammenhang mit der Rechtsmittelbelehrung besteht ein von der PVA gelegentlich genutzter interpretativer Freiraum der Entscheidungsfindung, dies insofern, als § 61 Abs 1 leg cit vorschreibt, dass die PVA angeben muss, „bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist“. § 2 leg cit nennt zwar den Landeshauptmann als zuständige zweite Instanz – wie es ja auch in den Begünstigungsbescheiden stets gehandhabt wird. Allerdings findet sich der Inhalt dieser Bestimmung des § 2 leg cit in § 357 ASVG, wo die zur subsidiären Anwendung gelangenden AVG-Stellen angeführt sind, nicht wieder. Die Verfahrenspraxis der PVA hält sich diesfalls an die Vorgaben des AVG.

Substantielle Regelungen des AVG, etwa die §§ 39, 40 und 45, also die Bestimmungen über das Beweisverfahren, die Beweiswürdigung oder die mündliche Verhandlung, sind nicht gemäß § 357 ASVG in das Sozialversicherungsrecht überbunden worden. Andererseits finden sich keine einschlägigen Verfahrensbestimmungen, die exakt im Sinne komplementärer Bestimmungen zum AVG im ASVG eingebaut sind. So setzte die Vollzugspraxis faktisch Standards bzw. Verfahrensäquivalente, die dem AVG angeglichen sind. Diese spezifische Unschärfe der Verfahrensbestimmungen spiegelt sich im Weiteren auch in der empirischen Analyse der Verfahrensverläufe und -ausgänge wider. So wird etwa die Zurückverweisung wegen unzureichend erhobenen Sachverhaltes gemäß § 417 a ASVG in den PVA als „Klaglosstellung“ bezeichnet, also mit einem Begriff, den das ASVG nicht kennt. Ein zweites Beispiel hierfür ist die in den PVA als „Abweisung“ von Einsprüchen bezeichnete informelle Erledigung eines Einspruches, die sich als Bereinigung eines Missverständnisses verstehen lässt. Dies war in der erhobenen Stichprobe etwa dann der Fall, wenn ein Bescheid vom Adressaten falsch verstanden (so, wenn er irrtümlich angenommen hatte, seinem Begünstigungsbegehren sei nicht entsprochen worden) und deshalb Einspruch erhoben wurde.

¹⁹ Zur Praxis von Fristsetzungen seitens der PV vergleiche Kapitel 9.8.1.

2.2.6.5 Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Anstalten

Zuständig für die Durchführung des Begünstigungsverfahrens ist gemäß § 502 Abs 1 ASVG grundsätzlich jene Versicherungsanstalt, „in welcher der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt Beitrags- oder Ersatzzeiten nachweist“. Ist eine spezifische Zugehörigkeit nicht feststellbar, so liegt die Generalkompetenz in Begünstigungsfragen bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (PVAng), weil dort auch der Großteil der zuordenbaren Personen versichert war/ist.²⁰ Dies galt in der Wahrnehmung des Gesetzgebers insbesondere für die Vertriebenen oder Geflüchteten, bei denen es sich vor allem um Angestellte von Banken, Versicherungsunternehmen, Industrieunternehmen und RechtsanwältInnen gehandelt hat.²¹

2.2.6.6 Instanzen innerhalb der Anstalten

Innerhalb der beiden hier untersuchten Anstalten stellt sich der Instanzenweg wie folgt dar: In der PVAng erfolgt die Beratung der Versicherten durch die Versicherungsabteilung 1, im Falle eines Pensionsantrages durch die Leistungsabteilungen.²² In der PVArb ist vom Einlangen des Antrages bis zum Absprechen über die Begünstigung innerhalb der Abteilung Bildungs-, Beitrags-, Sprechtagsangelegenheiten (BBSPR) die Beitragsabteilung zuständig. Als Entscheidungsinstanz in unklaren Fällen fungiert bei der PVAng der Leistungsausschuss, bei der PVArb der Pensionsausschuss. Beides sind Gremien, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltung von Sozialpartnern, Versicherungsanstalten und dem Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen beschickt werden.

20 Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage für die 19. Novelle zum ASVG, 286 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1966, 11. Gesetzgebungsperiode, S. 17.

21 Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage für die 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, 234 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1954, 7. Gesetzgebungsperiode, S. 6.

22 Imhoff, Ketterer, Begünstigung, S. 11.

2.2.7 Zur Rolle des Verwaltungsgerichtshofes

Abschließend ist festzuhalten, dass die – nicht sehr umfangreiche – einschlägige Literatur zur Begünstigung im österreichischen Sozialrecht darin übereinstimmt, dass die entsprechende Gesetzeslage, insbesondere im Laufe der vergangenen Jahrzehnte, schwer überschaubar und auch keineswegs immer klar war oder ist. Deshalb lag die Implementierung des entsprechenden Rechts iSd Vorgabe von Leitentscheidungen weitgehend beim VwGH.²³

Ein Beispiel für die Bedeutung des VwGH bietet die Diskussion über die wichtige Frage der Vorversicherungszeiten im Begünstigungsbereich. In der Neufassung des § 114 Abs 4 SV-ÜG, die durch dessen zweite Novelle 1953 vorgenommen wurde, fehlte der bis dahin enthaltene Hinweis auf die Notwendigkeit von Vorversicherungszeiten für die begünstigte Anrechnung von Zeiten der Auswanderung ebenso wie in der Stammfassung des ASVG (§ 502 Abs 4). Der Rechtsauffassung verschiedener AntragstellerInnen bzw. deren RechtsvertreterInnen, dass vorherige Versicherungs- oder Ersatzzeiten für „EmigrantInnen“ nicht nötig wären, folgte der VwGH nicht. Obwohl der Gesetzestext hier klar zu sein schien, bezog der VwGH in seiner ständigen Rechtsprechung²⁴ (vgl. Erkenntnis vom 13. Mai 1964, Zl. 2372/63) die restriktive Position der Pensionsversicherungsanstalten, die eine Vorversicherungszeit weiterhin als Voraussetzung für Begünstigung ansahen. Die Auseinandersetzungen zu diesem Thema bildeten den Gegenstand mehrerer Rechtsmittelverfahren in zweiter Instanz.²⁵

23 Helmut Ivansits: Das Wiedergutmachungsrecht für Opfer politischer, religiöser oder rassistischer Verfolgung, in: Das Recht der Arbeit 3, 1990, S. 195.

24 Von Interesse ist hierbei freilich auch, welche Position der VwGH gegenüber den österreichischen Wehrmichtsangehörigen eingenommen hat: Dem Erkenntnis vom 23. 12. 1970, Zl. 1418/70 zu § 229 Abs 1 Z 1 lit c iVm § 531 ASVG zufolge galten Zeiten des Militärdienstes einer länger dienenden Mannschaftsperson des ehemaligen österreichischen Bundesheeres dann als Ersatzzeiten im Sinne des § 229 Abs 1 Z 1 lit c ASVG, die nicht nachzuversichern sind, wenn diese Person nicht unmittelbar mit dem 13. 3. 1938 in die deutsche Wehrmacht übernommen worden war.

25 Erkenntnisse vom 5. 2. 1958, Zl. 1820/55, vom 5. 3. 1958, Zl. 1028/57, vom 16. 4. 1958, Zl. 1529/55, vom 10. 12. 1958, Zl. 1205/58, vom 30. 5. 1962, Zl. 1533/59 und vom 13. 5. 1964, Zl. 2372/63. Vgl. außerdem: Theo Mayer-Maly: Ist vorherige Versicherung eine Voraussetzung der Begünstigung gemäß § 502 Abs 4 ASVG?, in: Das Recht der Arbeit 4/5, 1958, S. 93; Franz Kaltenbrunner: Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Begünstigung der Emigranten – Zugleich eine Kritik des

Die Praxis der Pensionsversicherungsanstalten stimmte indes nicht immer mit den seitens des VwGH judizierten Rechtsauffassungen überein. Dies war etwa – vor der Eliminierung der Antragsfristen 1967 – bei nicht fristgerecht eingereichten Begünstigungsanträgen der Fall, welche nach ständiger Spruchpraxis des VwGH das Erlöschen des Begünstigungsanspruches nach sich gezogen hätten. Die PVA hingegen anerkannten Ansprüche, die im Leistungsfeststellungsverfahren eruiert wurden, auch in Fällen von Fristversäumnis.²⁶

Tabelle 1: Kompetente Abteilungen und Instanzenzug

	PVAng	PVArb
Antragsannahme, Beweismittelwürdigung, amtswegige Nachforschung, Beratung der AntragstellerInnen	Versicherungsabteilung 1, gegebenenfalls Leistungsabteilung	BBSPR/Beitragsabteilung
PVA-Entscheidungsgremium in unklaren Fällen	Leistungsausschuss	Pensionsausschuss
1. Berufungsinstanz	Landeshauptleute	Landeshauptleute
2. Berufungsinstanz	(BMS)	(BMS)
außerordentliches Rechtsmittel	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof

In Verfahren in Verwaltungssachen ist in den Fällen des § 413 Abs 1 Ziff 2 ASVG allgemein – in den Fällen des § 413 Abs 1 Ziff 1 leg cit jedoch nur dann, wenn über die Versicherungspflicht – ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs 2 leg cit – oder über die Berechtigung zur Weiter- oder Selbstversicherung entschieden worden ist, – gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ein Rechtszug an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingeräumt.²⁷ Nach der Judikatur des VfGH, der sich dann auch der VwGH angeschlossen hat, ist die Frage der Versicherungspflicht in Begünstigungsangelegenheiten aber nur als Vorfrage zu klären. Der Instanzenzug richtet sich aber nach der Hauptfrage, weshalb

Erkenntnisses des VwGH vom 13. 5. 1964, Zl. 2372/63, in: Das Recht der Arbeit 3, 1965, S. 114 f; Hermann Urbanetz: Die Benachteiligung der sozialversicherungsrechtlich begünstigten Personen, in: Das Recht der Arbeit 6, 1965, S. 219.

26 Friedrich Lingard: Die Neuregelung der Wiedergutmachung in der Pensionsversicherung durch die 19. Novelle zum ASVG, in: Soziale Sicherheit 7, 1967, S. 181.

27 BGBl. I Nr. 21/1997-15. 2. 1997; BGBl. I Nr. 138/1998 – 1. 8. 1998.

der Instanzenzug in diesen Fällen auch beim Landeshauptmann endet.²⁸ Der Versicherungsträger, der den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, hat die Berufung beim Landeshauptmann einzubringen.

2.3 Rechtsentwicklung

Im Sozialversicherungsbereich ging dem Begünstigungsrecht der §§ 500 ff ASVG eine entsprechende Verordnung des deutschen Reichsministers für Arbeit bzw. für Inneres vom 9. Februar 1939 voraus. § 6 dieser ergänzenden Verordnung über die Einführung der deutschen Sozialversicherung in Österreich lautet: „Der Reichsarbeitsminister erlässt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Inneren und dem Reichsminister für Finanzen Vorschriften über die Wiedergutmachung von Schäden auf dem Gebiete der Sozialversicherung, die Versicherte durch ihr Eintreten für die nationalsozialistische Erhebung erlitten haben.“²⁹

Außer Kraft gesetzt wurde die frühere Begünstigungsbestimmung des Art. II a des Gesetzes Nr. 1 der alliierten Militärregierung, welche Bescheide verboten hatte, durch die Personen auf Grund ihrer Nähe zur NSDAP oder ihr nahe stehenden Verbänden begünstigt würden. In das ASVG wurde eine dementsprechende Bestimmung aufgenommen, dass politische Verfolgung wegen nationalsozialistischer Betätigung ausdrücklich von den Schädigungsgründen gemäß § 500 ASVG ausgenommen wurde.³⁰ (Tabelle 2, S. 33)

2.3.1 Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, 1947

Die **erste Regelung der Begünstigung** im Sozialversicherungsrecht erfolgte wie erwähnt 1947 mit dem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (SV-ÜG vom 12. Juni 1947). Mit ihren zahlreichen Novellierungen bildeten die

28 Siehe Pfeil, Teil II, Kapitel 4.2.

29 Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich. Vom 9. 2. 1939. Reichsgesetzblatt 24, Teil I, 13. 2. 1939.

30 Im Laufe der Erhebung in der PVAng tauchte ein Fall auf, in dem auf Grund einer analogen Verordnung für die annektierten Gebiete der Tschechoslowakei (Verordnung vom 27. 6. 1940. Reichsgesetzblatt 124, Teil I, 13. 7. 1940) eine Witwenrente beantragt wurde. Die in der Sache befasste deutsche Versicherungsanstalt für Angestellte berief sich in ihrem ablehnenden Schreiben an die PVAng auf das erwähnte Gesetz der alliierten Militärregierung.

Tabelle 2: Eckdaten der Rechtsentwicklungⁱ⁾

Jahr	Novelle	Inhalt
1947	SV-ÜG	Beg. für vom 12. März 1938 bis neunten April 1945 aus polit., relig. oder Abstammungsgründen Verfolgte. Keine Regelung für „Emigration“
1951	7. Nov. SV-ÜG	Begünstigung der Militärdienstzeit bis neunten April 1945 und erstmals Steigerungsbeträge für „Emigration“ bis 31. Dezember 1945
1954	3. Nov. SV-ÜG 1953	„Emigration“ bis 31. März 1952 nachzahlbar, bis zu zwei Jahre Arbeitslosigkeit im Ausland anrechenbar
1954	2. Nov. SV-ÜG 1953	Rentenzahlungen ins Ausland möglich
1962	9. Nov. ASVG	Wegfall des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft für Überweisung der Rente ins Ausland
1967	19. Nov. ASVG	Beg. für „Emigration“ bis 31. März 1959 und für alliierte Militärzeiten bis 31. Dezember 1948
1973	29. Nov. ASVG	Anerkennung der Beschäftigung im elterlichen Betrieb als Vorversicherungszeit
1977	32. Nov. ASVG	Anerkennung der „Spätemigration“ bis längstens 31. Dezember 1949
1986	41. Nov. ASVG	Wegfall des Erfordernisses von Vorversicherungszeiten, wenn der Wohnort am 12. März 1938 in Österreich war und Anerkennung eines aus Verfolgungsgründen abgebrochenen Schuljahres als vollendetes Schuljahr
1988	44. Nov. ASVG	Beg. der „Emigration“ ab vollendetem 15. Lebensjahr
1990	48. Nov. ASVG	Beg. der „Emigration“ für zwischen 12. März 1923 bis neunten Mai 1930 Geborene
1993	51. Nov. ASVG	Beg. der „Emigration“ für bis 31. 12. 1932 Geborene
2001	„Entschädigungsfondsgesetz“	Beg. der „Emigration“ für bis 12. März 1938 Geborene

i) Ausführliche Darstellung: Pfeil, Teil II, Kapitel 1.

§§ 112–114 leg cit die Grundlage der Begünstigungsbestimmungen, wie sie sich ab 1956 in den §§ 500 ff des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wiederfanden. Gemäß § 112 SV-ÜG wurden jenen **Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 aus politischen Gründen – außer wegen nationalsozialistischer Betätigung – oder aus religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hatten, Zeiten einer Untersuchungshaft, Ver-**

büßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage anerkannt. Als Voraussetzung galt, dass diese Personen vorher versichert gewesen waren.³¹

Die Regierungsvorlage zum SV-ÜG sah hier, wie beim OFG, lediglich vor, dass der „Schaden, den Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und ihre Hinterbliebenen auf dem Gebiete der Sozialversicherung erlitten haben, [. . .] gutgemacht“ werden solle.³² Die Gruppe der zu Begünstigenden wurde erst im Ausschuss für soziale Verwaltung auf den gesamten Kreis der aus politischen, religiösen oder aus Gründen der Abstammung Verfolgten erweitert. Auch einige Bestimmungen zum Wiederaufleben ruhender Renten wurden dem Gesetz erst im Ausschuss beigelegt. Diese Veränderung apostrophierte der Ausschuss selbst als „großzügig“.³³ Diese Einschätzung mag in Hinsicht auf die generelle Haltung des damaligen offiziellen Österreich gesehen werden. Es wurde versucht, den österreichischen Widerstand als möglichst bedeutend darzustellen, während die „passiven“ Verfolgungsoffer weitgehend außer Acht gelassen wurden. Betrachtet man etwa die Benachteiligung, die letzteren durch das OFG von 1947 widerfuhr, so wirken die Bestimmungen des SV-ÜG dagegen tatsächlich beinahe großzügig.³⁴

31 Die Formulierung „vorher versichert“ meint nicht, dass BegünstigungswerberInnen vor der Schädigung dem Kreis der ArbeitnehmerInnen angehört haben müssen. Entscheidend ist vielmehr, dass zum Zeitpunkt der Schädigung eine sozialversicherungsrechtliche Anwartschaft bestand. Zu einer Einschränkung dieser „Vorversicherungspflicht“ kam es erst in der 41. Novelle zum ASVG 1986. Zu dieser Frage vgl. Mayer-Maly, Begünstigung, S. 516; Mayer-Maly, Versicherung, S. 93; Franz Kaltenbrunner: Die Wiedergutmachung im Rentenrecht, in: Juristische Blätter 9, 1955, S. 218 f; und auf der Ebene des Betroffenen: Albert Sternfeld: Betrifft: Österreich – Von Österreich betroffen. Wien 1990, S. 115 f.

32 328 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1947, 5. Gesetzgebungsperiode, S. 25.

33 383 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1947, 5. Gesetzgebungsperiode, S. 11. Wie die große Anzahl an Erweiterungen des Begünstigungsrechts zeigt, schloss diese Haltung tatsächlich noch einen großen Teil der Opfer aus. Als Beispiel sei nur angeführt, dass das SV-ÜG noch keinerlei Begünstigung für „EmigrantInnen“ vorsah.

34 Brigitte Bailer-Galanda: Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung, in: Das Recht der Arbeit 3 1990, S. 893.

2.3.2 Die dritte Novelle zum SV-ÜG, 1949

In der dritten Novelle zum SV-ÜG vom 19. Mai 1949 fand sich die themenrelevanteste Neuerung im § 114 Abs 3 SV-ÜG. Demnach konnten **Nachteile aus minderentlohnnten Beschäftigungen bis längstens 31. Dezember 1938 durch Nachzahlung des Unterschiedes auf die ursprünglichen Beiträge ausgeglichen** werden.³⁵

2.3.3 Die siebte Novelle zum SV-ÜG, 1951

Die siebte Novelle zum SV-ÜG vom 25. Juli 1951 regelte in § 113 Abs 1 SV-ÜG die **Begünstigungsbestimmungen für Ausgebürgerte**: Es wurde dabei zwischen folgenden Gruppen unterschieden: Ausbürgerungen gemäß dem österreichischen Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933 zum einen, und solchen gemäß der 11. Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz betreffend den Verlust der Staatsangehörigkeit und den Vermögensverfall bei Juden, die im Ausland ihren Aufenthalt hatten, zum anderen. Zwar wurden nach beiden Gesichtspunkten Geschädigte begünstigt, interessant ist aber, dass Wert auf die Unterscheidung zwischen reichsdeutschem Recht und solchem der ersten Republik gelegt wurde. Das deutsche Reichsbürgergesetz wurde von der Regelung des Widerrufs von Ausbürgerungen gemäß § 4 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz von 1945 nicht erfasst. Für die durch das Reichsbürgergesetz Benachteiligten konnte also der Begriff „Ausbürgerung“ nicht angewendet werden – es handelte sich hierbei insofern um eine begriffliche Klarstellung.³⁶

In § 114 Abs 1 leg cit fand die **Anerkennung amtlich bestätigter Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 9. April 1945** Eingang. Diese wurden in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht einem geleisteten Wehrdienst in der Deutschen Wehrmacht gleichgestellt, sofern die Person gemäß § 112 leg cit begünstigt war.

35 Der Ausschuss für soziale Verwaltung nennt dies eine „wichtige Erweiterung“ (895 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1949, 5. Gesetzgebungsperiode, S. 2).

36 401 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1951, 6. Gesetzgebungsperiode, S. 2 f.

Abs 4 und 5 § 114 leg cit stellten die wichtigste Neuerung der Novelle dar. Sie erlaubten „EmigrantInnen“ für die Zeit ihrer „Emigration“ bis längstens 31. Dezember 1945 Steigerungsbeträge zu erwerben und bezogen diese damit erstmals in das Begünstigungsrecht ein. Diese Regelung ging ebenso wie die zuvor genannte auf eine Anregung des KZ-Verbandes (Bundesverbandes der österreichischen KZler, Häftlinge und politisch Verfolgten) zurück. Die Nichtanwendbarkeit der §§ 113 bis 115 leg cit für Vertriebene war laut Erläuterung zu Regierungsvorlage „auf Dauer nicht tragbar“.³⁷ Die Ermöglichung von Nachzahlungen wurde zwar einerseits als positiver Schritt wahrgenommen, bedeutete aber andererseits bedeutende finanzielle Belastungen für die AntragstellerInnen und war somit – bis zur Einführung der beitragsfreien Anrechnung von „Emigrations“zeiten – weiterhin Gegenstand von Kritik.³⁸

2.3.4 Das erste Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz, 1952

Obwohl im ersten Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz (1. SV-NG) vom dritten April 1952 auf die Begünstigungsbestimmungen explizit kaum Bezug genommen wird, brachte § 5 Abs 1 leg cit mit der darin genannten verpflichtenden Dritteldeckung³⁹ innerhalb der letzten 36 Monate vor Eintreten des Versicherungsfalles für „EmigrantInnen“ die Gefahr, ihre Versicherungszeiten von vor dem ersten Januar 1939 zu verlieren, wogegen die US-Vertretung in Wien auftrat.⁴⁰

37 401 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1951, 6. Gesetzgebungsperiode, S. 3 f.

38 Brigitte Bailer: Für Österreich war Wiedergutmachung kein Thema – Die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in Österreich am Beispiel des Opferfürsorgegesetzes und anderer Maßnahmen für die Opfer des Nationalsozialismus. Dissertation. Wien 1991, S. 328.

39 § 237 ASVG (aufgehoben mit BGBl. Nr. 13/1962, Art. IV Z 14) zufolge setzte die Begünstigung voraus, dass zumindest für die Dauer von einem Jahr innerhalb der letzten drei Jahre vor Eintreten des Versicherungsfalles Pensionsbeitragszahlungen geleistet worden waren.

40 Vgl. Bericht Lewellyn E. Thompson an das State Department, 6. 7. 1953 sowie Schreiben Dulles an die US-Botschaft in Wien, 28. 7. 1953, RG 59 (Department of State), Decimal File 50–54, Box 1080, Folder Verhandlungen 1950.

2.3.5 Die zweite Novelle zum SV-ÜG 1953, 1954

Die zweite Novelle zum SV-ÜG 1953 (also zur 1953 durchgeführten Neuverlautbarung des SV-ÜG) brachte einige wesentliche Neuerungen insbesondere für „EmigrantInnen“. Sie räumte in § 114 Abs 4 leg cit **neuerlich eine Möglichkeit zur Erwerbung eines Steigerungsbetrages für die Zeit der „Emigration“** ein. Laut Erläuterungen zur Regierungsvorlage wurden die von „EmigrantInnen“ in diesem Zusammenhang immer wieder kritisierten Härten schließlich auf Forderung des amerikanischen Hochkommissars in Österreich beseitigt.⁴¹ Weiters galten **Aufenthalte im Inland von nicht mehr als drei Monaten oder im Dienst eines in der Alliierten Kommission vertretenen Staates nicht als Unterbrechung des Auslandsaufenthaltes**. Schließlich entfiel der Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Nachteils für „EmigrantInnen“, da er durch den Nachweis der Auswanderung als gegeben galt. Dies erleichterte die Beweismittelerbringung erheblich.

§ 114a Abs 1 leg cit **beseitigte das Ruhen von Rentenansprüchen gegenwärtiger oder ehemaliger österreichischer StaatsbürgerInnen mit Wohnsitz im Ausland ab Vollendung des 60./65. Lebensjahres**. Gemäß Abs 3 wurden begünstigten Personen im Ausland Zuschläge nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951 und Ernährungszulagen gewährt.

§ 114b leg cit **stellte Personen, die in der „Emigration“ durch den Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft die österreichische verloren haben, hinsichtlich der Anrechnung von Ersatzzeiten österreichischen Staatsbürgern gleich**.

§ 117 Abs 2 leg cit brachte schließlich die **Verlängerung der Frist für Anträge auf Begünstigung auf ein Jahr**.

⁴¹ Nr. 241 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1954, 7. Gesetzgebungsperiode, S. 4; die US-Botschaft in Wien konnte ferner einige Härtepunkte im Gesetzesentwurf zu Fall bringen (darunter: Mindestalter von 60 Jahren für Bezug einer Witwenpension bei „EmigrantInnen“, mehr als dreimonatiger Aufenthalt in Österreich als Begünstigungshindernis). Vgl. hierzu das Schreiben des US-Hochkommissars für Österreich, Charles W. Yost, vom 2. 3. und 22. 4. 1954, RG 59 (Department of State), Decimal File 50–54, Box 1081, Folder Verhandlungen über Restitution 1954.

2.3.6 Die dritte Novelle zum SV-ÜG 1953, 1954⁴²

Die dritte Novelle zum SV-ÜG 1953 vom 30. Juni 1954 schuf in § 114 Abs 1 eine wesentliche Neuerung in Bezug auf die Anrechenbarkeit von Arbeitslosigkeit für „Emigrierte“. So galten nun als Zeiten der Arbeitslosigkeit auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren überstiegen. Mit dieser Einschränkung wurde Arbeitslosigkeit im Ausland dadurch der Arbeitslosigkeit im Inland gleichgestellt.

In § 114 Abs 4 leg cit wurde die Auswanderungszeit, für die Beiträge nachgezahlt werden konnten, bis 31. März 1952 verlängert.

§ 114a Abs 2 leg cit wurde dahingehend abgeändert, dass auch für Personen, die vor der „Emigration“ keine österreichischen Staatsbürger waren, aber mindestens 180 Beitragsmonate gemäß §§ 250 und 251 des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes aus 1935 erworben haben, ein Anspruch auf Begünstigung bestand.

2.3.7 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, 1955

Mit In-Kraft-Treten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) zum ersten Januar 1956 kam es zu folgenden Verbesserungen:

§ 502 Abs 1 leg cit erweiterte den Zeitraum möglicher sozialversicherungsrechtlicher Schädigungen um einen Monat. Er erstreckte sich nun, den Tatbestand der Auswanderung ausgenommen, vom 4. März 1933 bis zum 9. Mai 1945. Eine aus den in § 500 ASVG angeführten Gründen veranlasste Arbeitslosigkeit wurde als Pflichtbeitragszeit mit höchstzulässiger Beitragsgrundlage angerechnet. Auch Zeiten der nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren überstiegen, wurden nunmehr beitragsfrei berücksichtigt. Der Militärdienst in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 9. Mai 1945 wurde als Versicherungszeit gemäß § 228 Abs 1 Z 1 leg cit anerkannt.

⁴² Sämtliche hier relevanten Punkte fehlen in der Regierungsvorlage und wurden erst im Ausschuss eingebracht. Diese Anregungen wurden vom Joint Executive Board für Jewish Claims on Austria eingebracht. Vgl. 344 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1954, 7. Gesetzgebungsperiode, S. 2.

2.3.8 Die neunte Novelle zum ASVG, 1962

Die neunte Novelle zum ASVG, in Kraft ab 1. Januar 1962, schuf der Unschärfe der Formulierung „vorher versichert“ Abhilfe, die bis dahin die Voraussetzung für die Anrechnung der Schädigungszeiten von nicht „emigrierten“ Personen definiert hatte. Der Gesetzgeber konkretisierte den Begriff „vorher versichert“ in § 502 Abs 1 leg cit dahingehend, dass – unter der Bedingung einer ab dem 1. Juli 1927 erworbenen Beitragszeit gemäß § 226 leg cit oder einer Ersatzzeit gemäß §§ 228 oder 229 leg cit – bei Vorliegen einer Ersatzzeit⁴³ gemäß § 228 Abs 1 leg cit (Schulzeit) die Schädigung innerhalb von drei Jahren nach dieser Ersatzzeit eingetreten sein musste.⁴⁴

43 Das österreichische Pensionsversicherungsrecht unterscheidet grundsätzlich zwischen Ersatzzeiten vor und nach dem 31. Dezember 1956. Als auf das Erfordernis der Versicherungsdauer anzurechnende Ersatzzeiten gelten gemäß § 227 ASVG für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955 grosso modo bestimmte Schul- und Hochschulbesuchszeiten, Zeiten der aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Kriegsgefangenschaft und Zivilinternierung, des Arbeitslosen-, Wochen-, Kranken- und Übergangsgeldbezuges, Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes sowie der Ordenszugehörigkeit und Zeiten der Kindererziehung. Diese Ersatzzeiten können nach Maßgabe dieser Bestimmungen ganz oder teilweise anspruch- bzw. leistungswirksam werden (also die Pensionsleistungshöhe betreffen) – etwa im Falle der Kindererziehungszeiten gemäß § 227 a ASVG, für die für jeden Ersatzmonat auf Grund der Erziehung eines Wahl- oder Pflegekindes aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Beitrag in der Höhe von 22,8% der Beitragsgrundlage zu entrichten ist. Gemäß § 228 Abs 1 ASVG gelten als Ersatzzeiten vor dem ersten Januar 1956 Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft, der Wehr- und Arbeitsdienstpflicht, dies jedoch nur dann, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt. Als Ersatzzeiten gelten ferner gemäß § 228 Abs 2 Z 4 Zeiten der Freiheitsbeschränkung – sofern es sich nicht um Zeiten einer Freiheitsbeschränkung auf Grund einer Tat handelt, die nach den österreichischen Gesetzen im Zeitpunkt der Begehung strafbar war oder strafbar gewesen wäre, wenn sie im Inland gesetzt worden wäre. § 228 Abs 2 Z 7 ASVG definiert als Ersatzzeiten auch Zeiten der Anstaltspflege, die unmittelbar an den 9. Mai 1945 anschließen und die im ursächlichen Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung infolge eines der in § 1 Abs 1 lit c oder Abs 2 des OFG angeführten Gründe stehen, wenn der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach dem OFG auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. hat.

44 Um jeden scheinbaren Widerspruch zu Kapitel 2.2.7.3 zu vermeiden, sei hier nochmals klargestellt: Das Gesetz verlangt grundsätzlich das Vorliegen von Vorversicherungszeiten nach §§ 226, 227 oder 228 ASVG. Für Geflüchtete und Vertriebene gibt es seit der 2. Novelle SV-ÜG 1953 keine entsprechende Formulierung mehr im Gesetz. Der VwHG bestand aber auch für diese Gruppe auf vor der Schädigung erworbe-

Laut § 501 Abs 2 leg cit wurden **wiederauflebende Renten auch für die Zeit vor dem 10. April 1945 an Personen, die ihren Wohnsitz am 1. Dezember 1961 in Österreich hatten, nachgezahlt.**

Amtlich bestätigte **Militärzeiten in einer alliierten Armee vom 26. August 1939 bis 9. Mai 1945 wurden mit der Novelle 1962 durch den neu gefassten § 502 Abs 1 leg cit dem geleisteten Wehrdienst gleichgestellt.** Zugleich entfiel für diese Personen die Voraussetzung des § 228 Abs 1 leg cit, nämlich das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Anrechnung von Ersatzzeiten.

Aus § 503 Abs 1 leg cit wurde das **Erfordernis der früheren österreichischen Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Überweisung von Pensionen an Begünstigte ins Ausland beseitigt.**

2.3.9 Die 19. Novelle zum ASVG, 1967

Die 19. Novelle zum ASVG, in Kraft ab 1. Januar 1967, wurde einerseits als „letzter Schritt der Wiedergutmachung angesehen“, der „alle Probleme – soweit nur irgend möglich – beseitigt“ hätte, andererseits wurde ihr noch Perfektionierbarkeit attestiert.⁴⁵ Obwohl sich in der Folge noch zahlreiche verbesserungswürdige Aspekte zeigten, schlossen sich vor der nächstfolgenden begünstigungsrelevanten Novellierung im Jahr 1973 auch engagierte Streiter für die „Wiedergutmachung“ der Meinung an, dass mit der 19. Novelle sämtliche Benachteiligungen der „EmigrantInnen“ getilgt worden wären.⁴⁶

Diese Novelle verwandelte die Zeiten der nachweislichen **„Emigration“ in Beitragszeiten der Pflichtversicherung.**⁴⁷ Außerdem erweiterte

nen Beitrags- oder Ersatzzeiten. Erst die 41. Novelle 1986 regelte diese Frage für die „EmigrantInnen“ per Gesetz. Wer ohne eigenes Verschulden vor der Schädigung keine Zeiten erwerben konnte, am 12. 3. 1938 aber seinen Wohnsitz in Österreich hatte, war anspruchsberechtigt.

45 Zur Debatte siehe Urbanetz, Nachteile, S. 203 ff; und Lingard, Wiedergutmachung, 180 ff.

46 Dietmar Walch: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich (= Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg 1) Salzburg – Wien 1971, S. 224.

47 Die vorherige Regelung „war in den letzten Jahren einer scharfen Kritik ausgesetzt“ gewesen, „weil sie die Opfer der politischen und rassischen Verfolgung wesentlich schlechter stellt als einen Teil der Verfolger“. Arbeiterkammer und Hauptverband der

sie in § 502 leg cit verschiedene Anrechnungszeiträume wesentlich, so in Abs 1 leg cit den **Zeitraum des alliierten Militärdienstes bis zum 31. Dezember 1948**. Abs 4 leg cit erstreckt **die Zeit der Auswanderung bis 31. März 1959**. Diese Änderung orientierte sich am GSPVG⁴⁸, das Versicherungszeiten auf Grund des gleichen Tatbestandes über diesen Zeitraum berücksichtigte.

Eine weitere Erleichterung für BegünstigungswerberInnen enthielt die Abänderung von § 506 Abs 2 leg cit, wonach von der bisherigen immer wieder eröffneten Fristsetzung abgegangen wurde und **Begünstigungsanträge von da an unbefristet gestellt werden konnten**.⁴⁹ Ferner wurden § 502 Abs 1 und 4 leg cit und § 251 leg cit dahingehend abgeändert, dass Begünstigte, die vor Eintritt der Schädigung nur Vorversicherungszeiten gemäß § 228 leg cit (Schulzeit, Militärdienst, Kriegsgefangenschaft oder Arbeitsdienst) erwerben konnten, die keinem Zweig der Pensionsversicherung zuordenbar sind, solche Zeiten als Beitragszeiten der PVAng angerechnet erhalten. So konnten sich nun Personen, die 1938 noch SchülerInnen und StudentInnen waren, ihre Auswanderungszeiten mindestens ab dem 16. Lebensjahr anrechnen lassen.

2.3.10 Die 29. Novelle zum ASVG, 1973

Die 29. Novelle zum ASVG, in Kraft ab 1. Januar 1973, änderte § 502 Abs 1 leg cit dahingehend ab, dass nunmehr die **Tätigkeit im elterlichen Betrieb als Ersatzzeit** gemäß § 229 leg cit und somit als Vorversicherungszeit (Basiszeit für eine Begünstigung) anerkannt wurde. Die Voraussetzung, dass der zu begünstigende Tatbestand innerhalb von drei Jahren nach Verlassen der Schule vorliegen musste, fiel weg.

Sozialversicherungsträger schlossen sich in der Folge diesen Forderungen an (286 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1966, 11. Gesetzgebungsperiode, S. 16).

48 Pensionsversicherungsgesetz der gewerblich Selbständigen – seit BGBl 560/1978 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG).

49 Hierzu heißt es in den Erläuterungen, dass „Fristen im Bereich der Begünstigungsbestimmungen – wie die praktischen Erfahrungen gezeigt haben – immer wieder versäumt wurden, und zwar sehr oft nur deshalb, weil der Begünstigte zu spät von der Änderung der Rechtslage in Österreich Kenntnis erhalten hat“ (286 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1966, 11. Gesetzgebungsperiode, S. 21).

2.3.11 Die 32. Novelle zum ASVG, 1977

Die 32. Novelle zum ASVG, ab 1. Januar 1977 in Kraft, ermöglichte schließlich die **begünstigte Anrechnung der so genannten „Spätemigration“**. Dem geänderten § 502 Abs 5 leg cit zufolge wurden „Emigrations“zeiten auch für Personen anrechenbar, die aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hatten, **erst nach dem 9. Mai 1945 hatten „emigrieren“** können. Deren Auswanderung durfte jedoch nicht später als am 31. Dezember 1949 erfolgt sein.⁵⁰

2.3.12 Die 41. Novelle zum ASVG, 1986

Durch die 41. Novelle zum ASVG, ab 1. Januar 1986 in Kraft, wurde die zuletzt genannte Änderung des § 502 Abs 5 leg cit noch dahingehend erweitert, dass in Hinkunft **alle „SpätemigrantInnen“, also auch jene, die vom Fluchtort nach Österreich zurückgekehrt waren und erst danach endgültig „emigrierten“**, Anspruch auf Begünstigung hatten.

Die entscheidende Neuerung der Novelle lag aber wohl in der Neufassung des § 502 Abs 6 leg cit, wonach Zeiten gemäß § 502 Abs 1 leg cit nunmehr auch ohne **vor der Schädigung liegende Versicherungszeiten anerkannt werden konnten, wenn der Wohnsitz am 12. März 1938 in Österreich gelegen war** und der Begünstigungswerber aus Gründen, auf die er keinen Einfluss hatte, keine Versicherungszeiten hatte erwerben können. Der Gesetzgeber bemerkte dazu, dass dadurch erstmals sozialversicherungsrechtliche Überlegungen durch humanitäre Überlegungen überlagert würden.⁵¹

Ferner wurde in § 502 Abs 7 leg cit auch die **Anerkennung eines wegen einer Verfolgung abgebrochenen Schuljahres als volles Schuljahr eingeführt** (d. h. das Schuljahr wurde als vollendet angerechnet), wodurch eine **begünstigte Anrechnung der folgenden Schädigungs- und „Emigrations“zeiten iSd § 228 Abs. 1 Z 3 im vollen Umfang** (Berücksichtigung der in § 227 Abs 1 Z 1 ASVG genannten Zeiten nach Maßgabe des Abs 3 leg cit durch nachträgli-

50 Die am Schluss genannte Einschränkung wurde der Regierungsvorlage vom Ausschuss für soziale Verwaltung hinzugefügt (388 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1976, 14. Gesetzgebungsperiode, S. 20).

51 Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 51. Novelle, 932 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1993, 18. Gesetzgebungsperiode, S. 54.

che Beitragsentrichtung) möglich wurde. Auch die Zeiten des Besuches einer mittleren oder höheren Schule oder einer Hochschule im Ausland zwischen dem 4. März 1933 und dem 31. März 1959 wurden für begünstigte Personen den Zeiten im Sinne des § 227 Abs. 1 Z 1 bzw. § 228 Abs. 1 Z 3 gleichgestellt.

2.3.13 Die 44. Novelle zum ASVG, 1988

Die 44. Novelle zum ASVG, gültig ab 1. Januar 1988, erweiterte die **Basiszeit für eine Begünstigung gemäß § 502 Abs 1 leg cit um die nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz von 1961 (ARÜG) erworbenen Zeiten**. Der gleiche Absatz ermöglichte die **begünstigte Erwerbung von Ersatzzeiten für die Zeiten der Auswanderung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr**. § 502 Abs 4 leg cit regelte auch **für die durch den erweiterten Abs 1 leg cit neu begünstigten Personen die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeiten der Auswanderung bis längstens 31. März 1959**. Entsprechend wurde auch § 502 Abs 6 leg cit erweitert (Bestimmungen für Personen, die aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hatten, vor der Schädigung keine Beitrags- oder Ersatzzeiten erwerben konnten).

2.3.14 Die 48. Novelle zum ASVG, 1990

Mit der 48. Novelle zum ASVG begann die Erweiterung der Begünstigungsfähigkeit auf jüngere Geburtsjahrgänge. Diese Verbesserungen gingen „maßgeblich auf Interessenvertretungen der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ zurück.⁵² Gemäß § 502 Abs 6 leg cit wurde das festgesetzte Alter für die mögliche Begünstigung der „Emigrations“zeit in Verbindung mit § 502 Abs 4 leg cit herabgesetzt. Die Neuregelung ermöglichte somit auch den **in der Zeit vom 12. März 1923 bis 9. Mai 1930 geborenen Geschädigten die Begünstigung gemäß § 502 Abs 4 leg cit** und erfasste damit „die Zeitspanne, innerhalb derer Schädigungstatbestände aus Gründen der Abstammung der betroffenen Personen grundsätzlich eintreten konnten“.⁵³ Die Regelung dieser Novelle war rückwirkend, also auch auf bereits festgestellte Leistungsansprüche, anzuwenden.

⁵² Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage 48. Novelle zum ASVG, 1142 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1989, 17. Gesetzgebungsperiode, S. 4.

⁵³ Ibd.

2.3.15 Die 51. Novelle zum ASVG, 1993

Die 51. Novelle zum ASVG, in Kraft ab 1. Juli 1993, führte die in der 48. Novelle begonnene Ausweitung des Personenkreises im Kindesalter Verfolgter fort und dehnte diesen auf **alle am 12. März 1938 im Pflichtschulalter Befindlichen** aus. Gemäß § 502 Abs 6 leg cit sind bis zum 31. Dezember 1932 Geborene in Verbindung mit § 502 Abs 4 leg cit ohne Basiszeit begünstigungsfähig.

2.3.16 Das Sozialrechtsänderungsgesetz, 2000

Das Sozialrechtsänderungsgesetz 2000 (SRÄG 2000), rückwirkend gültig ab 1. Januar 2000, anerkannte in § 502 Abs 1 lit a ASVG die Zeiten des **Besuches einer österreichischen Pflichtschule, die aus Gründen des § 500 leg cit erst nach Vollendung des Pflichtschulalters zurückgelegt werden konnten, als Pflichtbeitragszeiten unter Anwendung der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, wenn die betreffende Person nicht ausgewandert war.** Dadurch wurde der sozialversicherungsrechtliche Nachteil eines späteren Eintrittes ins Berufsleben für Nicht-„EmigrantInnen“ beseitigt.

2.3.17 Ergebnis der Restitutionsverhandlungen 2001

Die im Jahr 2001 abgeschlossenen Verhandlungen zwischen der Republik Österreich, dem US-Außenministerium und zahlreichen Interessenvertretungen von Opfergruppen führten – durch eine gemeinsam mit dem Entschädigungsfondsgesetz im BGBl Nr. 12/2001 vom 28. Februar 2001 enthaltene Novellierung – unter anderem zur Änderung der Begünstigungsbestimmungen im ASVG. Die Neufassung des § 502 Abs 6 leg cit bedeutet eine weitere Fortführung der in der 48. sowie in der 51. Novelle begonnenen Erweiterung des in Verbindung mit § 502 Abs 4 leg cit begünstigten Kreises, und zwar um **jene Personen, die spätestens am 12. März 1938 geboren wurden.**

Dem Gesetz ist zudem eine Verfassungsbestimmung angefügt, nach der **Personen, die erst auf Grund des § 502 Abs 6 leg cit in seiner 2001 novellierten Fassung Beiträge für die Zeit der Auswanderung nachentrichten können, die Möglichkeit erhalten, solche Nachzahlungen für**

höchstens 180 Versicherungsmonate auch für die Zeit nach dem 31. März 1959 zu entrichten.

In der Beurteilung des Rechtsanwaltes Heinrich Vana, der zahlreiche Begünstigte vor den Versicherungsanstalten vertrat, sind auch nach diesen Regelungen „für den Bereich des Pensionsrechtes (. . .) noch große Probleme ungelöst geblieben“.⁵⁴

2.4 Zusammenfassende Bemerkungen

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die zahlreichen Erweiterungen und Änderungen, welche die ursprünglichen Begünstigungsbestimmungen im Lauf der Jahrzehnte erfuhren, kaum dem Engagement von Regierungen oder der Sozialpartner zu verdanken sind. Im Wesentlichen gingen sie auf Eingaben von Opfer-Organisationen zurück – oder, während (aber auch nach) der Besatzungszeit, auf den Druck der alliierten Mächte, hier wiederum vor allem durch die USA als das wichtigste „Emigrations“land. Dies geht aus den Ausschussberichten und Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen hervor und findet sich durch die rezente Forschung bestätigt.⁵⁵ Als dritter Auslöser von Gesetzesänderungen ist die Spruchpraxis des VwGH anzuführen. Dass kein genuines Interesse des Gesetzgebers an der raschen vollständigen Begünstigung des gesamten Opferkreises bestand, erhellt sich schon aus dem zögerlichen Fortschreiten der Erweiterungen.

Ohne im Detail auf die ideologisch motivierten parteipolitischen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Begünstigung von Opfern des Nationalsozialismus und des Austrofaschismus einzugehen, sei hier eine Beobachtung angeführt, welche die langsame und schrittweise Ausweitung des begünstigten Personenkreises mit zu erklären geeignet ist. Ein häufig angeführtes Argument für die Verweigerung gewisser geforderter Leistun-

54 Heinrich Vana: „Rasche Entschädigung nach 62 Jahren“, in: Die Gemeinde 519, Sondernummer Restitution. Wien 2001, S. 23.

55 Vgl. etwa Bailer, Wiedergutmachung S. 329 f; diesbezügl. Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3). Wien – München 2003.

gen war stets der finanzielle Haushalt der Republik.⁵⁶ Stand eine Forderung auf neuerliche Erweiterung der Bestimmungen zur Debatte, so wurden – im Allgemeinen durch die Versicherungsanstalten – Berechnungen über die zu erwartenden Kosten angestellt. Brigitte Bailer und Albert Sternfeld, die diesen Zusammenhang anhand der 44. Novelle zum ASVG kurz skizzieren, werfen den AutorInnen dieser Prognosen bewusste Überhöhung vor: Es seien „Horrorszenarien“ geschaffen worden, um die Erweiterungen zu verhindern. Beide kritisieren die Rolle der Sozialpartner und der Pensionsversicherungsanstalten und nennen in diesem Fall übereinstimmend das Sozialministerium als jene Instanz, die „die richtigen Zahlen lieferte“.⁵⁷ Umgekehrt war es – weil die Mittel für die Pensionen Begünstigter vom Bund aufgebracht wurden – das Sozialministerium, welches Erweiterungen des Begünstigungsrechts ablehnend gegenüberstand, wenn und so weit diese die finanziellen Möglichkeiten der Republik überstiegen.⁵⁸

Die Argumentation einer „begrenzten Staatskasse“ kann für die unmittelbare Nachkriegszeit als Argument eine gewisse Stichhaltigkeit für sich ins Treffen führen, tatsächlich hielt sie sich jedoch ungeachtet ökonomischer Grundsachverhalte wesentlich länger. Als Grund für die Einbeziehung der bis 9. Mai 1930 Geborenen heißt es etwa im Ausschussbericht zur Regierungsvorlage der 48. Novelle, dass „sich die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung von Begünstigungen, verglichen mit der Nachkriegszeit, entsprechend geändert haben“. Diese Argumentation mutet seltsam an, ist doch das Ende auch der engen finanziellen Grenzen Nachkriegs-Österreichs mehr als zwei Jahrzehnte früher anzusetzen. schwer wiegender mag die durch die Waldheim-Affäre veränderte generelle Problemwahrnehmung gewesen sein, die der Ausschussbericht als die „heutige Zeit, in der das Klima in Fragen der Wiedergutmachung allgemein viel sensibler geworden ist“, beschreibt.⁵⁹

56 Die Pensionen der Begünstigten werden nicht aus dem Beitragsaufkommen, sondern aus dem Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung bezahlt. 1986 machten sie mit öS 1,54 Mrd. ca. 6% des Bundesbeitrages aus (Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung, Wien 1988, S. 64).

57 Sternfeld, Betrifft: Österreich, S. 119; dazu auch Bailer, Wiedergutmachung, S. 333.

58 Bericht v. Llewellyn E. Thompson an das State Department, 6. 7. 1953, RG 59 (Department of State), Decimal File 50–54, Box 1080, Folder Verhandlungen 1950.

59 Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage der 48. Novelle zum ASVG, 1142 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1989, 17. Gesetzgebungsperiode, S. 4.

Der zitierte Ausschussbericht zur 48. Novelle des ASVG verdeutlicht einen weiteren Aspekt, der bereits zu Beginn dieser Zusammenfassung erwähnt wurde: die legislative Nachbildung bzw. der gesetzgeberische Nachvollzug einer vom VwGH vertretenen Rechtsansicht. Im gegenständlichen Fall hatte der VwGH am 23. Mai 1989 in Zl. 88/08/0307 erkannt, dass eine bereits gewährte Begünstigung als Grundlage für eine weitere Begünstigung anzusehen ist, und damit allen, die vor der „Emigration“ ein Schuljahr begonnen hatten, die Anrechenbarkeit der „Emigrations“zeiten ermöglicht. Der Bericht hält fest, dass „Mehrausgaben unabhängig von dieser Verbesserung in einem wesentlichen Ausmaß bereits als Folge des Erkenntnisses eintreten werden (. . .) Die vorgeschlagene Änderung ist somit als eine Anerkennung der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes und der Interessensvertretungen der Geschädigten zu sehen“. Und der Bogen zu den oben angestrebten Finanzierungs-Überlegungen schließt sich, wenn es da heißt: „Die vorgeschlagene Änderung des § 502 Abs 6 ASVG bedeutet somit, gemessen an der Auswirkung des zitierten Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses, keine dramatische Ausweitung der Begünstigungsfälle.“⁶⁰

In Anbetracht der obigen Beobachtungen scheint die These plausibel, dass auch aus finanziellen Gründen manche Erweiterungen des begünstigten Personenkreises zunächst hinausgezögert wurden. Die Zustimmung des Gesetzgebers erfolgte nicht nur aus politischen oder moralischen Motiven, sondern auch aus der Überlegung heraus, dass die Gruppe der zusätzlich Einzubeziehenden vergleichsweise klein war, und daher die finanzielle Belastung für die Republik geringer ausfallen würde. Diese Behauptung gilt sicher nicht generell – viele wesentliche Novellen erfolgten gerade dann, wenn der durch sie begünstigte Personenkreis das Antrittsalter erreichte.⁶¹ Andererseits lässt sich das Argument der „geringen Kosten“,

⁶⁰ Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage der 48. Novelle zum ASVG, 1142 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1989, 17. Gesetzgebungsperiode, S. 4.

⁶¹ Beispielsweise wurden 1967 Auswanderungszeiten zu Beitragszeiten der Pflichtversicherung erhoben. Einer Statistik der IKG Wien aus dem Jahr 1940 zufolge waren mehr als 64% der „EmigrantInnen“ zum Zeitpunkt der Auswanderung zwischen 15 und 45, 30% waren älter. Das Durchschnittsalter dürfte bei 30 Jahren gelegen sein, Benjamin Marmorstein (Hg.): Report of the Vienna Jewish Community. A description of the activity of the Israelitische Kultusgemeinde Wien in the period from May

wenn auch nicht in so expliziter Form, bei Durchsicht der Regierungsvorlagen und Sozialausschussberichte ab den achtziger Jahren immer wieder finden. In Bezug auf die „SpätemigrantInnen“ etwa sprechen die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der 41. Novelle von Einzelfällen; für ihre Einbeziehung seien also nicht sozialpolitische, sondern humanitäre Gründe ausschlaggebend gewesen.⁶² In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 51. Novelle wird unter anderem für die Erweiterung des Personenkreises um die bis 1932 Geborenen ausdrücklich angeführt, „dass die finanziellen Auswirkungen der angestrebten Verbesserung in einem vertretbaren Rahmen bleiben werden“.⁶³ Mit dem Verweis auf soziale und humanitäre Gründe sollte offenbar auch dem immer wieder erhobenen (verfassungs)rechtlichen Einwand begegnet werden, eine Entkoppelung vom Vorliegen einer früheren Versicherungszeit (oder wenigstens eines Schulbesuches oder Wohnsitzes) im Inland wäre nicht mit dem Versicherungsprinzip vereinbar.⁶⁴

Die Formulierung „humanitär statt sozialpolitisch“ zieht sich ab den achtziger Jahren durch die Erläuterungen begünstigungsrelevanter Novellen. Das Wort „humanitär“ scheint einen Akt der Großzügigkeit zu suggerieren, wo doch eine durch die moralisch-politische Grundsatzentscheidung, die Schädigungen aller Opfer ungeschehen zu machen, wahrgenommene Verpflichtung vorliegt.

2nd 1938 – December 31st 1939 with statistical tables, photos and graphical presentations. Wien 1940, S. 21. Dem zufolge kam ein Großteil der „EmigrantInnen“ 1967 ins Pensionsalter. 1973 wurde mit der Anerkennung der Beschäftigung im elterlichen Betrieb als Vorversicherungszeit für zahlreiche „EmigrantInnen“ die Anrechnung der Emigration ermöglicht – um 1910 Geborene, die 1973 das Pensionsalter erreichen mochten, waren die Zielgruppe dieser Reform. Und auch als 1986 die Notwendigkeit von Vorversicherungszeiten überhaupt gestrichen wurde, waren die dadurch anspruchsberechtigt werdenden ca. 15-Jährigen von 1938 gerade ins Rentenalter getreten. Diese Zielgenauigkeit der Gesetzgebung ist vor allem der intensiven politischen Arbeit der Interessenvertretungen zu verdanken.

62 Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 41. Novelle zum ASVG, 774 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1985, 16. Gesetzgebungsperiode, S. 51.

63 Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 51. Novelle zum ASVG, 932 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1993, 18. Gesetzgebungsperiode, S. 55.

64 Vgl. Ivansits, Wiedergutmachungsrecht, S. 190; Pfeil, 3. Teil, Kapitel 2.2.4.3.

2.5 Vom Begünstigungsrecht nicht oder mangelhaft erfasste Opfergruppen

Bei den in der Folge angeführten Opfergruppen sind im Zuge der Erhebungen zur vorliegenden Studie Schwierigkeiten aufgefallen, die den ihnen Zugehörigen bei der Erwerbung begünstigter Versicherungszeiten im Wege standen. Da es sich bei diesen Schwierigkeiten nicht um quasi „zufällige Aspekte“ einzelner Fälle handelt, sondern diese im ASVG bzw. in dessen Auslegungspraxis begründet und daher für diese Gruppen typisch sind, soll hier zumindest kurz auf sie hingewiesen werden. Ein statistisches Gewicht kommt diesen Gruppen allerdings nicht zu.

2.5.1 Roma, Sinti und Lalleri

Das ASVG berücksichtigt die Nachteile dieser Gruppen kaum. Begann auch ihre systematische Verfolgung aus rassistischen Gründen bereits 1938 – was das deutsche Bundesentschädigungsgesetz auch berücksichtigt – und die Deportationen 1940, so wurden doch etliche von ihnen auch wegen strafrechtlicher Delikte verurteilt bzw. als „asozial“ wegen ihrer Lebensweise strafrechtlich verfolgt. Dementsprechend konnten bzw. können sie den Nachweis einer politischen oder abstammungsbedingten Verfolgung oft nicht erbringen. Der VwGH verlangt nämlich, um eine Begünstigung anzuerkennen, die Angabe politischer Haftgründe im Gerichtsakt. Ist dies nicht der Fall, liegt es bei dem/der AntragstellerIn, die Richtigkeit dieser von NS-Verfolgern angegebenen Gründe zu widerlegen.⁶⁵ Daher kam es, so die Literatur zum Thema, kaum zu Zuerkennungen bei Roma, Sinti und Lalleri. Brigitte Bailer zufolge waren diese Gruppen in OFG-Verfahren starken Vorurteilen ausgesetzt, welche die Durchsetzung ihrer Ansprüche erschwerten und neuerliche Anträge unwahrscheinlich machten.⁶⁶ In der hier vorliegenden Stichprobe ist kein

⁶⁵ Ivansits, Wiedergutmachungsrecht, S. 193 f.

⁶⁶ Bailer-Galanda, Opfer des Nationalsozialismus, S. 893. Vgl. Florian Freund, Gerhard Baumgartner, Harald Greifeneder: Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. Nationale Minderheiten im Nationalsozialismus 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 23/2). Wien – München 2004.

dieser Gruppe zugehöriger Fall enthalten. MitarbeiterInnen der PVA bestätigen jedoch, dass solche Fälle vereinzelt vorkommen.

2.5.2 Wegen ihrer sexuellen Neigungen Verfolgte

In noch strikterer Weise sind jene Menschen aus dem Begünstigungsrecht ausgeklammert, die auf Grund ihrer sexuellen Neigungen, im Allgemeinen Homosexualität, verfolgt wurden. Weder sind sie unter die Verfolgungsgründe „politisch, religiös, abstammungsbedingt“ subsumierbar, noch werden sie durch § 228 Abs 1 Z 4 ASVG berücksichtigt. Nach dieser Gesetzesstelle werden „Zeiten, während derer der Versicherte infolge einer Freiheitsbeschränkung – außer auf Grund eines Tatbestandes, der nach den österreichischen Gesetzen strafbar ist oder strafbar wäre, wenn er im Inland gesetzt wäre – an der Verfügung über seine Arbeitskraft gehindert gewesen ist“, als Ersatzzeiten anerkannt. Dabei handelt es sich um so genannte „historische Haftzeiten“, also vor dem ersten Januar 1956 gelegene Zeiten. § 228 Abs 1 leg cit kann insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn „die Sonderprivilegierung des § 502 Abs 1 nicht eingreift“.⁶⁷

Doch auch dieser Paragraph wird im Falle verfolgter Homosexueller nicht herangezogen, weil die Betroffenen nach dem „Tatzeitrecht“ verfolgt wurden. Das heißt, dass „homosexuelle Betätigung“ auch nach österreichischem Recht vor der nationalsozialistischen Machtergreifung 1938 einen strafrechtlich zu verfolgenden Tatbestand darstellte (§ 129 StGB)⁶⁸ – und dies bis zur weitgehenden Beseitigung der Diskriminierung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971⁶⁹ tat. Da nach der herrschenden Rechts-

67 Karl Marschall: Historische Haftzeiten als Ersatzzeiten. Eine Monographie über Paragraph 228 Abs 1 Z 4 ASVG aus dem Grenzgebiet des Sozialversicherungsrechts, des historischen Strafrechtes und des Verfahrensrechtes (= Wiener Beiträge zum Arbeits- und Sozialrecht 14). Wien 1980, S. 23.

68 § 129 galt anders als der an sich schärfer formulierte § 175 des deutschen Strafgesetzes, das ja 1938 auch in Österreich eingeführt wurde, ebenfalls für Frauen. Ob diese österreichische Schärfe parallel weiter exekutiert wurde, ist ungeklärt. Vgl. Eva Pfanzelter: Homosexuelle und Prostituierte, in: Rolf Steininger (Hg.): Die vergessenen Opfer des Nationalsozialismus. Wien 2000, S. 81.

69 Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 (BGBl. Nr. 273/1971) wurde in Österreich nach längerer rechtspolitischer Diskussion die bis dahin allgemeine Strafbarkeit der ‚gleichgeschlechtlichen Unzucht‘ (§ 129 I b StG) im Wesentlichen auf die Pönali-

auffassung der österreichische Staat (und damit sein Recht) auch während der nationalsozialistischen Herrschaft weiter bestand, wird die Verfolgung Homosexueller als Anwendung österreichischen Tatzeitrechts gewertet – und die entsprechende Zeit nicht begünstigt angerechnet.⁷⁰

Bundeskanzler Vranitzky ließ in seiner Beantwortung einer dahingehenden Anfrage des Abgeordneten Voggenhuber im Parlament keinen Zweifel offen: „Ist nach diesem österreichischen Recht eine Strafbarkeit ausgeschlossen, so ist die Freiheitsbeschränkung als Ersatzzeit zu berücksichtigen. Wenn hingegen die nach dem 13. März 1938 begangene Tat nach dem österreichischen Strafrecht, das am 13. März 1938 gegolten hat, strafbar ist, ist eine Berücksichtigung ausgeschlossen.“⁷¹

Auffällig ist hierbei nicht nur, dass der politische Akt einer rückwirkenden Einbeziehung der verfolgten Homosexuellen nach der weit gehenden Entkriminalisierung dieser Gruppe unterlassen wurde. Es verwundert vielmehr auch, dass auf Grund formalrechtlicher Erwägungen sogar die Anhaltung im Konzentrationslager, die keinesfalls als rechtsstaatliche Maßnahme betrachtet werden kann, im Sinne einer Bestrafung nach österreichischem Recht interpretiert wurde.

Obwohl die Rechtslage verfolgte Homosexuelle nach wie vor von jeder Begünstigung ausschließt, gelang es einem Antragsteller, seine KZ-Zeiten als Ersatzzeiten anerkannt zu erhalten (siehe Fallbeispiel 1). Er erreichte dies jedoch nur durch langjährige Verfahren, mit Hilfe der Volksanwaltschaft und nach Interventionen der Homosexuellen-Initiative. Letztlich bezog sich die PVAng in ihrem Bescheid auch nicht auf die §§ 500 ff ASVG, sondern wohl auf § 228 Abs 1 Z 4 leg cit. Letzterer wird zwar im Bescheid nicht genannt, doch ist er im Aktverlauf der wichtigste Bezugspunkt. Die Berichtigung erfolgte schließlich auf Grund des § 101 leg cit, durch dessen Anwendung Leistungsbescheide korrigiert werden, die „infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens“ zu Unrecht ablehnend ausfielen oder eine Leistung

sierung gleichgeschlechtlicher Handlungen mit Jugendlichen eingeschränkt. Besonderer Schutz wurde für Personen zwischen 14 und 18 Jahren vorgesehen, sodass die „Verführung männlicher Jugendlicher“ (RV zum StrÄG 1970, 39 BlgNR XII. GP) strafbar blieb.

70 Ivansits, Wiedergutmachungsrecht, S. 194.

71 II-5826 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des Nationalrates 1992, 18. Gesetzgebungsperiode, S. 18.

einstellten bzw. zu gering bemaßen. Über das Wesen des vorliegenden Irrtums schweigt sich der Bescheid aus, sodass in Sachen Begünstigung für Homosexuelle kein unmittelbarer Präzedenzfall geschaffen wird. Grundsätzlich werden so genannte „historische Haftzeiten“ gemäß § 228 Abs 1 leg cit als Ersatzzeiten anerkannt – im Übrigen auch die Zeiten der auf Grund ihres nationalsozialistischen Engagements durch die Besatzungsmächte inhaftierten Personen.

FALL 1: Verfolgungsgrund Homosexualität⁷²

Das im Folgenden beschriebene Verfahren ist sehr komplex und zieht sich über 16 Jahre.

1974 stellt Herr X, geboren 1915 und wohnhaft in Wien, einen Antrag auf Überprüfung der Versicherungszeiten bei der PVARb. Im Beschäftigungsverlauf führt er Haftzeiten von sieben Monaten im Jahr 1939 und eine Anhaltung im KZ von 1939 bis 1945 an. „Mangels Vorliegens eines zu begünstigenden Tatbestandes“ werden diese nicht als Beitragszeiten berücksichtigt. Daraufhin zieht Herr X seinen Antrag auf begünstigte Anrechnung zurück. Eine Begründung für den Freiheitsentzug konnte damals auch im Landesgericht für Strafsachen in Wien nicht gefunden werden, da der Akt verschwunden war.

1976 stellt Herr X einen Antrag auf Pension, die ihm im selben Jahr zugesprochen wird. Die Haft- und KZ-Zeiten bleiben unerwähnt. In der Folge erneuert Herr X seine Bemühungen um die begünstigte Anrechnung dieser Zeiten. Ansprechpartner ist nunmehr die PVAng. Es kommt zur amtswegigen Suche nach Beweismitteln, in deren Zuge 1986 der Gerichtsakt aufgefunden wird. Aus diesem geht hervor, dass der Antragsteller gemäß § 129 I b StG (Homosexualität) zu sieben Monaten schwerer Kerkerhaft verurteilt wurde. Nach Ende dieser Haftstrafe wurde er der Gestapo überstellt, die ihn in ein KZ verbrachte. In diesem und einem anderen KZ verblieb er bis 1945. Es wird nunmehr geprüft, ob eine Anrechnung gemäß § 228 Abs 1 Z 4 ASVG möglich ist, doch kommt die PVA zu einem negativen Ergebnis, da „die Freiheitsbeschränkung auf Grund einer Tat erfolgte, die nach den österreichischen Gesetzen strafbar gewesen wäre“.

Zu diesem Zeitpunkt hatte sich Herr X bereits an die Volksanwaltschaft gewandt (1986), die sich seines Falles annahm. Der Volksanwältin Franziska Fast gegenüber erwähnt er, dass ca. 1985 eine „Alternativgruppe bei Herrn Minister Dal-

72 Dieser Fall wurde erst im Zuge einer ergänzenden Recherche entdeckt und fand so keinen Eingang in die Stichprobe. Die für die Fallbeschreibung herangezogenen Daten entstammen außer dem Akt der PVAng auch dem Nachlass des Versicherten.

linger vorgesprochen hat“, das entsprechende Gesetz zu ändern. „Der Hr. Minister soll zugesagt haben, unter der Bedingung, dass ein konkreter Fall an ihn herangetragen wird.“ Es scheint aber auf dieser Ebene zu keinem Ergebnis gekommen zu sein. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, ob ein Schreiben, in dem sich Herr X 1988 an Bundeskanzler Vranitzky wandte, irgendwelche Folgen zeitigte.

1988 unterstreicht PVAng-Generaldirektor Peter Pliem gegenüber der Volksanwaltschaft die Rechtsmeinung der PVA und schließt seine Stellungnahme mit der Ansicht, „dass auf Grund dieser abgegebenen Rechtsmeinungen nur dann eine für alle Betroffenen zufriedenstellende Vorgangsweise gefunden werden kann, wenn eine Novellierung des Gesetzes erfolgen würde“. Das BMfAuS teilt zu diesem Zeitpunkt die Meinung der PVA und zeigt sich interessiert am Ausgang des Verfahrens.

PVAng-intern bestehen jedoch Ende 1988 bereits zwei widersprüchliche Auffassungen zum Fall. Während die eine der bisherigen Rechtsmeinung der PVA entspricht, argumentiert die Rechtsabteilung, dass die Anhaltung im KZ „in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Tat“ gestanden habe und demzufolge „der Bescheid [. . .] dahingehend zu berichtigen ist, dass auch die Zeit vom 22. Januar 1940 bis 23. April 1945 als Ersatzzeit gemäss § 228 Abs 1 Z 4 [ASVG] anzurechnen ist“. Es kann sich diese Ansicht jedoch nicht durchsetzen, so dass die Position der PVA-Direktion und des Ministeriums nach außen hin weiter vertreten wird. Die Volksanwaltschaft informiert den Antragsteller von der voraussichtlichen Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen.

Auch ein Gutachten des Bundesministeriums für Justiz aus dem Jahr 1991 ändert nichts an der Haltung der PVA. Das Bundesministerium äußert ebenfalls die Meinung, dass erstens die über die Kerkerhaft hinausgehende Anhaltung rechtlich nicht gedeckt gewesen sei, und dass es zweitens kein österreichisches Gesetz gebe, das eine Anhaltung in einem KZ „nach dem Muster des Dritten Reiches in irgendeiner Form gestatten würde“. Ferner sei unerachtet der rechtlichen Gründe „jedes andere Ergebnis als die Berücksichtigung solcher Anhaltezeiten“ nach Ansicht des BMfJ rechtspolitisch nicht vertretbar – könnten doch sogar belastete Personen die Zeiten ihrer Anhaltung durch die alliierten Besatzungsmächte gemäß § 228 geltend machen.

Die Verwaltungsgruppe III der PVAng ändert ihren Standpunkt jedoch weiterhin nicht. Strafrechtliche Kriterien, wie sie seitens des BMfJ angeführt wurden, seien für sozialversicherungsrechtliche Fragen nicht maßgeblich. In einer internen Anfrage dazu wird wiederum auf das BMfAuS verwiesen: „Der ‚Hosi-Spezialist‘ im BMfAuS – inzwischen leider in Pension gegangen – hat bis zuletzt eine negative Meinung vertreten!“ Einem Schreiben der Volksanwältin an den Antragsteller zufolge hat auch die von Opferverbänden beschickte beim BMfAuS eingerichtete Opferfürsorge-Kommission festgestellt, dass Verfolgung wegen Homosexualität

nicht als politische Schädigung zu werten sei. Widrigenfalls, so sei seitens der Kommission argumentiert worden, hätten sämtliche in KZ angehaltene Personen einen Anspruch, „nur“ weil diese Anhaltung keine rechtsstaatliche Handlung gewesen sei.

Erst im Herbst 1992 zeichnet sich eine Wende in der Haltung der PVAng ab. Die Volksanwältin, mittlerweile Evelyn Messner, startet eine weitere Initiative. In einem sehr umfangreichen Schreiben an den Obmann der PVAng, Hans Sallmutter, legt sie den Fall nochmals dar und ersucht um eine Berichtigung des Pensionsbescheides, ehe sie dem Kollegium der Volksanwaltschaft den Vorschlag zur Beschlussfassung einer Missstandsfeststellung unterbreiten werde. Innerhalb der PVA schließt sich auch der Direktor der Verwaltungsgruppe II, Seidl, dieser Meinung an: „Wenn schon innerhalb der Anstalt von zwei kompetenten Stellen (Rechtsabteilung, Verwaltungsgruppe III) die gegenständliche Rechtsfrage unterschiedlich beurteilt wird und diese Uneinigkeit in einem offiziellen Schreiben der Anstalt gegenüber der Volksanwaltschaft zum Ausdruck gebracht wird, so muss der Grundsatz der sozialen Rechtsanwendung zum Durchbruch kommen, wonach im Zweifelsfall die für den Versicherten günstigere Rechtsauffassung greifen soll.“

Daraufhin informiert Sallmutter die Volksanwältin, dass sich die PVAng „in diesem besonders gelagerten Fall“ ihrer Rechtsauffassung vollinhaltlich anschließe. Im Oktober 1992 ergeht ein Bescheid, in dem die Neuberechnung der Pension und die Nachzahlung der entgangenen Beträge abgesprochen wird. Weder auf § 228 noch auf die §§ 500 ff ASVG wird in dem Bescheid Bezug genommen. Die Richtigstellung gründet sich dem Bescheid zufolge auf § 101 leg cit.

2.5.3 Leben im Verborgenen

Umgangssprachlich so genannte „U-Boote“ – also Personen, welche die nationalsozialistische Herrschaft nur überleben konnten, indem sie sich oft jahrelang versteckt hielten, also „im Verborgenen“ lebten –, werden seit 1961 vom OFG berücksichtigt. Dem ASVG war und ist der Tatbestand des Lebens im Verborgenen fremd⁷³, es bestand jedoch auch seitens

73 Die Anerkennung eines Lebens im Verborgenen erfolgte im ASVG nur insoweit, als auch solche EmigrantInnen eine Begünstigung beantragen konnten, die erst nach dem 9. Mai 1945 ausgewandert sind, u. a. weil sie vorher als U-Boot gelebt haben und nicht auftauchen konnten. Die Erfassung dieser Personengruppe erfolgte durch Art I Z 48 der 32. ASVG-Novelle BGBl 1973/31, durch die in § 502 ASVG ein neuer Abs 5 angefügt wurde.

der PVA die Möglichkeit, d. h. sie wurde praktisch gehandhabt, diese Zeiten begünstigt anzurechnen, wie dies etwa in einem Fall geschah, der im Rahmen der qualitativen Auswertung dargestellt wird (Fall 2). Es stellte sich bei dieser Personengruppe aber das Problem, dass sich ein Leben im Verborgenen auf Grund der während dieser Zeit weiter laufenden Meldedaten oft schwer nachweisen lässt. Bis 1970 hatten AntragstellerInnen – entsprechend der bis dahin gültigen Fassung des OFG – nachzuweisen, dass ihr Leben im Verborgenen unter „menschenunwürdigen Bedingungen“ stattgefunden habe. Diese an sich schon zynisch anmutende Anforderung konnte zusammen mit – diese Angaben nicht unterstützenden – Meldedaten zu Ablehnungen führen, die auch von der Berufungsinstanz bestätigt wurden. Ein Beispiel für ein solches Verfahren wird in der Folge beschrieben.⁷⁴

FALL 2: Leben im Verborgenen

Der Akt des folgenden Falles zeichnet sich einerseits durch eine lückenhafte Dokumentation in seiner frühen Phase aus, andererseits durch die geringe Aktivität der PVA, was sonst übliche Nachforschungen insbesondere zur Person betrifft.

Im Akt ist ein Standardschreiben der PVAng aus dem Jahr 1952 enthalten, in dem die Antragstellerin zur Beibringung der Bestätigung der Schädigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufgefordert wird. Es ist jedoch keine weitere Aktivität in Hinblick auf die Begünstigung ersichtlich. Das Verfahren dürfte „versandet“, also ohne förmlichen Beendigungsakt nicht abgeschlossen worden sein. Es lebt 1968 wieder auf, als Frau S. einen Antrag auf Pension stellt. Im entsprechenden Beschäftigungsverlauf erwähnt sie Arbeitslosigkeit aus „rassischen“ Gründen seit 1934 (sic!). Eine Reaktion der PVA auf diese gemäß §§ 500 ff ASVG nicht tatbestandsrelevante Angabe liegt nicht vor. Der nächste dokumentierte Verfahrensschritt ist ein Schreiben, in dem die Antragstellerin die PVA darauf hinweist, dass

⁷⁴ Dass in der Stichprobe zwei U-Boot-Fälle erfasst wurden, ist angesichts der geringen Zahl von Überlebenden aus dieser Gruppe nicht als repräsentativ anzusehen. Zu Schätzungen von U-Booten in Österreich vgl. C. Gwyn Moser: Jewish U-Boote in Austria 1938–1945, in: Simon Wiesenthal Center Annual, Vol. 2, 1985, S. 53–61; und Brigitte Ungar-Klein: Überleben im Versteck – Rückkehr in die Normalität?, in: Alexander Friedmann, Elvira Glück, David Vysoki (Hg.): Überleben der Shoah – und danach. Spätfolgen der Verfolgung aus wissenschaftlicher Sicht. Wien 1999, S. 31–41.

sie weder „emigriert“ noch in einem Anhaltelager festgehalten worden war, sondern als „Unterseeboot“ bei Verwandten und Freunden ihres Mannes gelebt habe. Die PVA holt eine Meldebestätigung des Zentralmeldeamtes ein, die die Antragstellerin für die gesamte fragliche Zeit als „ohne Berufsangabe beim Gatten Erich“ gemeldet ausweist. Der Gatte war als römisch-katholisch gemeldet. 1970, zwei Jahre später, langt die Bestätigung der Wiener MA 12 ein, in dem die Begünstigungswerberin von 1942 bis 1945 angegeben hat: „unangemeldet ohne Lebensmittelkarten bei einer befreundeten Familie im Saustall“. Das Amt vermerkt jedoch dazu: „Ein Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen konnte nicht nachgewiesen werden.“ Diese Begründung wird von der PVA in ihrem prompt folgenden ablehnenden Bescheid übernommen. Frau S. erhebt gegen diesen Bescheid Einspruch und verweist darin auf den erbrachten Nachweis ihrer jüdischen Abstammung und die Anerkennung ihres Mannes nach dem OFG. Ihr Mann habe auf Grund seiner Ehe mit einer Jüdin seinen Beruf als Jurist nicht ausüben dürfen, und nach Kontrollen durch die SS habe sie sich von Mann und Kind „aus Sicherheitsgründen trennen“ müssen. Die PVA nimmt in ihrer Stellungnahme zu diesem Einspruch einerseits die Position ein, dass die jüdische Abstammung aus dem Akt nicht nachgewiesen sei. Andererseits wird wiederum auf die verweigerte Bestätigung der MA 12 verwiesen.

Wiederum sind über zwei Jahre keine relevanten Bewegungen im Akt dokumentiert, bis die Antragstellerin 1972 eine Sachverhaltsdarstellung bei der MA 14 (Sozialversicherung) abgibt, worin sie noch einmal ihr Leben im Verborgenen schildert.

1974, weitere 22 Monate später, erfolgt der Bescheid der Wiener Landesregierung, in dem der Erstbescheid bestätigt wird. Es wird darin einerseits darauf verwiesen, dass Frau S. bereits seit 1932 ohne Beschäftigung gewesen sei und somit keinen sozialversicherungsrechtlichen Nachteil erlitten habe. Vor allem aber wird wiederum die verweigerte Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde angeführt – und dies, obwohl das Erfordernis eines Nachweises „menschenunwürdiger“ Lebensbedingungen seit 1970, also bereits seit vier Jahren, keine Voraussetzung mehr für eine Anerkennung nach OFG war. Weiters werden drei polizeiliche Meldungen aus dem fraglichen Zeitraum namhaft gemacht, „sodass ein völlig verborgenes Leben, ebenso wie das Fehlen einer Lebensmittelkarte (wofür nicht einmal der geringste Anhaltspunkt gefunden werden konnte) nicht den Grad der Wahrscheinlichkeit besitzen, die sie für eine rechtliche Beurteilung relevant werden ließen.“

Ein Rechtsmittelverfahren in zweiter Instanz der zu diesem Zeitpunkt 74-jährigen Antragstellerin ging aus dem Akt nicht hervor.

3. Die Stichprobe

Für die vorliegende Analyse wurden 659 Begünstigungsfälle erfasst, die aus den Aktenbeständen der Pensionsversicherungsanstalten für Angestellte (PVAng) und der Arbeiter (PVARb) erhoben wurden. Wie zu Beginn dieses Berichtes erwähnt, fällt der überwiegende Teil der Begünstigungsverfahren in die „natürliche“ oder die Generalkompetenz der PVAng. Der zweite im Zusammenhang relevante Versicherungsträger ist die PVARb.

Die Zusammensetzung der Stichprobe erklärt sich wie folgt:

Die beiden im Projekt untersuchten Anstalten erfassen seit 1998 (PVAng) bzw. 1994 (PVARb) alle Begünstigungen in laufenden Verfahren, laufenden Leistungsbezügen sowie solche seither verstorbener Versicherter in EDV-Listen. Insgesamt umfassen diese einen Aktenbestand im Ausmaß von 24.983 Akten, die sich wie folgt auf die beiden PVA verteilen:

- PVAng: 21.730 (87%)
- PVARb: 3.253 (13%)

Dementsprechend verteilen sich die nach diesen Listen erhobenen Akte der hier auszuwertenden Stichprobe in 380 Akten der PVAng und 61 Akten der PVARb.⁷⁵ Ferner wurde, wie im nächsten Kapitel ausführlicher beschrieben wird, eine Stichprobe aus den verfilmten Aktenbeständen der PVAng gezogen, um eine Vorstellung von der Anteiligkeit der Begünstigungsverfahren zu ermöglichen. Da die so erfassten Verfahren oft älteren Datums waren als die der anderen Teilgruppen, wurden auch sie zu einem Teil in die Hauptstichprobe einbezogen, um den Gesamtzeitraum der Studie repräsentativer zu gestalten. Insgesamt entfielen 21,2% bzw. 140 Akte auf die Filmstichprobe.

Schnittstelle mit dem OFG-Projekt:

Im Zusammenhang mit dem Nachweis ihrer sozialversicherungsrechtlichen Schädigung sind die AntragstellerInnen aufgefordert, etwaige Opferausweise oder Amtsbescheinigungen, die ihnen nach dem Opferfürsorgegesetz ausgestellt wurden, als Beweismittel anzuführen. Obwohl solche in

⁷⁵ Zu erwähnen ist, dass die Verhältnisse der Gegenüberstellung sich von den hier genannten unterscheiden, da die nach anderen Behelfen ausgehobenen Akte sich ebenfalls, jedoch in anderer Relation auf die beiden Anstalten verteilen.

nur 10% der in dieser Studie erfassten Fälle beigebracht wurden, besteht zwischen den Zielgruppen der beiden Gesetze naturgemäß eine Überschneidung bzw. kamen die Begünstigungsbestimmungen zumindest vor der Einbeziehung der „EmigrantInnen“ in das Sozialversicherungsrecht ab 1951 besonders für InhaberInnen eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung zur Anwendung.⁷⁶

Daher sieht das Projektdesign die Berücksichtigung von Fällen vor, die durch das ebenfalls im Rahmen der Historikerkommission durchgeführte Forschungsprojekt zur Analyse der Verfahren nach dem Opferfürsorgegesetz⁷⁷ (OFG) erhoben wurden und Hinweise auf ein Begünstigungsverfahren gemäß §§ 500 ff ASVG enthalten. Sollten ursprünglich 200 „OFG-Fälle“ in das ASVG-Projekt übernommen werden, so wurden vom OFG-Team bei der Recherche in der für die Vollziehung des OFG in Wien örtlich und sachlich zuständigen MA 12 (Sozialamt) letztlich 172 solche Hinweise gefunden. Lediglich zu 78 dieser Fälle existierte ein für die vorliegende Studie potenziell relevanter Begünstigungsakt in der PVArb oder der PVAng. Diese Differenz erklärt sich erstens dadurch, dass in einem Teil der OFG-Akten die im vorliegenden Projektbericht untersuchten PVA nicht zuständig waren, sondern eine der anderen österreichischen Pensionsversicherungsanstalten. Zweitens handelt es sich bei manchen um Fälle, in denen zwar im OFG-Bereich ein Hinweis auf eine PVA gegeben war, was aber nicht bedeutete, dass auch tatsächlich ein Antrag auf Begünstigung gestellt bzw. ein solches Verfahren durchgeführt wurde.

Nochmals zusammengefasst setzt sich die Stichprobe also wie folgt zusammen:

- Listen der Versicherungsanstalten: 441 Fälle (66,9%)
- Stichprobe aus verfilmten Akten: 140 Fälle (21,2%)
- Übernahme aus dem OFG-Projekt: 78 Fälle (11,8%).

⁷⁶ Bailer, Wiedergutmachung, S. 327.

⁷⁷ Vgl. Karin Berger; Nikolaus Dimmel; David Forster; Claudia Spring; Heinrich Berger: Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 29/2). Wien – München 2004.

3.1 Anteil von Begünstigungsverfahren an der Grundgesamtheit

3.1.1 Stichprobe aus verfilmten Akten der PVAng

Die erwähnten EDV-Listen der PVAng und PVArb erfassen nur einen kleinen Teil der in diesen Anstalten durchgeführten Begünstigungsverfahren, da ein Großteil der Begünstigten und deren hinterbliebene Ehepartner schon auf Grund ihrer Geburtsjahrgänge die Jahre 1994 bzw. 1998 nicht erleben konnten bzw. eventuelle Waisen zu diesen Zeitpunkten bereits keine Pensionen mehr empfangen. Was nun die Jahre zuvor betrifft, existieren zu den sehr umfangreichen Gesamtbeständen⁷⁸ in den Archiven der PVA keine durchlaufenden Indizes, die eine auch nur annähernde Einschätzung des Anteiles von Begünstigungsverfahren an der Grundgesamtheit erlauben würden.⁷⁹

Mit den von der Historikerkommission zusätzlich zur Verfügung gestellten Ressourcen konnte aber neben der Gesamtstichprobe eine weitere kleinere Stichprobe aus den ca. 1,8 Millionen der auf Mikrofilm archivierten Akten der PVAng gezogen werden, die gleichmäßig über den Bestand verteilt ist. Mit Hilfe dieser Vergleichsstichprobe kann eine Überprüfung der Repräsentativität der Gesamtstichprobe vorgenommen werden.

78 Allein in den Depots der PVAng lagern nach Schätzungen der PVAng-Direktion etwa 3,2 Millionen Akte, die sich in ca. 1,4 Millionen Papierakte (ca. 600.000 laufende Pensionsakte und ca. 800.000 Versicherungsakte) und ca. 1,8 Millionen verfilmte Akte (ca. 1,3 Mill. Versicherungs- und Pensionsakte lebender Personen und ca. 500.000 Pensionsakte verstorbener Personen) aufgliedern.

79 Es sei bemerkt, dass die Schwierigkeiten, die Begünstigungen der ersten Nachkriegsjahrzehnte statistisch zu erfassen, naturgemäß auch für den Leistungsbereich gelten. Hier sind Aussagen erst ab 1984 möglich; offiziellen Berechnungen zufolge belaufen sich die Pensionsauszahlungen aller Versicherungsträger an Begünstigte zwischen 1984 und 2000 auf ca. öS 37 Milliarden. Vgl: Office of the Special Envoy for Restitution Issues, Ambassador Dr. Ernst Sucharipa: Survey of Past Austrian Measures of Restitution, Compensation and Social Welfare for Victims of National Socialism (not exhaustive), December 2000, in: Österreichische außenpolitische Dokumentation 2001. Sonderdruck: Österreichische Maßnahmen zur Restitution und Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus. Wien 2001, S. 71. Vgl. Bailer-Galanda, Opfer des Nationalsozialismus, S. 896 f.

Nicht alle Akt-Typen aus den Mikrofilm-Beständen konnten jedoch für diese Stichprobe berücksichtigt werden. So mussten die so genannten Versicherten-Akte außer Acht gelassen werden. Darunter sind Akte zu verstehen, die auf Grund einer vorläufigen Feststellung von Versicherungszeiten (häufig nach dem 45. Lebensjahr) angelegt werden. In der PVAng ist es nun Praxis, Akte zu verfilmen, wenn sie während drei Jahren in Inhalt und Status unverändert bleiben. An jeden Akt können potenziell Folgeakte angeschlossen sein, die während der gesamten Lebenszeit eines/r Versicherten angelegt werden können. Deren Eruiierung und Ortung wäre mit großem Aufwand verbunden, das zu erwartende Ergebnis rechtfertigt einen solchen nicht. Nicht zuletzt deswegen, weil die bisherigen Ergebnisse der Filmrollenerhebung die Güte der bisherigen Aktenstichprobe weitgehend bestätigen (siehe unten). Die Filmrollen-Stichprobe beschränkt sich folglich auf die Primärerhebung, also auf Fälle in verfilmten Pensionsakten (Pensionsakte betreffen Personen, denen bereits eine Pension ausgezahlt wurde oder wird), in denen etwaige Begünstigungsverfahren unmittelbar, also nicht erst in Vorläufer- bzw. Folgeakten, enthalten sind.

Die Stichprobenziehung aus den Filmrollen ist folgendermaßen definiert: Aus jedem Jahr seit Beginn der Archivierungspraxis der Verfilmungen im Jahr 1962 bis 2000 wurden möglichst die erste und die letzte Rolle des jeweiligen „Verfilmungsjahres“ gezogen.⁸⁰ Nachdem 1983 keine Verfilmungen durchgeführt wurden, wurden 76 Filmrollen ausgewertet, in denen insgesamt 3619 Akte abgelichtet waren. Davon enthielten 198, also 5,5%, Begünstigungsverfahren.

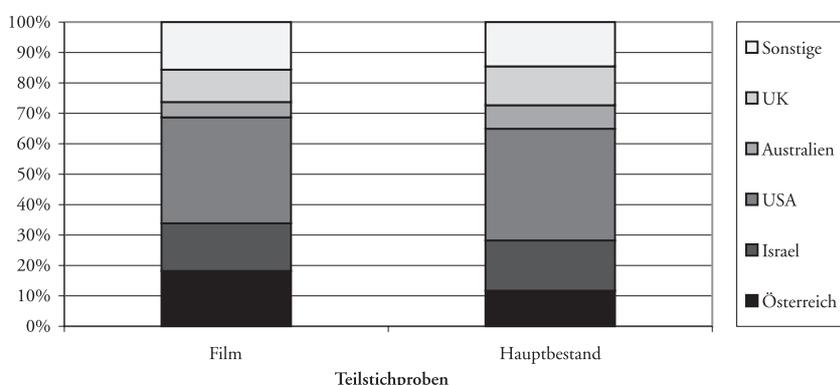
3.1.2 Ergebnisse der Filmrollenstichprobenziehung; Repräsentativität der Gesamtstichprobe

Nach Abschluss der Erhebungen war es notwendig, die Gesamtstichprobe zu überprüfen. Dazu wurde die Stichprobe aus dem Mikrofilmbestand mit jener aus dem Gesamtbestand anhand der zentralen Untersuchungsvariablen Wohnort, Antragsjahr und Verfahrensausgang verglichen. Als Vergleichsbasis dienten dabei die Erstverfahren der Stichproben.

⁸⁰ Da manche Rollen aus den frühen Jahren nicht mehr lesbar sind, wurde jeweils bis zur ersten lesbaren vorwärts oder rückwärts gegangen.

Nach **Wohnorten** aufgegliedert entfallen in der Filmstichprobe 36 Personen (18,2%) auf Österreich, 69 Personen (34,6%) auf die USA, 31 Personen (15,7%) auf Israel, 21 Personen (10,6%) auf Großbritannien und 10 Personen (5,1%) auf Australien.

Graphik 1: Wohnort der AntragstellerInnen

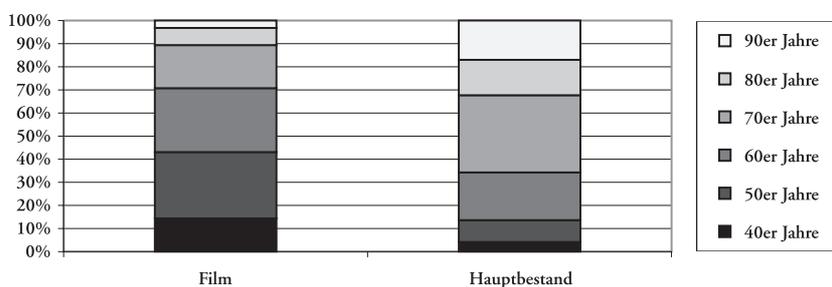


Ein Unterschied zur Hauptstichprobe muss hier bezüglich der in Österreich wohnhaften AntragstellerInnen konstatiert werden. Dies ist auf die spezifische Zusammensetzung der für die Stichprobenziehung verfügbaren Unterlagen (siehe oben) zurückzuführen. In den frühen Antragsjahren dürften InländerInnen schon deshalb relativ stärker vertreten gewesen sein, weil sich die Anrechnungsmöglichkeit für „EmigrantInnen“ erst ab dem Jahr 1951 und in größerem Umfang ab den sechziger Jahren ergab. Diese frühen Verfahren konnten aufgrund des Fehlens systematischer Indizes in den PVA nur rudimentär in die Stichprobe aufgenommen werden. Eine repräsentative Untergruppe ließ sich technisch nicht eruieren.

Nach **Antragsjahren** aufgeschlüsselt zeigen die Ergebnisse der Filmstichprobe folgendes Phänomen: Die fünfziger und sechziger Jahre erweisen sich hier als die antragsreichsten Dezennien mit je über einem Viertel der Anträge. Nach 1990 wurden nur 3% der in der Stichprobe erhobenen Fälle eingebracht. Das antragsreichste Jahr war 1955, gefolgt von 1967 und 1948. Dies sind jeweils Jahre nach begünstigungsrelevanten Legislativmaßnahmen.

Im Unterschied dazu weist die Hauptstichprobe die sechziger und siebziger Jahre als antragsreichste Dezennien aus. Es gibt also eine gewisse Verschiebung des Schwerpunktes nach hinten. Die Anteiligkeit des ersten und letzten Antragsjahrzehnts dreht sich insofern um, als die Gesamtstichprobe in den vierziger Jahren 3,3% (Filmstichprobe 13,6%) und in den neunziger Jahren 16,7% (Filmstichprobe 3%) der Anträge feststellt. Wiederrum schlägt hier die Tatsache zu Buche, dass die EDV-Listen der PVA, nach denen der Großteil der erfassten Fälle erhoben wurde, erst in den neunziger Jahren zu laufen begannen und daher dieses Jahrzehnt viel stärker repräsentiert ist. Nachdem die Listen nur aktuelle Antragstellungen von BegünstigungswerberInnen oder Personen erfassen, die seit 1994 bzw. 1998 verstarben, kommen Anträge aus den vierziger und fünfziger Jahren hier vergleichsweise seltener vor. Durch die partielle Einbeziehung der Filmstichprobe in die Datenbank wurde dieser Verschiebung näherungsweise statistisch Rechnung getragen.

Graphik 2 : Antragsjahrzehnte

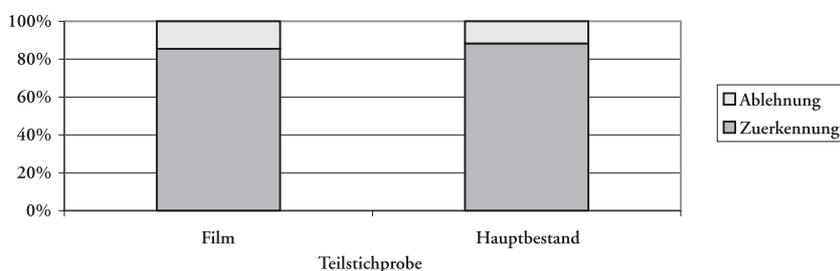


Der Vergleich des **Verfahrensausganges in Form von Bescheiden** (Zuerkennung⁸¹ bzw. Ablehnung) ergibt lediglich geringe Unterschiede zwischen den einzelnen Teilstichproben. Diese bewegen sich in einem Ausmaß, das die Stichprobenverteilung keinesfalls in Frage stellen kann. Von den insgesamt 198 erfassten Erstverfahren der Filmstichprobe endeten 159 (85,5%) mit einer Zuerkennung und 14,5% mündeten in einem ab-

81 In der detaillierter aufgliederter Gesamtstichprobe werden Tei-ablehnungen bzw. -zuerkennungen gesondert ausgewiesen. An dieser Stelle wurden diese Bescheide den Zuerkennungen zugeschlagen.

lehnenden Bescheid.⁸² Der Unterschied zur Gesamtstichprobe liegt bei 2,8%. Dort wurden 88,3% der Erstverfahren⁸³ mit einem zuerkennenden Bescheid abgeschlossen und 11,7% mit einer Ablehnung. Dies deutet, insbesondere bei der Betrachtung der gesamten Verteilung, auf eine hohe Validität der Stichprobe hin.

Graphik 3: Verfahrensausgang



3.1.3 Gewichtungen

Über die Betrachtung der rohen Daten hinaus stellte sich natürlich die Frage nach einer Gewichtung der Daten. Dabei wäre es nahe liegend, die Teilstichproben so zu gewichten, dass das Verhältnis unter ihnen genau dem realen Verhältnis zwischen verfilmten Akten und EDV-gestützten Akten entsprechen würde. Das ist jedoch nicht möglich, da die Gesamtzahl der Pensionempfänger bei den PVA (über den gesamten Zeitraum seit 1945) nicht bekannt ist.

Auf Grund dieses Umstandes wurde nun der Versuch unternommen, die Teilstichproben nach den Verteilungen der Mikrofilmstichprobe zu gewichten. Als Anhaltspunkt dafür diente die reale Verteilung der Ergebnisse von zentralen Untersuchungsvariablen im Gesamtbestand. Für die probeweisen Gewichtungen wurden Verfahrensausgang und Wohnort aus dem Gesamtbestand (auf Mikrofilm) herangezogen.

82 Weitere neun Erstverfahren endeten gänzlich ohne Bescheid, drei Verfahren in einem ablehnenden Schreiben.

83 Wie im Rahmen der quantitativen Auswertung noch ausgeführt wird, konnte ein Fall mehrere Verfahren umfassen, bis er zu einem wie immer gearteten Abschluss kam. Die hier so genannten Erstverfahren sind die bei weitem größte Gruppe (78,7%) und werden daher für alle Vergleiche herangezogen.

Wenn von der These ausgegangen wird, dass die Teilstichprobe aus dem Gesamtbestand (Mikrofilm) einen typischen Querschnitt der zu untersuchenden Population darstellt, dann sollte auch die Verteilung der wesentlichsten Variablen einen repräsentativen Querschnitt darstellen. Wird nun eine Gewichtung durchgeführt, welche die Verteilung der Variablen „Verfahrensausgang“ an das Verteilungsmuster der Teilstichprobe aus dem Gesamtbestand (Mikrofilm) angleicht, dann sollte sich auch die Verteilung der anderen zentralen Variablen an das Verteilungsmuster der Teilstichprobe aus dem Gesamtbestand (Mikrofilm) annähern. Diese Gewichtungen hatten aber nur einen äußerst geringen Annäherungseffekt, was bedeutet, dass diese These nicht bestätigt werden kann.

Die Teilstichprobe aus dem Gesamtbestand (Mikrofilm) ist offenbar nicht groß genug, um tatsächlich sicher gehen zu können, dass die Verteilung der zentralen Variablen die realen Verteilungen aus dem Gesamtbestand exakt widerspiegelt (das korrespondiert auch mit der hohen Standardabweichung bei der Verfahrensdauer). Deshalb war es auch nicht zielführend, sämtliche vorliegenden Berechnungen dieser Studie nach diesem Muster zu gewichten. Da die Differenz in den wichtigsten Verteilungen aber ohnehin sehr gering ist, kann diese Teilstichprobe dazu herangezogen werden, um die allgemeinen Tendenzen in der Verteilung zu bestätigen (siehe oben).

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie stellen daher eine weitestgehende Annäherung an die reale Verteilung dar. Die Unschärfen in einigen Detailbereichen sind so klein, dass sie den Gesamteindruck nicht verändern können. Dennoch soll dieser Umstand bei der Interpretation der Ergebnisse, wo erforderlich, angemessen berücksichtigt werden.

Natürlich wäre es wünschenswert gewesen, im Rahmen dieses Projektes ein noch genaueres Abbild der Gesamtverteilung zu erheben. Da aber eine spürbare Schärfung des Ergebnisses einen überproportional größeren Einsatz an personellen Ressourcen bedeutet hätte, stellt die vorliegende Stichprobenerhebung unseres Erachtens eine optimale Annäherung an die Verteilungsmuster im Gesamtbestand dar.

4. Quantitative Auswertung

4.1 Erhebungs- und Auswertungslogik

Erhebung und Auswertung der quantitativen Daten erfolgte entlang folgender *Verfahrenskonstituenten*:

Antragstellung. Anträge konnten explizit als Anträge auf begünstigte Anrechnung von Zeiten oder im Zuge eines Pensionsverfahrens eingebracht werden. Daraus wurden Personendaten (Person, für die begünstigte Zeiten beantragt wurden) und Antragsdaten (Antragsbegehren, Sachverhaltsdarstellung) eruiert. Die AntragstellerInnen konnten ident mit den zu begünstigenden Personen oder aber Hinterbliebene sein. Anträge konnten von den AntragstellerInnen selbst, amtswegig durch eine beteiligte Behörde (in der Regel PVA) oder durch AnwaltInnen bzw. Interessenvertretungen (Opferorganisationen) eingebracht werden.

Begünstigungsverfahren. Der Beginn des Begünstigungsverfahrens ist definiert durch die behördliche Antizipation in Form einer formellen Einleitung desselben, also nicht schon durch ein etwaig begonnenes Pensionsverfahren. Das Begünstigungsverfahren inkludiert das Beweisaufnahmeverfahren, in dem Nachweise zur Verfolgung durch die Nationalsozialisten, zur dadurch erlittenen sozialversicherungsrelevanten Schädigung und zum sozialversicherungsrechtlichen Status zum Zeitpunkt der erlittenen Schädigung zu erbringen sind bzw. von der Behörde recherchiert werden. Das Verfahrensende ist definiert durch den Bescheid der PVA oder eine andere Form der (nicht-bescheidmäßigen) Erledigung.

Rechtsmittelverfahren. Gegen Bescheide der PVA kann ein Einspruch beim zuständigen Landeshauptmann bzw. der zuständigen Landeshauptfrau eingelegt werden. Einsprüche können von der PVA selbst im Wege der Einspruchsvorentscheidung nur im Sinne des Begehrens abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Gegen eine Einspruchsvorentscheidung steht ein Vorlageantrag an den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau offen. Ergibt keine Einspruchsvorentscheidung, so ist der Akt, versehen mit einer Stellungnahme der PVA, dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau vorzulegen. Einsprüche können vom Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau als Rechtsmittelinstanz zurückgewiesen, Bescheide bestätigt (d. i. Einspruch abgewiesen) oder behoben werden.

Rechtsmittelverfahren können über zwei Instanzen gehen (der Rechtszug iSd § 415 ASVG spielte im vorliegenden Sample sowie der gegebenen Fragestellung praktisch allerdings keine Rolle). Nach Ausschöpfung des Instanzenzuges können Bescheide vor dem VwGH angefochten werden.

4.2 Vergleichsgruppen

Die Auswertung hat nicht nur eine bloß deskriptive Beschreibung statistischer Ergebnisse zum Inhalt, sondern soll wesentlich auch Ergebnisse interpretieren. Auf Grund dessen werden Vergleichsgruppen gebildet, anhand derer sich die verschiedenen Aspekte und Nuancierungen des Begünstigungsverfahrens herausarbeiten lassen. So werden die beiden befassten PVA, PVAng und PVArb, anhand wesentlicher Antrags- und Verfahrensdaten verglichen. Vergleiche werden aber auch anhand der Kriterien der rechtsfreundlichen Vertretung, des Wohnortes der AntragstellerInnen und der Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit des Falles zur OFG-Stichprobe angestellt. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist die Größe der gebildeten Gruppen zu berücksichtigen. In den Untergruppen, vor allem der Vergleichsgruppen, sind die Fallzahlen mitunter schon sehr gering, weswegen sinnvolle Vergleiche nicht durchgängig möglich sind und die Ergebnisse daher nur deskriptiv präsentiert werden können.

4.3 Begriffsdefinitionen

In der beschreibenden Darstellung der Ergebnisse werden Begrifflichkeiten verwendet, die ihren Ursprung im Modus der Dateneingabe und dem statistischen Auswertungsverfahren haben. Der folgenden Darstellung der Auswertungsergebnisse ist daher aus Gründen der begrifflichen Klarheit folgende tabellarische Übersicht wesentlicher wiederkehrender Begriffe samt Kurzdefinitionen vorangestellt. (Tabelle 3, S. 67)

Tabelle 3: Begriffsdefinitionen

Begriff	Definition
Stichprobe	Die Stichprobe bildet die Grundgesamtheit aller in den PVA erhobenen und ausgewerteten Begünstigungsfälle. Insgesamt liegen der <i>Gesamtstichprobe</i> vier Einzelstichproben zu Grunde: Filmstichprobe, PVAng-Stichprobe, PVArb-Stichprobe und OFG-Stichprobe.
Person, „Begünstigte/r“	Alle Personendaten der Auswertung beziehen sich auf die zu begünstigende Person, also nicht auf Hinterbliebene oder bevollmächtigte Vertreter (<i>Einbringungssubjekt</i>).
Fälle	Die Definition eines Falles erschließt sich aus dem jeweiligen Kontext. Er kann für Personen oder Verfahren stehen.
Verfahren	Das Verfahren bilden die zentrale Vergleichseinheit der Auswertung. Ein Verfahren beginnt mit der <i>Antragstellung</i> und sollte mit der Ausstellung eines Bescheides durch die PVA enden (tatsächlich gibt es mehrere Varianten der <i>Verfahrensbeendigung</i> , die an gegebener Stelle noch eingehender zu beschreiben sein werden). Eine Person kann mehrere Verfahren aufweisen, weil nach Abschluss eines Verfahrens jederzeit ein weiterer Antrag gestellt werden kann (<i>Begünstigungsgeschichte</i>). Das Verfahren im Anschluss an den Erstantrag wird als <i>Erstverfahren</i> bezeichnet, weitere Verfahren, sofern nicht mit der Verfahrenszahl versehen, als <i>Folgeverfahren bzw. x-te Verfahren</i> . Für die vergleichenden Darstellungen bilden jeweils die Fälle der Erstverfahren die Bezugsgröße.
Begünstigungsgeschichte	Dies bezeichnet die Gesamtheit von Person, Erst- und Folgeverfahren, also die übergreifende Darstellung (<i>Verfahrensverläufe</i>) von Verfahrensergebnissen ausgehend vom Erstverfahren. Bezugsgröße ist in diesen Fällen immer die Zahl der <i>Erstantragstellungen</i> (= Erstverfahren).
rechtsfreundliche Vertretung, rechtsvertretene Verfahren	Verfahren, in denen von AntragstellerInnen ein Anwalt beigezogen wurde, der das Begünstigungsverfahren an deren Stelle betrieb. Rechtsfreundliche Vertretung konnte auch von <i>Interessenvertretungen/Opferorganisationen</i> bereitgestellt werden.

5. Gesamtstichprobe: Verfahren im Vergleich

5.1 Zahl der Verfahren

Die vorliegende Stichprobe umfasst 659 Personen. Um deren Begünstigungsansprüche zu klären, wurden von den PVA in Summe 837 Verfahren durchgeführt, im Durchschnitt also etwa 1,3 Verfahren pro Fall. Auf 140 Erstverfahren folgte ein zweites. In 28 Fällen kam es zu einem dritten Verfahren, in 7 Fällen zu einem vierten und in drei zu einem fünften. Somit machen die Zweitverfahren 16,7% aller Verfahren aus, die Drittverfahren 3,3% und die Viert- bzw. Fünftverfahren zusammen 1,2%.⁸⁴

Tabelle 4: Zahl der Verfahren

	Häufigkeit	Gültige %	Kumulierte %
1.	659	78,7	78,7
2.	140	16,7	95,5
3.	28	3,3	98,8
4.	7	0,8	99,6
5.	3	0,4	100,0
Gesamt	837	100,0	

5.2 Personendaten

5.2.1 Antragsposition

Die Personendaten der Auswertung betreffen jene Personen, auf die sich der Antrag auf Begünstigung bezog. Die AntragstellerInnen mussten nicht ident mit dieser Gruppe sein. Anträge konnten auch von Hinterbliebenen, d. h. von Witwen oder Waisen, eingebracht werden. Tabelle 5 (S. 69) zeigt, dass sich die beiden Gruppen in der Mehrzahl der Fälle (97,0%) deckten, also die AntragstellerInnen gleichzeitig auch die zu Begünstigen-

⁸⁴ Wenn in der Folge Vergleiche zwischen den Verfahren angestellt werden, werden auf Grund der geringen Fallzahlen die dritten, vierten und fünften Verfahren zu einer Gruppe zusammengezogen.

den waren. 19 Anträge (2,9%) wurden von Witwen/Witwern, einer (0,2%) von einer Waisen eingebracht.

Tabelle 5: Antragsposition

	Häufigkeit	Gültige %	Kumulierte %
Begünstigte/r	639	97,0	97,0
Witwe, Witwer	19	2,9	99,8
Waise	1	0,2	100,0
Gesamt	659	100,0	

5.2.2 Geschlecht

In der Stichprobe überwogen männliche Antragsteller mit einem Anteil von 54% geringfügig gegenüber den Anträgen von Frauen.

Tabelle 6: Geschlecht

	Häufigkeit	Gültige %	Kumulierte %
Männlich	356	54,0	54,0
Weiblich	303	46,0	100,0
Gesamt	659	100,0	

5.2.3 Alter

5.2.3.1 Geburtsjahr

Die Geburtsjahrgänge der Stichprobe erstrecken sich vom Jahr 1876 bis 1935. Mehr als die Hälfte aller AntragstellerInnen war vor 1916 geboren, ein Drittel zwischen den Jahren 1916 und 1923. Die vergleichsweise größte Anzahl der AntragstellerInnen kam in den Jahren 1919 bis 1923 zur Welt (Tabelle 7, S. 70).

Mit der Novellierung 2001 wurden auch „EmigrantInnen“ anspruchsberechtigt, die spätestens am 12. März 1938 geboren waren. Entsprechend können für die Zukunft vermehrt Anträge von Personen der Jahrgänge 1933 bis 1938 erwartet werden.

Tabelle 7: Geburtsjahr gruppiert

	Häufigkeit	Gültige %	Kumulierte %
bis 1900	90	13,7	13,7
1901 bis 1915	246	37,3	51,0
1916 bis 1923	218	33,1	84,1
nach 1923	105	15,9	100,0
Gesamt	659	100,0	

5.2.3.2 Alter im Jahr 1938

Eine aufschlussreiche Variante der vorhergehenden Berechnung ist die Frage nach dem Alter der zu Begünstigten zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtergreifung in Österreich 1938: Hier zeigt sich, dass vor allem damals noch relativ junge Menschen später Begünstigungsverfahren anstrebten: Zwei Drittel der Personen der vorliegenden Stichprobe waren 1938 nicht älter als 30 Jahre, ein Viertel nicht älter als 16 Jahre. Im Durchschnitt betrug das Alter der AntragstellerInnen zu diesem Zeitpunkt 23,7 Jahre.

Tabelle 8: Alter im Jahr 1938

N	Gültig Fehlend	566 0
Mittelwert		23,7173
Minimum		3,0000
Maximum		62,0000
Perzentile	25	16,0000
Median	50	22,0000
	75	30,0000

5.2.3.3 *Alter bei Antragstellung*⁸⁵

Eine interessante Frage ist des Weiteren, in welchem Lebensabschnitt sich Personen, auf die sich ein Begünstigungsverfahren bezog, zum Zeitpunkt der Antragstellung befanden. Von Interesse ist insbesondere, ob Anträge erst mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder auch schon davor eingebracht wurden. Aus diesem Grund wird hier eine Geschlechterdifferenzierung vorgenommen, wiewohl sich an den bloßen Zahlen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede zeigen. Vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Pensionsantrittsalters werden aber doch Unterschiede deutlich. Antragstellerinnen stellten ihre Anträge seltener vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters von 60 Jahren (44,4%). Dagegen stellten 71,6% der Antragsteller Anträge vor Erreichen des 65. Lebensjahres. Daraus kann geschlossen werden, dass bei männlichen Begünstigungswerbern das Begünstigungsverfahren öfter im Zuge eines Pensionsverfahrens durchgeführt wurde. Das Durchschnittsalter bei Antragstellung betrug rund 60 Jahre bei Antragstellerinnen und rund 61 bei Antragstellern. Die jüngste Antragstellerin war 22, die älteste 91 Jahre alt, der jüngste Antragsteller 28, der älteste 85 Jahre alt. (Tabelle 9, S. 72)

5.2.4 **Geburtsort**

Mit 96,8% wurde der überwiegende Teil des zu begünstigenden Personenkreises in Österreich oder im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie geboren. Knapp 1% der AntragstellerInnen stammte ursprünglich aus Deutschland. (Tabelle 10, S. 72)

5.2.5 **Wohnort der Begünstigten**

Der Wohnort der Begünstigten zum Zeitpunkt der Antragstellung ist nur in wenigen Fällen mit dem Geburtsort ident. Er lag in 88,3% der Fälle außerhalb Österreichs. Nur 11,7% der Anträge wurden aus dem Inland gestellt. Daran wird bereits deutlich, dass die „EmigrantInnen“ die mit Abstand größte Gruppe unter den Begünstigten darstellen, die ja auch die größte Gruppe der überlebenden Verfolgten stell(t)en. (Tabelle 11, S. 72)

⁸⁵ Zur Berechnung des Alters der Personen bei Antragstellung und des Alters im Jahr 1938 wurden nur jene Fälle herangezogen, wo der oder die Begünstigte gleichzeitig auch AntragstellerIn war, zu diesem Zeitpunkt also noch am Leben war. Nicht berücksichtigt wurden demzufolge Witwen und Waisen.

Tabelle 9: Alter bei Antragstellung

		weiblich	männlich
N	Gültig	295	338
	Fehlend	3	3
Mittelwert		60,2542	60,5355
Median		61,0000	61,0000
Minimum		22,00	28,00
Maximum		91,00	85,00
Perzentile	25	56,0000	56,0000
	50	61,0000	61,0000
	75	65,0000	65,0000
Jahre		%	%
vor 60		44,4	(39,1)
vor 65		(73,9)	71,6

Tabelle 10: Geburtsort

	Häufigkeit	Gültige %	Kumulierte %
Österreich/Ö-U Monarchie	637	96,8	96,8
Deutschland	6	0,9	97,7
Sonstige	8	1,2	98,9
Unbekannt	7	1,1	100,0
Gesamt	658	100,0	
Fehlend	1		
	659		

Tabelle 11: Wohnort: Nicht-Österreich versus Österreich

	Häufigkeit	Gültige %	Kumulierte %
Österreich	77	11,7	11,7
Nicht-Österreich	582	88,3	100,0
Gesamt	659	100,0	

Bei einer detaillierten Auswertung der Wohnorte zeigt sich, dass bei über einem Drittel (36,7%) der Fälle der Wohnort in den USA lag. Auch aus Israel (16,5%) und Großbritannien (12,7%) wurden häufig Anträge gestellt. Österreich nimmt unter den Wohnorten der zu Begünstigenden erst den vierten Platz ein – 11,7% der Anträge stammten aus dem Inland. Eine größere Zahl an Anträgen wurde auch von Australien aus gestellt (7,7%). Die übrigen in der Stichprobe erfassten Länder erreichten jeweils nicht mehr als ca. 2% der Fälle.

Tabelle 12: Wohnort: Alle Länder

	Häufigkeit	Gültige %	Kumulierte %
USA	242	36,7	36,7
Israel	109	16,5	53,3
GB	84	12,7	66,0
Österreich	77	11,7	77,7
Australien	51	7,7	85,4
Frankreich	14	2,1	87,6
Argentinien	14	2,1	89,7
Canada	8	1,2	90,9
Uruguay	7	1,1	92,0
Chile	5	0,8	92,7
Belgien	5	0,8	93,5
Deutschland	5	0,8	94,2
Schweden	4	0,6	94,8
Kolumbien	4	0,6	95,4
Niederlande	4	0,6	96,1
Schweiz	3	0,5	96,5
Brasilien	3	0,5	97,0
Italien	3	0,5	97,4
Ungarn	3	0,5	97,9
Dänemark	2	0,3	98,2
Neuseeland	2	0,3	98,5
Mexiko	2	0,3	98,8
Irland	1	0,2	98,9
Indien	1	0,2	99,1
Venezuela	1	0,2	99,2
Bolivien	1	0,2	99,4

	Häufigkeit	Gültige %	Kumulierte %
Trinidad	1	0,2	99,5
DDR	1	0,2	99,7
Südafrika	1	0,2	99,8
China	1	0,2	100,0
Gesamt	659	100,0	

5.2.6 Schädigung

Wie in Kapitel 2.2.3 ausgeführt, hat der bzw. die AntragstellerIn seine bzw. ihre Zugehörigkeit zum begünstigungsberechtigten Personenkreis mittels einer Bestätigung der sozialversicherungsrechtlichen Schädigung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu beweisen. Diese Bescheinigung sieht die Angabe verschiedener Eckdaten zu Verfolgung und Schädigung vor. Neben persönlichen Daten geht es dabei um folgende Informationen:

Verfolgungsgrund gemäß § 500 ASVG: Der bzw. die AntragstellerIn hat anzugeben, ob er bzw. sie aus politischen, religiösen oder Abstammungsgründen verfolgt wurde.

Nachweis einer etwaigen Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gemäß § 4 OFG: War der bzw. die AntragstellerIn im Besitz eines solchen Dokumentes, so bestand für die PVA im Verfahren die Möglichkeit, über Einsicht in den OFG-Akt diverse Daten zum Fall (Meldedaten, Verfolgungsnachweise etc.) zu erhalten.

Art des begünstigungswürdigen Schädigungstatbestandes: Hier ist anzugeben, welche der gemäß § 502 anerkannten Schädigungsarten zutrifft: „Emigration“, Arbeitslosigkeit im In- und Ausland, Haft, Anhaltung und KZ-Aufenthalt, Internierung, Untersuchungshaft, Zwangsarbeit, Ausbürgerung oder nicht- bzw. minderentlohnte Beschäftigung. Dienstzeiten in einer der alliierten Armeen sind, sofern amtlich bestätigt, in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht einem geleisteten Wehrdienst gleich zu halten.

5.2.6.1 Verfolgungsgründe

Eine Auswertung der angegebenen Verfolgungsgründe zeigt, dass in rund 92% der Fälle die jüdische Abstammung⁸⁶ geltend gemacht wurde. 5,3% der AntragstellerInnen wiesen eine Verfolgung aus politischen Gründen nach, bei 2,7% lag eine Kombination aus politischer Verfolgung und Verfolgung aus Abstammungsgründen vor. Aus religiösen Gründen Verfolgte kamen in der Stichprobe nicht vor.⁸⁷ Auch von MitarbeiterInnen der PVA wurde bestätigt, dass dieser Verfolgungsgrund kaum angegeben wurde.⁸⁸

Tabelle 13: Verfolgungsgrund

	Häufigkeit	Gültige %	Kumulierte %
Abstammung	536	91,9	91,9
Politisch	31	5,3	97,3
Abstammung u. politisch	16	2,7	100,0
Gesamt	583	100,0	
Fehlend	76		
	659		

⁸⁶ Definition gemäß § 506 ASVG.

⁸⁷ Es ist hier anzumerken, dass Personen, die nach den Nürnberger Gesetzen als „Juden“ verfolgt wurden, im Formblatt gemäß § 506 ASVG/§ 117 SV-ÜG häufig Verfolgung sowohl aus Gründen der Abstammung als auch aus religiösen Gründen anführten. In einzelnen Fällen wurden auch nur religiöse Gründe als maßgeblich genannt. Um eine einheitliche Erfassung zu gewährleisten, wurden diese Personen als aus Gründen der Abstammung verfolgt erfasst. Hingewiesen sei weiters darauf, dass die Angaben zum Verfolgungsgrund aus der Bestätigung gemäß § 506 ASVG in die Stichprobe übernommen und nicht objektiviert wurden, auch wenn sich diese nach Durchsicht des gesamten Verfahrens mitunter als unrichtig oder unvollständig herausstellten. Gerade bei den vor 1938 Verfolgten zeigt sich, dass oft auch politische Verfolgung vorgelegen wäre, wo letztlich nur abstammungsbedingte angegeben wurde. Dies ist schon dadurch bewiesen, dass von den 28 Personen, die eine Schädigung vor 1938 angaben, 17 diese Zeiten auch angerechnet wurden – obwohl nur 14 von ihnen eine politische Verfolgung durch die zuständige Behörde bestätigt hatten. Wie indes in Kapitel 2.2.1 nachzulesen ist, erkennt das ASVG für diese Zeit abstammungsbedingte Verfolgung gar nicht an. Hier haben also die PVA entsprechende Nachforschungen durchgeführt, deren Ergebnis sich jedoch in den Verfolgungsdaten der Stichprobe nicht niederschlägt.

⁸⁸ Vgl. Interview PVARb 18. 9. 2001. und PVAng 20. 9. 2001.

5.2.6.2 Nachweis nach OFG

Nur relativ wenige der Personen, auf die sich der Antrag auf Begünstigung bezog, waren InhaberInnen einer Amtsbescheinigung (3,3%) oder eines Opferausweises (6,8%) gemäß § 4 OFG, obwohl § 506 Abs 2 ASVG dies als Regelfall im Begünstigungsverfahren vorsah.

Tabelle 14: InhaberInnen eines OFG-Nachweises

	Amtsbescheinigung		Opferausweis	
	Häufigkeit	%	Häufigkeit	%
Nein	637	96,7	614	93,2
Ja	22	3,3	45	6,8
Gesamt	659	100,0	659	100,0

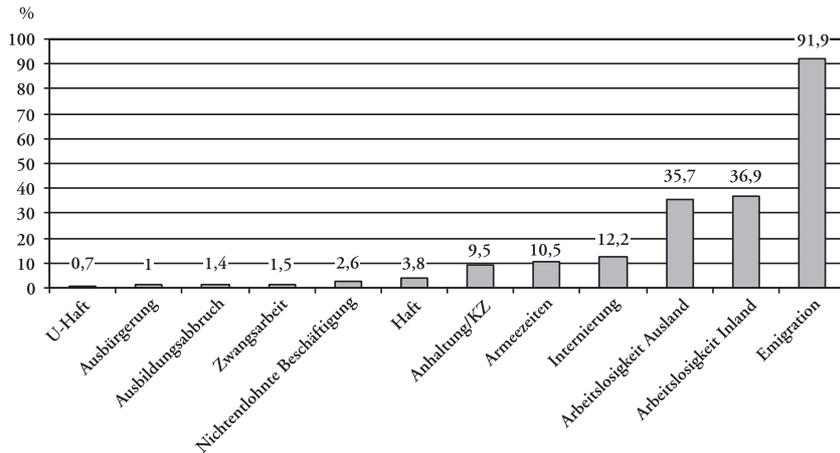
5.2.6.3 Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand

Die durch die Verfolgung erlittene Schädigung laut Definition gemäß § 506 Abs 3 ASVG war in den meisten Fällen nicht auf ein einzelnes Merkmal zurückzuführen. Oft wurden gleichzeitig mehrere Formen der Schädigung geltend gemacht. Wie nach der Auswertung nach Wohnorten bereits deutlich wurde, nimmt sich unter den zu begünstigenden Tatbeständen die „Emigration“ als das mit Abstand am häufigsten angeführte Schädigungsmerkmal aus. Es wurde in 91,9% der Fälle gemäß § 506 leg cit bestätigt. In jeweils mehr als einem Drittel der Fälle bescheinigte die zuständige Behörde Arbeitslosigkeit im In- (36,9%) und Ausland (35,7%). Internierungen, Armeezeiten in einer alliierten Armee sowie Anhaltungen in Lagern bzw. KZ wurden in je rund 10% der Fälle als Schädigungsgründe angegebenen. (Graphik 4, S. 77)

5.3 Antragsdaten

Zu den Antragsdaten muss vorweg darauf hingewiesen werden, dass die Verfahren nicht in allen Fällen lückenlos dokumentiert sind. Dies betrifft insbesondere vergleichsweise ältere Verfahren. So lagen in 13 der 659 Erstanträge die Antragsschreiben nicht vor bzw. ist die amtswegige Einleitung

Graphik 4: Zu begünstigende Tatbestände



eines Verfahrens nicht klar festzumachen. Bei den Zweitanträgen und den Anträgen zu den Folgeverfahren bzw. x-ten Verfahren (Kürzel für das dritte, vierte oder fünfte Verfahren innerhalb eines Falles) trifft dies auf je zwei Fälle zu.⁸⁹

5.3.1 Einbringungssubjekt

Während nach dem SV-ÜG ursprünglich Begünstigungen nur auf Antrag festgestellt werden durften, ermöglicht § 506 Abs 1 ASVG auch die amtswegige Einleitung eines Verfahrens. Ferner konnten sich die BegünstigungswerberInnen durch RechtsanwältInnen vertreten lassen und manche wurden in ihren Interessen schließlich von Organisationen vertreten, die sich der Durchsetzung der Ansprüche von Verfolgungsoptionen annahmen. Unter den Letzteren trat in der Stichprobe am weitesten häufigsten die United Restitution Commission auf, gefolgt von der Delegation der Kibbuzverbände. Je einmal reichten die IKG Wien, die Wiener Arbeiterkammer und die österreichische Länderbank stellvertretend einen Antrag ein,

⁸⁹ Diese Zahlen decken sich nicht mit denen der ungültigen Daten der folgenden drei Tabellen (S. 79, 80, 81), weil diese Daten, soweit möglich, aus den Verfahrensverläufen ergänzt wurden.

ohne allerdings eine Bevollmächtigung iSd § 10 Abs 1 AVG vorzuweisen oder dezidiert auf die Vertretungsregelung des § 10 Abs 4 leg cit hinzuweisen.

Insgesamt überwogen in den Erst- wie in den Folgeverfahren die Eigenanträge deutlich. Mehr als die Hälfte (52,8%) der Anträge in Erstverfahren wurden in Form eines persönlichen Antrages bei einem der Pensionsversicherungsträger eingebracht. Ein Drittel (32,9%) der AntragstellerInnen ließ sich durch einen Anwalt vertreten, 4,6% von einer Organisation und 8,3% aller Verfahren wurden amtswegig eingeleitet.

In Zweitverfahren wurden Anträge häufiger amtswegig (10,9%) eingebracht, was sich insbesondere durch die Gesetzesänderung mit der 46. Novelle 1988 erklärt, die bei jenen, die bis dahin keinen Leistungsanspruch auf eine Pension erworben hatten, die amtswegige Überprüfung von Begünstigungszeiten vorsah.⁹⁰ Tatsächlich lässt sich beobachten, dass amtswegig eingebrachte Zweitverfahren vor 1988 mit 7,7% etwas seltener vorkommen als ab 1988 (11,1%).⁹¹ (Tabelle 15, S. 79)

Ab dem dritten Verfahren nimmt der Anteil amtswegiger Einbringungen (5,3%) wieder signifikant ab. Eigenanträge und Einbringungen in rechtsfreundlicher Vertretung bringen es auf ähnlich hohe Anteile wie in den Erstverfahren.

5.3.2 Antragsbegehren

Da Begünstigungsverfahren nicht nur durch expliziten Antrag eingeleitet werden können, sondern auch auf Grundlage der amtswegigen Prüfung etwaiger Ansprüche im Leistungsverfahren, muss unabhängig von der Identität der AntragstellerInnen auch bei Eigenanträgen unterschieden werden, ob sich der Antrag selbst auf die Begünstigung oder auf eine Pension bezog. Dabei wurden seitens der PVA alle Anträge, aus denen eine potenzielle Begünstigung ersichtlich war (beispielsweise durch Angabe einer „Emigration“), als Begünstigungsantrag gewertet. (Tabelle 16, S. 80)

90 Anders als etwa anlässlich der 19. Novelle zum ASVG 1967, als die PVAng die Begünstigten mittels eines Rundschreibens aufforderte, neue Anträge zu stellen, um in den Genuss der nun anrechenbaren Zeiten zu kommen.

91 Zur Deutung der etwas erhöhten Zahl von Zweitverfahren mit rechtsfreundlicher Vertretung siehe Kapitel 6.2.

Tabelle 15: Einbringungssubjekt nach Verfahrenszahl

1., 2., 3. u. mehr Verfahren		Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
1. Verfahren	Eigenantrag	348	52,8	52,8
	Anwalt	217	32,9	85,7
	Amtswegig	55	8,3	94,1
	Organisation	30	4,6	98,6
	Unbekannt	9	1,4	100,0
	Gesamt	659	100,0	
2. Verfahren	Eigenantrag	63	45,7	45,7
	Anwalt	51	37,0	82,6
	Amtswegig	15	10,9	93,5
	Organisation	4	2,9	96,4
	Unbekannt	5	3,6	100,0
	Gesamt	138	100,0	
	Fehlend	2		
		140		
3., 4., 5. Verfahren	Eigenantrag	20	54,1	54,1
	Anwalt	13	35,1	89,2
	Amtswegig	2	5,4	94,6
	Organisation	1	2,7	97,3
	Unbekannt	1	2,7	100,0
	Gesamt	37	100,0	
	Fehlend	1		

63,4% der Erstanträge führten explizit die Einleitung eines Begünstigungsverfahrens als Antragsbegehren an, wovon wiederum ein gutes Viertel (27,6%) auf eine konkrete Novelle Bezug nahm. 34,3% der Begünstigungsverfahren wurden durch einen Pensionsantrag initiiert und 2,2% nannten andere Begehren: Sie beantragten etwa die Feststellung von Versicherungszeiten, die freiwillige Weiterversicherung, die Nachzahlung einer Hinterbliebenenpension oder Ähnliches.

Tabelle 16: Antragsbegehren nach Verfahrenszahl

			Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
1. Ver.	Gültig	Begünstigung	401	63,4	63,4
		Pension	217	34,3	97,8
		Sonstige	14	2,2	100,0
		Gesamt	632	100,0	
	Fehlend	System	27		
	Gesamt	659			
2. Ver.	Gültig	Begünstigung	95	79,8	79,8
		Pension	21	17,6	97,5
		Sonstige	3	2,5	100,0
		Gesamt	119	100,0	
	Fehlend	System	21		
	Gesamt	140			
3., 4., 5. V.	Gültig	Begünstigung	29	87,9	87,9
		Pension	4	12,1	100,0
		Gesamt	33	100,0	
	Fehlend	System	5		
		Gesamt	38		

In den diversen Folgeverfahren wurde Begünstigung als Antragsbegehren zunehmend expliziter. In den Zweitverfahren verfolgten etwa 80% der Anträge dieses Ziel. In den dritten bis fünften Verfahren waren es schon rund 88%. Auch die Hinweise auf relevante Gesetzesänderungen nehmen in diesen Anträgen deutlich zu. 60,5% der BegünstigungswerberInnen nehmen nun auf die jeweils aktuellen Novellen Bezug. Das Basiswissen der AntragstellerInnen über die rechtlichen Grundlagen ist (ausgedrückt als expliziter Verweis auf diese) also in den Folgeverfahren erwartungsgemäß höher, nämlich mehr als doppelt so hoch.

5.3.3 Antragsdatum

Die in der Stichprobe enthaltenen Anträge umfassen den gesamten zum Erhebungszeitpunkt möglichen Zeitraum der Jahre 1947 bis 2000. Über den gesamten Zeitraum hin betrachtet, stieg die Zahl der Erstanträge ab den sechziger Jahren (20,7%) sprunghaft an und erreichte schließlich in den siebziger Jahren (33,4%) ihren Höhepunkt. Ab den achtziger Jahren (15,3%) reduzierte sich die Zahl der Anträge wieder und stieg mit den neunziger Jahren (17%) erneut leicht an. Diese Wellen gehen mit den wichtigen Erweiterungen des Begünstigungsrechts einher. Dementsprechend sind auffällige Antragshäufungen gemäß der 19. ASVG Novelle im Jahr 1967 (7,1% aller Anträge), gemäß der 29. Novelle im Jahr 1973 (8,6%) und gemäß der 48. Novelle im Jahr 1990 (8,8% aller Anträge) zu verzeichnen. Auch in den Jahren nach den jeweiligen Novellen sind jeweils noch leicht erhöhte Antragszahlen zu bemerken.

Tabelle 17: Zahl der Verfahren nach Antragsdezennien

		Antragsdezennien						Gesamt
		40er	50er	60er	70er	80er	ab 90er	
1. Verf.	Anzahl	27	62	135	218	100	111	653
	% Verfahren	4,1%	9,5%	20,7%	33,4%	15,3%	17,0%	100,0%
	% Antragsdezennien	100,0%	76,5%	69,6%	91,2%	70,4%	81,0%	79,6%
2. Verf.	Anzahl		15	50	20	29	17	131
	% Verfahren		11,5%	38,2%	15,3%	22,1%	13,0%	100,0%
	% Antragsdezennien		18,5%	25,8%	8,4%	20,4%	12,4%	16,0%
3., 4., 5. V.	Anzahl		4	9	1	13	9	36
	% Verfahren		11,1%	25,0%	2,8%	36,1%	25,0%	100,0%
	% Antragsdezennien		4,9%	4,6%	0,4%	9,2%	6,6%	4,4%
Gesamt	Anzahl	27	81	194	239	142	137	820
	% Verfahren	3,3%	9,9%	23,7%	29,1%	17,3%	16,7%	100,0%
	% Antragsdezennien	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Die sechziger Jahre weisen zudem den höchsten Anteil an Anträgen aus zweiten Verfahren (25,8%) auf. Mit 20,4% war der entsprechende Anteil aber auch in den achtziger Jahren hoch. In diesen Zeitraum fällt darüber hinaus auch der höchste Anteil an Anträgen aus dritten, vierten und fünften

Verfahren (9,2%). Abermals gehen die Antragswellen mit den wichtigen Novellen einher. Das Jahr 1967, als die Begünstigten, wie oben erwähnt, zur neuerlichen Antragstellung aufgefordert wurden, ragt mit 23,6% aller Anträge aus den Zweitverfahren besonders hervor, gefolgt vom Jahr 1990 (8,6%), als die PVA anlässlich der 48. Novelle vermehrt amtswegig Verfahren eröffnete.⁹²

5.4 Verfahrensdaten

5.4.1 Verfahrensdauer

Grundsätzlich gilt, dass § 368 Abs 1 ASVG zufolge Bescheide über Anträge auf Zuerkennung von Leistungen aus der Pensionsversicherung sowie über die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens binnen sechs Monaten nach dem Einlangen des Antrages an den Anspruchswerber zu erlassen sind. Hat der Versicherungsträger einen Bescheid zu erlassen und kann dies innerhalb der in Betracht kommenden Frist jedoch nicht, etwa weil der Sachverhalt noch nicht genügend geklärt ist, so hat er, wenn seine Leistungspflicht dem Grunde nach feststeht, die Leistung gemäß Abs 2 leg cit zu bevorschussen. Solche Vorschüsse kann er auch, sobald seine Leistungspflicht dem Grunde nach feststeht, schon vor Ablauf der Frist nach Abs 1 leg cit gewähren. Die untersuchte Praxis zeigt allerdings, dass eine Bevorschussung von Leistungen nicht in Erwägung gezogen wurde.

Vorweg ist anzumerken, dass die Dauer der Begünstigungsverfahren höchst unterschiedlich ausgeprägt ist. Das kürzeste Erstverfahren dauerte 0,3 Monate, das längste 105,5 Monate, also 8,7 Jahre. Im Mittel dauerten die Erstverfahren 9,8 Monate.⁹³ 25% waren nach 5,8, 50% nach 9,8 Monaten beendet. Ein Viertel dieser Verfahren dauerte länger als 16 Monate.

In den Folgeverfahren reduziert sich die Dauer, was damit zusammenhängt, dass es sich dabei um die Adaptierung neuer Rechtsvorschriften auf bereits – zumindest in den grundlegenden Aspekten – geklärte Fälle handelt (vgl. auch Kapitel 6). Es werden beispielsweise weniger Beweismit-

92 Vgl. Kapitel 2.3.14.

93 Auf Grund der Streuwerte wird als Maß der Median herangezogen. Der Median ist derjenige Punkt der Messwertskala, unterhalb und oberhalb dessen jeweils die Hälfte der Messwerte liegen.

tel benötigt, weil die Sachlage meist schon weitgehend klar ist. So wurden die Zweitverfahren in deutlich kürzerer Zeit abgewickelt. Im Mittel betrug ihre Dauer 3,7 Monate. Drei Viertel dieser Verfahren dauerten nicht länger als 8 Monate. Bei den 3., 4. und 5. Verfahren zusammen liegt der Median nur noch bei 2,7 Monaten.

Tabelle 18: Verfahrensdauer

Monate		1. Verfahren	2. Verfahren	3., 4., 5. Verfahren
N	Gültig	637	130	35
	Fehlend	22	10	3
Mittelwert		13,943	6,810	4,420
Minimum		0,3	0,0	0,0
Maximum		105,5	75,0	26,9
Perzentile	25	5,800	1,858	0,867
Median	50	9,800	3,667	2,700
	75	16,000	8,025	5,533

75% der Verfahren waren nach weniger als einem halben Jahr beendet und lagen somit in jenem Zeitraum, der an sich im Gesetz vorgesehen ist. Grundsätzlich ist bei Begünstigungsverfahren, die als Verwaltungssachen laut § 355 ASVG gelten, über den Antrag des Versicherten analog zur Regelung des § 368 Abs 1 leg cit gemäß § 410 Abs 2 leg cit ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrages der Bescheid zu erlassen. Wird der Partei innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht zugestellt, so geht auf ihr schriftliches Verlangen die Zuständigkeit an den Landeshauptmann über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Landeshauptmann einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des Versicherungsträgers zurückzuführen ist. Dies entspricht der Ausnahmeregelung des § 368 Abs 2 ASVG, wonach die Frist zur Bescheiderlassung erstreckt werden kann, wenn „der Sachverhalt noch nicht genügend geklärt ist“. Tabelle 19 verdeutlicht, dass in der Verfahrenspraxis der PVA die gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensdauer keine zentrale Rolle spielte. Nur 27% der Erstverfahren endeten innerhalb der gesetzlichen Frist. In den Folgeverfahren wurde diese Frist zwar häufiger eingehalten, was aber weniger auf diese gesetzliche Vorgabe, als vielmehr auf die eingangs beschriebene spezifi-

sche Qualität der Folgeverfahren zurückzuführen ist. Auch die begleitenden Interviews mit PVA-MitarbeiterInnen machten deutlich, dass die gesetzlichen Vorgaben in der Regel großzügig und der jeweiligen Verfahrenssituation angepasst gehandhabt wurden. Angesichts der doch oft sehr schwierigen Beweislage und der nicht immer einfachen Kommunikation zwischen Behörde und AntragstellerInnen (siehe qualitative Auswertung) muss diese Praxis positiv im Sinne des Interesses der AntragstellerInnen gewertet werden.

Tabelle 19: Verfahrensdauer – gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensdauer

Verfahrensdauer	1. Verfahren		2. Verfahren		3., 4., 5. Verfahren		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
bis 6 Monate	127	27,0	87	66,9	28	80,0	287	35,8
über 6 Monate	465	73,0	43	33,1	7	20,0	515	64,2
Gesamt	637	100,0	130	100,0	35	100,0	802	100,0

Hinsichtlich der Verfahrensdauer nach unterschiedlichen Analysekriterien (etwa Einbringungsart, Wohnort etc.) siehe Kapitel 6.1.3.3, 6.2.3.3, 6.3.3.3, 6.4.4.3.

5.4.2 Beweismittel⁹⁴

Im Regelfall werden bereits zu Beginn des Verfahrens verschiedene zentrale Beweismittel, deren Erfordernis aus der Praxis bereits bekannt war, seitens der PVA angefordert, wobei hierfür bereits seit den späten vierziger Jahren Standardschreiben zur Verfügung stehen. Bei diesen Beweismitteln handelte es sich zumeist um Daten zur Person und zu den verschiedenen Schädigungsarten. Je klarer der individuelle Fall der PVA aus dem Antrag bereits bekannt war, desto spezifischer war auch das Standardschreiben. In 52,7% der ersten Verfahren lag ein solches Standardschreiben nachweis-

⁹⁴ Die Auswertung der Zahl der dokumentierten Beweismittel nach Antragsdatum zeigt, dass ab den sechziger, insbesondere aber ab den siebziger Jahren die Zahl der dokumentierten Beweismittel steigt. Nach Auskunft von MitarbeiterInnen der beiden PVA hat das mit der Archivierungspraxis zu tun, hat also keine verfahrensimmanenten Implikationen. Daher sei hier nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen.

lich im Akt vor. An sich kann angenommen werden, dass diese Schreiben an die meisten AntragstellerInnen gesandt wurden. Allerdings sind in älteren Verfahren die Aussendungen der PVA teils nur lückenhaft dokumentiert. In den Akten der PVARb wird der Schriftwechsel zwischen den beteiligten Parteien vielfach gar nicht systematisch im Akt abgelegt.

Pro Verfahren waren durchschnittlich 5,55 Beweismittel dokumentiert. Das Maximum betrug 32 Beweisstücke und fand sich in einem Erstverfahren. Allgemein weisen Erstverfahren die höchste Beweismittelfrequenz auf. Im Schnitt der Erstverfahren lagen 6,5 Beweismittel vor. In den Folgeverfahren sind durchschnittlich nur noch rund zwei Beweismittel je Verfahren dokumentiert. Daran wird deutlich, dass die Beweisaufnahme im Wesentlichen im Rahmen der ersten Verfahren abgeschlossen wird.

In der Regel werden die meisten Beweismittel durch die AntragstellerInnen selbst beigebracht, durchschnittlich 4,19 pro Verfahren, während die amtswegig, also auf Initiative der PVA beigebrachten Beweismittel nur einen Schnitt von 1,35 erreichen. Dieses Verhältnis 3 : 1 bleibt in Erst- und Folgeverfahren annähernd das gleiche, unabhängig davon, dass die Gesamtzahl der beigebrachten Beweismittel ab dem zweiten Verfahren stark zurückgeht. In den meisten Fällen beschränkt sich die amtswegige Beschaffung von Beweismitteln auf folgende Unterlagen:

- Meldedaten (Wohnsitz, Geburtsdaten, Konfession)
- Gegebenenfalls Beschäftigungsdaten
- Gegebenenfalls Daten zu österreichischen Schulzeiten

Ist aus dem Verfahren/Antrag bekannt, dass ein OFG-Akt angelegt wurde, so wird dieser nahezu ohne Ausnahme seitens der PVA angefordert und die dort enthaltenen Beweismittel (Vorfragenregelung des AVG) werden in den Begünstigungsakt übernommen.

Tabelle 20: Verfahrensnummer nach Zahl dokumentierter Beweismittel je Beibringungsart

Dokumentierte Beweismittel je Beibringungsart	1. Verfahren (N = 658)		2. Verfahren (N = 140)		3.–5. Verfahren (N = 38)		Gesamt (N = 836)	
	MW	max.	MW	max.	MW	max.	MW	max.
AntragstellerIn	4,91	27	1,54	12	1,53	17	4,19	27
Amtswegig	1,60	18	0,41	5	0,53	7	1,35	18
Gesamt	6,52	32	1,95	14	2,05	17	5,55	32

Obwohl die Beibringung von Beweismitteln ein Verfahrensaspekt ist, der sich in relativ vielen Verfahren (40,5%) auffällig gestaltete (s. Kapitel 9.3), lässt sich aus der Stichprobe nicht schließen, dass einmal beigebrachte Beweismittel von der Behörde etwa mehrmals angefordert oder amtswegig überprüft worden wären. In allen Verfahren wurden durchschnittlich 0,15 Beweismittel mehrfach beigebracht, wobei diese wiederholte Beibringung nicht notwendigerweise auf Anfrage der PVA erfolgte. Vielmehr kam es zu Mehrfachbeibringungen insbesondere auch dann, wenn Beweismittel bereits mit dem Antrag, und dann zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens – in Folge des Standardschreibens – nochmals eingesandt wurden. Dies weist unseres Erachtens deutlich auf eine weitestgehend gesetzeskonforme und friktionsfreie Vollziehung der Begünstigungstatbestände im Sozialversicherungsrecht hin.

Wurden Beweismittel gar nicht oder mit großer Verspätung beigebracht, so erfolgten meist „Erinnerungsschreiben“ seitens der PVA. Dabei wurde, wenn es dem/der SachbearbeiterIn der PVA notwendig erschien, eine Frist für die Beibringung gesetzt. Vorgekommen ist dies in 11% aller Verfahren (vgl. auch Fall 11, 12; Kapitel 9.8.1).

Unabhängig davon ging die Behörde selbst der Richtigkeit mancher Informationen nach (etwa beim zuständigen Schulrat, bei Meldeämtern etc.). Die Authentizität amtlicher Dokumente wurde aber in der Regel nicht in Zweifel gezogen. Bei den wenigen Überprüfungen dürfte es sich, wie aus einer Rücksprache mit Sachverständigen der PVAng hervorging, um Fälle handeln, bei denen die bearbeitenden BeamtInnen Anlass zu Zweifel an der Berechtigung des Anspruchs zu haben glaubten (s. Fall 11). Eine solche amtswegige Überprüfung von Beweismitteln war noch seltener: Durchschnittlich wurden seitens der PVA in allen Verfahren 0,08 Beweismittel überprüft.

Dem geringen Beweismittelaufkommen in Folgeverfahren entsprechend, ließen sich sowohl die wiederholte Beibringung als auch die amtswegige Überprüfung von Beweismitteln am häufigsten in Erstverfahren nachweisen. (Tabelle 21, S. 87)

Tabelle 21: Beweismittelwürdigung

Beweismittelwürdigung	1. Verfahren (N = 658)		2. Verfahren (N = 140)		3.–5. Verfahren (N = 38)		Gesamt (N = 836)	
	MW	max.	MW	max.	MW	Max.	MW	max.
Wiederholt beigebracht	0,18	8	0,04	2	0,11	3	0,15	8
Amtswegig überprüft	0,09	3	0,04	2	0,05	2	0,08	3

5.4.2.1 *Beweismittel nach Einbringungs- und Beweisform*

Hinsichtlich des Beweisgegenstandes zeigt Tabelle 22,⁹⁵ dass – über alle Verfahren gesehen – am meisten Beweismittel der Art der erlittenen Schädigung gewidmet waren, nämlich 78%. Unter solchen Beweismitteln sind einerseits die Bestätigungen gemäß § 506 ASVG sowie etwaige OFG-Aktenstücke, sofern sie seitens der PVA eingesehen wurden, zu verstehen. AntragstellerInnen brachten aber immer wieder auch Haft- oder Anhaltebestätigungen bei, wenn den PVA bestimmte Schädigungsaspekte durch die Bestätigung gemäß § 506 ASVG noch nicht ausreichend geklärt schienen.

Als zweithäufigster Beweisgegenstand rangiert die „Emigration“ mit 27,4% – darunter wurden etwa Reisepässe subsumiert, aber auch Meldebestätigungen, wenn durch darin bestätigte Abmeldungen die Ausreise des/der Begünstigten nachgewiesen wurde. Schließlich waren die Erwerbstätigkeit im Begünstigungszeitraum (Erwerbstätigkeit Inland – 24,8%) sowie die Person, auf die sich der Begünstigungsantrag bezog (23,9%), vergleichsweise häufige Beweisgegenstände.

⁹⁵ Im folgenden Tabellentyp sind die dokumentierten Beweismittel den Beweisgegenständen zugeordnet. Die Relativzahlen beziehen sich auf die Summe der Erstverfahren (in den späteren Vergleichen auf die Summe der jeweiligen Vergleichsgruppen). Neben den Beweismitteln insgesamt werden Letztere auch unterschieden nach der Art der Einbringung – amtswegig oder durch die AntragstellerInnen. Darüber hinaus werden Zeugenerklärungen und eidesstattliche Erklärungen gesondert ausgegeben. Die Zeilensummen („Gesamt“) liegen jeweils über 100%, was daran liegt, dass zu einem Beweisgegenstand vielfach mehrere Beweismittel dokumentiert waren. Dadurch übersteigt die Summe der Beweismittel die Summe der Fälle der betreffenden Vergleichsgruppe (in diesem Fall Summe aller Erstverfahren). Lesebeispiel: Wenn in der Spalte „Bwm insgesamt“ der Beweisgegenstand „Person“ auf einen Anteil von 23,9% kommt, so heißt das, dass in 23,9% der Fälle Beweismittel zur Person dokumentiert sind. Diese Anmerkung bezieht sich auf sämtliche Tabellen, welche Mehrfachantworten ausweisen.

Wie oben bereits angedeutet wurde, lassen sich amtswegige Erhebungen vor allem bei Fragen zur Person feststellen. 71,9% aller amtswegig beigebrachten Beweismittel enthielten persönliche Daten der zu begünstigenden Person, also im Wesentlichen Meldedaten (eingeholt u. a. beim Bezirksamt, Melderegister der Polizei, IKG). Mehrfach wurden amtswegige Erhebungen daneben auch zur Erwerbstätigkeit (35,0%) im zu begünstigenden Zeitraum sowie zur „Emigration“ (15,9%) durchgeführt.

Umgekehrt war in den von AntragstellerInnen eingebrachten Dokumenten die erlittene Schädigung mit 84,2% der häufigste Beweisgegenstand, gefolgt von „Emigration“ (24,9%), Schulbesuch (Ausbildung Inland – 22,3%) und der Person (20,4%).

Tabelle 22: Beweismittel nach Beweisgegenständen – alle Verfahren Mehrfachantworten

Beweisgegenstand	Bwm insgesamt	in % der Fälle			
		Einbringungsart Amtswegig	AntragstellerInnen	Beweisform Zeugen- erklärung Eidesstattl. Erklärung	
Person	23,9	71,9	20,4	9,8	8,3
U-Haft	0,2	–	0,2	–	–
Haft	0,3	–	0,3	–	1,3
Anhaltung	1,1	0,6	1,0	–	0,6
Arbeitslosigkeit Inland	0,9	0,2	0,9	2,4	1,9
Arbeitslosigkeit Ausland	0,2	–	0,2	–	0,6
Ausbürgerung	0,3	–	0,3	–	–
Emigration	27,4	15,9	24,9	22,0	22,3
Ausbildung Inland	19,9	9,4	22,3	17,1	22,3
Ausbildung Ausland	4,0	–	4,3	7,3	18,5
Erwerbstätigkeit Inland	24,8	35,0	17,4	43,9	35,0
Erwerbstätigkeit Ausland	2,8	0,2	2,9	2,4	–
Armee	5,1	0,4	5,2	2,4	0,6
Schädigung	78,0	5,8	84,2	9,8	5,7
Gesamt	188,9	139,5	184,5	117,1	117,2

Hatte schließlich die PVA amtswegig nicht mehr Erfolg bei ihren Nachforschungen als die AntragstellerInnen selbst, so bestand/besteht für letztere die Möglichkeit, amtlich bestätigte Zeugenaussagen beizubringen oder selbst eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Beides erging oft schriftlich in vorge-

fertigten Formblättern. Namentlich die eidesstattlichen Erklärungen wurden aber auch immer wieder handschriftlich eingereicht, was seitens der PVA akzeptiert wurde. Wie aus Tabelle 22 ersichtlich, wurden ZeugInnenerklärungen häufig zur Erwerbstätigkeit im Begünstigungszeitraum (43,9%), zur „Emigration“ (22,%) und zur Ausbildung Inland (17,1%) abgegeben. Auch eidesstattliche Erklärungen hatten primär die Erwerbstätigkeit im Inland (35,0%) zum Gegenstand. Ferner wurden „Emigration“ (22,3%), Ausbildung im Inland (22,3%) sowie Ausbildung im Ausland (18,5%) mehrmalig in Form eidesstattlicher Erklärungen nachgewiesen.

5.5 Verfahrensdauer nach Zahl der Beweismittel – Gesamtstichprobe

Die Zahl der dokumentierten Beweismittel ist – für Erstverfahren – insofern ein Indikator für die Verfahrensdauer, als Verfahren, in denen keinerlei Beweismittel dokumentiert waren, zu 43% in weniger als 4 Monaten beendet waren. Umgekehrt steigt mit der Zahl der dokumentierten Beweismittel zwar die Verfahrensdauer, allerdings nicht signifikant. Ein eindeutiger Zusammenhang ist daraus nicht ableitbar. Die Zahl der im Akt dokumentierten Beweismittel ist nicht an sich schon ein Gradmesser für Komplexität und Länge eines Verfahrens. Eine eindeutige Beurteilung ist nur anhand von Einzelfällen (siehe qualitative Auswertung ab Kapitel 9.8) sinnvoll. Dabei müssen zusätzliche Parameter, wie etwa die Dokumentationspraxis der PVA im Zeitverlauf oder das unterschiedliche Vermögen seitens der Antragstellung Beweismittel beizubringen, ins Kalkül gezogen werden. (Tabelle 23, S. 90)

5.6 Abtretungen zwischen den Pensionsversicherungsanstalten

Teilweise kam/kommt es während des Verfahrens zu einer Abtretung des Falles zwischen den verschiedenen Pensionsversicherungsanstalten. Grundsätzlich bestimmt sich die Zuständigkeit der einzelnen Pensionsversicherungsträger für die Abwicklung des Begünstigungsverfahrens nach dem Berufsgruppenprinzip. Das heißt, dass die PVAng alle Fälle mit Vorversicherungszeiten auf Grund einer Angestelltentätigkeit und die PVArb jene mit bestehenden ArbeiterInnenversicherungszeiten zu bearbeiten hat. Der PVAng kommt darüber hinaus die Generalkompetenz im Bereich des §§ 500 ff ASVG zu.

Tabelle 23: Verfahrensdauer nach Beweismittelanzahlⁱ⁾

	bis 4 Monate		4 bis 8 Monate		8 bis 15 Monate		Über 15 Monate		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Keine Bwm	15	42,9%	11	31,4%	5	14,3%	4	11,4%	35	100%
bis 2	11	11,7%	32	34,0%	24	25,5%	27	28,7%	94	100%
2 bis 6	27	12,9%	60	28,6%	69	32,9%	54	25,7%	210	100%
6 bis 10	15	8,5%	48	27,1%	61	34,5%	53	29,9%	177	100%
Über 10	7	5,8%	33	27,5%	39	32,5%	41	34,2%	120	100%

i) Die im AVG und ASVG vorgesehene Erledigungsfrist von 6 Monaten bildet im Tabellentyp „Verfahrensdauer nach Beweismittelanzahl“ nicht die Gruppierungsgrundlage, weil sie – wie bereits ausgeführt wurde – für das Begünstigungsverfahren keinen Parameter darstellt. Der statistische Aussagegehalt der Auswertung ergibt sich erst auf Basis der faktischen Verteilung der Verfahrensdauern.

Tabelle 24: Abtretungen zwischen Pensionsversicherungsanstalten

	1. Verfahren		2. Verfahren		3., 4., 5. Verf.		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Keine Abtretung	613	93,0%	136	97,1%	36	94,7%	785	93,8%
<i>Abtretungen:</i>								
PVAng an PVARb	25	3,8%	2	1,4%	1	2,6%	28	3,3%
PVAng an PVARb an PVAng	5	0,8%	0	0	0	0	5	0,6%
PVARb an PVAng	14	2,1%	1	0,7%	1	2,6%	16	1,9%
HV an PVARb	1	0,2%	0	0	0	0	1	0,1%
SVB an PVARb/PVAng	1	0,2%	0	0	0	0	1	0,1%
GSVG an PVAng/PVARb	0	0	1	0,7%	0	0	1	0,1%
Summe Abtretungen	46	7,1%	4	2,8%	2	5,2%	52	6,1%
Gesamt	659	100,0%	140	100,0%	38	100,0%	837	100,0%

Zu Abtretungen zwischen Pensionsversicherungsanstalten kam es in insgesamt 6,1% der Fälle, und zwar vergleichsweise am häufigsten von der PVAng zur PVARb (3,3%). Die PVARb trat an die PVAng 1,9% der Fälle ab. Die Klärung der Kompetenz erfolgte in der Regel bereits im Erstverfahren (46 von insgesamt 52 Abtretungen), in Einzelfällen auch noch in Folgeverfahren. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass sich Fälle, in deren

Verlauf es zu Abtretungen gekommen ist, relativ häufiger in der Gruppe der sehr lange dauernden Verfahren finden: ca. 70% dieser Verfahren dauerten über 8 Monate.⁹⁶ (Tabelle 24, S. 90)

5.7 Verfahrensausgang

Gemäß § 410 ASVG besteht in Begünstigungsverfahren grundsätzlich Bescheidpflicht. Verfahren enden daher in der Regel mit einem Bescheid. (Zur Beurteilung von ohne Bescheid endenden Verfahren siehe Kapitel 9.5.)

Die PVAng stellt im Falle einer (vollständigen oder partiellen) Anerkennung der zu begünstigenden Zeiten einen detaillierten Bescheid aus, in dem über die einzelnen Abschnitte (etwa Arbeitslosigkeit Inland, Dienst in einer alliierten Armee, „Emigration“) ausführlich abgesprochen wurde. Ablehnungen fallen kürzer aus oder werden teilweise auch durch ablehnende Schreiben ersetzt. In der PVARb herrscht eine entgegengesetzte Praxis: Seit den achtziger Jahren⁹⁷ werden Bescheide nur im Falle von (Teil)-Ablehnungen ausgestellt, ein formales Erfordernis zur Wahrung des Einspruchsrechts von AntragstellerInnen. Bei vollen Zuerkennungen wird seitens der PVARb dagegen kein Bescheid ausgestellt (vgl. ausführlicher dazu auch: Kapitel 6.1.3.4, 6.1.6).

Allgemein endeten Erstverfahren häufiger mit der Ausstellung von Bescheiden als Folgeverfahren. Sie endeten zu 92,3% mit der Ausstellung eines formellen Bescheides und zu rund 8% in anderer Form. Dagegen nahm in den Folgeverfahren der Anteil von nicht-bescheidmäßigen Ausgängen sukzessive zu. Zweitverfahren, also jene Verfahren, die sequentiell einen Fall fortsetzen, etwa um eine ursprünglich abgelehnte Leistung neuerlich, eine ursprünglich nicht-beantragte Leistung nachträglich oder eine durch eine jüngere Gesetzesnovelle erst möglich gewordene Leistung zu beantragen, endeten nur noch in 84,3% der Fälle mit einem formellen Bescheid, in 5,7% der Fälle wurde ein ablehnendes Schreiben formuliert. Bei den dritten, vierten und fünften Verfahren wurde nur noch in 60,5% der Fälle ein Bescheid ausgestellt, rund 29% endeten mit einem formellen Schreiben.

96 Die Bevorschussung von Leistungen bei Fällen, in denen der Anspruch auf Begünstigung grundsätzlich feststeht, die aber auf Grund der ungeklärten Zuständigkeit noch nicht ausbezahlt werden, wird zwar seitens der PVARb ventiliert, ist aber noch keine Praxis. Interview PVARb, 18. 9. 01, Interview PVAng, 20. 9. 2001.

97 Angaben MitarbeiterIn PVARb.

Ein vergleichsweise hoher Anteil (N = 88, 10,5%) der Verfahren endet also ohne Bescheid. Relativ am häufigsten (26-mal bzw. in 3,1% aller Verfahren) fanden sich ablehnende Schreiben der PVA, allerdings ohne das Verfahren damit in formeller Hinsicht zu beenden. Derartige Schreiben wurden etwa dann ausgefertigt, wenn außer Zweifel stand, dass eine Begünstigung nicht zuerkannt werden konnte (beispielsweise Geburtsjahrgang der AntragstellerIn nach 1932; keine Ausweitung der Begünstigung auf Grund einer Novellierung). Als „nicht dokumentierte Verfahren“ bzw. „versandete Verfahren“ wurden in der Stichprobenauswertung jene gewertet, bei denen ein verfahrensrechtlich zulässiger bzw. vorgesehener Verfahrensausgang, welcher Art auch immer, aus dem Akt nicht nachvollziehbar war.

Tabelle 25: Verfahrensausgang

	1., 2., 3. u. mehr Verfahren					
	1. Verfahren		2. Verfahren		3., 4., 5. Verfahren	
	N	%	N	%	N	%
<i>Kein Bescheid:</i>						
Ablehnendes Schreiben	7	1,1%	8	5,7%	11	28,9%
Antrag zurückgezogen	5	0,8%	3	2,1%	0	0
Verfahren eingestellt	5	0,8%	2	1,4%	0	0
Verfahren versendet	5	0,8%	2	1,4%	1	2,6%
Sonstiges	10	1,5%	4	2,9%	2	5,3%
Keine Dokumentation ⁱ⁾	19	2,9%	3	2,1%	1	2,6%
Summe kein Bescheid	51	7,9%	22	15,6%	15	39,4%
Bescheid	608	92,3%	118	84,3%	23	60,5%
Summe	659	100,0%	140	100,0%	38	100,0%

i) Weder bescheidmäßige noch nicht-bescheidmäßige Erledigungen.

Erstverfahren, die bescheidmäßig endeten, dauerten im Mittel 10,2 Monate. In beträchtlich kürzerer Zeit erfolgten nicht-bescheidmäßige Erledigungen. Hier beträgt der Median der Verfahrensdauer 4,9 Monate. In Zweitverfahren ist der Unterschied nicht sehr ausgeprägt. Bescheide wurden hier nach etwa vier Monaten ausgestellt, Erledigungen in anderer Form erfolgten nach drei Monaten. Bei den dritten, vierten und fünften Verfahren dauerten Verfahren mit Bescheid hingegen länger als jene ohne. (Tabelle 26, S. 93)

Tabelle 26: Verfahrensdauer nach Verfahrensausgang

		1. Verfahren	
		Bescheidmäßige Erledigung	Nicht-bescheidmäßige Erledigung
N	Gültig	606	31
	Fehlend	2	20
Mittelwert		14,249	7,959
Minimum		0,7	0,3
Maximum		105,5	69,5
Perzentile	25	6,000	2,533
Median	50	10,200	4,933
	75	16,233	8,267
		2. Verfahren	
		Bescheidmäßige Erledigung	Nicht-bescheidmäßige Erledigung
N	Gültig	113	17
	Fehlend	5	5
Mittelwert		7,363	3,133
Minimum		0,0	0,4
Maximum		75,0	7,6
Perzentile	25	1,983	1,117
Median	50	3,900	3,200
	75	9,400	4,683
		3., 4., 5. Verfahren	
		Bescheidmäßige Erledigung	Nicht-bescheidmäßige Erledigung
N	Gültig	22	13
	Fehlend	1	2
Mittelwert		5,882	1,946
Minimum		0,0	0,1
Maximum		26,9	5,5
Perzentile	25	1,083	0,567
Median	50	3,367	1,500
	75	6,975	3,483

Ein Grund für die unterschiedliche Dauer mag darin liegen, dass das Beweismittelverfahren bei Verfahren mit Bescheid meist umfangreicher ist. Indikator dafür ist die Zahl der im Akt dokumentierten Beweismittel. Während in bescheidmässig beendeten Verfahren durchschnittlich sechs Beweismittel dokumentiert waren, lagen bei nicht-bescheidmässig beendeten Verfahren durchschnittlich „nur“ 1,4 Beweismittel vor. In drei Viertel der Verfahren ohne Bescheid war nicht mehr als ein Beweisstück dokumentiert, mehr als neun Beweisunterlagen hingegen bei 75% der bescheidmässigen Erledigungen.

Tabelle 27: Verfahrensausgang – Zahl dokumentierter Beweismittel – alle Verfahren

Zahl Beweismittel		Bescheidmässige Erledigung	Nicht-bescheidmässige Erledigung
N	Gültig	748	88
	Fehlend	1	0
Mittelwert		6,04	1,39
Minimum		0	0
Maximum		32	17
Perzentile	25	2,00	0,00
Median	50	6,00	0,00
	75	9,00	1,00

5.8 Bescheid

Betrachtet man die bescheidmässig beendeten Verfahren, so besteht eine deutliche Mehrheit von Zuerkennungen und Teilablehnungen (d. h. zumindest ein Spruchelement war ablehnender Natur). Über alle Verfahren gesehen wurden in 83,7% der Fälle zuerkennende und in 5,6% teilablehnende Bescheide ausgestellt. In 10,7% der Fälle war der Bescheid ablehnend. Diese Verteilung deckt sich im Wesentlichen auch mit dem Ergebnis der aus den verfilmten Akten gezogenen Stichprobe (siehe Kapitel 3.1.2), so dass von einem Verhältnis von (Teil-) Zuerkennungen zu Ablehnungen von 9:1 ausgegangen werden kann. Dies wird auch seitens der PVA als plausibel bestätigt.⁹⁸ (Tabelle 28, S. 95)

⁹⁸ Interview PVAng, 20. 9. 2001.

Tabelle 28: Verfahrensdauer nach Bescheid

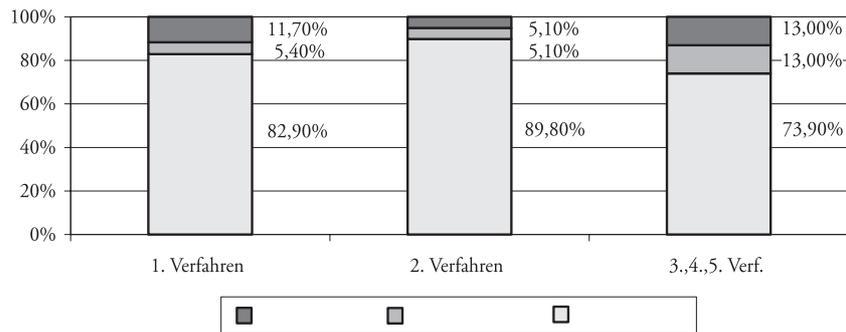
	1. Verfahren		2. Verfahren		3., 4., 5. Verfahren		Gesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Zuerkennend	504	82,9%	106	89,8%	17	73,9%	627	83,7%
Teilablehnend	33	5,4%	6	5,1%	3	13,0%	42	5,6%
Ablehnend	71	11,7%	6	5,1%	3	13,0%	80	10,7%
Gesamt	608	100,0%	118	100,0%	23	100,0%	749	100,0%

Drei Personen, mit insgesamt vier Verfahren, waren wegen der zum Erhebungszeitpunkt gültigen Gesetzeslage schon auf Grund ihres nach dem 31. Dezember 1932 liegenden Geburtsdatums von jeder Begünstigung ausgeschlossen. Sie wurden erst durch die in Folge der Restitutionsverhandlungen erlassene Novelle 2001 anspruchsberechtigt. Grundsätzlich sind in der Stichprobe, wie sich anhand der Jahrgänge 1923 bis 1930 bzw. 1931 und 1932 zeigt, Ablehnungen auf Grund eines zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begünstigten Geburtsjahrganges nicht sehr häufig. Deren Antragseinbringungen setzten in ihrer Mehrzahl erst im Umfeld oder nach den für sie relevanten Novellierungen (1990 und 1993) ein.⁹⁹

Betrachtet man die Verteilung nach Verfahren, so erweisen sich die Zweitverfahren als zuerkennungsreichste Gruppe: Über Erstverfahren wurde zu 82,9% zuerkennend, zu 5,4% teilablehnend und zu 11,7% ablehnend abgesprochen. In Zweitverfahren war die Zuerkennungsquote höher: 89,8% der Bescheide waren uneingeschränkt positiv, 5,1% teilablehnend, weitere 5,1% ablehnend formuliert. Dies ist insofern schlüssig, als in Erstverfahren oftmals grundsätzliche Leistungsvoraussetzungen wie etwa die Antragslegitimation bzw. Parteistellung sowie zentrale Beweisfragen geklärt wurden. Bescheide in weiteren Verfahren endeten in einem vergleichsweise geringen Prozentsatz (73,9%) in Zuerkennungen. (Graphik 5, S. 96)

⁹⁹ Eine Ausnahme stellt hier das Jahr 1986 dar, als die 41. Novelle offenbar zahlreiche von ihr gar nicht erfasste Personen zu Anträgen veranlasste.

Graphik 5: Art des Bescheides nach Verfahrensnummer



5.8.1 Art des Bescheides nach Schädigungsgrund

In den Begünstigungsverfahren waren Flucht beziehungsweise Vertreibung die dominierenden Schädigungsgründe. Verfahren, in denen sie bestätigt wurden, mündeten zu 91% in einem positiven Bescheid¹⁰⁰. Die Zuerkennungsquote lag also über dem Durchschnitt aller Erstverfahren (88,3%). Verfahren, in denen „Emigration“ nicht als Schädigungsgrund geltend gemacht wurde, endeten zu 74,7% mit positiven Bescheiden. In Fällen, in denen „Emigration“ nicht angeführt war, wiesen nur Haft (N = 11) sowie Anhaltung/KZ-Aufenthalt (N = 13) größere Fallzahlen auf. Wurde der Schädigungsgrund „Haft“ geltend gemacht, betrug die Zuerkennungsquote 91,7%, war Anhaltung/KZ bestätigt, machte sie „nur“ 81,3% aus. In beiden Fällen waren die Fallzahlen aber zu gering, um einen nennenswerten Einfluss auf die Ergebnisse der Gesamtstichprobe auszuüben, die Dominante war die „Emigration“.¹⁰¹ Der Grund lag darin, dass die „Emigration“ in der Regel der primäre kollektive Schädigungsgrund war, an den sich individuell Sekundär- bzw. Folgeschädigungen anschlossen. Die gesetzlich vorgesehenen Schädigungen sind also weniger als eindeutig trennbare und einander ausschließende Tatbestände zu sehen, son-

¹⁰⁰ Dies bezieht sich auf Erstverfahren.

¹⁰¹ Die Korrelationsanalyse bestätigt diesen Befund: Die Variablen Art des Bescheides (positiv/negativ) und Schädigungstatbestand Emigration (ja/nein) korrelieren, andere Variablen, etwa Wohnort, haben darauf keinen signifikanten Einfluss (partielle Korrelationsanalyse).

dern mehr als ein Kontinuum möglicher Varianten im Kontext einer dominanten, eindeutig belegbaren kollektiven Vertreibungsgeschichte im Nationalsozialismus.

Tabelle 29: Art des Bescheides nach Schädigungsgrund

Schädigungsgrund	Bescheid positiv ⁱ⁾ /Bescheid negativ			
	(teil-)zuerkennend		ablehnend	
	N	%	N	%
Emigration	463	91,0	46	9,0
Keine Emigration	74	74,7	25	25,3
Davon:				
Haft	11	91,7	1	8,3
Anhaltung	13	81,3	3	18,8

i) Summe aus Zuerkennungen und Teiblehnungen.

5.8.2 Art des Bescheides nach Verfolgungsgrund

Die Art des Bescheides wurde auch nach dem Verfolgungsgrund ausgewertet, wobei auch dafür die Erstverfahren als Vergleichsbasis herangezogen wurden. Obgleich ein statistischer Vergleich auf Grund der Dominanz des Verfolgungsgrundes „jüdische Abstammung“ und den gleichzeitig sehr geringen Fallzahlen der übrigen Gruppen problematisch ist, wurde er der Vollständigkeit halber dennoch angestellt (vgl. Tabelle 30). Zwischen begünstigten Personen, die aus Abstammungsgründen verfolgt, und jenen, die es aus politischen Gründen wurden, zeigte sich ein nur marginaler Unterschied.

Tabelle 30: Art des Bescheides nach Verfolgungsgrund

Verfolgungsgrund	Bescheid positiv ⁱ⁾ /Bescheid negativ			
	(teil-)zuerkennend		ablehnend	
	N	%	N	%
Abstammung	457	90,0	51	10,0
politisch	23	88,5	3	11,5
Abstammung und politisch	12	80,0	3	20,0

i) Summe aus Zuerkennungen und Teiblehnungen.

5.8.3 Dauer – Art des Bescheides

In der vorliegenden Stichprobe lässt sich kein Zusammenhang zwischen Verfahrensausgang und -dauer erkennen, was in Verbindung mit den durchschnittlichen Verfahrenslängen zumindest auf zweierlei schließen lässt, nämlich zum einen darauf, dass auch negative Verfahrensausgänge auf einem strukturierten und augenfällig länger dauernden Ermittlungsverfahren basieren, und zum anderen darauf, dass die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer so gut wie gar keine Bindungswirkung im Begünstigungsverfahren entfaltet(e). In Erstverfahren dauerten Zuerkennungen im Mittel zehn Monate, (Teil-)Ablehnungen elf Monate. Auf Grund der geringen Fallzahlen sind für die Folgeverfahren zwar keine gesicherten Aussagen möglich, tendenziell hat die Art des Bescheides aber auch hier keinen maßgeblichen Einfluss auf die Verfahrensdauer. (Tabelle 31, S. 99; Tabelle 32, S. 100)

Werden die Verfahren jedoch nach ihrer Dauer gruppiert, zeigen sich Unterschiede. Verfahren mit ablehnenden Bescheiden wurden nur in 12,8% der Fälle in längstens vier Monaten beendet. Gleichzeitig dauerten in dieser Gruppe überdurchschnittlich viele Verfahren (34,6%) zwischen acht und 15 Monate.

Den höchsten Anteil sowohl an kurzen (21,4% – bis vier Monate) als auch an langen (31% – 15 und mehr Monate) Verfahren weist die Gruppe der Verfahren mit teils ablehnenden Bescheiden auf.

Zuerkennende Bescheide unterscheiden sich vom Durchschnitt im höheren Anteil (18,2%) an kurzen Verfahren (bis vier Monate). (Tabelle 33, S. 100)

5.9 Rechtsmittelverfahren

5.9.1 Einsprüche und Einspruchserledigungen

Der Rechtsmittelweg wurde in insgesamt 68 Fällen beschritten, also nach rund 9% aller von den PVA erlassenen Bescheiden in Erst- und Folgeverfahren. Von den 608 mittels Bescheid beendeten Erstverfahren wurden 56 (9,2%) beeinsprucht.¹⁰² Neun (7,6%) Bescheide von Zweitverfahren wurden beeinsprucht. In den dritten bis fünften Verfahren wurde in drei Fällen (13%) ein Einspruch eingelegt.

102 Die Zahl der Einsprüche ist höher als die Zahl der nicht rechtskräftigen Bescheide, da in einem Fall Einspruch erhoben wurde, obwohl kein Bescheid ausgestellt wurde. Der Einspruch wurde auf Grund dessen zurückgewiesen.

Tabelle 31: Verfahrensdauer nach Art des Bescheides

		1. Verfahren		
		Zuerkennend	Teilablehnend	Ablehnend
N	Gültig	502	33	71
	Fehlend	2	0	0
Mittelwert		14,305	14,725	13,634
Minimum		1,1	2,3	0,7
Maximum		105,5	62,9	79,7
Perzentile	25	5,925	5,717	6,667
Median	50	9,733	10,900	10,867
	75	16,233	17,433	15,933
		2. Verfahren		
		Zuerkennend	Teilablehnend	Ablehnend
N	Gültig	102	6	5
	Fehlend	4	0	1
Mittelwert		7,636	2,883	7,180
Minimum		0,0	0,5	1,2
Maximum		75,0	5,0	18,4
Perzentile	25	2,008	0,917	1,667
Median	50	3,833	3,367	6,433
	75	10,200	4,292	13,067
		3., 4., 5. Verfahren		
		Zuerkennend	Teilablehnend	Ablehnend
N	Gültig	17	3	2
	Fehlend	0	0	1
Mittelwert		4,251	14,200	7,267
Minimum		0,0	5,0	1,1
Maximum		20,4	26,9	13,4
Perzentile	25	,950	5,000	1,133
Median	50	3,000	10,667	7,267
	75	6,033	26,933	13,400

Tabelle 32: Verfahrensdauer – Art des Bescheides

		Zuerkennend	Teilablehnend	Ablehnend
N	Gültig	621	42	78
	Fehlend	6	0	2
Mittelwert		12,934	12,996	13,057
Minimum		0,0	0,5	0,7
Maximum		105,5	62,9	79,7
Perzentile	25	4,900	4,642	6,483
Median	50	8,767	10,583	10,617
	75	15,300	16,008	15,908

Tabelle 33: Dauer nach Art des Bescheides gruppiert – alle Verfahrenⁱ⁾

	Bescheid 1						Gesamt	
	Zuerkennend		Teilablehnend		Ablehnend			
	Anz.	Spalten%	Anz.	Spalten%	Anz.	Spalten%	Anz.	Spalten%
bis 4 Monate	113	18,2%	9	21,4%	10	12,8%	132	17,8%
4 bis 8 Monate	175	28,2%	10	23,8%	19	24,4%	204	27,5%
8 bis 15 Monate	174	28,0%	10	23,8%	27	34,6%	211	28,5%
15 und mehr Monate	159	25,6%	13	31,0%	22	28,2%	194	26,2%
	621	100,0%	42	100,0%	78	100,0%	741	100,0%

i) Auch im Tabellentyp „Dauer nach Art des Bescheides“ wird nicht die gesetzliche Erledigungsfrist von 6 Monaten als Gruppierungsgrundlage herangezogen. Vgl. Tabelle 23, S. 90.

Die Rechtsmittelinstanz machte in der vorliegenden Stichprobe von folgenden Möglichkeiten der Einspruchserledigung Gebrauch:

- **Zurückverweisung des Einspruchs gemäß § 417 a ASVG**, wenn der dem Landeshauptmann vorliegende entscheidungsrelevante Sachverhalt mangelhaft erhoben war und deshalb umfangreiche Ermittlungen notwendig wurden; oder: Wenn die Begründung des angefochtenen Bescheides in wesentlichen Punkten unvollständig war, so behob der Landeshauptmann den angefochtenen Bescheid und verwies die Angelegenheit zur Ergänzung der Ermittlungen oder der Begründung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Versicherungsträger zurück. Innerhalb der PVA wird dies auch als „Klaglosstellung“ bezeichnet.
- **Zurückweisung gemäß § 13 Abs 3 AVG**, wenn der Einspruch als solcher wegen Unzuständigkeit oder fehlender Voraussetzungen zurückgewiesen wurde.

- **Abweisung des Einspruchs gemäß § 413 ASVG**, wenn das Einspruchsbegehren unzutreffend war, bei gleichzeitiger Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides der PVA.
- **Aufhebung/Abänderung des Bescheides gemäß § 64 Abs 4 AVG**, wenn der Bescheid der PVA zu korrigieren oder aufzuheben war.

Losgelöst von den Entscheidungsmöglichkeiten der Rechtsmittelinstanz ist auch die **Zurückziehung des Einspruchs** gemäß § 13 Abs 7 AVG ein praktischer Anwendungsfall in der vorliegenden Stichprobe. In diesen Fällen wird der Einspruch vor einem Entscheid der Rechtsmittelinstanz von der den Antrag stellenden Partei zurückgenommen.

Tabelle 34: Rechtsmittelverfahren

Rechtsmittelverfahren	1. Verfahren		2. Verfahren		3. bis 5. Verfahren	
	N	%	N	%	N	%
Status Bescheid:						
Rechtskräftig	553	91,0%	109	92,4%	20	87,0%
Nicht rechtskräftig	55	9,0%	9	7,6%	3	13,0%
Gesamt	608	100,0%	118	100,0%	23	100,0%
Einsprüche:						
Zahl	56	9,2%	9	7,6%	3	13,0%
<i>Einspruchserledigung 1. Instanz</i>						
Einspruch zurückgewiesen	4	7,1%	2	22,5%	1	33,3%
Einspruch abgewiesen	24	42,9%	3	33,3%	1	33,3%
Aufhebung	21	37,5%	4	44,4%	–	–
Klaglosstellung	3	5,4%	–	–	–	–
Rückziehung	4	7,1%	–	–	1	33,3%
Gesamt	56	100,0%	9	100,0%	3	100,0%
<i>Einspruchserledigung 2. Instanz</i>						
Einspruch zurückgewiesen	2	20,0%	–	–	–	–
Einspruch abgewiesen	6	60,0%	–	–	–	–
Aufhebung	1	10,0%	1	100,0%	–	–
Rückziehung	1	10,0%	–	–	–	–
Gesamt	10	100,0%	1	100,0%	–	–

Nach Erst- und Folgeverfahren gegliedert zeigt sich in der Auswertung folgende Verteilung: Eine Analyse der Entscheide der beiden zuständigen Instanzen bringt zu Tage, dass die Aussicht auf die Aufhebung des beein-

spruchten Bescheides in der Erstinstanz viel höher war, als eine solche (wie immer geartete) Entscheidung der Landeshauptleute durch den VwGH aufheben zu lassen.

Rechtsmittelverfahren in erster Instanz endeten zu rund einem Drittel in Aufhebungen der ursprünglichen Bescheide. In Erstverfahren erfolgte zu 42,9% eine Abweisung des Einspruchsbegehrens, mehr als ein Drittel der Bescheide (37,5%) wurde aufgehoben. Vier (7,1%) der eingelegten Einsprüche wurden aus Zuständigkeitsgründen bzw. in Ermangelung eines Bescheides zurückgewiesen. In vier Fällen (7,1%) wurde der Einspruch von den EinspruchswerberInnen zurückgezogen. Drei Verfahren (5,4%) wurden von der Erstinstanz in „klaglosen Status“ iSd § 417 a ASVG zurückversetzt. Unter den Zweitverfahren wurden drei von neun Einsprüchen abgewiesen, zwei wurden zurückgewiesen, in vier Fällen erfolgte die Aufhebung des Bescheides. Von den drei Einsprüchen in den dritten bis fünften Verfahren endete jeweils einer mit einer Abweisung bzw. Zurückweisung. In einem weiteren Fall wurde der Einspruch zurückgezogen.

Zehn Erstverfahren gingen in die zweite Berufungsinstanz. Acht davon wurden abgelehnt, in einem Fall erfolgte die Aufhebung des Spruches der Erstinstanz und ein Einspruch wurde zurückgezogen.

Aus der Gruppe der Zweitverfahren kam schließlich nur ein Rechtsmittelverfahren vor den VwGH, welches mit einer Aufhebung des Spruches der Erstinstanz endete.

5.9.2 Einspruchsbegehren

Wurde der Bescheid eines Erstverfahrens beeinsprucht, so richtete sich das Einspruchsbegehren (Tabelle 35, S. 103) in erster Linie auf die Anerkennung der Begünstigung nach einem ablehnenden Bescheid (Tabelle 36, S. 103). Dieser Gruppe lassen sich 62,5% der Einsprüche zuordnen. Jene 19,6% der Einsprüche, die auf eine weiterreichende Begünstigung abzielten, wo AntragstellerInnen also die Ausweitung des zeitlichen Rahmens der begünstigten Anrechnung von Zeiten beehrten, folgten hauptsächlich auf teilablehnende Bescheide. Weitere 8,9% wollten eine beitragsfreie Anerkennung primär nach zuerkennenden Bescheiden durchsetzen – ihnen war nur die Nachzahlung von Beiträgen ermöglicht worden. In vier Fällen wurde schließlich die Überprüfung des Bescheides oder die Würdigung bzw. Zulassung neuer Beweismittel nach (teil-)ablehnenden Bescheiden beantragt.

Tabelle 35: Einspruchsbegehren

	1. Verfahren		2. Verfahren		3. bis 5. Verfahren	
	N	%	N	%	N	%
<i>Einspruchsbegehren</i>						
Anerkennung der Begünstigung	35	62,5%	3	33,3%	–	–
Weiterreichende Anerkennung	11	19,6%	6	66,7%	3	100,0%
Beitragsfreie Anerkennung	5	8,9%	–	–	–	–
Bescheid überprüfen	2	3,6%	–	–	–	–
Beweismittel zulassen/anerkennen	2	3,6%	–	–	–	–
Begehren nicht dokumentiert	1	1,8%	–	–	–	–
Gesamt	56	100,0%	9	100,0%	3	100,0%

Tabelle 36: Einspruchsbegehren nach Bescheid – alle Verfahrenⁱ⁾

Einspruchsbegehren	Bescheid							
	Zu-		Teil-		Ab-		Gesamt	
	erkennend		ablehnend		lehnend		N	%
	N	%	N	%	N	%	N	%
Anerkennung der Begünstigung	–	–	–	–	37	86,0%	37	55,2%
Weiterreichende Anerkennung	5	62,5%	13	81,3%	2	4,7%	20	29,9%
Beitragsfreie Anerkennung	3	37,5%	1	6,3%	1	2,3%	5	7,5%
Bescheid überprüfen	–	–	1	6,3%	1	2,3%	2	3,0%
Beweismittel zulassen/anerkennen	–	–	–	–	2	4,7%	2	3,0%
Begehren nicht dokumentiert	–	–	1	6,3%	–	–	1	1,5%
Gesamt		100,0%		100,0%		100,0%		100,0%

i) Die Summe der 60% Einsprüche aller Verfahren (N = 68) ist nicht gleich der Summe der Einsprüche nach Bescheid (N = 67). In einem Fall wurde Einspruch ohne Vorliegen eines Bescheides eingelegt.

Hinsichtlich der Zweitverfahren wurden insgesamt neun Bescheide beeinträchtigt, wovon sechs eine weiterreichende Begünstigung nach prinzipiell positiven Bescheiden und drei die Anerkennung der Begünstigung nach negativen Bescheiden verfolgten.

Bei den übrigen Folgeverfahren ging es in allen drei Fällen um eine weiterreichende Begünstigung.

Die beeinspruchende Partei war in erster Instanz naturgemäß immer der/die AntragstellerIn. Gegen die Bescheide des Landeshauptmannes wurde indes auch dreimal durch die PVA berufen.

5.9.3 Dauer der Rechtsmittelverfahren

Im Rechtsmittelverfahren muss zunächst die beeinspruchende Partei ihr Begehren formulieren, worauf die Gegenpartei – im Allgemeinen die PVA – eine Stellungnahme einreicht. Es kann zu zusätzlichen Nachforschungen kommen, neue Beweismittel können beigebracht werden. Im Schnitt ist das Rechtsmittelverfahren aber trotzdem, wie die Auswertung zeigt, deutlich kürzer als das ursprüngliche Begünstigungsverfahren. Rechtsmittelverfahren in Anschluss an Erstverfahren dauerten in der ersten Instanz im Mittel rund 14 Monate. Das kürzeste Verfahren währte dabei weniger als einen Monat, das längste über fünf Jahre (61,7 Monate). Ging das Rechtsmittelverfahren auch noch in die zweite Instanz, so betrug die Dauer im Mittel insgesamt 18 Monate. Das kürzeste Verfahren, das über beide Instanzen ging, dauerte weniger als zwei Monate, das längste vier Jahre (49,4 Monate).

Einspruchserledigungen in Zweitverfahren dauerten länger (M=17 Monate). Ein Zweitverfahren ging bis zum VwGH und dauerte zweieinhalb Jahre (28,8 Monate).

Von den zwei erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren im dritten bis fünften Verfahren dauerte eines 3,6 Monate, das andere 6,3. (Tabelle 37, S. 105)

5.10 Begünstigungsgeschichten: Verfahrensausgänge im Verlauf

„Begünstigungsgeschichten“ lassen sich als Aneinanderreihung von Verfahren in jeweiligen Fällen auf der Zeitachse darstellen. Sie werden hier deshalb als operationalisiertes Untersuchungsobjekt gewählt, weil sie es ermöglichen, aus rechtssoziologischer Sicht die Dynamik des Umgangs zwischen Verwaltung und Klientel zu rekonstruieren. Die innere Logik von Begünstigungsgeschichten liegt u. a. etwa auch darin, dass antragstellende KlientInnen ihre Begünstigungsposition in sukzessive aufeinander folgenden, gleichsam sequentiell angeordneten Verfahren verbessern, indem sie Beweismittel nachtragen bzw. nachträglich beibringen, indem es ihnen gelingt, Sachverhalte – wenngleich verzögert – zu rekonstruieren oder, indem erneute Antragstellungen auf Grundlage nach-/verbesserter Beweismittel oder eben auf Grundlage einer veränderten Rechtslage erfolgen.

Tabelle 37: Dauer der Rechtsmittelverfahren

1., 2., 3. u. mehr Verfahren			Verfahrensdauer 1. Instanz	Verfahrensdauer 1. und 2. Instanz
1. Verfahren	N	Gültig	53	9
		Fehlend	606	650
	Mittelwert	16,1629	24,5926	
	Median	13,9667	18,4333	
	Minimum	0,90	1,80	
Maximum	61,77	49,40		
2. Verfahren	N	Gültig	9	1
		Fehlend	131	139
	Mittelwert	18,7481	28,8333	
	Median	17,3333	28,8333	
	Minimum	3,23	28,83	
Maximum	55,57	28,83		
3., 4., 5. Verfahren	N	Gültig	2	0
		Fehlend	36	38
	Mittelwert	4,9500		
	Median	4,9500		
	Minimum	3,57		
Maximum	6,33			

Fakt ist, dass von 659 Erstanträgen im Erstverfahren 537 (81,5%) mit der Zuerkennung einer Begünstigung¹⁰³ endeten, wogegen 122 (18,5%) Anträge nicht begünstigt wurden, entweder nicht-bescheidmässig oder mit einem negativen Bescheid endeten. Werden in diesem Zusammenhang Aufhebungen bzw. Korrekturen negativer Bescheide durch eine Berufungsinstanz berücksichtigt (in Summe 17), so erhöht sich die Zahl der Zuerkennungen auf 554 (84,1%), während die Zahl der Ablehnungen dann nur noch 105 (15,9%) beträgt.

Daran anschließend wurden jene Fällen nach Verfahrensausgängen weiter ausgewertet, die im Erstverfahren mit einem negativen Bescheid oder nicht-bescheidmässig endeten, wo also keinerlei Zeiten begünstigt angerechnet wurden, und bei denen es in der Folge zu weiteren Verfahren (Folgeverfahren) kam. Es gilt zu eruieren, ob bei den einzelnen Fällen der

¹⁰³ Teilablehnende und zuerkennende Bescheide wurden dabei zusammengefasst.

Stichprobe jemals Zeiten begünstigt angerechnet wurden (Begünstigungsgeschichten). Letztlich kann über diese Art der Auswertung der Anteil definitiver Anerkennungen und Ablehnungen nach allen Verfahren eruiert werden.¹⁰⁴

Der weitere Verlauf von Fällen mit ablehnendem Bescheid und nicht-bescheidmäßigen Erledigungen stellt sich nun wie folgt dar:

An 31 der 51 *nicht-bescheidmäßigen Erledigungen* schlossen sich Folgeverfahren an, wovon nach Durchlauf aller Verfahren 27 mit Zuerkennungen endeten. Drei Fälle endeten neuerlich nicht-bescheidmäßig, ein Bescheid war ablehnend formuliert. Werden jene 20 Fälle berücksichtigt, an die kein Folgeverfahren anschloss, so endeten in Summe also 24 Fälle (3,5% bezogen auf alle Erstanträge) nicht-bescheidmäßiger Erledigungen in Erstverfahren auch nach Abschluss der Folgeverfahren definitiv negativ.

Die *negativen Verfahrensausgänge* (ablehnende Bescheide) nach Erstanträgen wurden einmal ohne, einmal mit (Ausdrücke in eckiger Klammer) Berücksichtigung etwaiger Entscheide der Berufungsinstanzen ausgewertet. Im Unterschied zu nicht-bescheidmäßigen Verfahrensausgängen konnte in Fällen mit negativem Bescheid ein Rechtsmittelverfahren angestrengt werden. Analog der Berechnung der nicht-bescheidmäßigen Erledigungen endeten von den 71 [54] negativ beschiedenen Anträgen in Erstverfahren nach allen Folgeverfahren schließlich 33 [30] doch noch mit einer Begünstigung. 38 (5,8%) [24 (3,6%)] endeten definitiv negativ.

Insgesamt endeten 597 (90,6%) [611 (92,7%)] der 659 Begünstigungsgeschichten am Ende mit der Anerkennung einer Begünstigung. 62 (9,4%) Fälle endeten definitiv negativ [48 (7,3%)], es kam also weder in Erst- noch Folgeverfahren zu einer begünstigten Anrechnung von Versicherungszeiten (Tabelle 38, S. 107). Verglichen mit dem Status nach Erstverfahren halbierte sich also der Anteil negativer Verfahrensausgänge nach Abschluss aller Verfahren annähernd.¹⁰⁵ Es kann davon ausgegangen wer-

104 Diese Auswertung unterscheidet sich insofern vom generellen Duktus der Studie, wo Auswertungen horizontal, auf der Ebene der einzelnen Verfahren, durchgeführt werden.

105 Im Vergleich zwischen den beiden PVA wird sich zeigen, dass es zwischen den beiden Anstalten erhebliche Unterschiede gibt.

Tabelle 38: Verfahrensausgänge im Verlauf

	Gesamtstichprobe	
	N	% ⁱ⁾
Erstanträge	659	100,0
Erledigung		
Nicht-bescheidmässig	51	7,7
Bescheidmässig	608	92,3
Art der Erledigung:		
Zuerkennung	537	81,5
Ablehnung	71 [54] ⁱⁱ⁾	10,8
Summe negativer Ausgang ⁱⁱⁱ⁾	122 [105]	18,5 [15,9]
„Geschichte“ Nicht-bescheidmässige Erledigungen	51	
Kein Folgeverfahren	20	3,0
Art Erledigung in Folgeverfahren:		
Nicht-bescheidmässig	3	
Formeller Bescheid		
Art des Bescheides		
Zuerkennung	27	
Ablehnung	1	
Summe	31	
Summe negativer Ausgang	24	3,6
„Geschichte“ Negative Bescheide	71 [54] ^{iv)}	10,8 [8,2]
Kein Folgeverfahren	31 [19]	4,7 [2,9]
Art Erledigung in Folgeverfahren:		
Nicht-bescheidmässig	6 [4]	
Formeller Bescheid		
Art des Bescheides		
Zuerkennung	33 [30]	
Ablehnung	1 [1]	
Summe	40 [35]	
Summe negativer Ausgang	38 [24]	5,8 [3,6]
Summe keine Begünstigung nach allen Verfahren	62 [48] ^{v)}	9,4 [7,3]

i) Relativzahlen bezogen auf Zahl der Erstanträge N = 659.

ii) Summe unter Berücksichtigung der Aufhebungen negativer Bescheide nach RM in Erstverfahren.

iii) Summe aus nicht-bescheidmässigen Erledigungen und ablehnenden Bescheiden.

iv) Summe unter Berücksichtigung der Aufhebungen negativer Bescheide nach RM in Erstverfahren.

v) Summe unter Berücksichtigung der Aufhebung negativer Bescheide nach Rechtsmittelverfahren in Erst- und Folgeverfahren.

den, dass sich darin primär die Rechtsentwicklung mit der sukzessiven Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten widerspiegelt, und AntragstellerInnen nach Novellen erneut Anträge eingebracht haben (Folgeverfahren). Zu einem geringeren Anteil sind Folgeverfahren darauf zurückzuführen, dass die PVA Verfahren auf Grund zögerlicher Beweismittelbeibringung der Antragstellung ohne ein Absprechen über beantragte Zeiten beendete und in der Folge Neuanträge gestellt wurden, die ebenfalls als Folgeverfahren gewertet werden.

Tabelle 39: Zuerkennungen und Ablehnungen nach Erst- und Folgeverfahren

Status nach allen Verfahren	Entscheidung der PVA		Nach Rechtsmittelverfahren	
Zuerkennungen	597	90,6%	611	92,7%
Ablehnungen	62	9,4%	48	7,3%
Summe Erstanträge	659	100%	659	100%

5.11 Eckpunkte der Auswertung der Gesamtstichprobe

Will man eine/einen „durchschnittliche/n“ AntragstellerIn aus den Daten der Gesamtstichprobe herausfiltern – der/die also nur bedingt die Bandbreite aller Fälle reflektiert – so wäre diese Person ca. 1914 geboren bzw. 1938 24 Jahre alt gewesen. Das erste Begünstigungsverfahren wäre um das 60. Lebensjahr eröffnet worden und hätte zehn Monate gedauert. Es wären fünf Beweismittel beigebracht worden, die zumeist dem Nachweis der Schädigung gedient hätten.

Während ein Großteil der BegünstigungswerberInnen im geographischen Bereich Österreichs oder der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie geboren war, lebten sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nur noch zu einer Minderheit in Österreich. Der Grund für ihre Verfolgung war zu 92% ihre jüdische Abstammung.

Die Begünstigungsverfahren, deren Anträge zu mehr als der Hälfte aus den sechziger und siebziger Jahren stammten, endeten fast alle in Bescheiden, von denen 88% Zuerkennungen aussprachen. Nach Abschluss aller etwaigen Folge- oder Rechtsmittelverfahren blieb 9,4% der AntragstellerInnen eine Begünstigung verwehrt. (Tabelle 40, S. 109)

Tabelle 40: Personen-, Antrags-, Verfahrensspezifika der Gesamtstichprobe – Erstverfahren

Gesamtstichprobe	
Person	<p>Zu 97% decken sich AntragstellerInnen mit zu begünstigender Person</p> <p>Im Jahr 1938 waren AntragstellerInnen durchschnittlich 24 Jahre alt</p> <p>Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren AntragstellerInnen durchschnittlich 60 Jahre alt</p> <p>Der Geburtsort lag zu 97% in Österreich bzw. der Ö-U Monarchie</p> <p>Der Wohnort bei Antragstellung lag zu 88% nicht in Österreich</p> <p>92% wurden aus Gründen jüdischer Abstammung verfolgt</p> <p>92% wiesen „Emigration“ als Schädigungsgrund auf</p>
Antrag	<p>Mehr als die Hälfte der Anträge wurden von den AntragstellerInnen selbst eingebracht, ein Drittel war durch AnwälInnen vertreten</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Anträge wurden in den sechziger und siebziger Jahren gestellt</p>
Verfahren	<p>Erstverfahren dauerten im Mittel 10 Monate</p> <p>Im Schnitt waren 5 Beweismittel pro Erstverfahren dokumentiert</p> <p>Beweismittel dienten meist dem Nachweis der erlittenen Schädigung</p> <p>92% der Erstverfahren endeten mit Bescheid</p> <p>88% der Bescheide waren Zuerkennungen</p> <p>Gegen 9% der Bescheide wurde Einsprüche erhoben</p> <p><i>Begünstigungsgeschichte:</i></p> <p>18,5% aller AntragstellerInnen wurden im Erstverfahren nicht begünstigt</p> <p>9,4% aller AntragstellerInnen wurden weder in Erst- noch Folgeverfahren begünstigt</p>

6. Auswertung nach Vergleichsgruppen

Neben der Gesamtstichprobe, die differenziert nach Verfahrenszahl ausgewertet wurde, erfolgte auch eine Auswertung auf Basis von Gruppenbildungen innerhalb der Gesamtstichprobe. Als Kriterien der Gruppierung dienten:

1. Die Pensionsversicherungsanstalt, die Gegenüberstellung von PVAng und PVARb.
2. Die Vertretung durch Anwalt oder Organisation, verglichen mit nicht-vertretenen Fällen.
3. Der Wohnort der AntragstellerInnen zum Zeitpunkt der Antragstellung, wobei unterschieden wurde nach Wohnorten innerhalb und außerhalb Österreichs.
4. Die Stichprobenzugehörigkeit, also der Vergleich von Fällen aus dem OFG-Projekt mit denen aus dem ASVG-Projekt gemäß Projektdesign.

Die statistische Grundlage der vergleichenden Auswertungen bildeten die Erstverfahren (N = 659). Das liegt zum einen in den geringen Fallzahlen der Folgeverfahren begründet, die einen durchgängigen statistischen Vergleich unmöglich machen. Ein weiterer Grund für diese Vorgangsweise ist der qualitative Unterschied zwischen Erst- und Folgeverfahren. Erstverfahren beinhalten im Unterschied zu Folgeverfahren in der Regel das gesamte Spektrum potenzieller Verfahrensspezifika, betreffend Antragstellung und Beweisaufnahme bzw. Verfahrensablauf. Insbesondere im Vergleich von PVAng und PVARb sind es diese Verfahren, anhand derer die Verfahrenspraxis umfassend vergleichend quantitativ und qualitativ beschrieben werden kann. Folgeverfahren sind im Wesentlichen Neu- und Wiederaufnahmen, die an Erstverfahren anknüpfen bzw. auf sie verweisen. Insofern beinhalten sie ein schmäleres Spektrum an Verfahrensspezifika, wodurch Vergleiche problematisch werden.

In Tabelle 40 wurden die Ergebnisse der Gesamtstichprobe auf Grundlage der Erstverfahren nochmals komprimiert rekapituliert, um eine Grundlage für die folgenden Vergleiche zu gewinnen, deren Ergebnisse am Ende jeden Kapitels ebenfalls in tabellarischer Form zusammengefasst werden.

6.1 Vergleich PVAng – PVARb

6.1.1 Personendaten

6.1.1.1 Antragsposition

In der PVARb war die beantragende Partei stets die begünstigte Person selbst, sei es im Eigenantrag oder vertreten durch AnwältInnen. Bei der PVAng fanden sich unter den AntragstellerInnen auch Nachkommen der Geschädigten. 3,2% der Anträge bei der PVAng stammten von Witwen bzw. Witwern und in einem Fall (0,2%) wurde der Antrag von einer Waise eingebracht.

Tabelle 41: Antragsposition

Antragsposition	N	PVAng		PVARb		
		%	Kum. %	N	%	Kum. %
Begünstigte/r	565	96,6	96,6	74	100,0	100,0
Witwen	19	3,2	99,8	–	–	–
Waise	1	0,2	100,0	–	–	–
Gesamt	585	100,0	–	74	100,0	–

6.1.1.2 Geschlecht

In Bezug auf das Geschlecht unterscheiden sich die Stichproben der beiden Pensionsversicherungsanstalten. Die der PVAng weist mit 54,9% einen deutlich höheren Männeranteil auf als jene der PVARb, was wohl auch mit der niedrigeren Qualifikation der bei der PVARb pensionsversicherten Frauen zu tun hat.

Tabelle 42: Geschlecht

Geschlecht	PVAng		PVARb	
	N	%	N	%
Männlich	321	54,9	35	47,3
Weiblich	264	45,1	39	52,7
Gesamt	585	100,0	74	100,0

6.1.1.3 Alter bei Antragstellung

Die AntragstellerInnen der PVAng waren mit 60,7 Jahren durchschnittlich um mehr als zwei Jahre älter als jene der PVARb (58,3 Jahre). Zieht man in Betracht, dass der Anteil männlicher AntragstellerInnen bei der PVAng höher ist als bei der PVARb, so kann angenommen werden, dass sich hier bis zu einem gewissen Grad das niedrigere Pensionsantrittsalter von Frauen auswirkt. Die Auswertung bestätigt diese These: Während 42,1% der AntragstellerInnen bei der PVARb zwischen 50 und 60 Jahre alt waren, fielen bei der PVAng nur 34% in diese Altersgruppe. Umgekehrt stellten 37,4% der bei der PVAng erfassten Personen ihren Antrag zwischen ihrem 60. und 65. Lebensjahr, bei der PVARb nur 32,5%.

Ferner dürfte die unterschiedliche Altersstruktur der AntragstellerInnen darauf zurückzuführen sein, dass sich die „Extremfälle“, also die absolut jüngsten und ältesten Personen, die einen Antrag einbrachten, bei der PVAng fanden. Hier spannt sich der Altersbogen zwischen 22 und 91 Jahren, bei der PVARb war kein/e AntragstellerIn unter 38 bzw. über 77 Jahre alt.

Tabelle 43: Alter bei Antragstellung

		PVAng	PVARb
N	Gültig	559	74
	Fehlend	6	0
Mittelwert		60,6834	58,2973
Minimum		22,00	38,00
Maximum		91,00	77,00
Perzentile	25	56,0000	53,7500
Median	50	61,0000	58,5000
	75	65,0000	64,0000

6.1.1.4 Wohnort

Im Ausland und im Inland lebende AntragstellerInnen verteilten sich annähernd gleich auf die beiden untersuchten Versicherungsanstalten – etwa 88% lebten außerhalb Österreichs. Geringfügige Unterschiede lassen sich hier lediglich hinsichtlich der nicht-österreichischen Wohnorte feststellen.

Wenn auch bei beiden PVA die USA gefolgt von Israel an der Spitze rangieren, so bearbeitete doch die PVAng relativ mehr Anträge aus den USA und die PVArb relativ mehr aus Israel. Letztere betreute auch etwas mehr in Australien lebende AntragstellerInnen (13,5%). Unter den PVAng-Fällen entfielen wiederum vergleichsweise mehr auf Großbritannien (13,7%). Auffällig ist, dass die PVAng, die ja auf Grund der Generalkompetenz in Begünstigungsfragen all jene Personen betreut, die nicht wegen einer vorherigen versicherungspflichtigen Tätigkeit einer bestimmten Anstalt zufallen, vergleichsweise viele Anträge aus den USA bearbeitete.

Ein interessanter Aspekt sind in diesem Zusammenhang die Kriterien, die von potenziellen Zielländern der „EmigrantInnen“ für deren Einreise aufgestellt wurden. Aufzeichnungen der IKG aus dem Jahr 1940 zufolge erhielten österreichische Juden, die in diesem Sample mit beinahe 85% die mit Abstand größte Gruppe der „EmigrantInnen“ darstellten, eine Einreiseerlaubnis in die USA insbesondere über dort lebende Verwandten. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe hat hier demnach keine Rolle gespielt. Länder hingegen, aus denen relativ mehr Anträge an die PVArb ergingen, stellten teilweise Berufskriterien für die „EmigrantInnen“ auf. Dies hat etwa für Australien gegolten; aber auch für Palästina, das zwar ebenso Angehörige dort lebender Personen und religiöse Funktionäre aufnahm, gleichzeitig aber versuchte, landwirtschaftliche und Industriearbeitskräfte ins Land zu holen.¹⁰⁶

Tabelle 44: Wohnort

Wohnort	PVAng		PVArb	
	N	%	N	%
Österreich	68	11,6	9	12,2
Israel	94	16,1	15	20,3
USA	220	37,6	22	29,7
Australien	41	7,0	10	13,5
GB	80	13,7	4	5,4
Sonstige	82	14,0	14	18,9
Gesamt	585	100,0	74	100,0

¹⁰⁶ Murrelstein, Report, S. 58 ff.

6.1.1.5 Schädigung

6.1.1.5.1 Verfolgungsgrund

Hinsichtlich des von der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigten Verfolgungsgrundes unterscheiden sich die beiden Stichproben kaum. Da wie dort war die „jüdische Abstammung“ mit über 90% der Fälle der dominierende Verfolgungsgrund. Eine Verfolgung aus politischen Gründen wurde nur in Einzelfällen bestätigt, wobei dies im Verhältnis etwas häufiger bei AntragstellerInnen der PVARb (6,8%) als bei jenen der PVAng (5,2%) der Fall war. Dieser geringe Unterschied wird jedoch relativiert, wenn man berücksichtigt, dass in der Stichprobe der PVAng in 3,1% der Fälle beide Verfolgungsgründe nachgewiesen waren.

Tabelle 45: Verfolgungsgrund

Art der Verfolgung	PVAng		PVARb	
	N	%	N	%
Abstammung	481	91,8	55	93,2
Politisch	27	5,2	4	6,8
Abstammung u. politisch	16	3,1	–	–
Gesamt	524	100,0	59	100,0

6.1.1.5.2 Nachweis der erlittenen Schädigung

Den Nachweis der Schädigung durch Opferausweis oder Amtsbestätigung gemäß § 4 OFG, wie er gemäß § 506 ASVG möglich ist, erbrachten in beiden Stichproben nur wenige der BegünstigungswerberInnen – etwas mehr in der PVAng (10,7%) als in der PVARb. 89,3% der bei der PVAng und 94,5% der bei der PVARb eingebrachten Bestätigungen erfolgten auf Grund anderer Beweismittel.

Die nach dem OFG anspruchsberechtigten Personen verteilen sich wie folgt in den beiden Anstalten: Opferausweise spielten eher bei den von der PVAng bearbeiteten Fällen eine Rolle (7,5%) als bei Fällen der PVARb (1,4%). Im Besitz einer Amtsbescheinigung waren hingegen geringfügig mehr Personen aus der PVARb-Stichprobe (4,1%) – bei der PVAng waren dies 3,2%. (Tabelle 46, S. 115)

Tabelle 46: OFG-Nachweis

	PVAng				PVARb			
	Amts- bescheinigung		Opfer- ausweis		Amts- bescheinigung		Opfer- ausweis	
	N	%	n	%	n	%	n	%
Nein	566	96,8	541	92,5	71	95,9	73	98,6
Ja	19	3,2	44	7,5	3	4,1	1	1,4
Gesamt	585	100,0	585	100,0	74	100,0	74	100,0

6.1.1.5.3 Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand

Naheliegenderweise kann der bereits in Kapitel 5.2.6.3 für die gesamte Stichprobe aufgezeigte Zusammenhang zwischen Wohnort und Art der Schädigung auf die gegenüberstellende Auswertung nach Versicherungsträgern übertragen werden. In beiden Anstalten wurde die „Emigration“ mit rund 92% der Fälle am häufigsten geltend gemacht. Im Inland erlittene Arbeitslosigkeit wurde bei der PVARb weitaus öfter (in 55,9% der Fälle) angegeben als in Fällen der PVAng (34,8%). Hier spielt wiederum die Generalkompetenz der PVAng eine Rolle, die alle jüngeren AntragstellerInnen ohne Vorversicherungszeiten in deren Zuständigkeitsbereich brachte. Da nach 1927 Geborene nur in zwei Fällen Arbeitslosigkeit im Inland anführten, ist die relative Häufigkeit dieses Schädigungstatbestandes bei der PVAng geringer als bei der PVARb. (Tabelle 47, S. 116)

Größere Unterschiede sind bei den Schädigungsarten der Dienstzeit in einer alliierten Armee und der Internierung zu verzeichnen, die beide bei der PVAng häufiger vorkommen. Hier sei auf die Tabelle 44 verwiesen, die ausweist, dass diese Anstalt auch die USA und Großbritannien öfter als Wohnort registrierte als die PVARb – beides Länder mit alliierten Streitmächten, und im Falle Englands auch mit Internierungslagern für Staatsbürger aus dem „feindlichen“ Ausland. Andererseits wird das Verfolgungsmerkmal der Ausbürgerung fast ausschließlich von AntragstellerInnen der PVARb angegeben. Dies ist nahe liegend, da Ausbürgerung als politische Repressionsmethode des austrofaschistischen Regimes vor allem Personen betraf, die in der sozialdemokratischen oder der kommunistischen Bewegung aktiv waren, darunter zahlreiche ArbeiterInnen.

Tabelle 47: Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand – Mehrfachantworten

Schädigung	PVAng in % der Fälle	PVArb
Emigration	92,0	91,5
Arbeitslosigkeit Inland	34,8	55,9
Arbeitslosigkeit Ausland	35,8	35,6
Haft	3,8	3,4
Anhaltung/KZ	9,8	6,8
Ausbildungsabbruch	1,5	–
Armeezeiten ⁱ⁾	11,1	5,1
Internierung	12,6	8,5
U-Haft	0,8	–
Ausbürgerung	0,8	3,4
Zwangsarbeit	1,7	–
Nichtentlohnte Beschäftigung	2,9	–
Gesamt	207,5	210,2

i) Armeezeiten stellen keine Schädigung im Sinne des Gesetzgebers dar, sie begründen aber Ansprüche auf begünstigte Anrechnung entsprechender Zeiten.

6.1.2 Antragsdaten

6.1.2.1 Anzahl der Verfahren pro Fall

Von allen Verfahren der Stichprobe waren in der PVAng rund 78% Erstverfahren, in der PVArb waren es 86%. Die PVAng weist also einen beträchtlich höheren Anteil an Folgeverfahren auf.¹⁰⁷ (Tabelle 48, S. 117)

6.1.2.2 Einbringungssubjekt

Die Anträge wurden sowohl bei der PVAng (52,5%) als auch bei der PVArb (55,4%) in mehr als der Hälfte der Fälle von den AntragstellerInnen persönlich eingebracht. Jeweils etwa ein Drittel wurde von RechtsanwältInnen eingebracht. Amtswegige Einbringungen – in der Regel von den PVA selbst während eines Pensionsverfahrens – gab es in 8,7% bzw. 5,4% der Fälle. Schließ-

¹⁰⁷ Das muss nicht mit Unterschieden in der Verfahrenspraxis zu tun haben, sondern kann auch auf statistische Unwägbarkeiten innerhalb der beiden Stichproben zurückzuführen sein.

Tabelle 48: Verfahrenszahl

PVA Stichprobe		Häufigkeit	Gültige %	Kumulierte %
PVAng	1	585	77,9	77,9
	2	129	17,2	95,1
	3	27	3,6	98,7
	4	7	0,9	99,6
	5	3	0,4	100,0
Gesamt		751	100,0	
PVARb	1	74	86,0	86,0
	2	11	12,8	98,8
	3	1	1,2	100,0
	Gesamt		86	100,0

lich wurden 4,4% (PVAng) bzw. 5,4% (PVARb) der AntragstellerInnen von Organisationen (Interessenvertretungen) vertreten. Diese Organisationen hatten ihren Sitz in fast allen hier dokumentierten Fällen in Israel, so dass dieser leichte Überhang bei der PVARb mit dem relativ höheren Anteil von israelischen AntragstellerInnen bei der PVARb übereinstimmt.

Insbesondere bei EigenantragstellerInnen gibt es die Praxis der mündlichen Vorsprache, und zwar namentlich bei der PVARb. 12,2% der Anträge wurden dort nicht schriftlich, sondern in Form einer persönlichen Vorsprache eingebracht. In den Interviews mit MitarbeiterInnen der PVARb wurde diese Praxis bestätigt. Auch AntragstellerInnen, deren Wohnort nicht in Österreich lag, wären nach Möglichkeit – etwa wenn sie zu Besuch in Österreich weilten – zu einer mündlichen Vorsprache geladen worden, zumal sich das Beweismittelverfahren dadurch einfacher gestaltet habe. In der PVAng war eine solche Praxis seltener zu beobachten. (Tabelle 49, S. 118)

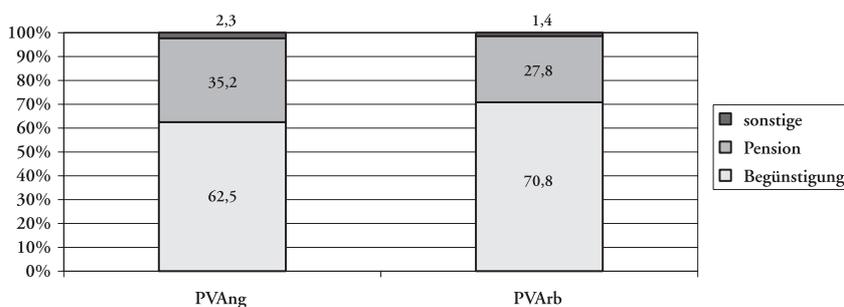
6.1.2.3 Antragsbegehren

Wie bereits in Kapitel 6.1.2.3 angesprochen wurde, ging keineswegs aus allen Anträgen bereits hervor, dass ein Anspruch auf Begünstigung gestellt wurde. In an die PVARb gerichteten Anträgen war dies häufiger der Fall, nämlich zu 70,8%. In den Anträgen der PVAng-Stichprobe wurde Begünstigung zu 62,5% als ausdrückliches Begehren genannt. (Graphik 6, S. 118)

Tabelle 49: Einbringungssubjekt

Einbringungssubjekt	PVAng		PVArb	
	N	%	N	%
Eigenantrag	307	52,5	41	55,4
Anwalt	194	33,2	23	31,1
Amtswegig	51	8,7	4	5,4
Organisation	26	4,4	4	5,4
Unbekannt	7	1,2	2	2,7
Gesamt	585	100,0	74	100,0

Graphik 6: Antragsbegehren



6.1.2.4 Antragsdatum

Die zeitliche Verteilung der Antragstellungen ist in den Stichproben der beiden PVA sehr unterschiedlich. Das ist zu einem Teil darauf zurückzuführen, dass in die Gesamtstichprobe die Fälle aus der Mikrofilm-Erhebung einfließen. Diese wurde ja bei der PVAng durchgeführt und umfasste vermehrt frühere Antragsjahre (siehe Kapitel 3.1.1), die daher bei der PVArb entsprechend unterrepräsentiert sind. Zum andern kommt aber auch der bereits mehrfach angesprochene Effekt der Generalkompetenz der PVAng zum Tragen. Diese bearbeitete die Fälle aller nach 1923 geborenen Personen, die erst ab der 48. Novelle 1990 bzw. den folgenden Novellen begünstigungsberechtigt waren.

Nach Dezennien gegliedert, zeigt die Antragsentwicklung der PVAng einen kontinuierlich zunehmenden Verlauf, der im Wesentlichen den rechtlichen Erweiterungen entspricht. Die siebziger Jahre stellen dabei mit

31,6% das auffallend antragsreichste Jahrzehnt dar. Die Anteile an Antragstellungen aus den achtziger (15,7%) und neunziger (18,1%) Jahren sind wieder deutlich geringer.

Der PVARb brachten vor allem die sechziger (28,4%) und siebziger (47,3%) Jahre zahlreiche Anträge. Bis zu den achtziger Jahren waren dann annähernd 80% aller Anträge der Stichprobe aus der PVARb eingebracht.

Interessant ist auch die Häufung von Folgeverfahren, die sich für die Stichprobe der PVAng nach der 19. Novelle 1967 beobachten lässt. 25% aller dort eingeleiteten Folgeverfahren fielen in dieses Jahr. Die Erweiterung der anrechenbaren „Emigrations“zeiten bis 1959, die von der PVAng auch mit einem Rundschreiben bekannt gemacht wurde, zog also eine starke Antragswelle nach sich.

Tabelle 50: Antragsdatum

Antragsdezennium	N	PVAng		N	PVARb	
		%	Kum. %		%	Kum. %
40er	25	4,3	4,3	2	2,7	2,7
50er	61	10,5	14,9	1	1,4	4,1
60er	114	19,7	34,5	21	28,4	32,4
70er	183	31,6	66,1	35	47,3	79,7
80er	91	15,7	81,9	9	12,2	91,9
ab 90er	105	18,1	100,0	6	8,1	100,0
Gesamt	579	100,0		74	100,0	

6.1.3 Verfahrensdaten

6.1.3.1 Beweismittel

In Verfahren der PVAng waren mit 6,79 durchschnittlich mehr Beweismittel pro Verfahren dokumentiert als bei der PVARb. Hier waren es 4,35. Besonders deutlich ist der Unterschied bei Beweismitteln, die von AntragstellerInnen selbst beigebracht wurden. Während in der PVARb durchschnittlich lediglich 2,93 Beweismittel pro Verfahren auf diese Weise beigebracht wurden, waren es in der PVAng 5,17. Darin äußert sich ein Unterschied in der Durchführung des Beweisaufnahmeverfahrens der beiden Anstalten: Die PVARb versucht bei Antragstellungen – und hier vor allem

bei mündlich eingebrachten – die spezifische Situation der AntragstellerInnen von vornherein möglichst eindeutig abzuklären und festzulegen, welche Beweismittel für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind. So zeigen sich im Verfahrensablauf zwischen den beiden PVA Unterschiede. Während das Vorgehen der PVAng einem eher schematischen Muster folgte – die höhere Anzahl an Standardschreiben bildet dafür einen gewissen Indikator– und dadurch anonym war, verliefen Verfahren der PVArb personenzentrierter. Bei der PVAng verdeutlichten sich die näheren Umstände des jeweiligen Falles daher oft erst im Zuge des Schriftverkehrs während des Verfahrens. Entsprechend der sich ändernden Sachverhalte fordern die PVA dann zur Beibringung weiterer Beweismittel oder zumindest von ZeugInnen- oder eidesstattlichen Erklärungen auf. Über den Ausgang des Verfahrens ist damit freilich noch nichts ausgesagt.

Tabelle 51: Zahl dokumentierter Beweismittel

Dokumentierte Beweismittel Beibringung:	PVAng		PVArb	
	MW	max.	MW	max.
AntragstellerIn	5,17	27	2,93	12
Amtswegig	1,63	18	1,42	6
Gesamt	6,79	32	4,35	12

Weder bei der PVAng noch bei der PVArb wurden viele Beweismittel wiederholt beigebracht oder überprüft: In allen 74 Erstverfahren in der PVArb wurden nur drei Beweismittel wiederholt beigebracht und eines überprüft. Demgegenüber wurden in der PVAng in 585 Erstverfahren 114 Beweismittel mehrfach beigebracht und 56 einer amtlichen Überprüfung unterzogen.

Tabelle 52: Beweismittelwürdigung

Beweismittelwürdigung Beweismittel:	PVAng		PVArb	
	MW	Summe	MW	Summe
Wiederholt beigebracht	0,19	114	0,04	3
Amtswegig überprüft	0,1	56	0,01	1

6.1.3.1.1 Beweismittel nach Einbringungs- und Beweisform

Sowohl bei der PVARb als auch bei der PVAng konzentrierten sich die in den Verfahren dokumentierten Beweismittel primär auf die Beweisgegenstände der Schädigung im Allgemeinen – also ohne nähere Angaben zur Art der Schädigung –, der „Emigration“, der Person sowie der Erwerbstätigkeit und der Ausbildung im Inland. In der Praxis der Beweisaufnahme gab es zwischen den beiden Anstalten jedoch merkbare Unterschiede. Während bei der PVAng in 80,5% der Fälle Beweismittel die Schädigung als solche zum Gegenstand hatten, machte der entsprechende Anteil bei der PVARb vergleichsweise geringe 67,6% aus.

Hingegen waren dem Nachweis der Erwerbstätigkeit im Inland (43,1%) und der Person (38,5%) in den PVARb-Verfahren relativ mehr Beweismittel gewidmet.

Tabelle 53: Beweismittel nach Beweisgegenständen; Mehrfachantworten

Beweis- gegenstand	In % der Fälle									
	Bwm insgesamt		Einbringungsart				Beweisform			
	Ang	Arb	Ang	Arb	Ang	Arb	Zeugen- erklärung	Eidesstattl. Erklärung	Ang	Arb
Person	22,3	38,5	76,2	54,2	21,0	16,3	11,4	–	7,5	9,1
U-Haft	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Haft	0,4	–	–	–	0,4	–	–	–	1,5	–
Anhaltung	1,0	1,5	0,5	2,1	1,1	–	–	–	0,8	–
Arbeitslosigkeit										
Inland	1,0	1,5	0,3	–	0,8	2,0	–	50,0	1,5	9,1
Arbeitslosigkeit										
Ausland	0,2	–	–	–	0,2	–	–	–	0,8	–
Ausbürgerung	0,4	–	–	–	0,4	–	–	–	–	–
Emigration	28,7	26,2	14,8	22,9	27,3	14,3	22,9	–	21,1	18,2
Ausbildung										
Inland	21,3	13,8	11,1	2,1	23,5	18,4	17,1	–	22,6	18,2
Ausbildung										
Ausland	4,4	1,5	–	–	4,7	2,0	8,6	–	21,1	–
Erwerbstätigkeit										
Inland	23,1	43,1	32,8	54,2	16,9	28,6	45,7	–	33,8	54,5
Erwerbstätigkeit										
Ausland	3,6	–	0,3	–	3,6	–	2,9	–	–	–
Armee	5,0	6,2	0,3	–	5,1	8,2	2,9	–	0,8	–
Schädigung	80,5	67,6	3,2	16,7	86,0	83,7	8,6	50,0	6,0	9,1
Gesamt	192,0	200,0	139,4	152,1	191,1	173,5	120,0	100,0	117,3	118,2

In beiden Anstalten dienten in über 80% der Fälle Beweismittel, die **von den AntragstellerInnen** eingebracht wurden, dem Nachweis der Schädigung. Hier wird deutlich, welche geringe Rolle die Opferausweise bzw. Amtsbescheinigungen nach OFG spielten. Die entsprechenden Akte wurden ja von den PVA meist eingesehen, was in der Stichprobe als amtswegig erbrachtes Beweismittel zur Schädigung gewertet wurde. Der hohe Anteil an von AntragstellerInnen erbrachten Beweismitteln zu diesem Gegenstand spricht also für sich. In 16,7% der Fälle dienten amtswegige Recherchen der PVARb dem Nachweis der Schädigung. Dagegen waren amtswegige Recherchen der PVAng nur selten diesem Beweisgegenstand gewidmet (3,2%).

Ferner brachten AntragstellerInnen der PVARb im Vergleich mehr Beweismittel zur Erwerbstätigkeit im Inland ein (28,6%), AntragstellerInnen der PVAng zur Person, zur „Emigration“ und zur Ausbildung im Inland.

Die **amtswegigen Recherchen** der beiden Anstalten hatten da wie dort primär die Person und die Erwerbstätigkeit zum Gegenstand, doch auch hier zeigen sich Unterschiede. In der PVAng waren derartig eingeholte Beweismittel in 76,2% der Fälle der Person gewidmet, 32,8% der Erwerbstätigkeit im Inland und 14,8% dem Nachweis der „Emigration“. Die PVARb hingegen brachte amtswegig weniger Melde- und andere Daten zur Person bei. Die Nachforschungen zu Person und Erwerbstätigkeit im Inland hielten sich die Waage (in je 54,2% der Fälle). In 22,9% der Fälle der PVARb dienten amtswegige Initiativen dem Nachweis der „Emigration“.

Eidesstattliche Erklärungen der AntragstellerInnen und **Zeugenerklärungen** waren jeweils eher in Akten der PVAng dokumentiert. Dort betrafen sie vor allem die Beweisgegenstände der Person, der „Emigration“, der Ausbildung sowie der Erwerbstätigkeit im Inland. In der PVARb waren Zeugenerklärungen ausschließlich der Schädigung und der Arbeitslosigkeit im Inland gewidmet, eidesstattliche Erklärungen hingegen vor allem der Erwerbstätigkeit im Inland.

6.1.3.2 Abtretungen zwischen den PVA

Die PVARb hatte es im Vergleich zur PVAng häufiger mit Fällen zu tun, die von einem anderen Pensionsversicherungsträger zur Durchführung der Begünstigung an sie abgetreten wurden. 28,5% aller Erstverfahren der PVARb waren solche Fälle. In der Regel handelte es sich dabei um Anträge, die zunächst an die PVAng ergingen und nach Feststellung der Vorversi-

cherungszeiten aus Zuständigkeitsgründen an die PVARb abgetreten wurden. In einem Fall wies der Hauptverband der Sozialversicherungsträger der PVARb ein Verfahren zur Durchführung zu, einmal führte die PVARb das Begünstigungsverfahren für die PVAng durch, die in der Folge das Pensionsverfahren weiterführte.

In der PVAng gingen den Begünstigungsverfahren weit seltener Abtretungen voraus – in „nur“ 4,3% der Erstverfahren. 13 Fälle oder 2,2% kamen nach Klärung der Zuständigkeit von der PVARb, in sechs Fällen (1%) führte die PVAng für die PVARb die Begünstigung durch, in fünf Fällen (0,9%) trat die PVAng zunächst an die PVARb ab, die die Fälle wiederum – mangels Vorversicherungszeiten – an die PVAng zurückwies.¹⁰⁸

Tabelle 54: Abtretungen zwischen Pensionsversicherungsanstalten

	PVAng		PVARb	
	N	%	N	%
Keine Abtretung	560	95,7	53	71,6
<i>Abtretungen:</i>				
PVAng an PVARb	6	1,0	19	25,7
PVAng an PVARb an PVAng	5	0,9	0	0
PVARb an PVAng	13	2,2	1	1,4
HV an PVARb	0	0	1	1,4
SVB an PVARb/PVAng	1	0,2	0	0
Summe Abtretungen	25	4,3	21	28,5
Gesamt	585	100,0	74	100,0

6.1.3.3 Verfahrensdauer

Die Auswertung der Verfahrensdauer nach Pensionsversicherungsanstalt weist für die PVARb kürzere Verfahren aus. Zwar dauern gemessen am Median die Erstverfahren in der PVAng (9,8 Monate) und in der PVARb (9,5 Monate) praktisch gleich lang. Allerdings gibt es bei der PVAng einige

¹⁰⁸ Einem Interview mit MitarbeiterInnen der PVARb zufolge bestand ein gewisser Spielraum, was die Abtretung bei offenen Fragen zu Vorversicherungszeiten betrifft. Näheres dazu in der qualitativen Analyse, Kapitel 9.8.4.

besonders lange Verfahren, sodass die durchschnittliche Verfahrensdauer bei der PVARb mit 11,8 Monaten deutlich unter der bei der PVAng (14,2 Monate) liegt.

Tabelle 55: Verfahrensdauer

		PVAng	PVARb
N	Gültig	564	73
	Fehlend	21	1
Mittelwert		14,223	11,777
Minimum		0,3	0,7
Maximum		105,5	38,7
Perzentile	25	5,900	4,600
Median	50	9,817	9,500
	75	16,083	14,167

Die kürzere Verfahrensdauer von Erstverfahren der PVARb ist nicht zuletzt auf den höheren Anteil nicht-bescheidmäßiger Verfahrenserledigungen zurückzuführen: Deren Verfahrensdauer-Median liegt bei nur drei Monaten, bei der PVAng hingegen bei fünf Monaten.

Tabelle 56: Bescheiddauer nach Erledigungsform

Dauer in Monaten		Bescheidmäßige Erledigung		Nicht-bescheidmäßige Erledigung	
		PVAng	PVARb	PVAng	PVARb
N	Gültig	542	64	22	9
	Fehlend	2	0	19	1
Mittelwert		14,443	12,604	8,805	5,893
Minimum		1,1	0,7	0,3	1,5
Maximum		105,5	38,7	69,5	14,3
Perzentile	25	6,108	5,042	2,533	2,167
Median	50	10,217	10,167	4,983	3,033
	75	16,233	16,725	8,192	11,783

Werden die beiden PVA auch dahingehend verglichen, inwieweit die Verfahrensdauer die gesetzliche 6-Monatsfrist über- oder unterschreitet, so zeigt sich, dass rund ein Drittel (34,7%) der Verfahren der PVARb, aber nur rund ein Viertel (26,4%) jener der PVAng innerhalb dieser Frist endeten (Tabelle 57). Der Unterschied ist auf die Praxis der PVARb zurückzuführen, Bescheide öfter auch dann auszustellen, wenn das Beweisaufnahmeverfahren noch nicht abgeschlossen ist.¹⁰⁹

Tabelle 57: Verfahrensdauer – gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensdauer

Verfahrensdauer	PVAng		PVARb	
	N	%	N	%
bis 6 Monate	147	26,1	25	34,2
über 6 Monate	417	73,9	48	65,8
Gesamt	564	100,0	73	100,0

6.1.3.4 *Verfahrensausgang*

92,8% der in der PVAng durchgeführten Erstverfahren endeten mit einem formellen Bescheid, die PVARb hingegen stellte nur 81,1% der AntragstellerInnen einen Bescheid aus. Dies spiegelt einen unterschiedlichen Grad der Formalisierungsneigung der beiden PVA wieder. Allerdings zeigt sich, dass dieser unterschiedliche Formalisierungsgrad der Verfahren keine Inzidenz im Hinblick auf die Begünstigungen im Rahmen der individuellen Begünstigungsgeschichten aufweist. Es wäre also verfehlt anzunehmen, dass ein höheres Maß an Formenbindung und verfahrenstechnischer Formalisierung zugleich auch ein höheres Maß an Durchsetzungswahrscheinlichkeit für die betreibende Partei mit sich bringt. Zweifellos aber wird eine höhere Formalisierung die Rechtssicherheit für die betreibende Partei entscheidend steigern; indes ist damit noch nicht gesagt, dass damit die Kalkulierbarkeit des Verfahrens sowie des Verfahrensausgangs irgendwie präjudiziert wäre.

Von den 19,1% der nicht-bescheidmässig abgeschlossenen Verfahren endeten vier (5,4%) mit faktischen Zuerkennungen, wobei die Zeiten jeweils im vollen, d. h. im beantragten Umfang anerkannt wurden. Das Interview mit der

¹⁰⁹ Siehe dazu auch Kapitel 9.5.

hierfür zuständigen Mitarbeiterin der PVARb hat ergeben, dass es in den letzten Jahren Praxis war, in Fällen von vollen Zuerkennungen im Sinne der Antragstellung keinen Bescheid auszustellen.¹¹⁰ Da die zugehörige Klientel nicht interviewt werden konnte, muss die Perspektive der „anderen Seite des Schreibtisches“ hier ausgespart bleiben. Deshalb kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die antragsmäßige Begünstigung im Rahmen eines informell beendeten Verfahrens im Nachhinein seitens der Parteien nicht doch auch als „unvollständige Mobilisierung von Recht“ erlebt worden ist/wird. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn spezifische Teile bzw. Elemente einer Antragstellung in informell beendeten Verfahren als irrelevant bzw. tatbestandlich unerheblich abgetan wurden, nicht aber förmlich, etwa im Rahmen einer Bescheidbegründung, behandelt wurden.

Tabelle 58: Verfahrensausgang

	PVAng		PVARb	
	N	%	N	%
<i>Kein Bescheid:</i>				
Ablehnendes Schreiben	6	1,0	1	1,4
Antrag zurückgezogen	4	0,7	1	1,4
Verfahren eingestellt	3	0,5	2	2,7
Verfahren versendet	4	0,7	1	1,4
Sonstiges ⁱ⁾	9	1,5	1	1,4
Keine Dokumentation ⁱⁱ⁾	15	2,6	4	5,4
Zuerkennung ohne Bescheid	1	0,2	4	5,4
Summe kein Bescheid	42	7,2%	14	19,1%
Summe ohne Zuerkennung ohne Bescheid	(41)	(7,0%)	(10)	(13,7%)
Bescheid	543	92,8	60	81,1
Bescheid + Zuerkennungen ohne Bescheid	(544)	(93,0%)	(64)	(86,5%)
Summe	585	100,0	74	100,0

i) Etwa Verweis auf bereits erfolgten Bescheid oder Hinweis auf die Notwendigkeit formeller Antragstellung.

ii) Weder bescheidmäßige noch nicht-bescheidmäßige Erledigungen.

¹¹⁰ Diese vier Fälle werden im Folgenden wie bescheidmäßige Erledigungen behandelt und als solche ausgewertet.

Zehn bescheidlose Verfahren (13,7%) endeten, bevor über Zeiten in der einen oder anderen Form abgesprochen wurde. Sie wurden entweder eingestellt (2,7%), versandeten (1,4%) oder die PVARb schickte ein ablehnendes Schreiben (1,4%). In einem Fall (1,4%) wurde der Antrag zurückgezogen, vier Verfahren (5,4%) endeten, ohne dass eine der genannten Verfahrensenden ohne Bescheid aus dem Akt ersichtlich war.

In der PVAng waren nicht-bescheidmäßige Erledigungen hingegen selten. Bei „nur“ 7,2% aller Erstverfahren wurde kein Bescheid ausgestellt.¹¹¹ Ein Fall einer Zuerkennung ohne Bescheid geht auf eine Abtretung von der PVARb zurück, die das Begünstigungsverfahren finalisierte. Zuerkennungen ohne Bescheid gab es in der PVAng nicht.

6.1.4 Bescheid

Was den Verfahrensausgang betrifft, unterscheiden sich die beiden Anstalten kaum voneinander. Die Zuerkennungsquote ist bei der PVARb mit 84,4% geringfügig höher als bei der PVAng (82,7%). Rund 11% der Bescheide der PVARb waren ablehnend formuliert, der entsprechende Anteil betrug bei der PVAng rund 12%. Man kann also nicht davon ausgehen, dass ein höheres Maß an Formalisierung im Verfahren eine höhere Ablehnungsneigung der Behörde indiziert. Verfahren mit einem formellen und jene mit einem informellen Bias sind in etwa in gleicher Weise für die betreibende Partei erfolgsträchtig.

Tabelle 59: Art des Bescheides

Art des Bescheides	PVAng		PVARb	
	N	%	N	%
Zuerkennend	450	82,7	54	84,4
Teilablehnend	30	5,5	3	4,7
Ablehnend	64	11,8	7	10,9
Gesamt	544	100,0	64	100,0

¹¹¹ In Kapitel 9.5 wird auf die unterschiedlichen Konsequenzen nicht-bescheidmäßiger Erledigungen in den PVA hinsichtlich Folgeverfahren und ihres Ausgangs eingegangen.

6.1.5 Rechtsmittelverfahren

Angesichts der hohen Zuerkennungsquote bei beiden PVA hält sich die Zahl der Einsprüche durch die AntragstellerInnen in Grenzen. Bescheide der PVAng wurden vergleichsweise häufiger (9,6%) beeinsprucht als Bescheide der PVArb (4,7%).¹¹² Ob dies auf eine soziale Inzidenz zurückzuführen ist, also ursächlich mit sozialem Status (Beruf, Einkommen, Bildungsbeteiligung) und dementsprechenden Kompetenzverteilungen zusammenhängt, ließ sich nicht verifizieren. Auf Grund der geringen Fallzahlen ist es nicht möglich, hier einen statistischen Vergleich zwischen den beiden PVA anzustellen. Der Vollständigkeit halber seien die Zahlen dennoch angeführt. (Tabelle 60, S. 129)

6.1.5.1 Einspruchsbegehren

35 der 53 Einsprüche in den Erstverfahren der PVAng erfolgten nach einem ablehnenden Bescheid. Bei der PVArb ging allen drei Einsprüchen eine Ablehnung voraus. Die Anerkennung der Begünstigung war demnach das häufigste Einspruchsbegehren (in 64,2% der Einsprüche bei der PVAng). In Fällen von zuerkennenden bzw. teiblehnenden Bescheiden lief das Einspruchsbegehren auf eine weiterreichende Anerkennung hinaus (20,8%). (Tab. 61, S. 130)

6.1.5.2 Dauer Rechtsmittelverfahren

Auch die Dauer der Rechtsmittelverfahren nach den beiden PVA zu vergleichen, ist auf Grund der geringen Fallzahlen bei der PVArb schwierig und nur bei den erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren möglich. Die drei Einsprüche bei der PVArb dauerten im Mittel 4,4 Monate. Rechtsmittelverfahren nach Bescheiden der PVAng nahmen einen längeren Zeitraum in Anspruch. Sie waren im Mittel erst nach 14,3 Monaten zu Ende. (Tabelle 62, S. 130)

¹¹² Zur Differenz zwischen nicht rechtskräftigen Bescheiden und Zahl der Einsprüche bei der PVAng vgl. die Erläuterungen bei Tabelle 36.

Tabelle 60: Rechtsmittelverfahren

Rechtsmittelverfahren	PVAng		PVArb	
	N	%	N	%
<i>Status Bescheid:</i>				
Rechtskräftig	492	90,4	61	95,3
Nicht rechtskräftig	52	9,6	3	4,7
Gesamt	544	100,0	64	100,0
Einsprüche:				
Zahl	53	9,7	3	4,7
<i>Einspruchserledigung 1. Instanz</i>				
Einspruch zurückgewiesen (1)	4	7,5	–	–
Einspruch abgewiesen (2)	23	43,4	1	33,3
Aufhebung (3)	19	35,8	2	66,7
Klaglosstellung (4)	3	5,7	–	–
Rückziehung (5)	4	7,5	–	–
Gesamt	53	100,0	3	100,0
<i>Einspruchserledigung 2. Instanz</i>				
Einspruch zurückgewiesen (1)	2	20,0	–	–
Einspruch abgewiesen (6)	6	60,0	–	–
Aufhebung (7)	1	10,0	–	–
Rückziehung (5)	1	10,0	–	–
Gesamt	10	100,0	–	–

(1) In der Regel wegen Fristversäumnis oder Formfehlers.

(2) Unter dem Begriff „Bereinigung“ (in der PVA auch „Abweisung“ benannt) des Einspruchs ist dessen informelle Erledigung z. B. durch einfaches Schreiben an die betreibende Partei, eine schriftliche Belehrung oder Interpretation des vorliegenden Bescheides oder eine durch Aktenvermerk dokumentierte Ausräumung von Missverständnissen gemeint.

(3) Dem Einspruchsbegehren wird stattgegeben.

(4) Klaglosstellung meint die Zurückverweisung wegen unzureichend erhobenen Sachverhaltes gemäß § 417 a ASVG. Demnach ist der dem Landeshauptmann vorliegende entscheidungsrelevante Sachverhalt mangelhaft erhoben und sind aus diesem Grund umfangreiche Ermittlungen notwendig oder ist die Begründung des angefochtenen Bescheides in wesentlichen Punkten unvollständig. In diesen Fällen behebt der Landeshauptmann den durch Einspruch bei ihm angefochtenen Bescheid und verweist die Angelegenheit zur Ergänzung der Ermittlungen oder der Begründung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Versicherungsträger zurück.

(5) Der Einspruch wird noch vor der Behördenentscheidung von der Partei zurückgezogen.

(6) Der erstinstanzliche Bescheid wird bestätigt.

(7) Aufhebung des Bescheides. An die Stelle des erstinstanzlichen Bescheides tritt derjenige des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau.

Tabelle 61: Einspruchsbegehren

	PVAng		PVARb	
	N	%	N	%
<i>Einspruchsbegehren</i>				
Anerkennung der Begünstigung	34	64,2	1	33,3
weiterreichende Anerkennung	11	20,8	–	–
beitragsfreie Anerkennung	5	9,4	–	–
Bescheid überprüfen	1	1,9	1	33,3
Beweismittel zulassen/anerkennen	1	1,9	1	33,3
Begehren nicht dokumentiert	1	1,9	–	–
Gesamt	53	100,0	3	100,0

Tabelle 62: Dauer der Rechtsmittelverfahren

		PVAng	PVARb
N	Gültig	50	3
	Fehlend	535	71
Mittelwert		16,6673	7,7556
Minimum		0,90	2,57
Maximum		61,77	16,30
Perzentile	25	7,6250	2,5667
Median	50	14,3667	4,4000
	75	22,5917	16,3000

6.1.6 Begünstigungsgeschichten: Verfahrensausgänge im Verlauf

Analog der Auswertung der Begünstigungsgeschichten der Gesamtstichprobe (siehe Kapitel 5.10) wurde für die beiden PVA der Anteil an Zuerkennungen und Ablehnungen nach Abschluss aller Verfahren eruiert.

Nach Ende des Erstverfahrens wurden bei 82,1% der Anträge der PVAng Zeiten begünstigt angerechnet. Der entsprechende Anteil betrug bei der PVARb „nur“ 77%. Unter Berücksichtigung des Rechtsmittelverfahrens erhöht sich der Anteil der Anerkennungen der PVAng auf 84,6%, jener der PVARb auf 79,7%. Rund ein Viertel (23%) [20,3% unter Berücksichtigung von Rechtsmittelverfahren] aller Verfahren nach Erstanträgen

endeten bei der PVARb also mit einem negativen Ausgang, d. h. ohne jegliche Begünstigung. Bei der PVAng war der entsprechende Anteil mit 17,9% [15,4%] deutlich geringer. Hierin äußert sich die bei der PVARb häufiger zu beobachtende Praxis, Verfahren, die mutmaßlich keine großen Erfolgsaussichten haben oder auf die nach Antragstellung keine Initiative der Antragstellung folgt, nicht-bescheidmässig zu beenden. 13,7% der negativen Ausgänge nach Erstverfahren beruhen bei der PVARb darauf (PVAng: 7%).

Nach Abschluss des letzten Verfahrens endeten schließlich 530 (90,6%) [544 (93%)]¹¹³ der 585 Erstanträge der PVAng mit der begünstigten Anrechnung beantragter Zeiten (Tabelle 64). Bei der PVARb war das bei 67 von 74 Anträgen der Fall, womit der Anteil (90,5%) praktisch gleich hoch wie jener der PVAng war. Nach Abschluss aller Verfahren blieben 55 (9,4%) [41 (7%)] Fälle der PVAng übrig, denen weder in Erst- noch in Folgeverfahren Zeiten begünstigt angerechnet wurden. Das traf in sieben (9,5%) Fällen der PVARb zu. (Tabelle 63, S. 132; Tabelle 64, S. 133)

Es kann somit festgehalten werden, dass sich die großen Unterschiede zwischen den PVA hinsichtlich des Anteils an Zuerkennungen und negativen Ausgängen nach Erstverfahren mit den Folgeverfahren nivellierten. Die Annäherung rührt daher, dass es in Fällen negativer Bescheide nach Erstverfahren bei der PVARb in viel höherem Ausmaß zu Folgeverfahren kam (in sechs von sieben Fällen) als bei der PVAng (in 28 von 64 Fällen). Auch in diesem Ergebnis spiegeln sich Unterschiede in der Verfahrenshandhabung zwischen den PVA wider. Die PVARb stellte im Falle der Nichtbeibringung bzw. der Beibringung unzureichender Beweismittel tendenziell schneller negative Bescheide aus. Laut Angaben von Repräsentanten der PVARb geschah dies einerseits in Antizipation der Möglichkeit der AntragstellerInnen, jederzeit weitere Anträge einbringen zu können, andererseits wurde dies auch als Option darauf verstanden, – dies vor allem in rechtsfreundlich vertretenen Fällen –, ein neuerliches Verfahren in Gang zu bringen.¹¹⁴ Das wird durch den Umstand unterstrichen, dass alle Folgeverfahren der PVARb (sowohl in der Gruppe der bescheid- als auch nicht-bescheidmässigen Erledigungen) mit der Zuerkennung begünstigter Zeiten endeten. Es lässt sich daraus schließen, dass die betreffenden Erstanträge wohl nicht von vornherein aussichtslos waren und der negative Verfahrensausgang daher als vorläufiges Ergebnis anzusehen war.

113 Dies unter Berücksichtigung der Rechtsmittelverfahren.

114 Interviews PVARb 20. 9. 2001.

Tabelle 63: Verfahrenserledigungen nach Erstantragstellung

	PVAng		PVArb	
	N	% ⁱ⁾	N	% ⁱⁱ⁾
<i>Erstanträge</i>	585	100	74	100
Erledigung				
Nicht-bescheidmässig	41	7,0	10	13,7
Bescheidmässig	544	93	64	86,5
Art der Erledigung:				
Zuerkennung	480	82,1	57	77
Ablehnung	64 [49]	11	7 [5]	9,5
Summe negativer Ausgang ⁱⁱⁱ⁾	105 [90]	17,9 [15,4]	17 [15]	23 [20,3]
„Geschichte“: <i>Nicht-bescheidmässige Erledigungen</i>	41	7	10	13,5
Kein Folgeverfahren	14	2,4	6	8,1
Art Erledigung in Folgeverfahren:				
Nicht-bescheidmässig	3	0,5	0	
formeller Bescheid	27		4	
Art des Bescheides				
Zuerkennung	23		4	
Ablehnung	1	0,2	0	
Summe	27		4	
Summe negativer Ausgang	18	3,1	6	8,1
„Geschichte“ <i>Negative Bescheide</i>	64 [49] ^{iv)}	11 [8,4]	7 [5]	9,5 [6,8]
kein Folgeverfahren	30 [18]	5,1 [3,2]	1 [1]	1,4
Art Erledigung in Folgeverfahren:				
Nicht-bescheidmässig	6 [4]	1 [0,7]	0	
formeller Bescheid	27 [26]			
Art des Bescheides				
Zuerkennung	1 [1]		6 [4]	
Ablehnung		0,2	0 [0]	
Summe	34 [31]		6 [4]	
Summe negativer Ausgang	37 [23]	6,3 [3,9]	1 [1]	1,4
Summe keine Begünstigung nach allen Verfahren	55 [41]	9,4 [7,0]	7 [7]	9,5

i) Relativzahlen bezogen auf Zahl der Erstanträge N = 585.

ii) Relativzahlen bezogen auf Zahl der Erstanträge N = 74.

iii) Summe aus nicht-bescheidmässigen Erledigungen und ablehnenden Bescheiden.

iv) Summe abzüglich Aufhebungen negativer Bescheide nach Rechtsmittelverfahren.

Tabelle 64: Zuerkennungen und Ablehnungen nach Erst- und Folgeverfahren

Status nach allen Verfahren	Entscheide der PVA				Nach Rechtsmittelverfahren			
	PVAng		PVARb		PVAng		PVARb	
Zuerkennungen	530	90,6%	67	90,5%	544	93%	67	90,5%
Ablehnungen	55	9,4%	7	9,5%	41	7%	7	9,5%
Summe Erstanträge	585	100%	74	100%	585	100%	74	100%

6.1.7 Eckpunkte des Vergleiches nach Versicherungsanstalten

Zusammenfassend lassen sich im Vergleich der beiden PVA folgende Ergebnisse festhalten: AntragstellerInnen bei der PVARb waren durchschnittlich um drei Jahre jünger als die bei der PVAng. Insgesamt fanden sich in den Akten der PVAng mehr Beweismittel. Es wurden dort auch mehr Verfahren mit einem Bescheid abgeschlossen, da die PVARb Zuerkennungen, die ja kaum Rechtsmittel nach sich zogen, oft ohne formellen Bescheid aussprach. Einsprüche gegen Bescheide gab es bei der PVAng ebenfalls häufiger. Während nach Abschluss des Erstverfahrens die PVARb noch eine deutlich höhere Ablehnungsquote (23%) als die PVAng (17,9%) aufwies, waren die entsprechenden Anteile nach Abschluss aller Verfahren praktisch gleich groß (9,4 und 9,5%). (Tabelle 65, S. 134)

6.2 Vergleich: Verfahren mit und ohne rechtsfreundliche Vertretung

Die folgenden Kapitel sind Verfahren gewidmet, in denen sich die AntragstellerInnen von AnwältInnen rechtsfreundlich vertreten ließen. Das war immerhin bei mehr als einem Drittel aller Erstverfahren, die auch hier die Vergleichsbasis bilden, der Fall. Die rechtsfreundliche Vertretung konnte auch von „EmigrantInnen“- bzw. Verfolgtenorganisationen übernommen werden. Das war in 30 Verfahren (4,6%) der Fall.¹¹⁵ Auch in diesen Fällen wurde das Verfahren von AnwältInnen betrieben, weshalb für die Auswertung beide Gruppen in einer – im Folgenden „Anwalt/Organisation“ genannten – Kategorie zusammengefasst und mit Verfahren verglichen wurden, in welchen die AntragstellerInnen das

¹¹⁵ Paradigmatisch sei hier die in Israel ansässige URO (United Restitution Organisation) angeführt.

**Tabelle 65: Personen-, Antrags- und Verfahrensspezifika:
PVAng versus PVARb – Erstverfahren**

Vergleich PVAng – PVARb	
Person	AntragstellerInnen der PVARb deckten sich zu 100% mit der Person der/des Begünstigten (PVAng: 97%) AntragstellerInnen der PVARb waren durchschnittlich drei Jahre jünger als AntragstellerInnen der PVAng
Antrag	Bis zu den neunziger Jahren waren 92% der Anträge der PVARb, aber nur 82% der Anträge der PVAng eingebracht
Verfahren	In Akten der PVAng waren mehr Bwm dokumentierte Bwm (MW = 7, PVARb: 4) Bei PVARb war Erwerbstätigkeit im Inland nach „Emigration“ der häufigste Beweisgegenstand Formelle Bescheide waren bei PVARb seltener (81%; PVAng: 93%) PVARb übte Praxis der Zuerkennung ohne formellen Bescheid Bescheide der PVAng wurden häufiger beeinsprucht (10%; PVARb 5%) Begünstigungsgeschichte: Deutlich mehr Erstverfahren der PVARb (23%) als der PVAng (17,9%) endeten negativ Nach Abschluss des letzten Verfahrens blieben gleich viele AntragstellerInnen der PVAng (9,4%) wie der PVARb (9,5%) ohne jegliche Begünstigung

Verfahren persönlich betrieben („Eigenantrag“). In Summe wurden 247 (38%) durch AnwältInnen/Organisationen in rechtsfreundlicher Vertretung betriebene (Erst-)Verfahren den 403 (62%) nicht-vertretenen, von AntragstellerInnen persönlich betriebenen (Erst-)Verfahren gegenübergestellt.

Wie sich bereits oben anhand der Frage nach Verfahrensdauer (Kapitel 6.1.3.3) zeigte, können mit der Auswertung nach diesem Gesichtspunkt einige Verfahrensaspekte beleuchtet werden.

Tabelle 66 (S. 135) gibt zunächst einen Überblick über alle Verfahren, also nicht nur Erstverfahren. Der leichte Anstieg der Verfahren mit rechtsfreundlicher Vertretung in Zweitverfahren erklärt sich aus den Abtretungen an AnwältInnen/Organisationen während und nach Erstverfahren (Tabelle 67, S. 135).¹¹⁶

¹¹⁶ Eine weitere Erklärung mag darin begründet liegen, dass laut Aussagen von MitarbeiterInnen der PVA manche auf Begünstigungsfragen spezialisierte AnwältInnen mitunter schon von Änderungen im ASVG informiert waren, ehe man noch in den PVA davon wusste. Interview PVAng, 20. 9. 2001.

Tabelle 66: Rechtsfreundliche Vertretungen nach Verfahrenszahl

1., 2., 3. u. mehr Verfahren			Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
1. Verfahren	Gültig	Anwalt/Organisation	247	38,0	38,0
		Eigenantrag	403	62,0	100,0
		Gesamt	650	100,0	
	Fehlend	System	9		
	Gesamt		659		
2. Verfahren	Gültig	Anwalt/Organisation	55	41,4	41,4
		Eigenantrag	78	58,6	100,0
		Gesamt	133	100,0	
	Fehlend	System	7		
	Gesamt		140		
3., 4., 5. Verfahren	Gültig	Anwalt/Organisation	14	38,9	38,9
		Eigenantrag	22	61,1	100,0
		Gesamt	36	100,0	
	Fehlend	System	2		
	Gesamt		38		

Tabelle 67: Abtretungen an AnwältInnen oder Organisationen in Erst- und Folgeverfahren

Abtretungen an AnwältInnen/Org	1. Verfahren		2. Verfahren		3., 4., 5. Verfahren	
	N	%	N	%	N	%
Keine Abtretung	624	94,7%	137	97,9%	37	97,4%
Abtretung nach Bescheid	13	2,0%	1	0,7%	1	2,6%
Abtretung während Verfahren	22	3,3%	2	1,4%	–	–
Gesamt	659	100,0%	140	100,0%	38	100,0%

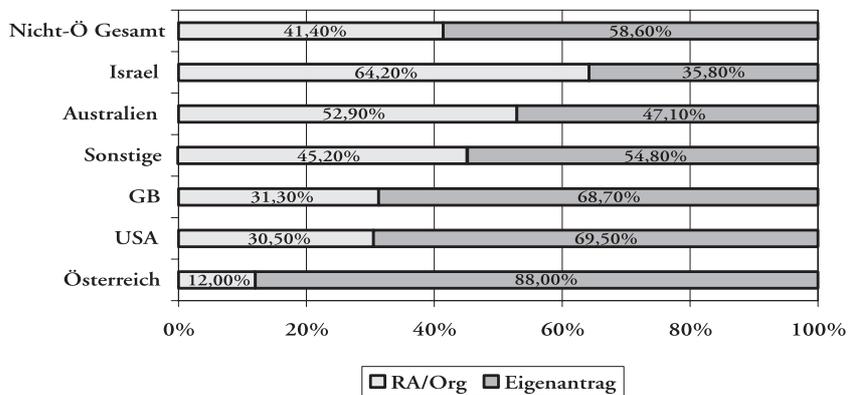
6.2.1 Personendaten

Hinsichtlich Antragsposition, Geschlecht und Alter unterscheiden sich rechtsfreundlich vertretene Fälle nur marginal von der Vergleichsgruppe.

6.2.1.1 Wohnort

Die Gliederung rechtsfreundlich vertretener Fälle nach Wohnort zeigt, dass vor allem Anträge aus dem Ausland in rechtsfreundlicher Vertretung eingebracht wurden (41,4%). Die höchsten Anteile weisen dabei Israel (64,2%) und Australien (52,9%) auf. Was Israel betrifft, ist dabei einerseits auf die rege Vertretungsaktivität der Kibbuzverbände und der URO zu verweisen. Andererseits spielen hier einzelne AnwältInnen eine wichtige Rolle, deren Tätigkeit in zahlreichen Akten der Stichprobe dokumentiert ist und deren Namen daher auch den zuständigen VertreterInnen bei der PVA geläufig sind. Anträge aus Österreich wurden dagegen „nur“ in 12% der Fälle in rechtsfreundlicher Vertretung eingebracht. Auch hier handelte es sich im Wesentlichen um einige spezialisierte Kanzleien.

Graphik 7: Wohnort



6.2.1.2 Schädigung

6.2.1.2.1 Verfolgungsgrund

Bei den in rechtsfreundlicher Vertretung eingebrachten Anträgen gaben die Personen, auf die sich der Begünstigungsantrag bezog, vergleichsweise deutlich öfter abstammungsbedingte Verfolgung als Schädigungsgrund an (96,6%). Bei Eigenantragstellungen betrug der Anteil 89,6%, hier lagen im Vergleich häufiger politische Verfolgungsgründe (7,2%) vor. In diesem Zusammenhang sei auf den höheren Anteil an politisch Verfolgten unter den in Österreich lebenden AntragstellerInnen verwiesen.

Tabelle 68: Verfolgungsgrund

			Häufig- keit	Gültige %	Kum. %
Anwalt/Organisation	Gültig	Abstammung	225	96,6	96,6
		Politisch	6	2,6	99,1
		Abstammung u. politisch	2	0,9	100,0
		Gesamt	233	100,0	
	Fehlend	System	14		
	Gesamt	247			
Eigenantrag	Gültig	Abstammung	309	89,6	89,6
		Politisch	25	7,2	96,8
		Abstammung u. politisch	11	3,2	100,0
		Gesamt	345	100,0	
	Fehlend	System	58		
	Gesamt	403			

6.2.1.2.2 Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand

Auch bei den Opfermerkmalen wirkt sich der größere Anteil von AntragstellerInnen mit nicht-österreichischem Wohnort aus, die ja in höherem Maße einen Rechtsbeistand zuzogen. In Fällen von rechtsfreundlicher Vertretung war denn auch die „Emigration“ zu 97,9% bestätigt. Umgekehrt waren Anhaltungen bzw. KZ-Zeiten in Fällen von Eigenanträgen öfter genannte Schädigungsarten (10,6%). Dies sind gleichzeitig Schädigungen,

die wesentlich häufiger von in Österreich lebenden BegünstigungswerberInnen genannt wurden.¹¹⁷ Auch Armeezeiten und Arbeitslosigkeit im Inland wurden von rechtsfreundlich vertretenen Personen relativ seltener angeführt.

Tabelle 69: Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand

Schädigung	Anwalt/Org in % d. Fälle	Eigenantrag
Emigration	97,9	87,6
Arbeitslosigkeit Inland	36,1	37,4
Arbeitslosigkeit Ausland	39,9	32,6
Haft	0,8	5,9
Anhaltung/KZ	7,1	10,6
Ausbildungsabbruch	0,4	2,1
Armeezeiten ⁱ⁾	6,7	12,9
Internierung	12,6	12,1
U-Haft	0,8	0,6
Ausbürgerung	0,4	1,5
Zwangsarbeit	0,4	2,4
Nichtentlohnte Beschäftigung	0,8	3,8
Gesamt	204,2	209,4

i) Armeezeiten stellen keine Schädigung im Sinne des Gesetzgebers dar, sie begründen aber Ansprüche auf begünstigte Anrechnung entsprechender Zeiten.

6.2.2 Antragsdaten

6.2.2.1 Antragsbegehren

Ein zentraler Unterschied zwischen rechtsfreundlich vertretenen bzw. nicht-rechtsfreundlich vertretenen Verfahren wird in der Auswertung der Frage deutlich, ob bereits im Antrag die Einleitung des Begünstigungsverfahrens als Voraussetzung für ein eventuelles Pensionsverfahren explizit begehrt wurde. Dem war in 90,2% aller rechtsfreundlich vertretenen, aber nur in 46,4% aller nicht-rechtsfreundlich vertretenen Verfahren so. Umgekehrt war in 50,5% aller Eigenanträge, aber nur in 8,9% aller rechtsfreundlich vertretenen Fälle das Begehren auf eine Pension gerichtet. Inter-

¹¹⁷ Vgl. Kapitel 6.3.1.2.2.

essant ist also, dass zumindest der Beginn des Verfahrens durch die rechtsfreundliche Vertretung zielgerichteter scheint.¹¹⁸ In der Verfahrenspraxis der PVA richtet sich das Interesse in erster Linie auf den Parameter Versicherungszeiten (Beschäftigungsverlauf) und weniger auf den formalen Titel des Antragsbegehrens. Somit wird die Ursache für die tendenziell längere Verfahrensdauer rechtsfreundlich vertretener Verfahren eher im späteren Abschnitt der Verfahren zu vermuten sein.

Tabelle 70: Antragsbegehren

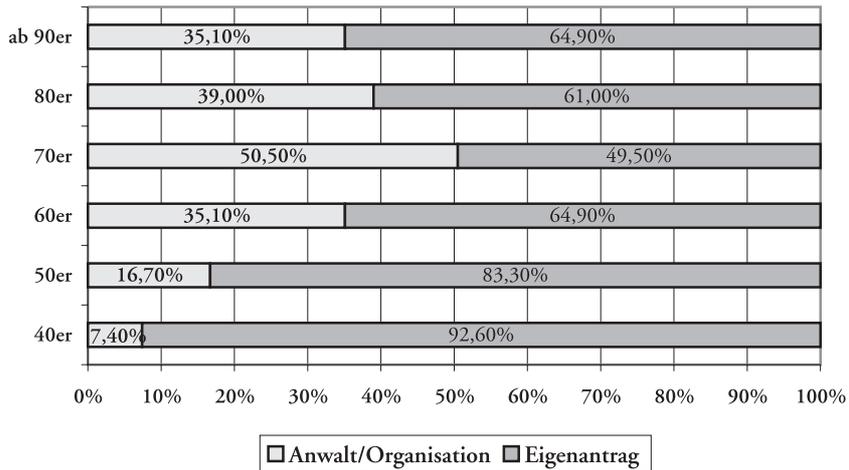
			Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
Anwalt/Organisation	Gültig	Begünstigung	222	90,2	90,2
		Pension	22	8,9	99,2
		Sonstige	2	0,8	100,0
		Gesamt	246	100,0	
	Fehlend	System	1		
	Gesamt	247			
Eigenantrag	Gültig	Begünstigung	178	46,4	46,4
		Pension	194	50,5	96,9
		Sonstige	12	3,1	100,0
		Gesamt	384	100,0	
	Fehlend	System	19		
	Gesamt	403			

6.2.2.2 Antragsdatum

Anträge in rechtsfreundlicher Vertretung wurden in größerer Zahl ab den sechziger Jahren (35,1%) gestellt. In den siebziger Jahren überwog der Anteil rechtsfreundlich vertretener Anträge (50,5%) gegenüber den Eigen- bzw. amtswegig eingebrachten Anträgen (49,5%). In den folgenden Jahrzehnten waren wiederum verstärkt Eigenanträge zu verzeichnen. Durch AnwältInnen/Organisationen wurden zwischen 35 und 40% der Erstanträge eingebracht. (Graphik 8, S. 140)

¹¹⁸ Mitunter handelt es sich nur um dreizeilige Schreiben mit dem Ansuchen um Einleitung des Begünstigungsverfahrens unter Angabe von Name und Geburtsdaten, gegebenenfalls der Versicherungsnummer der AntragstellerInnen.

Graphik 8: Antragsdezennien



6.2.3 Verfahrensdaten

6.2.3.1 Zahl der Beweismittel

Die Zahl der dokumentierten Beweismittel war bei rechtsfreundlich vertretenen Antragstellungen mit einem Mittelwert von 7,01 geringfügig höher als in nicht-vertretenen Fällen; hier betrug der Mittelwert 6,28. Auch hinsichtlich der amtswegig beigebrachten Beweismittel unterscheiden sich die beiden Gruppen nur unwesentlich.

Tabelle 71: Zahl dokumentierter Beweismittel

Dokumentierte Beweismittel Beibringung:	Anwalt/Org		Eigenantrag	
	MW	max.	MW	max.
AntragstellerIn	7,01	21	6,28	32
Amtswegig	5,51	19	4,61	27
Gesamt	7,01	21	6,28	32

6.2.3.1.1 Beweismittel nach Einbringungs- und Beweisform

Wie oben gezeigt, waren in Verfahren mit rechtsfreundlicher Vertretung insgesamt mehr Beweismittel dokumentiert als in der Vergleichsgruppe der Eigenantragstellungen. Sie waren primär den Beweisgegenständen Person (21,1%), „Emigration“ (32%), Ausbildung Inland (24,1%) und Schädigung (86,4%) gewidmet. In nicht-vertretenen Verfahren eingebrachte Beweismittel betrafen vornehmlich die gleichen Schädigungsarten, wenn sie auch – bis auf die der jeweiligen Person gewidmeten – in geringerer Häufigkeit dokumentiert waren.

Amtswegige Nachforschungen spielten in beiden Gruppen eine verhältnismäßig geringfügige Rolle, wenn man vom Beweisgegenstand der Person absieht. Hier kamen sie in 76,6% der vertretenen und in 72,3% der nicht-vertretenen Verfahren vor. Auch zur Erwerbstätigkeit im Inland brachten die PVA in verhältnismäßig vielen Verfahren selbst Beweismittel bei (31% der vertretenen und 37,5% der nicht-vertretenen Verfahren).

Zeugenerklärungen (58,8%) und **eidesstattlichen Erklärungen** der zu Begünstigenden (45,1%) wurden in rechtsfreundlich vertretenen Verfahren in erster Linie zum Beweisgegenstand Erwerbstätigkeit Inland abgegeben. (Tabelle 72, S. 142)

6.2.3.2 *Verfahrensausgang*

Von AnwältInnen bzw. Organisationen betriebene Verfahren wurden in einem etwas höheren Maße mit Bescheid abgeschlossen als dies in Verfahren mit Eigenanträgen der Fall war: 96% stehen hier 90,6% gegenüber.

Das lässt sich damit erklären, dass in rechtsfreundlich vertretenen Verfahren seitens der PVA möglicherweise mehr Bedacht auf die formale Richtigkeit genommen wurde.¹¹⁹ Darüber hinaus kann angenommen werden, dass AnwältInnen wohl schon im Vorfeld eines Verfahrens eher eine Selektion aussichtsloser Anträge vorgenommen haben dürften. Dem Bescheid kommt in rechtsfreundlich vertretenen Verfahren sicher zusätzliche Bedeutung zu, da er den Endpunkt der rechtsfreundlichen Vertretung markiert, sofern nicht Einspruch erhoben oder ein weiteres Verfahren initiiert wird. (Tabelle 73, S. 142)

¹¹⁹ Laut § 410 ASVG besteht Bescheidpflicht.

Tabelle 72: Beweismittel nach Beweisgegenständen; Mehrfachantworten

Beweisgegenstand	in % der Fälle											
	Bwm insgesamt		Einbringungsart				AntragstellerIn				Beweisform	
	Anw.	Eig.	Anw.	Eig.	Anw.	Eig.	Anw.	Eig.	Anw.	Eig.		
Person	21,1	26,0	76,6	72,3	25,3	16,4	11,8	10,0	7,0	8,3		
U-Haft	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–		
Haft	–	0,6	–	–	–	0,7	–	–	–	2,8		
Anhaltung	0,4	1,5	0,6	0,8	0,9	1,0	–	–	–	1,4		
Arbeitslosigkeit												
Inland	1,8	0,6	–	0,4	1,8	0,3	–	5,0	4,2	–		
Arbeitslosigkeit												
Ausland	0,4	–	–	–	0,4	–	–	–	1,4	–		
Ausbürgerung	0,4	0,3	–	–	0,4	0,3	–	–	–	–		
Emigration	32,0	26,3	17,7	14,8	28,0	24,9	17,6	25,0	18,3	23,6		
Ausbildung												
Inland	24,1	17,5	10,8	9,5	27,6	18,8	11,8	20,0	22,5	22,2		
Ausbildung												
Ausland	2,6	5,1	–	–	2,7	5,8	–	15,0	8,5	30,6		
Erwerbstätigkeit												
Inland	21,5	27,5	31,0	37,5	20,0	16,0	58,8	30,0	45,1	25,0		
Erwerbstätigkeit												
Ausland	1,3	4,2	–	0,4	1,3	4,4	5,9	–	–	–		
Armee	3,5	6,3	–	0,4	3,6	6,8	–	5,0	–	1,4		
Schädigung	86,4	74,0	1,9	6,4	87,1	84,6	5,9	15,0	4,2	6,9		
Gesamt	195,6	190,0	138,6	142,4	199,1	180,2	111,8	125,0	111,3	122,2		

Tabelle 73: Verfahrensausgang

	Anwalt/Org		Eigenantrag	
	N	%	N	%
<i>Kein Bescheid:</i>				
Ablehnendes Schreiben	0	0	7	1,7
Antrag zurückgezogen	1	0,4	4	1,0
Verfahren eingestellt	1	0,4	4	1,0
Verfahren versendet	2	0,8	3	0,7
Sonstiges	3	1,2	6	1,5
keine Dokumentation ⁱ⁾	3	1,2	15	3,7
Summe kein Bescheid	10	4	39	9,6
<i>Bescheid</i>	237	96,0	364	90,3
Summe	247	100,0	403	100,0

i) Weder bescheidmäßige noch nicht-bescheidmäßige Erledigungen.

6.2.3.3 Verfahrensdauer

Verfahren mit rechtsfreundlicher Vertretung dauerten mit einem Median von 11,1 Monaten länger als Verfahren ohne eine solche Vertretung, deren Median bei 9,1 Monaten liegt. Während also die Hälfte der Verfahren ohne rechtsfreundliche Vertretung nach rund neun Monaten zu Ende war, dauerte der gleiche Anteil von Verfahren mit rechtsfreundlicher Vertretung rund 11 Monate.

Tabelle 74: Verfahrensdauer

Monate		Anwalt/Org	Eigenantrag
N	Gültig	243	389
	Fehlend	4	14
Mittelwert		14,2	13,8
Minimum		1,5	0,3
Maximum		82,5	105,5
Perzentile	25	6,8	5,5
Median	50	11,1	9,1
	75	16,8	15,2

Einen Erklärungsansatz für die unterschiedliche Verfahrensdauer ergibt – in Vorwegnahme von Ergebnissen der qualitativen Auswertung – die Auswertung verschiedener Verfahrensmerkmalsgruppen in Abhängigkeit von der Verfahrensdauer (Tabelle 75, S. 144). Es zeigt sich, dass in rechtsfreundlich vertretenen (Erst-)Verfahren Fälle mit Auffälligkeiten bei Beibringung von Beweismitteln dominieren, 46,4% der Verfahren lassen sich dieser Gruppe zuordnen („nur“ 33,6% in nicht-vertretenen Verfahren). Wird die Verfahrensdauer berücksichtigt, so weisen 56,6% aller rechtsfreundlich vertretenen Verfahren, die länger als sechs Monate dauerten, Auffälligkeiten bei der Beibringung von Beweismitteln auf. Dieser Anteil liegt signifikant höher als in Verfahren, in welche kein Anwalt eingeschaltet war (41,4%). Auf Basis der vorhandenen Daten ist allerdings nicht eindeutig feststellbar, ob sich dahinter komplexere Beweislagen verbergen, die einen erhöhten zeitlichen Aufwand für die Antragstellung erforderten, weswegen u. U. auch ein Anwalt eingeschaltet wurde, oder ob – wie von

MitarbeiterInnen der PVA verschiedentlich geäußert¹²⁰ – eine längere Verfahrensdauer auf zögerliche Eingaben der RechtsanwältInnen zurückzuführen und Auffälligkeiten bei der Beweisaufnahme diesem Umstand geschuldet ist. Als weiterer möglicher Verzögerungsfaktor muss wohl auch der organisatorisch-administrative Ablauf einer Anwaltskanzlei in Betracht gezogen werden.

Tabelle 75: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Verfahrensdauer

Merkmalsgruppen	Anwalt/Org						Eigenantrag					
	≤ 6 Mon.		> 6 Mon.		Verfahrensdauer		≤ 6 Mon.		> 6 Mon.		Summe	
					n	%						
Beweismittel	8	16,3	81	56,6	89	46,4	22	20,2	77	41,4	99	33,6
Kommunikation	2	4,1	7	4,9	9	4,7	6	5,5	23	12,4	29	9,8
Institution/Kompetenz	1	2,0	9	6,3	10	5,2	5	4,6	14	7,5	19	6,4
Bwm/Kommunikation	–	–	17	11,9	17	8,9	3	2,8	35	18,8	38	12,9
Verfahren ohne besondere Merkmale	38	77,6	29	20,3	67	34,9	73	67,0	37	19,9	110	37,3
Gesamt	49	100,0	143	100,0	192	100,0	109	100,0	186	100,0	295	100,0

6.2.4 Bescheid

Der wesentlichste Unterschied zwischen Verfahren in rechtsfreundlicher Vertretung und solchen ohne dieselbe besteht wohl in der Art des Bescheides. Rechtsfreundlich vertretene Erstverfahren weisen eine höhere Erfolgsquote auf, 87,8% sind zuerkennend, 3,4% teils ablehnend (= 91,2% positiv) und 8,9% ablehnend formuliert. Die Zuerkennungsquote war in

¹²⁰ RepräsentantInnen der PVarb gaben dazu an, dass AnwältInnen gelegentlich kein großes Interesse an schnellen Verfahrenserledigungen gezeigt hätten. In manchen Fällen hätte der Verdacht bewusster Verfahrensverzögerungen nahe gelegen. Eine nähere Analyse von Fällen der PVarb ergibt allerdings, dass in von RechtsanwältInnen vertretenen Fällen mit deutlich längerer Dauer (10 Monate) zu etwa gleichen Anteilen Zuständigkeitsunklarheiten zwischen PVAng/Arb, nicht nachgewiesene/schwer nachweisbare Sachverhalte (vor allem zu Beschäftigung – nichtgemeldeter Tätigkeit – und „Spätemigration“) sowie verzögerte Eingaben durch RechtsanwältInnen vorliegen, d. h. dass nur ein geringer Teil der langen Verfahren der PVarb (4 von 14) sich mit Verzögerungstaktik der RechtsanwältInnen erklären ließe.

nicht-vertretenen Fällen mit 79,4% dagegen geringer als in der Vergleichsgruppe, wobei der Anteil an Teilablehnungen mit 6,9% (= 86,3% positiv) aber merklich höher war. Dennoch waren 13,7% der Bescheide in Verfahren ohne rechtsfreundliche Vertretung definitiv ablehnend formuliert. Das Ergebnis erklärt sich daraus, dass AnwaltInnen mehr AntragstellerInnen vertraten, deren Wohnort außerhalb Österreichs lag, die in der Regel die „Emigration“ als Schädigungsgrund geltend machten. Verfahren, in denen der Schädigungsgrund „Emigration“ bestätigt war, wiesen eine deutlich höhere Zuerkennungsquote auf als Verfahren, in denen das nicht der Fall war.¹²¹

Tabelle 76: Art des Bescheides

			Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
Anwalt/ Organisation	Gültig	zuerkennend	208	87,8	87,8
		teilehnehmend	8	3,4	91,1
		ablehnehmend	21	8,9	100,0
		Gesamt	237	100,0	
	Fehlend	System	10		
Gesamt			247		
Eigenantrag	Gültig	zuerkennend	289	79,4	79,4
		teilehnehmend	25	6,9	86,3
		ablehnehmend	50	13,7	100,0
		Gesamt	364	100,0	
	Fehlend	System	39		
Gesamt			403		

6.2.5 Rechtsmittelverfahren

Bescheide von Verfahren, die in rechtsfreundlicher Vertretung durchgeführt wurden, erlangten häufiger Rechtskraft (92,8%) als jene von Verfahren, bei denen das nicht der Fall war (89,6%). Dies dürfte sich allein schon daraus erge-

¹²¹ Verfahren mit Schädigungstatbestand Emigration: 91% positive, 9% negative Bescheide. Verfahren ohne Schädigungstatbestand Emigration: 74,7% positive, 25,3% negative Bescheide.

ben, dass die förmliche Bevollmächtigung im Kontext einer rechtsfreundlichen Vertretung die vollziehende Verwaltung in stärkere Formalisierungsbereitschaft versetzt. Die Symbolik der „professionalisierten Rechtsvertretung“ zwingt zu gesteigerter Begründungsleistung. Zugleich senkt man mit einem förmlich abgewickelten Ermittlungsverfahren auch die Rechtsmittelwahrscheinlichkeit. Rund 10% der Bescheide ohne und 7,6% der Bescheide mit rechtsfreundlicher Vertretung wurden beeinsprucht. Diese Diskrepanz ist naturgemäß nicht zuletzt der höheren Zuerkennungsquote der ursprünglichen Verfahren mit rechtsfreundlicher Vertretung zuzuschreiben.

Auch in den Rechtsmittelverfahren hatten die rechtsfreundlich vertretenen AntragstellerInnen bessere Aussichten auf Erfolg.

Rechtsmittelverfahren mit rechtsfreundlicher Vertretung endeten zur Hälfte (50%) mit einer Aufhebung des Bescheides – im Gegensatz zu 31,6% der Verfahren, in denen der Antragsteller ohne rechtsfreundliche Vertretung gegen die erstinstanzliche Entscheidung Einspruch einlegte. Immerhin fünf der 18 Einsprüche (27,8%) aber mündeten in einer Abweisung des Einspruchsbegehrens. Der Versuch, ein Rechtsmittel geltend zu machen, scheiterte trotz rechtsfreundlicher Vertretung in drei (16,7%) Fällen. Dies mag damit zu tun haben, dass Parteien nach negativem erstinstanzlichem Bescheid oftmals zu lange zuwarteten, ehe sie sich an einen „Rechtsfreund“ wandten und deshalb die gesetzliche Rechtsmittelfrist versäumten. In nur einem Fall (5,6%) kam es in dieser Gruppe zu einer Zurückziehung des Rechtsmittelantrags.

Bei den Eigenanträgen der Rechtsmittel lag die Aufhebungsquote wie erwähnt bei 31,6% und war damit wesentlich niedriger als in den vertretenen Fällen. Auch bei den Abweisungen rangierten die Eigenanträge hinter den vertretenen Fällen: Insgesamt 50% dieser Rechtsmittelverfahren mündeten in einer Abweisung. Nur in einem Fall (2,6%) wurde der Einspruch zurückgewiesen. Eine Zurückweisung des Einspruchs erfolgte nur in einem Fall. Die restlichen Einsprüche wurden entweder klaglos gestellt oder zurückgezogen.

Insgesamt waren also die Verfahren vor dem Pensionsversicherungsträger im Rahmen der Einspruchsvorentscheidung gemäß § 412 Abs 2 ASVG im Falle der Eigenantragstellung weniger erfolgreich als die vertretenen Verfahren. Auffällig ist indes, dass sich dieses Verhältnis im Verfahren vor dem Landeshauptmann als der zuständigen Rechtsmittelinstanz verkehrt. Hier werden von AnwältInnen/Organisationen vertretene Einsprüche zur Gänze zurück- oder abgewiesen, während Eigenanträge mit 14,3% etwas besser abschneiden. Allerdings ist die Vergleichsgruppe

in diesem Stadium des Verfahrens bereits so klein, dass sich keine validen Feststellungen mehr treffen lassen.

Tabelle 77: Rechtsmittelverfahren

	AnwältInnen/Org		Eigenantrag	
	N	%	N	%
<i>Erstinstanzliche Entscheidung</i>				
Status Bescheid				
Rechtskräftig	219	92,8%	327	89,6%
Nicht rechtskräftig	17	7,2%	38	10,4%
Gesamt	236	100,0%	365	100,0%
Einsprüche:				
Zahl	18	7,6%	38	10,4%
<i>Einspruchsvorentscheidung 1. Instanz</i>				
Einspruch zurückgewiesen (1)	3	16,7%	1	2,6%
Einspruch bereinigt (2)	5	27,8%	19	50,0%
Aufhebung (3)	9	50,0%	12	31,6%
Klaglosstellung (4)	–	–	3	7,9%
Zurückziehung (5)	1	5,6%	3	7,9%
Gesamt	18	100,0%	38	100,0%
<i>Einspruchserledigung 2. Instanz</i>				
Zurückweisung (1)	1	33,3%	1	14,3%
Abweisung (6)	2	66,7%	4	57,1%
Aufhebung (7)	–	–	1	14,3%
Zurückziehung (5)	–	–	1	14,3%
Gesamt	3	100,0%	7	100,0%

- (1) Beispielsweise wegen Fristversäumnis oder wegen Formfehlers.
- (2) Unter dem Begriff „Bereinigung“ (in der PVA auch „Abweisung“ benannt) des Einspruchs ist dessen informelle Erledigung z. B. durch einfaches Schreiben an die betreibende Partei, eine schriftliche Belehrung oder Interpretation des vorliegenden Bescheides oder eine durch Aktenvermerk dokumentierte Ausräumung von Missverständnissen gemeint.
- (3) Dem Einspruchsbegehren wird stattgegeben.
- (4) Klaglosstellung meint die Zurückverweisung wegen unzureichend erhobenen Sachverhaltes gemäß § 417 a ASVG. Demnach ist der dem Landeshauptmann vorliegende entscheidungsrelevante Sachverhalt mangelhaft erhoben und sind aus diesem Grund umfangreiche Ermittlungen notwendig oder ist die Begründung des angefochtenen Bescheides in wesentlichen Punkten unvollständig. In diesen Fällen behebt der Landeshauptmann den durch Einspruch bei ihm angefochtenen Bescheid und verweist die Angelegenheit zur Ergänzung der Ermittlungen oder der Begründung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Versicherungsträger zurück.
- (5) Der Einspruch wird noch vor der Behördenentscheidung von der Partei zurückgezogen.
- (6) Der erstinstanzliche Bescheid wird bestätigt.
- (7) Aufhebung des Bescheides. An die Stelle des erstinstanzlichen Bescheides tritt derjenige des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau.

Auffällig ist schließlich, dass sich in der gesamten Stichprobe kein einziger Fall fand, in dem ein Vorlageantrag gemäß § 412 Abs 3 ASVG eingebracht wurde. Gemäß dieser Bestimmung kann gegen die Einspruchsvorentscheidung eines Versicherungsträgers, die dieser binnen zwei Monaten nach Einbringung (Einlangen) des Einspruches im Sinne des Einspruchsbegehrens abgeändert, ergänzt oder aufgehoben hat (Einspruchsvorentscheidung), binnen zwei Wochen nach Zustellung der Einspruchsvorentscheidung der Antrag gestellt werden, dass der Einspruch dem Landeshauptmann zur Entscheidung vorgelegt werden möge (Vorlageantrag). Mit dem Einlangen eines rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrages tritt die Einspruchsvorentscheidung außer Kraft. Die Parteien sind über das Außerkrafttreten der Einspruchsvorentscheidung zu verständigen.

6.2.5.1. Dauer der Rechtsmittelverfahren

Die Tendenz der längeren Verfahrensdauer, welche in den ursprünglichen Verfahren zu beobachten war, setzt sich auch im Instanzenweg fort. Rechtsmittelverfahren in erster Instanz dauerten in Fällen mit rechtsfreundlicher Vertretung deutlich länger, im Mittel 17 Monate, als Verfahren ohne rechtsfreundliche Vertretung, bei denen der Median bei rund 11 Monaten lag.

Tabelle 78: Dauer der Rechtsmittelverfahren

1. Instanz		AnwältInnen/Organisation	Eigenantrag
N	Gültig	18	35
	Fehlend	229	368
Mittelwert		19,2519	14,5743
Minimum		0,93	0,90
Maximum		47,67	61,77
Perzentile	25	11,5333	6,1000
Median	50	17,0333	10,6000
	75	25,6083	18,3667

6.2.6 Eckpunkte des Vergleiches nach rechtsfreundlichen Vertretungen/Eigenanträgen

Was die von RechtsanwältInnen vertretene Klientel unter den Begünstigten betrifft, so lässt sich eines klar erkennen: Bei den Verfahren, die unter Beiziehung einer rechtsfreundlichen Vertretung durchgeführt wurden, ist die Gruppe der aus Abstammungsgründen Verfolgten und „Emigrierten“ sehr stark vertreten. Dementsprechend war die „Emigration“ die hauptsächlich vorgebrachte Art der sozialversicherungsrechtlichen Schädigung. Auch das Faktum, dass das wichtigste Antragsjahrzehnt für diese Gruppe die siebziger Jahre waren, hängt damit zusammen. Ab 1967 waren die gesetzlichen Bestimmungen für „EmigrantInnen“ deutlich günstiger als zuvor. Naheliegenderweise sind rechtsfreundlich vertretene Verfahren zielgerichteter (wenngleich dies nicht immer notwendigerweise der Fall sein muss, denkt man etwa an die Eigeninteressen der Professionisten im Hinblick auf die Maximierung eigener Einkünfte oder die längerfristigen Kooperationsbeziehungen, die zwischen Rechtsanwälten und jeweiligen Behörden/Gerichten bestehen können) – eine Begünstigung ist im Falle der rechtsfreundlichen Vertretung jedenfalls häufiger das im Antrag förmlich genannte Begehren. Zugleich werden Verfahren mit rechtsfreundlicher Vertretung eher durch formelle Bescheide beendet. Sie dauern zwar – ebenso wie die Rechtsmittelverfahren – länger als die nicht-vertretenen, dafür führen sie in höherer Wahrscheinlichkeit zu Zuerkennungen. Beeinspruchungen der Bescheide sind daher seltener.

**Tabelle 79: Personen-, Antrags- und Verfahrensspezifika:
Rechtsfreundliche Vertretung versus nicht-rechtsfreundliche
Vertretung – Erstverfahren**

Rechtsfreundliche Vertretungen	
Person	Rechtsfreundlich vertretene Personen wurden häufiger aus Abstammungsgründen verfolgt (97%) „Emigration“ war bei 98% der rechtsfreundlich vertretenen AntragstellerInnen Schädigungsart
Antrag	Mehr Anträge aus dem Ausland wurden in rechtsfreundlicher Vertretung eingebracht (41%). Bei 90% der rechtsfreundlich vertretenen Anträge war das Begehren explizit „Begünstigung“ (Nicht-Vertretung: 46%)

Rechtsfreundliche Vertretungen	
	In den siebziger Jahren wurde mehr als die Hälfte aller Anträge in rechtsfreundlicher Vertretung eingebracht (in allen übrigen Jahrzehnten überwogen Nichtvertretungen).
Verfahren	Rechtsfreundlich vertretene Verfahren dauerten länger als nicht-rechtsfreundlich vertretene (+2 Monate)
	Rechtsfreundliche Vertretungen endeten häufiger mit formellem Bescheid (96%; Vergleichsgruppe: 90%)
	Bescheide waren häufiger zuerkennend formuliert (91%; Vergleichsgruppe: 86%)
	Bescheide wurden seltener beeinsprucht (7,6%; Vergleichsgruppe: 10,4%)
	Rechtsmittelverfahren dauerten länger (Median: 17 Monate; Vergleichsgruppe 11 Monate)

6.3 Vergleich: Wohnort Österreich – Nicht-Österreich

Wie die Auswertung im Kapitel 5.2.5 zeigt, lag der Wohnort der BegünstigungswerberInnen bei 582 von den 659 Anträgen der Stichprobe (88,3%) nicht in Österreich. Der am meisten genannte Wohnort außerhalb Österreichs waren die USA (36,7%), gefolgt von Israel (16,5%) und Großbritannien (12,7%). Die folgenden Auswertungen gehen etwaigen Unterschiedlichkeiten in den Personen- und Verfahrensdaten nach, die sich aus dem Wohnort der AntragstellerInnen ergeben haben.

6.3.1 Personendaten

Im Hinblick auf das Geschlecht der Begünstigten und auf ihre Antragsposition (Identität mit den AntragstellerInnen) unterscheiden sich beide Gruppen nur unwesentlich.

6.3.1.1 Alter

AntragstellerInnen, deren Wohnort nicht in Österreich lag, waren zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns im Durchschnitt 61 Jahre alt und somit vier Jahre älter als jene mit Wohnsitz in Österreich. Dabei spielte das Vorkommen hochbetagter AntragstellerInnen unter den außerhalb Österreichs lebenden (der Älteste unter den im Inland lebenden war 11 Jahre jünger) eine geringere

Rolle als die Verteilung der antragsintensivsten Altersgruppen: Aus Österreich kamen relativ am meisten Anträge von 54- bis 62-Jährigen, aus dem Ausland von 60- bis 66-Jährigen.

Tabelle 80: Alter bei Antragstellung

		Österreich	Nicht-Österreich
N	Gültig	71	562
	Fehlend	2	4
Mittelwert		56,8169	60,8577
Minimum		28,00	22,00
Maximum		80,00	91,00
Perzentile	25	53,0000	56,0000
Median	50	58,0000	61,0000
	75	64,0000	65,0000

6.3.1.2 Schädigung

6.3.1.2.1 Verfolgungsgrund

Im Verfolgungsgrund unterscheiden sich die beiden Gruppen deutlich, findet sich doch unter den im Inland lebenden Begünstigten ein achtmal höherer Anteil an politisch Verfolgten als unter den im Ausland lebenden. Während bei 94,8% der Antragstellungen aus dem Ausland die Verfolgung aus Abstammungsgründen für die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich amtlich bestätigt vorlag, betrug der Anteil dieses Verfolgungsgrundes bei Antragstellungen aus dem Inland nur 67,7%. Mit 25,8% kam der Verfolgung aus politischen Gründen in dieser Gruppe große Bedeutung zu. Es ist wenig überraschend, unter den „EmigrantInnen“ relativ wenige politische Fälle zu finden, da RegimegegnerInnen de facto nur dann geflüchtet sind, wenn sie auch rassistischer Verfolgung ausgesetzt waren. Flucht aus rein politischen Erwägungen kam kaum vor. Tatsächlich gaben politisch Verfolgte in ihrer amtlichen Schädigungsbestätigung den Tatbestand der „Emigration“ zu 63% an, während er für wegen ihrer Abstammung Verfolgte in 91,9% der Fälle als bestätigt galt. (Tabelle 81, S. 152)

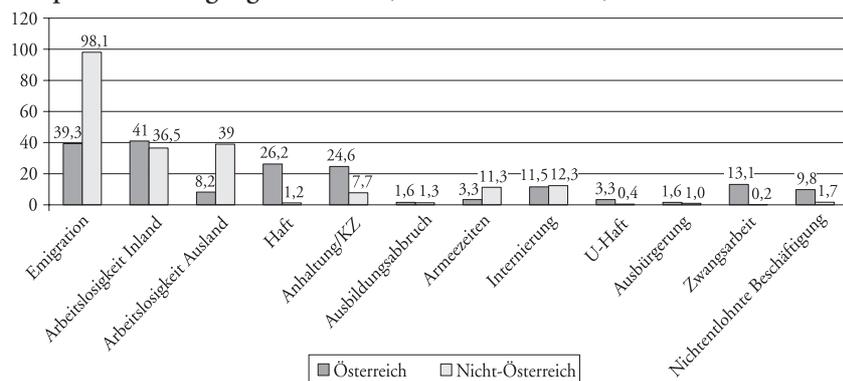
Tabelle 81: Verfolgungsgrund

Wohnort Österreich/ Nicht-Österreich			Häufig- keit	Gültige %	Kum. %
Österreich	Gültig	Abstammung	42	67,7	67,7
		Politisch	16	25,8	93,5
		Abstammung u. politisch	4	6,5	100,0
		Gesamt	62	100,0	
	Fehlend	System	15		
Gesamt			77		
Nicht-Österreich	Gültig	Abstammung	494	94,8	94,8
		Politisch	15	2,9	97,7
		Abstammung u. politisch	12	2,3	100,0
		Gesamt	521	100,0	
	Fehlend	System	61		
Gesamt			582		

6.3.1.2.2 Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand

Was den durch die Verfolgung erlittenen Schaden betrifft, treten – wenig verwunderlich – einige der Gruppenbildung immanente Unterschiede auf. Bei den Begünstigten mit nicht-österreichischem Wohnort ist die „Emigration“ die mit Abstand am häufigsten erlittene Schädigung. Sie ist bei 98,1% der Fälle dieser Gruppe bestätigt. Im Vergleich ist in „nur“ 39,3% der Fälle mit inländischem Wohnort „Emigration“ als Schädigungsgrund genannt und naheliegenderweise kommt auch die Arbeitslosigkeit im Ausland mit 8,2% viel seltener vor als in der Vergleichsgruppe (39%). Dafür waren hier mehr Fälle von Haft (26,2%), Anhaltung/KZ (24,6%) und Zwangsarbeit (13,1%) bestätigt. Haft im engeren Sinne ist ein eher für politisch Verfolgte spezifisches Verfolgungsmerkmal und schon aus diesem Grunde eher in der Gruppe der in Österreich Wohnhaften zu finden. (Graphik 9, S. 153)

Graphik 9: Schädigungstatbestand (in Prozent der Fälle)



6.3.2 Antragsdaten

6.3.2.1 Einbringungssubjekt

Anträge aus dem Ausland wurden zu mehr als einem Drittel (35,7%) in rechtsfreundlicher Vertretung eingebracht, damit wesentlich häufiger als aus dem Inland gestellte, wo der Anteil der rechtsfreundlichen Vertretungen 11,7% betrug. In letzterer Gruppe wurden Verfahren auch auffällig oft amtswegig eingeleitet – bei rund 30% der Anträge, wohl deshalb, weil die Begünstigungsansprüche in Österreich lebender Verfolgter in viel höherem Maße im Verlauf gewöhnlicher Pensionsverfahren erstmals festgestellt wurden. Die Einleitung von Begünstigungsverfahren im Ausland lebender Personen ging nur in wenigen Fällen (5,5%) auf eine Initiative der Versicherungsanstalten zurück.

Tabelle 82: Einbringungssubjekt

Einbringungssubjekt	Österreich		Nicht-Österreich	
	N	%	N	%
Eigenantrag	43	55,8	305	52,4
Anwalt	9	11,7	208	35,7
Amtswegig	23	29,9	32	5,5
Organisation	–	–	30	5,2
Unbekannt	2	2,6	7	1,2
Gesamt	77	100,0	582	100,0

6.3.2.2 Antragsbegehren

Unterscheiden wir bei den Anträgen zwischen solchen auf Zuerkennung einer Pension einerseits und Begünstigungen (Wiederaufleben von Rentenansprüchen, Antrag auf Feststellung von Ansprüchen, begünstigter Erwerb von Anwartschaften), dann könnte man bei den AntragstellerInnen mit einem Wohnort in Österreich vermuten, dass sie in den Verfahren mit einem Antragsbegehren auf Pensionsleistung dominieren. Umgekehrt könnte man meinen, dass Anfragen wegen des begünstigten Erwerbs von Anwartschaften bzw. Anträge auf Feststellung von Ansprüchen bei den von Personen mit nicht-österreichischem Wohnort eingeleiteten Verfahren überwiegen. Im vorliegenden Ergebnis jedoch unterscheiden sich beide Gruppen (Personen mit österreichischem und nicht-österreichischem Wohnort) nicht wesentlich. Bei AntragstellerInnen mit nicht-österreichischem Wohnort war das Pensionsbegehren als Antragsbegehren (35,7%) sogar häufiger als in der Vergleichsgruppe (Wohnort Österreich: 23,9%). 69% der Anträge aus dem Inland und 62,7% der Anträge aus dem Ausland wurden mit der Zielsetzung eines Begünstigungsverfahrens eingebracht. Ebenso erstaunlich ist, dass die im Zuge von Pensionsfeststellungsverfahren oftmals unklaren Antragsbegehren oder Begehren auf Feststellung von Versicherungszeiten bei den Anträgen aus Österreich wesentlich stärker ausgeprägt waren als dies bei den Anträgen aus dem Ausland der Fall war. Diese Phänomene könnten dadurch erklärbar sein, dass AntragstellerInnen einesteils oftmals keine Kenntnis der Beitrags- und beitragsfreien Ersatzzeiten, von den Bedingungen „Versicherungsfall“, „Wartezeit“ und „Stichtag“ (§ 223 Abs 2 ASVG) beim Zustandekommen einer Alterspension haben, andernteils (durchaus pragmatisch) nicht zwischen Begünstigungs- und Leistungsbescheid unterscheiden. Praktisch verkörpert etwa in den Fällen der „Emigration“ gemäß § 502 Abs 4 ASVG ein Begünstigungsbescheid die Grundlage der jeweiligen Leistungsabteilung, den Gesamtbetrag für den erforderlichen Nachkauf von „Emigrations“monaten zu kalkulieren und/oder festzulegen, wie viele Beiträge zur Weiterversicherung bis zum Erreichen eines Pensionsanspruches erforderlich sind und wann die Pensionsleistung auf welcher gesetzlichen Grundlage einsetzen kann. Selbiges gilt für die Feststellung einer Begünstigung gemäß § 502 Abs 1 ASVG, die etwa die Verbüßung einer Freiheitsstrafe mit der Rechtsfolge verknüpft, dass selbige als Beitragszeit der Pflichtversiche-

zung mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage beitragsfrei angerechnet wird. Auch hier hat die PVA, wenn sie im Rahmen eines Pensionsverfahrens vom Begünstigungssachverhalt Kenntnis erlangt, gemäß § 506 Abs 1 ASVG Begünstigungen von Amts wegen festzustellen. Für die Antragsbegehren bedeutet dies, dass sie gegebenenfalls entweder direkt über das Feststellungsbegehren einer Begünstigung oder indirekt über die Einbringung eines Pensionsantrags zum selben Ergebnis führen können.

Tabelle 83: Antragsbegehren

Wohnort Ö/Nicht-Österreich			Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
Österreich	Gültig	Begünstigung	49	69,0	69,0
		Pension	17	23,9	93,0
		Sonstige	5	7,0	100,0
		Gesamt	71	100,0	
	Fehlend	System	6		
Gesamt			77		
Nicht-Österreich	Gültig	Begünstigung	352	62,7	62,7
		Pension	200	35,7	98,4
		Sonstige	9	1,6	100,0
		Gesamt	561	100,0	
	Fehlend	System	21		
Gesamt			582		

6.3.2.3 Antragsdatum

Während in Fällen mit österreichischem Wohnort Anträge bereits unmittelbar nach Ende des Nationalsozialismus in den vierziger Jahren in größerer Zahl eingebracht wurden, setzten Antragstellungen aus dem Ausland erst ab den sechziger Jahren vermehrt ein. Das erklärt sich daraus, dass „EmigrantInnen“ zwar seit 1951, unter durch verschiedene Novellierungen immer wieder verbesserten Bedingungen, Beiträge für ihre Schädigungszeit nachzahlen konnten, die Anerkennung der „Emigrations“zeit als Beitragszeit jedoch erst mit der 19. Novelle 1967 de lege lata eingeräumt wurde. Während bis zu Beginn der siebziger Jahre bereits 54,7% aller Anträge mit österreichischem Wohnort eingebracht waren, waren es in der

Vergleichsgruppe erst 31,7%. Die Gruppe der AntragstellerInnen aus dem Ausland weist also eine spezifische zeitliche Verzögerung auf. Die stärksten Antragsjahrzehnte bei österreichischem Wohnort waren die vierziger (22,7%) und die siebziger (22,7%) Jahre, bei nicht-österreichischem Wohnort die sechziger (20,9%) und die siebziger (34,8%) Jahre. In den neunziger Jahren wurden Novellierungen des Begünstigungsrechts zu Gunsten von „EmigrantInnen“ mit späterem Geburtsjahrgang beschlossen, weshalb die Zahl der aus dem Ausland eingebrachten Anträge hier mehr als doppelt so hoch ist wie die der Anträge aus dem Inland.

Tabelle 84: Antragsdezennien

Wohnort Ö/Nicht-Österreich			Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
Österreich	Gültig	40er	17	22,7	22,7
		50er	10	13,3	36,0
		60er	14	18,7	54,7
		70er	17	22,7	77,3
		80er	11	14,7	92,0
		Ab 90er	6	8,0	100,0
		Gesamt	75	100,0	
	Fehlend	System	2		
Gesamt			77		
Nicht-Österreich	Gültig	40er	10	1,7	1,7
		50er	52	9,0	10,7
		60er	121	20,9	31,7
		70er	201	34,8	66,4
		80er	89	15,4	81,8
		Ab 90er	105	18,2	100,0
		Gesamt	578	100,0	
	Fehlend	System	4		
Gesamt			582		

6.3.3 Verfahrensdaten

6.3.3.1 Beweismittel

In Verfahren, bei denen der Antrag aus dem Ausland gestellt wurde, waren deutlich mehr Beweismittel dokumentiert (MW=6,83) als in Verfahren von Personen mit österreichischem Wohnort (MW=4,14). Dabei wird der größte Unterschied in der Art der Beibringung offenkundig. Bei Anträgen aus dem Ausland waren pro Verfahren im Schnitt 5,22 von den AntragstellerInnen beigebrachte Beweismittel dokumentiert, in Verfahren mit österreichischem Wohnort hingegen „nur“ 2,61. Dies liegt wesentlich darin begründet, dass der Tatbestand der „Emigration“ mehr Begleitumstände zeitigte, die von den BegünstigungswerberInnen nachzuweisen waren (Bestätigung zu den verschiedenen „Emigrations“stationen, gegebenenfalls Anhaltungen).

Tabelle 85: Zahl dokumentierter Beweismittel

Dokumentierte Beweismittel Beibringung:	Österreich		Nicht-Österreich	
	MW	Max.	MW	Max.
AntragstellerIn	2,61	14	5,22	27
Amtswegig	1,53	9	1,61	18
Gesamt	4,14	16	6,83	32

6.3.3.1.1 Beweismittel nach Einbringungs- und Beweisform

Beweismittel dienten in Fällen mit Wohnort in Österreich vor allem dem Nachweis der Schädigung und der Erwerbstätigkeit im Inland. 75,9% bzw. 33,3% aller in solchen Verfahren dokumentierten Beweismittel waren diesen Gegenständen gewidmet, gefolgt von solchen zur zu begünstigenden Person (27,8%). Fälle mit Wohnort im Ausland wiesen ebenfalls am meisten Beweismittel zu diesen drei Gegenständen auf, wenn auch relativ in etwas weniger Fällen.

Amtswegig nachgeforscht wurde tendenziell eher bei aus dem Inland eingebrachten Verfahren, mit Ausnahme des Beweisgegenstandes der Person. Hier überwogen die Verfahren mit Wohnort im Ausland (76,2%) gegenüber der Vergleichsgruppe (41,9%) doch deutlich. Dies dürfte insbe-

sondere auf die Schwierigkeiten von „EmigrantInnen“ zurückzuführen sein, ihre Meldedaten selbst zu besorgen. Ebenso korreliert der größere Anteil amtswegig beigebrachter Nachweise/Beweismittel (22,6% der „österreichischen“ Fälle im Gegensatz zu 3,3% unter den Verfahren zu im Ausland lebenden Personen) mit der Tatsache, dass letztere in geringerem Maße über OFG-Amtsbestätigungen oder -Opferausweise verfügten.

Dieses Verhältnis dreht sich bei den von den **AntragstellerInnen** beigebrachten Beweismitteln um, wobei hier die Beweisgegenstände der „Emigration“ (28,2% Ausland versus 6,1% Österreich) und der Ausbildung im Inland (24,4% Ausland versus 10,2% Österreich) die auffälligsten Unterschiede aufweisen. Verfahren mit Wohnort in Österreich übertrafen jene der Vergleichsgruppe hier nur im Beweisgegenstand der Schädigung (87,8% Österreich versus 85,6% Ausland).

Eidesstattliche und Zeugenerklärungen waren vor allem für die Erwerbstätigkeit im Inland von Bedeutung – bei Verfahren mit Wohnort im Inland (Zeugenerklärungen 66,7%, eidesstattliche Erklärungen 58,3%) noch mehr als bei solchen mit Wohnort im Ausland (Zeugenerklärungen 41,2%, eidesstattliche Erklärungen 33,3%). (Tabelle 86, S. 159)

6.3.3.2 *Verfahrensabschluss*

Der Anteil an Verfahren, die ohne formellen Bescheid endeten, war in der Gruppe der Personen mit österreichischem Wohnort mit 18,2% deutlich höher als in der Gruppe jener, die im Ausland lebten (6,3%). (Tabelle 87, S. 159)

6.3.3.3 *Verfahrensdauer*

Der Wohnort der antragstellenden Partei hat auf die Dauer der Begünstigungsverfahren starken Einfluss (Tabelle 88, S. 160). Verfahren, bei denen der Wohnort der AntragstellerInnen in Österreich lag, dauerten im Mittel 15,4 Monate, Personen mit Wohnort im Ausland erlebten das Verfahrensende bereits nach 9,2 Monaten. Die Auswertung der Verfahrensdauer nach bescheidmäßiger bzw. nicht-bescheidmäßiger Erledigung zeigt für Antragstellungen mit österreichischem Wohnort eine durchschnittlich noch längere Verfahrensdauer, wenn ein formaler Bescheid ausgestellt wurde ($M = 24,2$) (Tabelle 89, S. 160). Zwar sind bescheidmäßige Ausgänge unter den „österreichischen“ Fällen etwas seltener als

Tabelle 86: Beweismittel nach Beweisgegenständen; Mehrfachantworten

Beweis- gegenstand	in % der Fälle										
	Bwm insgesamt		Einbringungsart				Beweisform				
	Ö	Ni-Ö	Amtswegig		AntragstellerIn		Zeugen- erklärung		Eidesstattl. Erklärung		
		Ö	Ni-Ö	Ö	Ni-Ö	Ö	Ni-Ö	Ö	Ni-Ö	Ö	Ni-Ö
Person	27,8	23,8	41,9	76,2	16,3	21,0	33,3	8,8	–	8,3	–
U-Haft	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Haft	1,9	0,2	–	–	2,0	0,2	–	–	8,3	0,8	–
Anhaltung	–	1,2	–	0,8	–	1,1	–	–	8,3	–	–
Arbeitslosigkeit											
Inland	1,9	1,0	–	0,3	2,0	0,8	–	2,9	8,3	1,5	–
Arbeitslosigkeit											
Ausland	–	0,2	–	–	–	0,2	–	–	–	0,8	–
Ausbürgerung	1,9	0,2	–	–	2,0	0,2	–	–	–	–	–
Emigration	14,8	29,9	25,8	14,9	6,1	28,2	33,3	20,6	–	22,7	–
Ausbildung											
Inland	13,0	21,2	19,4	9,4	10,2	24,4	–	17,6	25,0	22,0	–
Ausbildung											
Ausland	–	4,5	–	–	–	4,9	–	8,8	–	21,2	–
Erwerbstätigkeit											
Inland	33,3	24,6	45,2	34,4	30,6	16,7	66,7	41,2	58,3	33,3	–
Erwerbstätigkeit											
Ausland	1,9	3,3	–	3,3	2,0	3,4	–	2,9	–	–	–
Armee	5,6	5,1	3,2	–	4,1	5,5	–	2,9	–	0,8	–
Schädigung	75,9	79,4	22,6	3,3	87,8	85,6	33,3	8,8	8,3	6,1	–
Gesamt	177,8	194,5	158,1	139,5	163,3	192,2	166,7	114,7	116,7	117,4	–

Tabelle 87: Verfahrensausgang

	Österreich		Nicht-Österreich	
	N	%	N	%
<i>Keine Bescheide:</i>				
Ablehnendes Schreiben	1	1,3	6	1,0
Antrag zurückgezogen	1	1,3	4	0,7
Verfahren eingestellt	0	0	5	0,9
Verfahren versendet	3	3,9	2	0,3
Sonstiges	4	5,2	6	1,0
Keine Dokumentation ¹⁾	5	6,5	14	2,4
Summe kein Bescheid	14	18,2	37	6,3
Bescheid	63	81,8	545	93,6
Summe	77	100,0	582	100,0

i) Weder bescheidmäßige noch nicht-bescheidmäßige Erledigungen.

Tabelle 88: Verfahrensdauer (in Monaten)

		Österreich	Nicht-Österreich
N	Gültig	71	566
	Fehlend	6	16
Mittelwert		22,114	12,918
Minimum		0,3	1,1
Maximum		103,6	105,5
Perzentile	25	7,333	5,667
Median	50	15,433	9,200
	75	27,333	15,075

Tabelle 89: Dauer nach Art der Erledigung (in Monaten)

		Österreich		Nicht-Österreich	
		Bescheid	OhneBescheid	Bescheid	OhneBescheid
N	Gültig	63	8	543	23
	Fehlend	0	6	2	14
Mittelwert		24,223	5,500	13,092	8,814
Minimum		0,7	0,3	1,1	1,2
Maximum		103,6	19,8	105,5	69,5
Perzentile	25	9,100	0,958	5,867	2,667
Median	50	16,500	2,783	9,567	5,000
	75	30,033	9,700	15,300	8,267

bei jenen mit Wohnort im Ausland, sie machen aber mit 81,8% immer noch die überwiegende Mehrheit innerhalb der „österreichischen“ Gruppe aus. Umgekehrt dauerten Verfahren zu Personen mit Wohnort im Ausland eher nur dann länger, wenn kein Bescheid ausgestellt wurde ($M = 5$). Der Anteil dieser Verfahren an der „ausländischen“ Gruppe ist mit 6,3% aber zu gering, um den Unterschied aufzuwiegen.

Die längere Verfahrensdauer in Fällen mit Wohnort innerhalb Österreichs hat aber auch mit dem Antragsdatum zu tun. Anträge, die in den vierziger Jahren gestellt wurden, dauerten im Mittel rund zweieinhalb Jahre. In den übrigen Jahrzehnten lag die Dauer im Mittel zwischen sieben und 11 Monaten. 23% der OFG-Fälle mit Wohnort innerhalb Österreichs wurden in den vierziger Jahren eingebracht, woraus sich die längere Dauer erklärt.

6.3.4 Bescheid

Im Ausland ansässige Personen erhielten in höherem Ausmaß zuerkennende Bescheide (85%) als Personen mit österreichischem Wohnort (65,1%). Nicht nur ablehnende (23,8%), sondern auch teilsablehnende (11,1%) Bescheide kamen in der letzten Gruppe häufiger vor.

Wie schon im Vergleich der rechtsfreundlich vertretenen mit den nicht von Anwälten oder Organisationen vertretenen Verfahren (siehe Kapitel 6.2.4) wirkt sich auch in diesem Vergleich die Tatsache aus, dass Personen, denen der Schädigungstatbestand „Emigration“ bestätigt wurde, eine signifikant höhere Erfolgsquote aufwiesen.¹²² Graphik 9 (S. 153) verdeutlicht das wenig überraschende Ergebnis, wonach AntragstellerInnen mit nicht-österreichischem Wohnort in sehr viel höherem Ausmaß diese Art der Schädigung erlitten hatten.

Tabelle 90: Art des Bescheides

			Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
Österreich	Gültig	Zuerkennend	41	65,1	65,1
		Teilsablehnend	7	11,1	76,2
		Ablehnend	15	23,8	100,0
		Gesamt	63	100,0	
	Fehlend	System	14		
	Gesamt	77			
Nicht-Österreich	Gültig	Zuerkennend	463	85,0	85,0
		Teilsablehnend	26	4,8	89,7
		Ablehnend	56	10,3	100,0
		Gesamt	545	100,0	
	Fehlend	System	37		
	Gesamt	582			

122 Wohnort Österreich und Schädigungstatbestand *Emigration* (n = 22): 86,4% der Bescheide positiv (Zuerkennungen und Teilsablehnungen), *Emigration nicht bestätigt* (n = 41): 71% positive Bescheide. Wohnort Nicht-Österreich und Schädigungstatbestand *Emigration* (n = 487): 91% Bescheide positiv; *Emigration nicht bestätigt* (n = 58): 78% positive Bescheide. Aufgrund der geringen Fallzahl bei Wohnort Österreich und Schädigungstatbestand *Emigration* (3 Ablehnungen) verbieten sich weitere statistische Aussagen über Unterschiede zwischen den Subgruppen. Wird in der partiellen Korrelationsanalyse die Kontrollvariable Schädigungstatbestand *Emigration* eingesetzt, besteht zwischen den Variablen Wohnort und Art des Bescheides keine signifikante Korrelation mehr.

Tabelle 91: Rechtsmittelverfahren

Rechtsmittelverfahren	Österreich		Nicht-Österreich	
	N	%	N	%
<i>Status Bescheid</i>				
Rechtskräftig	51	79,7%	502	92,3%
Nicht rechtskräftig	13	20,3%	42	7,7%
Gesamt	64	100,0%	544	100,0%
Einsprüche:				
Zahl	13	20,3%	43	7,9%
<i>Einspruchserledigung 1. Instanz</i>				
Einspruch zurückgewiesen (1)	–	–	4	9,3%
Einspruch abgewiesen (2)	8	61,5%	16	37,2%
Aufhebung (3)	2	15,4%	19	44,2%
Klaglosstellung (4)	1	7,7%	2	4,7%
Rückziehung (5)	2	15,4%	2	4,7%
Gesamt	13	100,0%	43	100,0%
<i>Einspruchserledigung 2. Instanz</i>				
Einspruch zurückgewiesen (1)	1	50,0%	1	12,5%
Einspruch abgewiesen (6)	–	–	6	75,0%
Aufhebung (7)	1	50,0%	–	–
Rückziehung (5)	–	–	1	12,5%
Gesamt	2	100,0%	8	100,0%

- (1) Beispielsweise wegen Fristversäumnis oder wegen Formfehlers.
- (2) Unter dem Begriff „Bereinigung“ (in der PVA auch „Abweisung“ benannt) des Einspruchs ist dessen informelle Erledigung z. B. durch einfaches Schreiben an die betreibende Partei, eine schriftliche Belehrung oder Interpretation des vorliegenden Bescheides oder eine durch Aktenvermerk dokumentierte Ausräumung von Missverständnissen gemeint.
- (3) Dem Einspruchsbegehren wird stattgegeben.
- (4) Klaglosstellung meint die Zurückverweisung wegen unzureichend erhobenen Sachverhaltes gemäß § 417 a ASVG. Demnach ist der dem Landeshauptmann vorliegende entscheidungsrelevante Sachverhalt mangelhaft erhoben und sind aus diesem Grund umfangreiche Ermittlungen notwendig oder ist die Begründung des angefochtenen Bescheides in wesentlichen Punkten unvollständig. In diesen Fällen behebt der Landeshauptmann den durch Einspruch bei ihm angefochtenen Bescheid und verweist die Angelegenheit zur Ergänzung der Ermittlungen oder der Begründung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Versicherungsträger zurück.
- (5) Der Einspruch wird noch vor der Behördenentscheidung von der Partei zurückgezogen.
- (6) Der erstinstanzliche Bescheid wird bestätigt.
- (7) Aufhebung des Bescheides. An die Stelle des erstinstanzlichen Bescheides tritt derjenige des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau.

6.3.5 Rechtsmittelverfahren

Gegen 20,3% der Bescheide in Erledigung der Begünstigungsansuchen aus Österreich wurde ein Rechtsmittel, also ein Einspruch gegen den Bescheid des Versicherungsträgers gemäß § 412 ASVG eingelegt. Acht der insgesamt 13 Einsprüche (61,5%) wurden in der Folge in erster Instanz „abgewiesen“ (d. h. es erfolgte eine informelle Erledigung). In zwei Fällen (15,4%) erfolgte die Aufhebung des Bescheides. In keinem einzigen Fall wurde ein Vorlageantrag gegen eine Einspruchsvorentscheidung registriert.

Dagegen erlangten 7,7% der Bescheide von Antragstellungen aus dem Ausland keine Rechtskraft. 37,2% der Einsprüche wurden hier in erster Instanz abgewiesen und 9,3% zurückgewiesen. 44,2% der geltend gemachten Rechtsmittel hatten eine Aufhebung des Bescheides zur Folge. (Tabelle 91, S. 162)

6.3.5.1 Dauer Rechtsmittelverfahren

Erstinstanzliche Einspruchserledigungen dauerten in Fällen mit Wohnort der AntragstellerInnen in Österreich mit einem Median von 6,1 Monaten deutlich kürzer als Erledigungen der Vergleichsgruppe, bei denen der Median 17 Monate betrug. Ein Viertel aller Rechtsmittelverfahren in erster Instanz beanspruchte länger als 26,2 Monate. Abermals sei hier auf den Zusammenhang mit der vermehrten rechtsfreundlichen Vertretung von im Ausland lebenden Personen verwiesen, die vergleichsweise häufig zu längeren Verfahrensdauern führte.

Tabelle 92: Dauer Rechtsmittelverfahren (in Monaten)

		Österreich	Nicht-Österreich
1. Instanz	N		
	Gültig	13	40
	Fehlend	64	542
	Mittelwert	8,1846	18,7558
	Minimum	0,90	0,90
	Maximum	18,07	61,77
	Perzentile		
	25	3,2167	9,5833
	Median	6,1000	17,0333
	75	13,0333	26,2333

6.3.6 Eckpunkte des Vergleiches nach Wohnorten

Der Großteil der AntragstellerInnen (88%) lebte zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Österreich, wobei diese bei der Antragstellung durchschnittlich um vier Jahre älter waren als die AntragstellerInnen, die ihren Wohnort in Österreich hatten. Im Ausland lebende Personen wurde auch häufiger von AnwältInnen oder Organisationen vertreten.

Die wohl auffallendste Häufung in diesem Vergleich – neben den zeitlich früher eingebrachten Anträgen aus Österreich – ist die der politisch Verfolgten unter den BegünstigungswerberInnen aus dem Inland: Sie machten ein Viertel dieser Gruppe aus, während es unter den im Ausland Lebenden „nur“ 3% waren. So waren auch Haft und KZ bei inländischen AntragstellerInnen öfter als Schädigungsarten genannt, während bei den AntragstellerInnen aus dem Ausland „Emigration“ viel stärker vertreten war.

Die zuletzt Genannten führten kürzere Verfahren, in denen einerseits mehr Beweismittel beigebracht wurden und die andererseits häufiger sowohl mit formellen Bescheiden als auch mit Zuerkennungen endeten. Dementsprechend wurden die Bescheide auch seltener beeinsprucht.

Tabelle 93: Personen-, Antrags- und Verfahrensspezifika: Wohnort innerhalb versus außerhalb Österreichs – Erstverfahren

Wohnort außerhalb versus innerhalb Österreichs	
Person	<p>Bei 88% der Anträge lag der Wohnort nicht in Österreich</p> <p>AntragstellerInnen mit Wohnort außerhalb Österreichs waren bei ihrer Antragstellung durchschnittlich vier Jahre älter</p> <p>AntragstellerInnen mit Wohnort außerhalb Österreichs wurden zu über 40% von RA/Org rechtsfreundlich vertreten (innerhalb Österreichs: knapp 12%)</p> <p>Mehr AntragstellerInnen mit Wohnort innerhalb Österreichs wurden aus politischen Gründen verfolgt (1/4; außerhalb Österreichs: 3%)</p> <p>Bei AntragstellerInnen mit Wohnort innerhalb Österreich waren Haft (26%; außerhalb Österreichs 1%) und KZ (25%; außerhalb Österreichs 8%) häufiger Schädigungsgründe</p>

Wohnort außerhalb versus innerhalb Österreichs	
Antrag	<p>Mehr als 1/3 aller Anträge der AntragstellerInnen mit Wohnort innerhalb Österreichs wurden vor 1960 eingebracht (außerhalb Österreichs: 11%)</p> <p>Zahlreiche Bwm bei Anträgen mit Wohnort innerhalb Österreichs waren Erwerbstätigkeit Inland gewidmet</p>
Verfahren	<p>Bei Verfahren mit Wohnort außerhalb Österreichs waren mehr Bwm dokumentiert (MW = 7; innerhalb Österreichs: MW = 4)</p> <p>Verfahren mit Wohnort innerhalb Österreichs wiesen längere Verfahrensdauer auf (Med.: 15 Monate; außerhalb Österreichs: 9 Monate)</p> <p>Mehr Bescheide mit Wohnort innerhalb Österreichs wurden beeinsprucht (20%; außerhalb Österreichs: 8%)</p> <p>Verfahren mit Wohnort außerhalb Österreichs endeten häufiger mit formellem Bescheid (94%; innerhalb Österreichs: 82%)</p> <p>Bescheide mit Wohnort außerhalb Österreichs waren in höherem Maße zuerkennend formuliert (90%; innerhalb Österreichs: 76%)</p>

6.4 Vergleich: OFG-Stichprobe/Nicht-OFG Stichprobe

Wie in der Beschreibung der Stichprobe bereits erläutert wurde, überschneiden sich die nach dem OFG und gemäß §§ 500 ff ASVG anspruchsberechtigten Personenkreise. Um etwaige Zusammenhänge zwischen den beiden Verfahren überprüfen zu können, flossen im Rahmen des Projektes zur Analyse der OFG-Verfahren erhobene Fälle, sofern sie Hinweise auf ein ASVG-Begünstigungsverfahren enthielten, in die vorliegende Stichprobe ein. Dabei handelt es sich um 78 Fälle oder 11,8% der Gesamtstichprobe. Diese (im Folgenden OFG-Stichprobe genannt) werden hier den übrigen Verfahren (im Folgenden ASVG-Stichprobe genannt) gegenübergestellt.¹²³ (Tabelle 94, S. 166)

¹²³ Um Irreführungen vorzubeugen, sei hier nochmals klargestellt, dass auch die Fälle der OFG-Stichprobe Begünstigungsverfahren in den PVA vorwiesen, auf Grund derer sie in die Gesamtstichprobe aufgenommen wurden. Die Gruppenbezeichnungen beziehen sich also auf den Erhebungsbehelf.

Tabelle 94: OFG-Stichprobe

		Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
Gültig	OFG	78	11,8	11,8
	Nicht-OFG	581	88,2	100,0
	Gesamt	659	100,0	

6.4.1 Personendaten

6.4.1.1 Antragsposition

In der OFG-Stichprobe wurden im Vergleich zu den übrigen Fällen Anträge häufiger von Hinterbliebenen gestellt (5,1% im Vergleich zu 2,8%).

Tabelle 95: Antragsposition

OFG			Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
OFG	Gültig	Begünstigte/r	74	94,9	94,9
		Witwe/r	4	5,1	100,0
		Gesamt	78	100,0	
Nicht-OFG	Gültig	Begünstigte/r	565	97,2	97,2
		Witwe/r	15	2,6	99,8
		Waise	1	0,2	100,0
		Gesamt	581	100,0	

6.4.1.2 Geschlecht

Der Männeranteil überwiegt in der OFG-Stichprobe mit 61,5% deutlich, während das Geschlechterverhältnis in den übrigen Fällen bei einem leichten Überhang an Männern doch annähernd ausgewogen ist (53% versus 47%).

Tabelle 96: Geschlecht

OFG			Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
OFG	Gültig	Männlich	48	61,5	61,5
		Weiblich	30	38,5	100,0
		Gesamt	78	100,0	

OFG			Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
Nicht-OFG	Gültig	Männlich	308	53,0	53,0
		Weiblich	273	47,0	100,0
		Gesamt	581	100,0	

6.4.1.3 Alter bei Antragstellung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren zu begünstigende Personen aus der OFG-Stichprobe durchschnittlich 58,8 Jahre alt und somit etwas jünger als die übrigen Personen der Stichprobe ASVG (MW = 60,6).

Tabelle 97: Alter bei Antragstellung

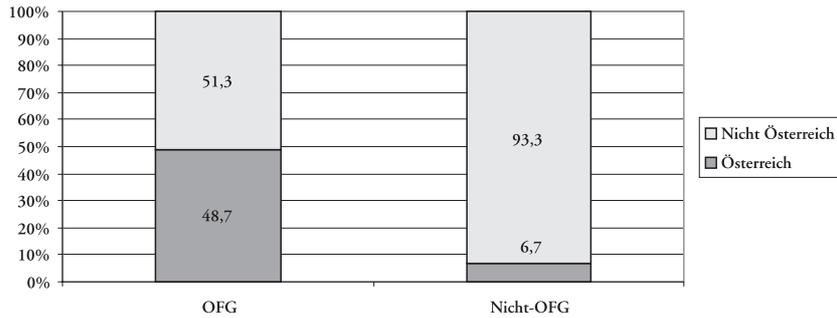
		OFG	Nicht-OFG
N	Gültig	73	560
	Fehlend	1	5
Mittelwert		58,8082	60,6125
Minimum		28,00	22,00
Maximum		80,00	91,00
Perzentile	25	54,0000	56,0000
Median	50	60,0000	61,0000
	75	66,0000	65,0000

6.4.1.4 Wohnort

Der Wohnort von Personen der OFG-Stichprobe lag in annähernd der Hälfte der Fälle (48,7%) in Österreich. Während der Anteil an Personen mit nicht-österreichischem Wohnort hier also 51,3% betrug, wiesen in der ASVG-Stichprobe 93,3% der Personen nicht-österreichischen Wohnort auf. Dies ist deshalb nahe liegend, weil ein Großteil der nach dem OFG Begünstigten infolge der Bevorzugung von AntragstellerInnen mit aufrechter österreichischer Staatsbürgerschaft durch das OFG in Österreich lebte – das OFG-Projekt erhob einen Anteil österreichischer Wohnorte von 66,9%.¹²⁴ (Graphik 10, S. 168)

¹²⁴ Dies ergibt sich freilich bereits aus der Zuteilung von Anspruchspositionen und der Bedarfsprüfung von Leistungen nach dem OFG.

Graphik 10: Wohnort

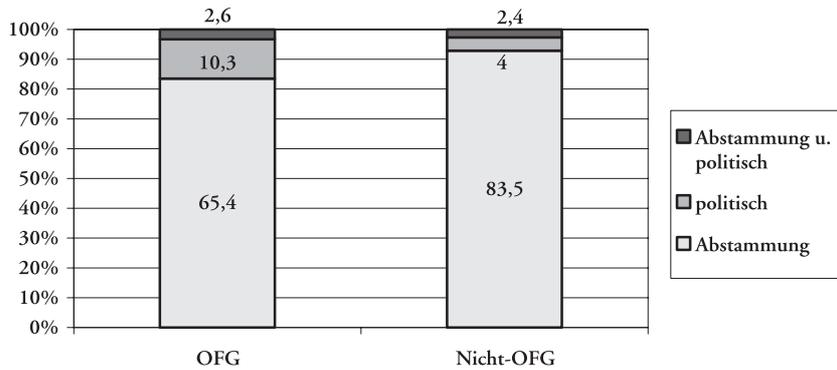


6.4.2 Schädigung

6.4.2.1 Verfolgungsgrund

Auch hinsichtlich des von einer Bezirksverwaltungsbehörde oder einer österreichischen Auslandsvertretung bestätigten Verfolgungsgrundes unterscheiden sich die Stichproben.

Graphik 11: Verfolgungsgrund



Es macht sich der größere Anteil politisch Verfolgter an den in der OFG-Stichprobe (systembedingt) stärker vertretenen Personen mit Wohnort in Österreich bemerkbar. So dominiert bei den OFG-Fällen zwar auch die

„jüdische Abstammung“ (83,6%), daneben hat aber die Verfolgung aus politischen Gründen (13,1%) in dieser Gruppe einen größeren Stellenwert. In der ASVG-Stichprobe ist demgegenüber die politische Verfolgung (4,4%) deutlich schwächer repräsentiert. Die Verfolgung aus Abstammungsgründen ist hier in 92,9% der Fälle bestätigt.

Hinsichtlich des Verfolgungsnachweises sei an dieser Stelle nochmals bemerkt, dass keineswegs in allen Fällen, die aus dem Sample der OFG-Forschungsgruppe gezogen wurden, die AntragstellerInnen auch InhaberInnen eines entsprechenden Nachweises sind. Vielmehr brachten im Begünstigungsverfahren nur 29,5% von ihnen einen Opferausweis bei und 16,7% eine Amtsbescheinigung. In mehr als der Hälfte der entsprechenden Fälle (53,8%) wurde der Nachweis vor der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. einer österreichischen Auslandsvertretung in anderer Weise erbracht (Tabelle 98). Dies liegt darin begründet, dass OFG-Verfahren und Verfahren gemäß §§ 500 ff ASVG mitunter mehr oder minder parallel abgewickelt wurden, weswegen auch von der Möglichkeit auszugehen ist, dass Fälle der OFG-Stichprobe im OFG-Verfahren letztlich in Ablehnungen endeten. Ein statistischer Überblick über den Ausgang jener Verfahren, in denen eine Anschlussleistung nach beendetem OFG-Verfahren begehrt wurde, war nicht möglich.

**Tabelle 98: Nachweis Verfolgungsgrund mittels
Amtsbescheinigung/Opferausweis**

AB/OA	OFG		Nicht-OFG	
	N	%	N	%
Amtsbescheinigung	13	16,7	9	1,5
Opferausweis	23	29,5	22	3,8
Nachweis ohne AB/OA	42	53,8	550	94,7
Summe	78	100,0	581	100,0

6.4.2.2 *Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand*

Entsprechend dem ausgeglicheneren Verhältnis zwischen österreichischen und nicht-österreichischen Wohnorten ist die „Emigration“ als Schädigungsart in der OFG-Stichprobe (in 70,5% der Fälle) nicht in dem

Maße dominant¹²⁵ wie in der ASVG-Stichprobe (94,4%). Aus dem gleichen Grund wurde auch die Arbeitslosigkeit im Ausland in der OFG-Stichprobe seltener angeführt. Personen dieser Stichprobe waren allerdings häufiger angehalten, in Konzentrationslager verschleppt (21,3%) und interniert (21,3%) worden – Häufungen, die sich auch in der Auswertung nach Wohnorten beobachten lassen (siehe Kapitel 6.3.1.2.2).

Tabelle 99: Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand

Schädigung	OFG	Nicht-OFG In% d. Fälle
Emigration	70,5	94,4
Arbeitslosigkeit Inland	36,1	37,0
Arbeitslosigkeit Ausland	16,4	38,0
Haft	14,8	2,5
Anhaltung/KZ	21,3	8,1
Ausbildungsabbruch	3,3	1,2
Armeezeiten ⁱ⁾	8,2	10,7
Internierung	21,3	11,1
U-Haft	1,6	0,6
Ausbürgerung	–	1,2
Zwangsarbeit	4,9	1,2
Nichtentlohnte Beschäftigung	4,9	2,3
Summe	203,3	208,3

i) Armeezeiten stellen keine Schädigung im Sinne des Gesetzgebers dar, sie begründen aber Ansprüche auf begünstigte Anrechnung entsprechender Zeiten.

6.4.3 Antragsdaten

6.4.3.1 Einbringungssubjekt

In OFG-Fällen kam die persönliche Einbringung des Antrags auf Begünstigung mit 47,4% seltener vor als in der Vergleichsgruppe (53,5%). (Tabelle 100, S. 171)

¹²⁵ Das resultiert aus der Struktur des OFG selbst, das erst seit 1969 Flucht/Vertreibung als eigenständigen Tatbestand anerkennt.

Tabelle 100: Einbringungssubjekt

OFG			Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
OFG	Gültig	Eigenantrag	37	47,4	47,4
		Anwalt	21	26,9	74,4
		Amtswegig	19	24,4	98,7
		Unbekannt	1	1,3	100,0
		Gesamt	78	100,0	
Nicht-OFG	Gültig	Eigenantrag	311	53,5	53,5
		Anwalt	196	33,7	87,3
		Amtswegig	36	6,2	93,5
		Organisation	30	5,2	98,6
		Unbekannt	8	1,4	100,0
		Gesamt	581	100,0	

Auch waren Einbringungen in rechtsfreundlicher Vertretung (26,9%) in der OFG-Stichprobe weniger häufig. Dafür wurde ein außerordentlich hoher Anteil der Anträge amtswegig (24,4%) eingebracht. Im Vergleich wurden in der ASVG-Stichprobe nur 6,2% der Verfahren amtswegig initiiert.

6.4.3.2 Antragsbegehren

Begünstigung als explizites Antragsbegehren war in OFG-Fällen (69,3%) etwas häufiger formuliert als in der Vergleichsgruppe (62,7%). Auch wenn ASVG-Begünstigungsverfahren und OFG-Verfahren parallel laufen konnten, kann also davon ausgegangen werden, dass AntragstellerInnen, die auch einen OFG-Anspruch hatten, bei der Pensionsversicherung um ihre sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche eher wussten als andere Personen des begünstigten Personenkreises. (Tabelle 101, S. 172)

6.4.3.3 Antragsdatum

In der Verteilung der Antragsdaten unterscheiden sich die beiden Stichproben kaum. Die früheren Antragsdezennien bringen es unter den OFG-Fällen auf etwas höhere Anteile. Während bis Anfang der siebziger Jahre

Tabelle 101: Antragsbegehren

OFG			Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
OFG	Gültig	Begünstigung	52	69,3	69,3
		Pension	21	28,0	97,3
		Sonstige	2	2,7	100,0
		Gesamt	75	100,0	
	Fehlend	System	3		
Gesamt			78		
Nicht-OFG	Gültig	Begünstigung	349	62,7	62,7
		Pension	196	35,2	97,8
		Sonstige	12	2,2	100,0
		Gesamt	557	100,0	
	Fehlend	System	24		
Gesamt			581		

schon 40,3% aller Anträge aus der OFG-Stichprobe eingebracht waren, waren zu diesem Zeitpunkt erst 33,5% der Fälle aus der Vergleichsgruppe eingebracht. Hier schlägt sich der höhere Anteil von „EmigrantInnen“ an der ASVG-Stichprobe nieder, die ja auf Grund der Rechtsentwicklung tendenziell erst später anspruchsberechtigt wurden.

Tabelle 102: Antragsdezennien

OFG			Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
OFG	Gültig	40er	6	7,8	7,8
		50er	6	7,8	15,6
		60er	19	24,7	40,3
		70er	25	32,5	72,7
		80er	11	14,3	87,0
		ab 90er	10	13,0	100,0
	Gesamt	77	100,0		
Fehlend	System	1			
Gesamt			78		

OFG			Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
OFG	Gültig	40er	6	7,8	7,8
Nicht-OFG	Gültig	40er	21	3,6	3,6
		50er	56	9,7	13,4
		60er	116	20,1	33,5
		70er	193	33,5	67,0
		80er	89	15,5	82,5
		ab 90er	101	17,5	100,0
		Gesamt	576	100,0	
	Fehlend	System	5		
Gesamt			581		

6.4.4 Verfahrensdaten

6.4.4.1 Beweismittel

Erstverfahren der ASVG-Stichprobe wiesen mehr Beweismittel auf als solche der Vergleichsgruppe. In der ersten war ein Mittelwert von 6,7 Beweismitteln pro Verfahren dokumentiert, in der zweiten ein Mittelwert von 5,5. Deutlicher noch ist der Unterschied bei jenen Beweismitteln, die von den AntragstellerInnen eingebracht wurden. In Verfahren der OFG-Stichprobe lag das Mittel bei 3,2 pro Fall, in der ASVG-Probe bei 5,2. Komplementär dazu holten in OFG-Fällen die PVA häufiger von sich aus Beweismittel ein, durchschnittlich 2,3 pro Verfahren (ASVG-Stichprobe: 1,5 pro Verfahren). Diese Differenz korrespondiert mit dem höheren Anteil an österreichischen Wohnorten in der OFG-Stichprobe.¹²⁶ (Tabelle 103, S. 174)

6.4.4.1.1 Beweismittel nach Beweisgegenstand

Was den Beweisgegenstand betrifft, so waren die in der OFG-Stichprobe dokumentierten Beweismittel in geringerem Ausmaß dem Nachweis der erlittenen Schädigung gewidmet, als dies in der ASVG-Stichprobe der

¹²⁶ Vgl. Kapitel 6.4.1.4.

Tabelle 103: Zahl Beweismittel

OFG			Zahl der Bwm	Zahl der Bwm beigebracht durch AntragstellerIn	Zahl der Bwm amtswegig beigebracht	
OFG	N	Gültig	78	78	78	
		Fehlend	0	0	0	
		Mittelwert	5,49	3,18	2,31	
		Minimum	0	0	0	
		Maximum	32	24	18	
		Perzentile	25	1,75	0,00	0,00
		Median	50	4,00	2,00	2,00
		75	8,00	5,00	3,00	
Nicht-OFG	N	Gültig	580	580	581	
		Fehlend	1	1	0	
		Mittelwert	6,65	5,15	1,51	
		Minimum	0	0	0	
		Maximum	29	27	8	
		Perzentile	25	3,00	2,00	1,00
		Median	50	6,00	5,00	1,00
		75	9,00	8,00	2,00	

Fall war (61,3% stehen hier 81,2% gegenüber). Dies erklärt sich daraus, dass im Falle eines abgeschlossenen oder fortgeschrittenen OFG-Verfahrens die Schädigung aus dem entsprechenden Akt, der in der Erhebung meist als ein Beweismittel gewertet wurde, weitgehend nachgewiesen werden konnte. Eine etwas höhere Beweismittelquote verzeichnet die ASVG-Stichprobe weiters zur „Emigration“ und zur Ausbildung im Inland, was wiederum mit dem größeren Anteil in Österreich lebender Personen in der OFG-Stichprobe zu tun hat. Zur Erwerbstätigkeit im Inland liegen hingegen in der OFG-Stichprobe mehr Beweismittel vor (33,9% versus 24,4% in der ASVG-Stichprobe), ebenso wie zur Person (30,6% versus 23,4%).

Der Beweisgegenstand der Person stellt auch insofern eine Ausnahme dar, als hierzu in der ASVG-Stichprobe mehr **amtswegig** beigebrachte Beweismittel vorliegen als in der Vergleichsgruppe. Bei allen übrigen Beweisgegenständen, bei denen amtswegige Nachforschungen eine Rolle spielen, liegt die

OFG-Stichprobe – wenn auch oft nicht sehr signifikant – vor der ASVG-Stichprobe (Erwerbstätigkeit im Inland – 42,2% versus 34,4%, Schädigung – 24,4% versus 2,4%, „Emigration“ 17,8% versus 15,5%).

Tabelle 104: Beweismittel nach Beweisgegenständen; Mehrfachantworten

Beweisgegenstand	in% der Fälle									
	Bwm insgesamt		Einbringungsart				Beweisform			
			Amtswegig		Antrag- stellerIn		Zeugen- erklärung		Eidesstattl. Erklärung	
	OFG	BegV	OFG	BegV	OFG	BegV	OFG	BegV	OFG	BegV
Person	30,6	23,4	55,6	75,9	15,1	21,2	33,3	8,8	8,3	7,6
U-Haft	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Haft	1,6	0,2	–	–	1,9	0,2	–	–	8,3	0,8
Anhaltung	1,6	1,0	2,2	0,5	–	1,1	–	–	–	0,8
Arbeitslosigkeit Inland	1,6	1,0	–	0,3	1,9	0,9	33,3	–	8,3	1,5
Arbeitslosigkeit Ausland	–	0,2	–	–	–	0,2	–	–	–	0,8
Ausbürgerung	1,6	0,2	–	–	1,9	0,2	–	–	–	–
Emigration	22,6	29,1	17,8	15,5	13,2	27,6	33,3	20,6	–	22,7
Ausbildung Inland	16,1	21,0	15,6	9,4	17,0	23,7	–	17,6	41,7	20,5
Ausbildung Ausland	1,6	4,4	–	–	1,9	0,2	–	8,8	8,3	20,5
Erwerbstätigkeit Inland	33,9	24,4	42,2	34,4	28,3	16,9	33,3	44,1	25,0	36,4
Erwerbstätigkeit Ausland	4,8	3,0	2,2	–	3,8	3,2	–	2,9	–	–
Armee	8,1	4,8	2,2	–	7,5	5,1	–	2,9	–	0,8
Schädigung	61,3	81,2	24,4	2,4	75,5	87,0	–	11,8	16,7	5,3
Gesamt	185,5	193,8	162,2	138,3	167,9	191,9	133,3	117,6	116,7	117,4

Hinsichtlich der von den **AntragstellerInnen** beigebrachten Beweismittel ist dies nur bei der Erwerbstätigkeit im Inland der Fall (28,3% versus 16,9%). Ansonsten ist eine umgekehrte Tendenz zu beobachten, die sich insbesondere bei den Beweisgegenständen Schädigung (OFG 75,5% versus ASVG 87%), „Emigration“ (OFG 13,2% versus ASVG 27,6%), Ausbildung im Inland (OFG 17% versus ASVG 23,7%) sowie schließlich der Person (OFG 15,1% versus ASVG 21,2%) niederschlägt.

Eidesstattliche Erklärungen dienen in Verfahren der OFG-Stichprobe primär dem Nachweis der Ausbildung im Inland (41,7%) und der Erwerbstätigkeit im Inland (25%). In der ASVG-Stichprobe wurde auf diese Weise in erster Linie die Erwerbstätigkeit im Inland (36,4%) nachgewiesen.

6.4.4.2 Verfahrensausgang

Verfahren der OFG-Stichprobe (14,2%) endeten häufiger ohne Ausstellung eines formellen Bescheides, bei 6,4% war weder ein Bescheid noch eine nicht-bescheidmäßige Erledigung dokumentiert. In nur 85,9% der Fälle dieser Gruppe wurde ein Bescheid ausgestellt.

In der ASVG-Stichprobe endeten wesentlich mehr Verfahren in einem formellen Bescheid (93,1% aller Erstverfahren). Dies lässt zumindest die abgesicherte Vermutung zu, dass Fälle aus dem OFG-Bereich, welche Anschlussleistungen im ASVG-Bereich beehrten, informeller als die Vergleichsgruppe der AntragstellerInnen ohne vorgängiges OFG-Verfahren behandelt wurden, wobei dies entweder auf eine stärkere Konfliktneigung im Verhältnis zwischen KlientIn und PVA oder auf das geringe Maß an rechtsfreundlichen Vertretungen in diesen Fällen zurückzuführen ist.

Tabelle 105: Verfahrensausgang

	OFG		Nicht-OFG	
	N	%	N	%
<i>Kein Bescheid:</i>				
Ablehnendes Schreiben	1	1,3	6	1,0
Antrag zurückgezogen	1	1,3	4	0,7
Verfahren eingestellt	0	0	5	0,9
Verfahren versendet	2	2,6	3	0,5
Sonstiges	2	2,6	8	1,4
Keine Dokumentation ⁱ⁾	5	6,4	14	2,4
Summe kein Bescheid	11	14,2	40	6,9
<i>Bescheid</i>	67	85,9	541	93,1
Summe	78	100,0	581	100,0

i) Weder bescheidmäßige noch nicht-bescheidmäßige Erledigungen.

6.4.4.3 Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer der beiden Verfahrensgruppen unterscheidet sich kaum voneinander. Dauerten die Erstverfahren der OFG-Stichprobe im Mittel 11 Monate, so waren jene der ASVG-Stichprobe nach neun Monaten zu Ende (Tabelle 106, S. 177).

Tabelle 106: Verfahrensdauer in Monaten

		OFG	Nicht-OFG
N	Gültig	74	563
	Fehlend	4	18
Mittelwert		14,003	13,935
Minimum		0,3	0,7
Maximum		50,1	105,5
Summe		1036,2	7845,4
Perzentile	25	5,983	5,667
Median	50	10,983	9,367
	75	18,683	15,900

Nach Art der Erledigung ausgewertet, zeigt die Verfahrensdauer jedoch beträchtliche Unterschiede. Dies betrifft die nicht-bescheidmäßigen Erledigungen. Vor allem in der OFG-Stichprobe (M = 2,9) enden Verfahren ohne Bescheid in sehr viel kürzerer Zeit als bescheidmäßige Erledigungen (Tabelle 107). Die obige These von gleichsam ohne die Betroffenen durchgeführten Erhebungen zu Personen, für die auch seitens der MA 12 ermittelt wurde/worden war, findet hierin Bestätigung.

Tabelle 107: Dauer nach Art der Erledigung

Dauer in Monaten		OFG		Nicht-OFG	
		Bescheid	Nicht-bescheid.	Bescheid	Nicht-bescheid.
N	Gültig	67	7	539	24
	Fehlend	0	4	2	16
Mittelwert		15,095	3,552	14,144	9,244
Minimum		1,3	0,3	0,7	1,2
Maximum		50,1	11,6	105,5	69,5
Perzentile	25	7,267	0,600	5,900	2,567
Median	50	11,500	2,900	9,667	5,067
	75	19,267	4,100	15,967	10,942

6.4.5 Bescheid

In der OFG-Stichprobe findet sich ein weit überproportionaler Anteil an Fällen, in denen keine Anrechnung der begehrten Zeiten gewährt wurde. Bescheide dieser Gruppe beinhalteten bei nur wenig mehr als drei Viertel (77,6%) aller Erstverfahren (Teil-)Zuerkennungen, 22,4% der Verfahren endeten mit einem ablehnenden Bescheid. Für diese Verteilung dürfte der hohe Anteil an AntragstellerInnen mit Wohnort innerhalb Österreichs¹²⁷ ursächlich sein. Da in diesen Fällen die „Emigration“ als Schädigungsgrund, der in der Regel mit einer hohen Zuerkennungsquote einhergeht, keine dominante Rolle spielte, wies die OFG-Stichprobe auch insgesamt einen deutlich geringeren Anteil an positiven Bescheiden auf.

In der ASVG-Stichprobe, bei der AntragstellerInnen größtenteils nicht in Österreich wohnhaft waren (93,3%), waren mehr Bescheide positiv formuliert (89,6%). Nur 10,4% der BegünstigungswerberInnen wurde negativ, also ablehnend beschieden.

Tabelle 108: Art des Bescheides

OFG			Häufigkeit	Gültige %	Kum. %
OFG	Gültig	Zuerkennend	46	68,7	68,7
		Teilablehnend	6	9,0	77,6
		Ablehnend	15	22,4	100,0
		Gesamt	67	100,0	
	Fehlend	System	11		
	Gesamt	78			
Nicht-OFG					
Nicht-OFG	Gültig	Zuerkennend	458	84,7	84,7
		Teilablehnend	27	5,0	89,6
		Ablehnend	56	10,4	100,0
		Gesamt	541	100,0	
	Fehlend	System	40		
	Gesamt	581			

¹²⁷ OFG: 48,7% Wohnort innerhalb Österreichs; Nicht-OFG-Fälle: 6,7% Wohnort innerhalb Österreichs. Auch hier bestätigt die partielle Korrelationsanalyse den Einfluss des Schädigungstatbestandes Emigration.

6.4.6 Rechtsmittelverfahren

Die relativ gesehen zahlreicheren ablehnenden Bescheide in der OFG-Stichprobe hatten zugleich auch eine höhere Einspruchshäufigkeit zur Folge: 82,1% der ursprünglichen Bescheide aus dieser Gruppe erlangten Rechtskraft, Bescheide der ASVG-Stichprobe hingegen zu 92,1%. Erstere wurden also zu 17,9% beeinsprucht, letztere zu 8,1%.

Ein Vergleich hinsichtlich der Art der Einspruchserledigung ist auf Grund der geringen Fallzahlen vor allem in der Gruppe der OFG-Fälle nicht aussagekräftig. Von den 12 Einsprüchen der OFG-Stichprobe endeten fünf mit einer Abänderung des Bescheides, in vier Fällen wurde der Einspruch abgewiesen, zweimal wurde das Verfahren „klaglos gestellt“, also an die erste Instanz zur neuerlichen Behandlung zurückverwiesen und einmal wurde der Einspruch zurückgezogen. 36,4% der Einsprüche der ASVG-Stichprobe endeten mit einer Aufhebung des Bescheides, 45,5% mit einer Abweisung des Einspruchs. (Tabelle 109, S. 180)

6.4.6.1 Dauer des Rechtsmittelverfahrens

Erstinstanzliche Rechtsmittelverfahren der OFG-Stichprobe dauerten im Mittel 17,1 Monate und somit beträchtlich länger als Rechtsmittelverfahren der ASVG-Vergleichsgruppe (M=11,9). Ein Viertel aller Rechtsmittelverfahren der OFG-Stichprobe war erst nach rund einem Jahr beendet, in der ASVG-Stichprobe kam ein Viertel aller Einsprüche bereits nach rund einem halben Jahr zu einem Abschluss.

Die Auswertung der Dauer nach dem Gesichtspunkt der Einspruchserledigung zeigt, dass in Fällen der OFG-Stichprobe sowohl Rechtsmittelverfahren, die mit einer Aufhebung des Bescheides (zu 100%) endeten, als auch solche, die zurückgewiesen wurden (zu 75%), mehrheitlich über 12 Monate dauerten. Rechtsmittelverfahren der ASVG-Stichprobe, die mit einer Aufhebung des Bescheides endeten, dauerten hingegen nur zu 71,4% mehr als 12 Monate. Nur 37,5% der Zurückweisungen dauerten länger als 12 Monate, ein Drittel der zurückgewiesenen Einsprüche war nach längstens sechs Monaten, 29,2% waren nach längstens einem Jahr beendet. (Tabelle 110, S. 181)

Tabelle 109: Rechtsmittelverfahren

Rechtsmittelverfahren	OFG		Nicht-OFG	
	N	%	N	%
<i>Status Bescheid</i>				
Rechtskräftig	55	82,1%	498	92,1%
Nicht rechtskräftig	12	17,9%	43	7,9%
Gesamt	67	100,0%	541	100,0%
Einsprüche:				
Zahl	12	17,9%	44	8,1%
<i>Einspruchserledigung 1. Instanz</i>				
Einspruch zurückgewiesen (1)	–	–	4	9,1%
Einspruch abgewiesen (2)	4	(33,3%)	20	45,5%
Aufhebung (3)	5	(41,7%)	16	36,4%
Klaglosstellung (4)	1	(8,3%)	2	4,5%
Rückziehung (5)	2	(16,7%)	2	4,5%
Gesamt	12	(100,0%)	44	100,0%
<i>Einspruchserledigung 2. Instanz</i>				
Einspruch zurückgewiesen (1)	1	(100,0%)	1	(11,1%)
Einspruch abgewiesen (6)	–	–	6	(66,7%)
Aufhebung (7)	–	–	1	(11,1%)
Rückziehung (5)	–	–	1	(11,1%)
Gesamt	1	(100,0%)	9	(100,0%)

- (1) Beispielsweise wegen Fristversäumnis oder wegen Formfehlers.
- (2) Unter dem Begriff „Bereinigung“ (in der PVA auch „Abweisung“ benannt) des Einspruchs ist dessen informelle Erledigung z. B. durch einfaches Schreiben an die betreibende Partei, eine schriftliche Belehrung oder Interpretation des vorliegenden Bescheides oder eine durch Aktenvermerk dokumentierte Ausräumung von Missverständnissen gemeint.
- (3) Dem Einspruchsbegehren wird stattgegeben.
- (4) Klaglosstellung meint die Zurückverweisung wegen unzureichend erhobenen Sachverhaltes gemäß § 417 a ASVG. Demnach ist der dem Landeshauptmann vorliegende entscheidungsrelevante Sachverhalt mangelhaft erhoben und sind aus diesem Grund umfangreiche Ermittlungen notwendig oder ist die Begründung des angefochtenen Bescheides in wesentlichen Punkten unvollständig. In diesen Fällen behebt der Landeshauptmann den durch Einspruch bei ihm angefochtenen Bescheid und verweist die Angelegenheit zur Ergänzung der Ermittlungen oder der Begründung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Versicherungsträger zurück.
- (5) Der Einspruch wird noch vor der Behördenentscheidung von der Partei zurückgezogen.
- (6) Der erstinstanzliche Bescheid wird bestätigt.
- (7) Aufhebung des Bescheides. An die Stelle des erstinstanzlichen Bescheides tritt derjenige des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau.

Tabelle 110: Dauer der Rechtsmittelverfahren (in Monaten)

		OFG	Nicht-OFG
N	Gültig	12	41
	Fehlend	66	540
Mittelwert		21,2500	14,6740
Minimum		1,77	0,90
Maximum		61,77	47,67
Perzentile	25	12,7167	6,1167
Median	50	17,1833	11,9000
	75	29,4417	18,6833

6.4.7 Eckpunkte des Vergleichs der OFG- und ASVG-Stichproben

Die Fälle der OFG-Stichprobe, in der die Anträge zu einem höheren Anteil von Männern kamen als in der Vergleichsgruppe, spiegeln den Zusammenhang zwischen Wohnort und Verfolgungsgrund wider: Die AntragstellerInnen lebten zu einem viel höheren Anteil in Österreich (49% versus 7% der Vergleichsgruppe) und machten auch öfter politische Verfolgung als Schädigung geltend (13% versus 4% der Vergleichsgruppe). Anhaltung, KZ-Zeiten und Internierung spielten hier unter den Arten der sozialversicherungsrechtlichen Schädigung eine entsprechend größere Rolle.

Die Verfahren der OFG-Stichprobe, die überdurchschnittlich oft amtswegig eingeleitet wurden, zeigten im Durchschnitt weniger Beweismittel und auch weniger formelle Bescheide. Diese waren doppelt so häufig ablehnend als in der Vergleichsgruppe und wurden auch doppelt so oft beeinsprucht. Ursächlich hierfür waren (aus der Aktenlage lassen sich diesbezüglich keine „harten“ Fakten herausarbeiten) mehrere Faktoren, allen voran die verhältnismäßig stärkere Informalität der Ermittlungsverfahren in der OFG-Stichprobe, die größere Konfliktbereitschaft der AntragstellerInnen mit vorgängigen OFG-Verfahren, der höhere Anteil an österreichischen Wohnorten, mit der ein geringerer Einfluss des Schädigungstatbestandes „Emigration“ einherging. Die folgenden Rechtsmittelverfahren führten in höherem Maße zu Aufhebungen des Erstbescheids, wobei dieses Ergebnis wegen der geringeren Gruppengröße mit Vorsicht zu interpretieren ist. (Tabelle 111, S. 182)

**Tabelle 111: Personen-, Antrags- und Verfahrensspezifika:
 OFG- versus ASVG-Stichprobe – Erstverfahren**

	OFG versus ASVG
Person	<p>Die OFG Stichprobe wies einen deutlich höherer Männeranteil auf (62%; ASVG 53%)</p> <p>In Fällen der OFG-Stichprobe lag der Wohnort zu 49% in Österreich, in der ASVG Stichprobe war das nur bei 7% der Fall.</p> <p>In Fällen der OFG-Stichprobe hatte politische Verfolgung größere Bedeutung (13%) als in der ASVG Stichprobe (4%)</p> <p>Anhaltung/KZ (21%; ASVG: 8%) und Internierung (21%; ASVG: 11%) waren in der OFG-Stichprobe neben der „Emigration“ häufige Schädigungsgründe.</p>
Antrag	<p>Deutlich mehr Anträge der OFG-Stichprobe wurden amtswegig eingebracht, rund ein Viertel. Bei der ASVG-Stichprobe wurden nur 6% der Anträge amtswegig eingeleitet.</p>
Verfahren	<p>In Verfahren der OFG-Stichprobe waren weniger Beweismittel dokumentiert (MW = 5,5; ASVG: 6,7)</p> <p>Verfahren der OFG-Stichprobe wiesen einen deutlich geringeren Anteil bescheidmäßiger Erledigungen auf (86%; ASVG: 93%)</p> <p>Verfahren der OFG-Stichprobe hatten einen signifikant höheren Anteil ablehnender Bescheide (22%; ASVG: 10%)</p> <p>Bescheide der OFG-Stichprobe wurden häufiger beeinsprucht (18%; ASVG: 8%)</p> <p>Rechtsmittelverfahren in OFG-Stichprobe enden häufiger positiv im Sinne des Einspruchsbegehrens (41,7% Aufhebungen, ASVG: 36,4%).</p> <p>Rechtsmittelverfahren dauern länger (Med.: 17 Monate; ASVG: 12 Monate)</p>

6.5 Personendaten im Vergleich – Übersicht

	PV Ang		PV Anstalt		PV Arb		Wohnort Österreich		Nicht Österreich	
	Anzahl	Spalten%	Anzahl	Spalten%	Anzahl	Spalten%	Anzahl	Spalten%	Anzahl	Spalten%
Geschlecht	321	54,9%	35	47,3%	46	59,7%	310	53,3%		
männlich										
weiblich	264	45,1%	39	52,7%	31	40,3%	272	46,7%		
Gesamt	585	100,0%	74	100,0%	77	100,0%	582	100,0%		
Wohnort	68	11,6%	9	12,2%	77	100,0%				
Österreich										
Israel	94	16,1%	15	20,3%			109	18,7%		
USA	220	37,6%	22	29,7%			242	41,6%		
Australien	41	7,0%	10	13,5%			51	8,8%		
GB	80	13,7%	4	5,4%			84	14,4%		
sonstige	82	14,0%	14	18,9%			96	16,5%		
Gesamt	585	100,0%	74	100,0%	77	100,0%	582	100,0%		
Verfolgungsgrund	481	91,8%	55	93,2%	42	67,7%	494	94,8%		
Abstammung										
politisch	27	5,2%	4	6,8%	16	25,8%	15	2,9%		
Abstammung u. politisch	16	3,1%			4	6,5%	12	2,3%		
Gesamt	524	100,0%	59	100,0%	62	100,0%	521	100,0%		
Alter 38 gr II	3	,5%					3	,5%		
unter 6 Jahre										
6 bis 14	97	16,6%	5	6,8%	8	10,4%	94	16,2%		
15 und älter	485	82,9%	69	93,2%	69	89,6%	485	83,3%		
Gesamt	585	100,0%	74	100,0%	77	100,0%	582	100,0%		
Alter b.	7	1,2%	2	2,7%	7	9,3%	2	,3%		
Antragstellung gr.	34	5,9%	8	10,8%	8	10,7%	34	5,9%		
41 bis 50										
51 bis 60	222	38,3%	33	44,6%	34	45,3%	221	38,2%		
61 bis 70	273	47,2%	26	35,1%	19	25,3%	280	48,4%		
71 bis 80	33	5,7%	5	6,8%	7	9,3%	31	5,4%		
älter als 80	10	1,7%					10	1,7%		
Gesamt	579	100,0%	74	100,0%	75	100,0%	578	100,0%		
Antragsposition	565	96,6%	74	100,0%	73	94,8%	566	97,3%		
neu II	19	3,2%			4	5,2%	15	2,6%		
Witwe/r										
Waise	1	,2%					1	,2%		
Gesamt	585	100,0%	74	100,0%	77	100,0%	582	100,0%		

6.6 Verfahrensdaten und Antragsdaten im Vergleich – 1. Verfahren – Übersicht

	PV Anstalt				RA/Org				
	PV Ang		PV Arb		Anwalt/Organisation		Eigenantrag		
	Anzahl	Spalten%	Anzahl	Spalten%	Anzahl	Spalten%	Anzahl	Spalten%	
Einbringungssubjekt	Eigenantrag	307	52,5%	41	55,4%			348	86,4%
	Anwalt	194	33,2%	23	31,1%	217	87,9%		
	amtswegig	51	8,7%	4	5,4%			55	13,6%
	Organisation	26	4,4%	4	5,4%	30	12,1%		
	unbekannt	7	1,2%	2	2,7%				
Gesamt	585	100,0%	74	100,0%	247	100,0%	403	100,0%	
Antragsbegehren	Begünstigung	350	62,5%	51	70,8%	222	90,2%	178	46,4%
	Eigenpension	197	35,2%	20	27,8%	22	8,9%	194	50,5%
	sonstige	13	2,3%	1	1,4%	2	,8%	12	3,1%
	Gesamt	560	100,0%	72	100,0%	246	100,0%	384	100,0%
Antragsdezzennien	40'er	25	4,3%	2	2,7%	2	,8%	25	6,2%
	50'er	61	10,5%	1	1,4%	10	4,1%	50	12,4%
	60'er	114	19,7%	21	28,4%	47	19,1%	87	21,6%
	70'er	183	31,6%	35	47,3%	109	44,3%	107	26,6%
	80'er	91	15,7%	9	12,2%	39	15,9%	61	15,2%
	ab 90'er	105	18,1%	6	8,1%	39	15,9%	72	17,9%
	Gesamt	579	100,0%	74	100,0%	246	100,0%	402	100,0%
	Art/Erledigung	ablehnendes Schreiben	6	1,0%	1	1,4%			7
Antrag zurückgezogen		4	,7%	1	1,4%	1	,4%	4	1,0%
Verfahren eingestellt		3	,5%	2	2,7%	1	,4%	4	1,0%
Verfahren versendet		4	,7%	1	1,4%	2	,8%	3	,7%
sonstiges		9	1,5%	1	1,4%	3	1,2%	6	1,5%
formeller Bescheid		543	92,8%	60	81,1%	234	94,7%	362	89,8%
weder bescheidm. noch nichtbescheidm. Erledigung		15	2,6%	4	5,4%	3	1,2%	15	3,7%
Zuerkennung ohne Bescheid		1	,2%	4	5,4%	3	1,2%	2	,5%
Gesamt		585	100,0%	74	100,0%	247	100,0%	403	100,0%
Bescheid 1		zuerkennend	450	82,7%	54	84,4%	208	87,8%	289
	teilablehnend	30	5,5%	3	4,7%	8	3,4%	25	6,9%
	ablehnend	64	11,8%	7	10,9%	21	8,9%	50	13,7%
Gesamt	544	100,0%	64	100,0%	237	100,0%	364	100,0%	
Verfahrensdauer gruppiert	bis 4 Monate	58	10,3%	17	23,3%	23	9,5%	52	13,4%
	4 bis 8 Monate	168	29,8%	17	23,3%	63	25,9%	120	30,8%
	8 bis 15 Monate	176	31,2%	22	30,1%	79	32,5%	118	30,3%
	15 und mehr Monate	162	28,7%	17	23,3%	78	32,1%	99	25,4%
	Gesamt	564	100,0%	73	100,0%	243	100,0%	389	100,0%
Einsprucherledigung 1. Instanz	Einspruch abgewiesen	27	50,9%	1	33,3%	8	44,4%	20	52,6%
	Bescheid behoben	19	35,8%	2	66,7%	9	50,0%	12	31,6%
	Klaglosstellung	3	5,7%					3	7,9%
	Einspruch zurückgezogen	4	7,5%			1	5,6%	3	7,9%
Gesamt	53	100,0%	3	100,0%	18	100,0%	38	100,0%	
Bwm gruppiert	keine Beweismittel	38	6,5%	7	9,5%	6	2,4%	36	8,9%
	1 bis 3	128	21,9%	27	36,5%	35	14,2%	118	29,3%
	4 bis 6	141	24,1%	19	25,7%	82	33,3%	75	18,6%
	7 bis 9	130	22,3%	15	20,3%	69	28,0%	76	18,9%
	10 bis 15	114	19,5%	6	8,1%	47	19,1%	72	17,9%
	16 und mehr	33	5,7%			7	2,8%	26	6,5%
	Gesamt	584	100,0%	74	100,0%	246	100,0%	403	100,0%

186 Auswertung nach Vergleichsgruppen

		Wohnort Österreich / Nicht Österreich				OFG		Nicht-OFG		
		Österreich		Nicht Österreich		Anzahl	Spalten%	Anzahl	Spalten%	
		Anzahl	Spalten%	Anzahl	Spalten%					
Einbringungssubjekt	Eigenantrag	43	55,8%	305	52,4%	37	47,4%	311	53,5%	
	Anwalt	9	11,7%	208	35,7%	21	26,9%	196	33,7%	
	amtswegig	23	29,9%	32	5,5%	19	24,4%	36	6,2%	
	Organisation			30	5,2%			30	5,2%	
	unbekannt	2	2,6%	7	1,2%	1	1,3%	8	1,4%	
Gesamt		77	100,0%	582	100,0%	78	100,0%	581	100,0%	
Antragsbegehren	Begünstigung	49	69,0%	352	62,7%	52	69,3%	349	62,7%	
	Eigenpension	17	23,9%	200	35,7%	21	28,0%	196	35,2%	
	sonstige	5	7,0%	9	1,6%	2	2,7%	12	2,2%	
Gesamt		71	100,0%	561	100,0%	75	100,0%	557	100,0%	
Antragsdezennien	40'er	17	22,7%	10	1,7%	6	7,8%	21	3,6%	
	50'er	10	13,3%	52	9,0%	6	7,8%	56	9,7%	
	60'er	14	18,7%	121	20,9%	19	24,7%	116	20,1%	
	70'er	17	22,7%	201	34,8%	25	32,5%	193	33,5%	
	80'er	11	14,7%	89	15,4%	11	14,3%	89	15,5%	
	ab 90'er	6	8,0%	105	18,2%	10	13,0%	101	17,5%	
Gesamt		75	100,0%	578	100,0%	77	100,0%	576	100,0%	
Art/Erledigung	ablehnendes Schreiben	1	1,3%	6	1,0%	1	1,3%	6	1,0%	
	Antrag zurückgezogen	1	1,3%	4	,7%	1	1,3%	4	,7%	
	Verfahren eingestellt			5	,9%			5	,9%	
	Verfahren versendet	3	3,9%	2	,3%	2	2,6%	3	,5%	
	sonstiges	4	5,2%	6	1,0%	2	2,6%	8	1,4%	
	formeller Bescheid	62	80,5%	541	93,0%	66	84,6%	537	92,4%	
	weder bescheidm. noch nichtbescheidm. Erledigung	5	6,5%	14	2,4%	5	6,4%	14	2,4%	
	Zuerkennung ohne Bescheid	1	1,3%	4	,7%	1	1,3%	4	,7%	
	Gesamt		77	100,0%	582	100,0%	78	100,0%	581	100,0%
	Bescheid 1	zuerkennend	41	65,1%	463	85,0%	46	68,7%	458	84,7%
teilablehnend		7	11,1%	26	4,8%	6	9,0%	27	5,0%	
ablehnend		15	23,8%	56	10,3%	15	22,4%	56	10,4%	
Gesamt		63	100,0%	545	100,0%	67	100,0%	541	100,0%	
Verfahrensdauer gruppiert	bis 4 Monate	10	14,1%	65	11,5%	10	13,5%	65	11,5%	
	4 bis 8 Monate	9	12,7%	176	31,1%	15	20,3%	170	30,2%	
	8 bis 15 Monate	15	21,1%	183	32,3%	23	31,1%	175	31,1%	
	15 und mehr Monate	37	52,1%	142	25,1%	26	35,1%	153	27,2%	
Gesamt		71	100,0%	566	100,0%	74	100,0%	563	100,0%	
Einspruchserledigung 1. Instanz	Einspruch abgewiesen	8	61,5%	20	46,5%	4	33,3%	24	54,5%	
	Bescheid behoben	2	15,4%	19	44,2%	5	41,7%	16	36,4%	
	Klagosstellung	1	7,7%	2	4,7%	1	8,3%	2	4,5%	
	Einspruch zurückgezogen	2	15,4%	2	4,7%	2	16,7%	2	4,5%	
Gesamt		13	100,0%	43	100,0%	12	100,0%	44	100,0%	
Bwm gruppiert	keine Beweismittel	13	16,9%	32	5,5%	10	12,8%	35	6,0%	
	1 bis 3	32	41,6%	123	21,2%	27	34,6%	128	22,1%	
	4 bis 6	12	15,6%	148	25,5%	15	19,2%	145	25,0%	
	7 bis 9	11	14,3%	134	23,1%	14	17,9%	131	22,6%	
	10 bis 15	7	9,1%	113	19,4%	7	9,0%	113	19,5%	
	16 und mehr	2	2,6%	31	5,3%	5	6,4%	28	4,8%	
Gesamt		77	100,0%	581	100,0%	78	100,0%	580	100,0%	

7. Ergebnisse der qualitativen Erhebung

7.1 Einleitung

Im Rahmen der Aktenerfassung der Verfahren gemäß §§ 500 ff ASVG wurden neben „harten“ quantitativen Fakten auch „weiche“ qualitative Daten erfasst. Diese narrativen Teile der Datenbank umfassen den Verfahrensverlauf, den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens sowie das Feld „Memo“, in welchem allfällige Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens notiert wurden. Um die gegebene Fülle von „weichen“ Informationen einer systematischen Auswertung zugänglich zu machen, wurden die verfahrensspezifischen Besonderheiten systematisch erhoben und in Merkmalsgruppen zusammengefasst. Die noch näher zu beschreibenden Definitionskriterien einer Gruppe sind dabei nicht als Verfahrensdominanten aufzufassen. Sie benennen vielmehr „typisch“ abweichende Verfahrensverläufe. Die Gruppierungen dienen als Unterscheidungskriterium für zusätzliche quantitative Auswertungen in reduzierter Form analog der Auswertung der Gesamtstichprobe. Es wird überprüft, ob und inwieweit die abweichenden Verfahrensverläufe Unterschiede in den Antragsmerkmalen aufweisen und Auswirkungen auf Verfahrensdauer oder -ausgang – also der „harten“ Informationen – haben.

Gemeinsam ist diesen Verfahrensmerkmalsgruppen, dass sie nicht jeweils für sich *einen* idealtypischen Verfahrensverlauf charakterisieren. Sie sind als Oberbegriffe zu verstehen, unter denen verschiedene Varianten eines Aspektes im Verfahren, wie etwa allgemein der Kommunikation zwischen den beteiligten AkteurInnen oder der Beweisaufnahme, subsumiert sind. Somit inkludiert jede einzelne Verfahrensmerkmalsgruppierung ein mehr oder minder breites Spektrum von ganz spezifischen Verfahrensbesonderheiten. Insgesamt ließen sich sechs Gruppierungen sinnvollerweise zusammenfassen. Es sind dies die Gruppen „Beweismittelaspekte“, „Kommunikationsaspekte“, „veränderte Rahmenbedingungen“, „Institutions-/Kompetenzunklarheiten“, „Dokumentationsdefizit(e)“ und „Verfahren ohne besondere Merkmale“. Jeder dieser Gruppierungen sind, wie in folgender Übersicht dargestellt, weitere Untergruppen zugeordnet. (Tabelle 112, S. 188)

Tabelle 112: Verfahrensmerkmalsgruppen

<i>I</i>	<i>Verfahrensmerkmal: Beweismittelaspekte</i>
1	AntragstellerIn
2	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
3	Sowohl bei AntragstellerIn als auch bei der PVA
<i>II</i>	<i>Verfahrensmerkmal: Kommunikationsaspekte</i>
4	Zwischen AntragstellerIn/rechtsfreundliche Vertretung und PVA
5	Zwischen PVA und sonstigen Behörden/Institutionen
6	Sonstiges
<i>III</i>	<i>Verfahrensmerkmal: veränderte Rahmenbedingungen</i>
7	Wesentliche Rahmenbedingungen seitens der AntragstellerInnen
8	Sonstiges
<i>IV</i>	<i>Verfahrensmerkmal: Institutions-/Kompetenzunklarheiten</i>
9	(Prüfung von) Abtretungen zwischen den PVA
10	Parallel laufende andere Verfahren (beispielsweise OFG-Verfahren)
11	PVA-bedingte interne Aspekte
<i>V</i>	<i>Verfahrensmerkmal: Dokumentationsdefizit</i>
<i>VI</i>	<i>Verfahrensmerkmal: Verfahren ohne besondere Merkmale</i>

Ob in einem spezifischen Verfahren grundsätzlich eine oder mehrere Verfahrensauffälligkeiten festzustellen sind – bzw. allgemeiner formuliert: wie die Beziehung zwischen antragstellenden KlientInnen und Verwaltung konkret verläuft, hängt wesentlich vom jeweiligen Wissens- und Informationsstand vor allem der Klientel ab. Für einen konkreten Verfahrensverlauf sind also sowohl die Ebene des faktischen Wissens- und Informationsbestandes als auch die (reflexive) Ebene der Einschätzung des eigenen und des fremden Wissens/der Informationsverteilung von Bedeutung.¹²⁸

Wissen soll in unserem Zusammenhang mit Hegner¹²⁹ definiert werden als „die Menge kognitiver Elemente, über die ein Klient, ein Bearbeiter, eine Behörde oder eine Behördenabteilung – in Form der in den Köp-

128 Friedhart Hegner: Das bürokratische Dilemma: zu einigen unauflösbaren Widersprüchen in den Beziehungen zwischen Organisation, Personal und Publikum. Frankfurt/M. – New York 1978, S. 173.

129 *Ibid.*

fen ihrer Mitglieder und in ihren Akten gespeicherten Nachrichten – zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügt“. Es handelt sich dabei also im Wesentlichen um „Rechtswissen“.¹³⁰

Informationen sind im Wesentlichen Systeminformationen. Sie können als kognitive Elemente betrachtet werden, „auf Grund deren es einem Individuum möglich ist, seinen Kontakt- oder Interaktionspartner zu überraschen“¹³¹, indem durch Junktimmierungen bzw. Verkopplungen das Recht mit rechtsfernen Faktoren verknüpft wird. Diese Verknüpfung ist oftmals durch milieu- und gruppenspezifische Konfliktpotentiale, aber auch durch Emanzipations- und Solidaritätsnormen überlagert.¹³²

Während das Rechtswissen dominant auf Rechtsansprüche, formale Zugangs- und Geltungsbedingungen orientiert ist, bezieht sich die Systeminformation auf den organisationellen bzw. institutionellen Kontext der Rechtsgewährung. Beide Elemente, Wissen und Information, werden von moralisch-ideologischen Diskursen über die Rechtfertigungsfähigkeit sozialer Hilfen (im vorliegenden Fall: Begünstigungen) überlagert.¹³³ Insofern, so Roger Cotterell, erschöpft sich der administrative Rechtsvollzug eben nicht in einem rechtstechnischen Anwendungsdiskurs, sondern erstreckt sich auch auf die Produktion symbolischer Ein- und Ausschließungsprozesse.¹³⁴

Das Wissen auf Seiten des Verwaltungspublikums bezieht sich dabei wesentlich auf die Rechtskenntnis im Allgemeinen, Rechtskenntnisse im Hinblick auf die spezifischen Anspruchsgrundlagen und Leistungsvoraussetzungen sowie auf die verfahrensförmigen Standards der Aufgabenerledigung in der Behörde im Besonderen einschließlich der Rechtsmitteloptionen.¹³⁵ Sein Systemwissen wiederum bezieht sich jenseits formaler Rechts-

130 Vgl. zum Konzept der Rechtskenntnis Johannes Pichler, Karim Giese: Rechtsakzeptanz. Wien 1993, S. 305 ff.

131 Hegner, Dilemma, S. 173.

132 Vgl. Doris Lucke: Normenerosion als Akzeptanzproblem. Der Abschied vom „homo legalis“, in: Johannes Pichler (Hg.): Rechtsakzeptanz und Handlungsorientierung. Wien 1998, S. 47 ff., hier S. 51.

133 Vgl. Nikolaus Dimmel: Drohen – Betteln – Verhandeln. Frankfurt/M. 2000, S. 71 ff.

134 Vgl. Roger Cotterell: The Sociology of Law. London 1992, S. 99 ff.

135 Diese Faktoren sind nicht per se gegeben, sondern sind soziostrukturell und schichtspezifisch ungleich verteilt. Im gegenständlichen Zusammenhang tritt als weiteres ungleichheitsrelevantes Element die räumliche Dimension, sprich der Wohnort der potenziell zu begünstigenden Personen, hinzu. Die jeweilige soziale Position beeinflusst die Möglichkeiten der Beschaffung von Rechtsinformationen. Vgl. hierzu u. a.

mittloptionen auf die jeweiligen Möglichkeiten, im „bargaining“ mit der Behörde Druck auszuüben, etwa durch die Drohung mit der Beziehung externer „repeat player“ wie etwa von Betroffenen-Verbänden, durch die Ankündigung einer Beschwerde oder durch die Aktivierung politischer Kontakte.¹³⁶

Auf Seiten der Behörde spielen neben der Rechtskenntnis, dem zumeist informalen Systemwissen über interne und externe behördliche Organisationsstrukturen¹³⁷ etc. im konkreten Fall insbesondere auch das Wissen und die Informationen über den historischen Kontext, dessen Ergebnis ein konkreter Begünstigungssachverhalt ist, eine Rolle. Das Wissen um konkrete historisch/rechtliche Zusammenhänge ist in den gesetzlichen Vorgaben auf abstrakter Ebene verdichtet.

Die Behörde agiert nun aber konkret an der Schnittstelle zwischen einem bürokratisierten Verfahrensablauf und der lebensweltlichen Realität durchaus inhomogener und komplexer individueller „Geschichten“. So nimmt sie zwar die historische Wirklichkeit unter dem Gesichtspunkt definierter Verfahrensparameter wahr und orientiert sich in ihrem Handeln maßgeblich an der „Norm der Unpersönlichkeit“¹³⁸, wobei neben der Subsumtion eines heruntergebrochenen Sachverhaltes unter den jeweiligen materiellrechtlichen Tatbestand insbesondere auch die formalisierten Verhaltenszumutungen einschlägiger Verfahrensbestimmungen eine wesentliche Rolle spielen. Zugleich aber muss sie den AntragstellerInnen die Möglichkeit einräumen, unbeschadet des Nachweises formaler Verfahrenszugangslegitimationen (Parteistellung, Mitwirkungsverpflichtung, Einhaltung von Fristen etc.), ihre Biographie über einen unmittelbar sozialversicherungsrechtlich relevanten Sachverhalt hinaus

Nikolaus Dimmel: Überlegungen zur Funktion des Nicht-Wissens von Recht. Beitrag zu einer Theorie der Funktion von Rechtskenntnis, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 2/1986, S. 143–167. Dieter Grunow: Bürgernahe Verwaltung. Theorie, Empirie, Praxismodelle. Frankfurt/M. – New York 1988, S. 56 f. Diese Indikatoren waren im Untersuchungsdesign nicht einbezogen bzw. standen nicht im Zentrum des Forschungsinteresses, weshalb im Folgenden auch nicht mehr näher darauf eingegangen wird.

136 Vgl. Hartley Dean: Welfare Law and Citizenship. Hemel Hempstead 1996, S. 191 ff.

137 Vgl. Hubert Treiber: Vollzugskosten des Rechtsstaates. Baden-Baden 1989, S. 245 ff.

138 Michael Seifert: Kommunikation und Kommunikationsprobleme zwischen Migranten und Behörden, in: Landeszentrum für Zuwanderung NRW: Dokumentation, Werkstatt Weiterbildung, Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste, 23/24. 9. 1999. Bielefeld 2000, S. 22 f.

zu „erzählen“. Über das Recht hinaus geht es im Ermittlungsverfahren vor der PVA also immer auch um die Vermittlung und Deutung von Narrativen¹³⁹, von historisch-lebensweltlichen Referenzhorizonten.

Gelingt dies und werden basale formale Verhaltensanforderungen (etwa die Formulierung und Zielrichtung des Antrags betreffend) nicht verletzt, ist das Verfahren im Ergebnis unproblematisch. Gelingt dies nicht, wird die konkrete historisch-gesellschaftliche Situation als solche bzw. die Fähigkeit zu deren historischer Interpretation zum Thema, so erhöht sich der Erklärungsaufwand; dies nicht zuletzt deswegen, weil für die Behörde eben nicht nur die individuelle Situation maßgeblich ist, sondern auch die Möglichkeit, einen lebensweltlich dominierten Sachverhalt/Hergang in einen sozialrechtlich relevanten Kontext zu integrieren (Varianten der Reduktion von Komplexität sind beispielsweise: Einsatz von ZeugInnen- Erklärungen bzw. die Leistung von eidesstattlichen Erklärungen, um einen Sachverhalt als gegeben bzw. bewiesen anzunehmen).

Deshalb kommt dem Wissen der SachbearbeiterInnen um historische Gegebenheiten und darin eingelassene regelhaft wiederkehrende soziale Situationen entscheidender Einfluss zu. SachbearbeiterInnen müssen kognitiv zur Übersetzung komplexer (beispielsweise nicht unmittelbar nachweisbarer) Sachverhalte in jeweilige Tatbestände befähigt sein. In diesem Zusammenhang kommt es im untersuchten Sample immer wieder darauf an, ob und inwieweit die Behörde in der Lage ist, ihren Code verständlich zu machen, also ihre Intentionen, Ziele und Begehren der betreibenden Partei klarzulegen. Gelingt dies nicht, können Störungen im Kommunikationsverlauf die Folge sein, die nicht nur in persönlichem Vermögen oder Unvermögen begründet liegen müssen, sondern vielmehr auch struktureller Natur sein können. Verfahrensausgänge entscheiden sich dann bei unklaren Ausgangsbedingungen danach, ob und inwieweit die historische Situation als solche im Sinne historischer Möglichkeitsbedingungen im Laufe des Verfahrens zum Thema werden kann, etwa im Hinblick auf das zulässige bzw. zumutbare individuelle Verhalten.

Entlang der Terminologie von Jürgen Habermas' „Theorie des kommunikativen Handelns“ wird ein historisch-lebensweltlicher Sachverhalt, dessen Thematisierung an sich kein verfahrens- bzw. systemimmanentes Erfordernis

139 Vgl. Nikolaus Dimmel: Social Law's Stories. Moralien im Gebrauch des Sozialhilferechts, in: Arno Pilgram, Heinz Steinert (Hg.): Sozialer Ausschluss. Baden-Baden 2000, S. 113 ff.

darstellt, dann doch zum Situationsbestandteil im Prozess der behördlichen Kommunikation. Die durchaus unterschiedlichen lebensweltlichen Selbstverständlichkeiten der KommunikationsteilnehmerInnen, vereinfacht gesagt: das unterschiedlich verteilte Wissen und die Überzeugungen über eine konkrete historische Situation, kommen bei diesen „kooperativen Deutungsprozessen“ zum Tragen. Eine erfolgreiche Kommunikation bzw. die Aushandlung nur eingeschränkt formal begründbarer Anliegen hat demnach eine prinzipielle Übereinkunft über eben diese lebensweltlichen Rückbindungen von Sachverhaltsdarstellungen zur Voraussetzung.

Im Begünstigungsverfahren bestehen aber, eben weil es sich um ein verrechtlichtes Verfahren handelt, nur beschränkte Möglichkeiten für einen derartig lebensweltlich abgestimmten Aushandlungsprozess. Die Begünstigungskommunikation verläuft vielmehr in den engen Bahnen des formalisierten Verfahrens. Der Erfolg im Begünstigungsverfahren bemisst sich einmal daran, ob sich im Laufe des Prozesses sozialversicherungsrelevante Sachverhalte ergeben oder nicht, und zum anderen daran, ob und inwieweit es gelingt, diese Sachverhalte rechtlich zu reformulieren, einschlägige Rechtsansprüche zu thematisieren und zu mobilisieren. Darüber hinausgehende Aushandlungsprozesse, etwa über soziale Lagen oder historische Situationen, sind für das Verfahren unerheblich.

Insofern bestehen bei den Akteuren plausiblerweise unterschiedliche Vorstellungen darüber, wann eine Kommunikation erfolgreich war und wann nicht. Während für die AntragstellerInnen etwa das subjektive Gerechtigkeitsempfinden ein zentrales Beurteilungskriterium darstellt, haben moralische Fragen für SachbearbeiterInnen der PVA kaum Relevanz, wenngleich Gerechtigkeits- bzw. Angemessenheitskalküle durchaus auch zum Tragen kommen können, wenn die Konsequenzen der jeweiligen Ermessenshandhabung gegeneinander abgewogen werden.

Allerdings liegt ein einheitliches (und das bedeutet hier: beidseitig vorhandenes) Interesse darin, Einigung zu erzielen. Dies deshalb, weil Bescheide der Behörde – in denen das Ergebnis des Aushandlungsprozesses in verrechtlichter Form verdichtet bzw. formalisiert vorliegt – dem Kriterium der (einklagbaren) Überprüfbarkeit unterliegen.¹⁴⁰ Beide Seiten verfolgen insofern das Interesse an einer möglichst friktionsfreien, raschen und effizienten Vorgehensweise.

¹⁴⁰ Zur Situationsrelevanz lebensweltlicher Selbstverständlichkeiten siehe Jürgen Habermas: *Theorie des kommunikativen Handelns*. Bd II. Frankfurt/M. 1988, S. 182 ff.

Nun ist die Behördenkommunikation grundsätzlich durch verschiedene Spezifika geprägt, welche potenziell geeignet sind, konflikthafte Kommunikationsdynamiken zu erzeugen.¹⁴¹ Neben der bereits erwähnten unterschiedlichen Grundorientierung von Behörden und Publikum ist der asymmetrische Wissensbestand als Faktor anzuführen.¹⁴² Aber auch die gewählte Kommunikationsform – mündlich oder schriftlich – kann sich maßgeblich beeinflussend auf den Kommunikationsverlauf auswirken. So spricht beispielsweise Grunow¹⁴³ in Bezug auf den schriftlichen Verkehr, welcher im hier vorliegenden Zusammenhang, allein schon auf Grund der oft großen räumlichen Distanz der AntragstellerInnen dominierend ist, von einem häufigen „Aneinander-vorbei-Schreiben“, welches zu Missverständnissen u. ä. führt, die bei dieser Kommunikationsform nur mühsam und (zeit)aufwändig revidiert werden können. Ein zentraler Aspekt ist dabei, ob die jeweils übermittelten Informationen dem benötigten Umfang an Information bzw. den jeweiligen Erwartungshaltungen entsprechen.¹⁴⁴

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in jeder der im Folgenden näher definierten Verfahrensmerkmalsgruppierungen (ausgenommen Gruppe V, Dokumentationsdefizit) die Kategorie „Wissen und Information“ als eine übergeordnete, quer liegende Komponente zu sehen ist. Verfahrensauffälligkeiten resultieren maßgeblich aus spezifischen Wissens- und Systeminformationselementen bei den beteiligten AkteurInnen. Hingegen kann davon ausgegangen werden, dass bei Verfahren, welche keine besonderen Merkmale aufgewiesen haben, ein ausreichender – zumindest im Sinne eines friktionsfreien Verfahrens – Wissens- und Informationsstand gegeben war oder aber der Sachverhalt gemäß der Verfahrensparameter „erzählt“ und Situationen erhöhter Komplexität vermieden werden konnten. Wissensdefizite wurden in diesen Fällen nicht virulent.

141 Vgl. für einen Überblick zu behördlichen Kommunikationsmerkmalen: Seifert, Kommunikation, S. 22 f.

142 Die Behörde verfügt im Verwaltungsverfahren über relativ mehr an Wissen, an verwaltungsbezogenen Handlungskompetenzen u. ä. als das Verwaltungspublikum; vgl. Hegner, Dilemma, S. 174 f.

143 Grunow, Bürgernahe, S. 77.

144 Vgl. auch Dieter Grunow: Leistungsverwaltung: Bürgernähe und Effizienz, in: Hellmut Wollmann, Roland Roth: Kommunalpolitik. Politisches Handeln in den Gemeinden. Opladen 1999, S. 403.

7.2 Beschreibung der Merkmalsgruppierungen

Merkmalsgruppe I umfasst den Bereich der *Verfahrensauffälligkeiten bei der Beibringung von Beweismitteln*. Dieses Phänomen kann auf Seiten der AntragstellerInnen, bei der bearbeitenden PVA oder auf beiden Seiten auftreten. Somit zeigt sich bereits anhand der unterschiedlichen Akteure, dass es sich hierbei um keine einheitliche Verfahrensverlaufsgruppe handelt. Die „gemeinsame Klammer“ der Verfahren dieser Gruppe bilden verfahrensspezifische Auffälligkeiten bei der Erbringung von Beweismitteln.

Ein Beweismittelverfahren kann durch eine Vielzahl von Wissens- und Informationsmomenten geprägt sein. Häufig ergeben sich „überraschende“ Wissens Elemente in Bezug auf Beweisunterlagen, was für die jeweilige andere Seite eine neuartige, nicht kalkulierte Information darstellt und Handlungsbedarf erzeugt. AkteurInnen haben unter solchen Bedingungen erhöhter Komplexität einen gestiegenen Aufwand, sich über eine „Wirklichkeit“ zu verständigen.

Konkret sind hier erstens alle jene Fälle inkludiert, bei denen die Erbringung von erforderlichen Nachweisen, wie dies beispielsweise im Standardschreiben gefordert wird, nicht gelingt, weil relevante Dokumente etwa nicht mehr existieren, nicht aufgefunden werden können oder Akten diverser Behörden beispielsweise im Zuge oder in Folge des Zweiten Weltkrieges vernichtet wurden. Zweitens fallen in diese Merkmalsgruppe diejenigen Fälle, bei denen die Beibringung an sich vorhandener Beweismittel schwierig verläuft. Dies ist dann der Fall, wenn die zuständige PVA wiederholt zur Erbringung von Unterlagen auffordern muss oder sich aus den verschiedenen vorliegenden Unterlagen Widersprüche ergeben. Drittens sind hier auch diejenigen Fälle erfasst, bei denen die vorgelegten Dokumente seitens der PVA als nicht ausreichend angesehen werden oder den vorgelegten Unterlagen kein Glauben geschenkt wird. Folge davon sind, wie etwa auch bei vorhandenen Widersprüchen, weiter gehende amtswegige Recherchen und/oder erneute Aufforderungen zur Beibringung von Beweismittel(n).

Die *Merkmalausprägung II – „Kommunikationsaspekte“* – bezieht sich auf auffällige Kommunikationsverläufe zwischen dem/der AntragstellerIn und der PVA einerseits sowie zwischen letzterer und sonstigen im Verfahren relevanten Behörden/Institutionen andererseits. Wie in Kapitel 9.1 diskutiert, kennzeichnet sich behördliche Kommunikation durch diverse

Spezifika aus, welche – zumindest potenziell – geeignet sind, schwierige Kommunikationssituationen zu erzeugen. Konflikte und Missverständnisse können aus vielfältigen Gründen entstehen: Etwa mangelndes Wissen oder Schwierigkeiten auf Grund des Alters und/oder Krankheit der AntragstellerInnen sowie Probleme mit der deutschen Sprache bei „EmigrantInnen“ können als konkrete Ursachen genannt werden. Aber auch Unklarheiten bezüglich des kompetenten Ansprechpartners (beispielsweise bei mehrfachem Wechsel der rechtsfreundlichen Vertretung während eines Verfahrens) sind hier zu nennen.

Als Kommunikationsprobleme zwischen verschiedenen Behörden, d. h. der PVA und anderen verfahrensrelevanten Behörden wie etwa dem Meldeamt oder den Gebietskrankenkassen, wurden unter anderem jene Fälle gewertet, in denen amtswegige Recherchen erst nach „ausführlicher“ Begründung seitens der PVA erledigt wurden oder die amtswegige Aktenübermittlung kommunikationsbedingte Verzögerungen aufwies. Ferner umfasst diese Aspektgruppe unrichtige Erstangaben einer Behörde, die „unnötige“ Recherchen nach sich zogen und erst im Zuge des Verfahrens richtig gestellt werden konnten.

In der Gruppe „Sonstiges“ wurden all jene Kommunikationsaspekte erfasst, die nicht direkt den beiden oben skizzierten Kommunikationswegen zuordenbar sind. Dazu zählen beispielsweise Anfragen zu Gunsten der AntragstellerInnen seitens verschiedener Personen/Institutionen.

Die *Merkmalsgruppe III – „Veränderte Rahmenbedingungen“* bezieht sich auf neue, teils unvermutete Informationen während eines laufenden Verfahrens. In einer ersten Untergruppe wurden auf AntragstellerInnen bezogene Faktoren zusammengefasst. Hierzu zählen in erster Linie ein Wechsel in der rechtsfreundlichen Vertretung und der Tod der AntragstellerInnen (bei Weiterführen des Verfahrens durch Hinterbliebene). Unter der Gruppe „Sonstiges“ wurden jene Fälle subsumiert, in denen Novellierungen der §§ 500 ff ASVG im Verfahren abgewartet wurden.

Merkmalsgruppe IV – „Institutions-/Kompetenzunklarheiten“ – umfasst maßgeblich Wissensmomente bzw. -unklarheiten und -defizite, so in der Untergruppe „Abtretung bzw. Prüfung von Abtretung des Verfahrens an eine andere PVA“. Dies sind also jene Fälle, bei denen grundsätzliche Unklarheit über die institutionelle Zuständigkeit bestand bzw. eine solche Situation in Folge neuer Informationen erzeugt wurde. „Parallelverfahren“, als weitere Untergruppe, kommen etwa bei gleichzeitiger Antrag-

stellung gemäß §§ 500 ff ASVG und dem OFG vor. Mehrere parallel verlaufende Verfahren sind geeignet, den Wissens- und Informationstransfer, also den kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen den involvierten AkteurInnen, zu erschweren. Die Merkmalsausprägung „Interne Aspekte“ umfasst wesentlich jene Fälle, die außergewöhnlich lange PVA-interne Entscheidungsfindungsprozesse bzw. Prüfungen der jeweiligen Situation aufwiesen.

Diejenigen Verfahren, die auf Grund einer mangelhaft dokumentierten Aktenlage nicht eindeutig nachzuvollziehen waren, wurden der *Merkmalsgruppe V* – „*Dokumentationsdefizit*“ – zugeordnet. Bei manchen älteren verfilmten Fällen erfolgte innerhalb der PVAng eine Skartierung, so dass heute nur mehr die wichtigsten Aktenstücke (Antrag, Bescheid) erhalten sind und der exakte Verfahrensablauf nicht nachvollziehbar ist. In der PVArb ist es hingegen – im Gegensatz zur PVAng – bis heute teilweise Praxis, den Schriftverkehr zwischen AntragstellerInnen und Behörde nur partiell in den Akt aufzunehmen.¹⁴⁵ Unter den Fällen der letzteren Anstalt wurde in 17,4% aller Verfahren ein Dokumentationsdefizit festgestellt. Bei der PVAng beträgt der Anteil jener Verfahren, die nicht die entsprechende Dokumentationsgüte für die folgende Auswertung aufweisen, 14,2%. Gruppe V ist zugleich jene Gruppe, die in der folgenden Analyse – auf Grund des gegebenen Informationsdefizits – nicht weiter bearbeitet wird.

Merkmalsgruppe VI umfasst schließlich all jene Verfahren, bei denen keine besonderen Verfahrensmerkmale (Merkmalsgruppe I bis IV) vorlagen.

7.3 Ergebniseckdaten

Alle 837 Verfahren wurden in einem *ersten Schritt* den definierten 11 Untergruppen und gegebenenfalls Gruppe V und VI (vgl. Tabelle 112, S. 188) zugeordnet. Dabei können in einem Verfahren mehrere besondere Merkmalsausprägungen auftreten. Auch können eine besondere Merkmalsausprägung und ein gewisses Dokumentationsdefizit parallel bestehen. Der Gruppe der Verfahren ohne besondere Merkmale wurden nur

¹⁴⁵ Soweit der Verfahrensverlauf schlüssig nachzuvollziehen war, wurden diese Verfahren in die hier folgende Auswertung miteinbezogen.

jene zugeordnet, die keine sonstigen Verfahrensmerkmale aufweisen. Das heißt, dass hier keine Mehrfachantworten möglich waren.

Betrachtet man die genaue Verteilung auf die jeweiligen Untergruppen, so zeigt sich, dass in allen 837 Verfahren 1034 Eingaben vorgenommen wurden. Ein Dokumentationsdefizit wurde in 122 Verfahren (14,6%) festgestellt. Weitere 278-mal, d. h. in einem Drittel der Verfahren, ergab die Aktenanalyse keinerlei verfahrensspezifische Besonderheiten. 634-mal wurde eine besondere Merkmalsausprägungen erfasst.

Tabelle 113: Verteilung der Verfahrensmerkmale – alle Gruppen

Verfahrensmerkmal	Anzahl	Anteil an allen	
		Antworten in Prozent	allen Fällen in Prozent
Beweismittelaspekte – AntragstellerIn	208	20,1	24,9
Beweismittelaspekte – amtswegig	43	4,2	5,1
Beweismittelaspekte – AntragstellerIn und amtswegig	88	8,5	10,5
Kommunikationsaspekte – AntragstellerIn und PVA	92	8,9	11,0
Kommunikationsaspekte – PVA u. sonstige Behörde	23	2,2	2,7
Kommunikationsaspekte, divers	40	3,9	4,8
Veränderte Rahmenbedingungen: AntragstellerIn	42	4,1	5,0
Sonstige veränderte Rahmenbedingungen	7	0,7	0,8
(Prüfung von) Abtretung zwischen den PVA	57	5,5	6,8
Parallel andere Verfahren	12	1,2	1,4
PVA-interne Aspekte	22	2,1	2,6
Dokumentationsdefizit	122	11,8	14,6
Verfahren ohne besondere Merkmale	278	26,9	33,2
Insgesamt	1034	100,0	123,5

N gültig = 837

Betrachtet man ausschließlich die Verteilung bei den 634 Verfahren mit besonderen verfahrensspezifischen Merkmalen (d. h. exklusive jener Verfahren ohne besondere Merkmale und jener Verfahren mit Dokumentationsdefizit), zeigt sich, dass die relativ und absolut größte Gruppe jene ist, in der Beweismittelaspekte der AntragstellerInnen erfasst wurden (44,4% der Verfahren). Am zweithäufigsten kommen mit 19,7% Kommunikationsaspekte zwischen AntragstellerInnen und Pensionsversicherungsanstalt vor. Etwa gleich oft (18,8%) traten spezifische Beweismittelaspekte sowohl auf Seiten der AntragstellerInnen als auch der PVA auf. Abtretun-

gen wurden in einem Ausmaß von 12,2% festgestellt. Alle anderen Verfahrensmerkmale waren mit einer relativen Häufigkeit von unter 10% vergleichsweise selten aufzufinden.

Tabelle 114: Verteilung der spezifischen Verfahrensmerkmale – alle Untergruppen Gruppen

Verfahrensmerkmal	Anzahl	Anteil an	
		Antworten in Prozent	allen Fällen in Prozent
Beweismittelaspekte – AntragstellerIn	208	32,8	44,4
Beweismittelaspekte – amtswegig	43	6,8	9,2
Beweismittelaspekte – AntragstellerIn und amtswegig	88	13,9	18,8
Kommunikationsaspekte – AntragstellerIn und PVA	92	14,5	19,7
Kommunikationsaspekte – PVA u. sonstige Behörde	23	3,6	4,9
Kommunikationsaspekte, divers	40	6,3	8,5
Veränderte Rahmenbedingungen: AntragstellerIn	42	6,6	9,0
Sonstige veränderte Rahmenbedingungen	7	1,1	1,5
(Prüfung von) Abtretung zwischen den PVA	57	9,0	12,2
Parallel andere Verfahren	12	1,9	2,6
PVA-interne Aspekte	22	3,5	4,7
Insgesamt	634	100,0	135,5

Missing Fälle = 369; N gültig = 468

In einem *zweiten Schritt* wurden die einzelnen spezifischen Verfahrensmerkmalsausprägungen in den vier Übergruppen (vgl. Tabelle 115, S. 199) zusammengefasst. Bestand in einem Fall ein Dokumentationsdefizit, wurde dieser Fall, auch wenn besondere Verfahrensmerkmale vorlagen, ausschließlich der Gruppe V „Dokumentationsdefizit“ zugeordnet. Das betraf 31 Verfahren: 17 Verfahren mit vorhandenen Beweismittelaspekten, sechs Verfahren mit Kommunikationsaspekten, drei Verfahren der Gruppe „Veränderte Rahmenbedingungen“ und zehn Verfahren, welche Institutions- und Kompetenzunklarheiten aufweisen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass in insgesamt 339 Verfahren bzw. 40,5% aller Verfahren spezifische Beweismittelaspekte bestanden haben. Kommunikationsaspekte waren in 16,4% der Verfahren festzustellen und Institutions-/Kompetenzunklarheiten traten in 10,8% der Verfahren auf. Vergleichsweise am seltensten tritt mit 5,9% das Verfahrensmerkmal „Veränderte Rahmenbedingungen“ zu Tage.

Tabelle 115: Verfahrensmerkmale nach Obergruppen Gruppen

Verfahrensmerkmal	Anzahl	Anteil an allen Antworten in Prozent	Anteil an allen Fällen in Prozent
Beweismittelaspekte	339	33,4	40,5
Kommunikationsaspekte	137	13,5	16,4
Veränderte Rahmenbedingungen	49	4,8	5,9
Institutions-/Kompetenzunklarheiten	90	8,9	10,8
Dokumentationsdefizit	122	12,0	14,6
Verfahren ohne besondere Merkmale	278	27,4	33,2
Insgesamt	1015	100,0	121,3

N gültig = 837

Fasst man die Ergebnisse zu drei zentralen Kategorien „Dokumentationsdefizit“, „Verfahren ohne besondere Merkmale“ und „Besondere Verfahrensmerkmale“ zusammen, so haben 278 von 837 Verfahren bzw. ein Drittel aller Verfahren keine besonderen Merkmalausprägungen. In 14,6% aller Verfahren lagen Dokumentationsdefizite vor, d. h. der Verfahrensablauf war aus dem Akt nicht oder nur partiell nachzuvollziehen. Bei 437 bzw. 52% der Verfahren waren besondere Verfahrensmerkmale festzustellen.

Tabelle 116: Zentrale Verfahrensmerkmalsgruppen

	N	Gültige Prozente
Dokumentationsdefizit	122	14,6
Verfahren ohne besondere Merkmale	278	33,2
Besondere Verfahrensmerkmale	437	52,2
Gesamt	837	100,0

In weiterer Folge werden Verfahren der Gruppe ohne besondere Merkmale und jene mit besonderen Merkmalen miteinander verglichen. Im Zentrum der am Anfang stehenden quantitativen Auswertung steht die Frage, ob das Vorhandensein spezifischer „weicher“ Verfahrensmerkmale sich in den „harten“ Daten des Verfahrensverlaufes und -ausganges niederschlägt und ob ein Zusammenhang zwischen spezifischen Antragsmerkmalen und

Verfahrenscharakteristika besteht.¹⁴⁶ Anders formuliert: Unterscheiden sich Verfahren ohne spezifische Verfahrensmerkmale im Hinblick auf strukturelle Eigenschaften (z. B. Antragsjahr, Alter und Wohnort der AntragstellerInnen, Verfahrensausgang) von jenen, die solche aufgewiesen haben? Daran anschließend werden Verfahren ohne besondere Merkmale anhand ausgewählter Fallbeispiele näher skizziert.

Kapitel 9.7 schließlich unterzieht ausschließlich die Verfahren mit besonderen Merkmalen einer Vergleichsanalyse. Wiederum wird in einem ersten Schritt eine quantitative Auswertung vorgenommen, um allfällig vorhandene zentrale Unterscheidungsmerkmale hinsichtlich von Antragsmerkmalen und Verfahrensverlauf und -ausgang aufzuzeigen. Abschließend werden diese Verfahrensmerkmalsgruppen durch die Skizzierung einiger Fallbeispiele näher veranschaulicht.

7.4 Quantitative Analyse:

„Verfahren ohne besondere Merkmale“ versus „Verfahren mit besonderen Merkmalen“

In der folgenden Analyse wird nicht detailliert auf die beiden einzelnen Verfahrenstypen eingegangen, vielmehr stehen jene Punkte im Zentrum des Interesses, bei denen relevante *Unterschiede* zwischen den beiden Vergleichsgruppen zu beobachten waren. Die Untersuchung nach Antragsmerkmalen umfasst dabei die Personendaten und die zentralen Daten der Antragseinbringung.

7.4.1 Antragsmerkmale

Die Ergebnisse des Vergleichs zeigen, dass Verfahren ohne besondere Verfahrensauffälligkeiten vergleichsweise ältere Fälle sind. Sie traten häufiger in den fünfziger und sechziger Jahren auf. Deren Anteil nahm im Zeitverlauf ab und in den letzten Jahren waren jene Verfahren mit besonderen Verfahrensmerkmalen relativ stärker vertreten. (Tabelle 117, S. 201)

¹⁴⁶ Fälle mit Dokumentationsdefizit werden nicht weiter verfolgt. Wenn in den folgenden Kapiteln von Gesamtstichprobe oder -verteilung die Rede ist, bezieht sich dies immer auf die in diesem Kapitel auszuwertenden Verfahren.

Tabelle 117: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Antragsjahrzehnt

Jahre	Verfahren ohne besondere Merkmale		Besondere Verfahrensmerkmale		Gesamt	
	N	Spalten%	N	Spalten%	N	Spalten%
40er	5	1,8%	9	2,1%	14	2,0%
50er	43	15,7%	20	4,6%	63	8,9%
60er	93	33,9%	60	13,9%	153	21,6%
70er	65	23,7%	146	33,7%	211	29,8%
80er	37	13,5%	96	22,2%	133	18,8%
ab 90er	31	11,3%	102	23,6%	133	18,8%

Ein Erklärungsansatz hierfür ist, dass in der Stichprobe – insbesondere in den sechziger Jahren – verstärkt Folgeverfahren¹⁴⁷ vorliegen. In Summe entfielen knapp 46% der x-ten Verfahren auf die fünfziger und sechziger Jahre, die wiederum deutlich häufiger in der Gruppe der Verfahren ohne besondere Merkmale vertreten sind als Erstverfahren.¹⁴⁸ Bei zwei Drittel der x-ten Verfahren einer Person konnten keinerlei besondere Verfahrensmerkmale festgestellt werden. Entscheidend ist hier, dass in diesen Verfahren die Beweiserbringung oft weitestgehend abgeschlossen ist. Dazu zählt vor allem die Klärung der Frage, ob ein/e AntragstellerIn potenziell in den Kreis der zu Begünstigenden fällt und welche Art der sozialversicherungsrechtlichen Schädigung besteht.

Tabelle 118: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Verfahrenszahl

	Problemloses Verfahren			Besondere Verfahrensmerkmale			Gesamt		
	N	Spalten %	Zeilen %	N	Spalten %	Zeilen %	N	Spalten %	Zeilen %
Erstverfahren	176	63,3%	31,7%	380	87,0%	68,3%	556	77,8%	100,0%
Folgeverfahren	102	36,7%	64,2%	57	13,0%	35,8%	159	22,2%	100,0%

147 Als Folgeverfahren oder x-te Verfahren werden die 2., 3., 4., 5. Verfahren zu einer Person bezeichnet.

148 Gleichzeitig muss betont werden, dass bezogen auf alle Verfahren ohne besondere Merkmale absolut und relativ die Erstverfahren überwiegen (176 Verfahren bzw. 63%).

Der Hintergrund der relativen Häufung von Folgeverfahren in den fünfziger und sechziger Jahren muss maßgeblich in Änderungen der Rechtslage gesehen werden. Insbesondere im Zuge der 19. ASVG-Novelle im Jahr 1967 erfuhren die gesetzlichen Begünstigungsbestimmungen eine zentrale Ausweitung. Mit dieser Novelle (vgl. Kapitel 2.3.9) wurde unter anderem der anrechenbare Zeitraum der „Emigration“ bis zum 31. März 1959 erweitert. Ebenso erfuhr die anrechenbare Zeit für einen alliierten Militärdienst eine Ausdehnung bis zum 31. Dezember 1948. In vielen Fällen, bei denen bereits ein positiver Begünstigungsbescheid vorlag, kam es in Folge zu einer Ausweitung der begünstigt anerkannten Zeiten.¹⁴⁹

Ein weiterer Aspekt ist, dass in der Gruppe der Verfahren ohne Auffälligkeiten die „älteren“ Jahrgänge mit einem mittleren Alter von 27 Jahren bei Schädigungseintritt stärker vertreten sind. Annähernd an die 40% waren im Jahr 1938 bereits 33 Jahre oder älter und standen somit zum Zeitpunkt der Schädigung – zumindest potenziell – schon längere Zeit im Erwerbsleben. 92% dieser Altersgruppe brachten ihren Antrag in den fünfziger und sechziger Jahren ein.

Tabelle 119: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Alter im Jahr 1938

	Verfahren ohne besondere Merkmale		Besondere Verfahrensmerkmale		Gesamt	
	N	Spalten %	N	Spalten %	N	Spalten %
Bis 15 Jahre	49	17,6%	134	30,7%	183	25,6%
16 bis 22 Jahre	57	20,5%	115	26,3%	172	24,1%
23 bis 32 Jahre	66	23,7%	121	27,7%	187	26,2%
33 Jahre und älter	106	38,1%	67	15,3%	173	24,2%

Bei diesen älteren Jahrgängen stellt sich die Beweissituation verschieden dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil bereits Versicherungszeiten in der österreichischen Sozialversicherung nachweisen konnte, d. h. dass hier also behördliche Aufzeichnungen existierten.¹⁵⁰

149 Allein in $\frac{3}{4}$ jener Anträge, die direkt im Jahr 1967 gestellt wurden, erfolgte ein Antrag auf Ausweitung der begünstigt anerkannten Zeiten.

150 Partiiell ergaben sich Beweismittelprobleme aus der Tatsache, dass Teile von Unterlagen im Zuge oder in Folge der Kriegshandlungen vernichtet wurden.

Dieser Faktor wird etwa deutlich, wenn man die Schädigungsgründe nach Alter differenziert: Erwerbszentrierte Schädigungen wie Arbeitslosigkeit und minderentlohnte Beschäftigung fanden sich bei den älteren Jahrgängen vergleichsweise häufiger als bei jüngeren.¹⁵¹

Tabelle 120: Alter der AntragstellerInnen im Jahr 1938 nach Schädigungsgründen

Schädigungsgrund (Mehrfachantworten)	Alter 1938								Gesamt	
	Bis 15 Jahre		16 bis 22 Jahre		23 bis 32 Jahre		33 Jahre und älter			
	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %
Arbeitslosigkeit Inland	36	21,2%	61	37,9%	75	41,9%	62	50,4%	234	37,0%
Arbeitslosigkeit Ausland	31	18,2%	58	36,0%	78	43,6%	62	50,4%	229	36,2%
Minderentlohnte Beschäftigung	–	–	4	2,5%	7	3,9%	4	3,3%	15	2,4%
Zwangsarbeit	2	1,2%	3	1,9%	–	–	4	3,3%	9	1,4%

Sp. = Spalten

In dieses Bild passt auch, dass jene Verfahren, bei denen als Schädigungsgrund u. a. Arbeitslosigkeit bestätigt war, etwas öfter in der Gruppe der problemlosen Verfahren zu finden sind als jene Verfahren, bei denen dies nicht der Fall war.¹⁵² (Tabelle 121, S. 204)

Als weiterer erklärender Faktor für die relative Häufung unproblematischer Verfahren in den fünfziger und sechziger Jahren dürfte noch ein zusätzlicher Altersaspekt zum Tragen kommen. Bei jenen AntragstellerInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über 70 Jahre alt waren, entfiel die relativ größte Gruppe (40%) auf die neunziger Jahre. Je älter die AntragstellerInnen, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass gesundheitliche Probleme, Schwierigkeiten der Kommunikation in deutscher Sprache u. ä. vermehrt auftreten und somit gehäuft Verfahrensauffälligkeiten, beispielsweise bezüglich der Kommunikation, vorhanden sind.

¹⁵¹ So lag das mittlere Alter im Jahr 1938 bei Vorliegen von Arbeitslosigkeit im Inland bei 25,5 Jahren, bei Arbeitslosigkeit im Ausland bei 26 Jahren und bei Emigration bei vergleichsweise jungen 21 Jahren.

¹⁵² Bei allen anderen Schädigungsgründen entspricht die Verteilung stärker der Gesamtverteilung.

Tabelle 121: Schädigungsgrund Arbeitslosigkeit nach Verfahrensmerkmalsgruppen

	Arbeitslosigkeit im Inland				Gesamt	
	Nicht bestätigt		Bestätigt		N	Sp. %
	N	Sp. %	N	Sp. %		
Verfahren ohne besondere Merkmale	169	35,1%	109	46,6%	278	38,9%
Besondere Verfahrensmerkmale	312	64,9%	125	53,4%	437	61,1%

	Arbeitslosigkeit Ausland				Gesamt	
	Nicht bestätigt		Bestätigt		N	Sp. %
	N	Sp. %	N	Sp. %		
Verfahren ohne besondere Merkmale	175	36,0%	103	45,0%	278	38,9%
Besondere Verfahrensmerkmale	311	64,0%	126	55,0%	437	61,1%

Sp. = Spalten

Grundsätzlich spielen schwierige KlientInnen, die man als renitent oder als Querulanten bezeichnen könnte, in der Begünstigungspopulation keine bzw. zumindest keine statistisch auffällige Rolle. Dies ergibt sich einesteils aus dem fortgeschrittenen Alter der Parteien, andernteils aus der sozialen Selektion, nach der Begünstigungsfälle in der Regel keine sozial ausgegrenzten Personen, sondern Personen mit relativ hohem Inklusionspotential einschließen.

Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass hinsichtlich der Antragsmerkmale zwischen den Verfahren ohne und mit besonderen „weichen“ Merkmalen ein Unterschied in der Frage des Antragsjahres feststellbar ist. Erstere sind relativ häufiger in frühen Jahren aufgetreten. Beeinflussende Faktoren hierfür sind das Alter der AntragstellerInnen und das relativ höhere Gewicht von Folgeverfahren. Bei allen anderen Antragsaspekten muss auf Grund der Ergebnisse davon ausgegangen werden, dass diese für das Auftreten spezifischer Verfahrensmerkmale keine wesentliche Rolle spielen. Dies betrifft etwa die Fragen, ob der Antrag selbst oder durch eine rechtsfreundliche Vertretung eingebracht wurde, ob der/die AntragstellerIn im In- oder Ausland lebte oder ob er/sie im Besitz eines Nachweises nach dem OFG war.

7.4.2 Verfahrensdauer und -ausgang

Der zweite Bereich, der in der vorliegenden Vergleichsauswertung der Verfahrensmerkmalsgruppen interessiert, ist jener nach dem möglichen Zusammenhang zwischen „weichen“ Informationen und Verfahrensdauer

bzw. -ausgang. Die zentrale Frage ist demnach, ob Verfahren ohne besondere Merkmale rascher und zu einem höheren Ausmaß positiv erledigt werden als jene der Vergleichsgruppe.

Bezüglich der Verfahrensdauer zeigt sich hierbei unverkennbar, dass die Verfahren der Gruppe ohne besondere Merkmale schneller abgeschlossen werden als jene Verfahren mit besonderen Merkmalen. Dauerten insgesamt 51,5% der Verfahren bis acht Monate, waren es bei jenen ohne Besonderheiten über 80%. Verfahren mit besonderen Merkmalen sind hingegen nur zu 31,5% in dieser Gruppe vertreten. Noch deutlicher ist der Unterschied bei den Verfahren mit einer Dauer bis zu vier Monaten: Von den Verfahren ohne Auffälligkeiten fallen 46% in diese Gruppe, von jenen mit besonderen Merkmalen nur mehr 7%.

Tabelle 122: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Verfahrensdauer

Verfahrensdauer	Verfahren ohne besondere Merkmale		Besondere Verfahrensmerkmale		Gesamt	
	N	Spalten %	N	Spalten %	N	Spalten %
bis 4 Monate	127	46,0%	31	7,2%	158	22,4%
4 bis 8 Monate	101	36,6%	104	24,3%	205	29,1%
8 bis 15 Monate	36	13,0%	159	37,1%	195	27,7%
15 und mehr Monate	12	4,3%	134	31,3%	146	20,7%

Betrachtet man jene Verfahren, die in der gesetzlich vorgesehenen Verfahrenszeit von sechs Monaten beendet werden konnten, trifft dies für insgesamt 38% der Verfahren zu. Bei jenen Verfahren, bei denen keine spezifischen Verfahrensauffälligkeiten festgestellt wurden, erhöht sich dieser Anteil auf 71,4%. Verfahren mit besonderen Merkmalen wurden hingegen „nur“ zu 17% innerhalb dieser Zeitspanne erledigt.

Tabelle 123: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Verfahrensdauer

	Problemloses Verfahren		Besondere Verfahrensmerkmal		Gesamt	
	N	Spalten%	N	Spalten%	N	Spalten%
Bis 6 Monate	197	71,4%	73	17,1%	270	38,4%
Über 6 Monate	79	28,6%	355	82,9%	434	61,6%

Zum Tragen kommt hier wiederum der Aspekt der Folgeverfahren: X-te Verfahren fallen nicht nur häufiger in die Gruppe der Verfahren ohne besondere Merkmale, sie weisen auch relativ öfter eine kurze Verfahrensdauer auf. In den x-ten Verfahren ist der Anteil der Erledigungen binnen sechs Monaten mit 72,5% deutlich höher als in den Erstverfahren mit 29%.

Damit im Zusammenhang ist auch die Frage der Beweismittelanzahl zu sehen. Allgemein sind in den Verfahren ohne besondere Merkmale weniger Beweismittel im Akt dokumentiert als in der Vergleichsgruppe. Die durchschnittliche Beweismittelanzahl bei den Verfahren ohne Auffälligkeiten betrug 3,7. Bei den anderen Verfahren waren im Durchschnitt 7,3 Beweismittel angeführt. In 25,9% der Verfahren ohne Besonderheiten und in 9% derer mit Auffälligkeiten lagen überhaupt keine Beweismittel vor.

Tabelle 124: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Anzahl der Beweismittel

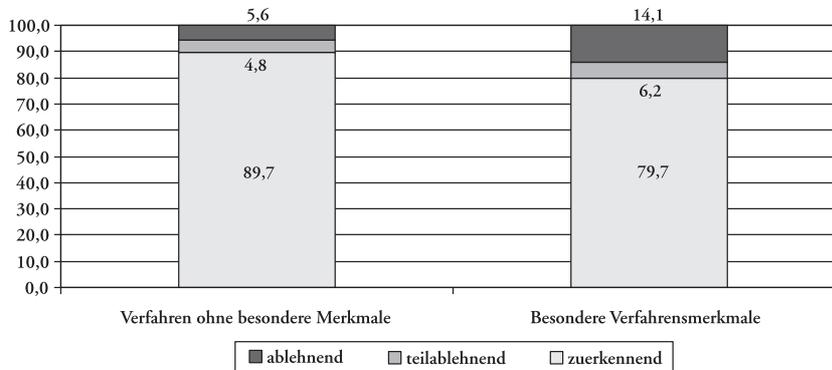
Bwm gruppiert	Verfahren ohne besondere Merkmale		Besondere Verfahrensmerkmale		Gesamt	
	N	Spalten%	N	Spalten%	N	Spalten%
Keine Beweismittel	72	25,9%	40	9,2%	112	15,7%
1 bis 3	88	31,7%	64	14,7%	152	21,3%
4 bis 6	58	20,9%	98	22,5%	156	21,8%
7 bis 9	34	12,2%	113	25,9%	147	20,6%
10 bis 15	23	8,3%	91	20,9%	114	16,0%
16 und mehr	3	1,1%	30	6,9%	33	4,6%

Der Umstand, dass überhaupt keine Beweismittel vorliegen, tritt mit über 50% verstärkt in Folgeverfahren auf: Dies bestätigt, dass dann, wenn die Beweismittelaufnahme bereits im Erstverfahren im Wesentlichen abgeschlossen ist und demnach feststeht, dass die antragstellende Person zum begünstigten Personenkreis gehört etc., allfällige Folgeverfahren nicht nur problemlos, sondern auch rascher durchgeführt werden können.

Die Verfahren der Gruppe der problemlosen Verfahren weisen nicht nur eine vergleichsweise kürzere Verfahrensdauer auf, sondern sie enden auch relativ seltener mit einem negativen Bescheid. Insgesamt wurden 10,8% der Verfahren mit einem negativen Bescheid abgeschlossen. Bei den Verfahren ohne Auffälligkeiten traf dies für lediglich 5,6% zu. Auch sind Teilablehnungen mit 4,8% bei der Gruppe ohne Verfahrensauffällig-

keiten etwas seltener aufgetreten als bei der Vergleichsgruppe (6,2%). Der Anteil der Zuerkennungen ist bei den Verfahren ohne Besonderheiten mit 89,7% relativ größer, wenngleich auch 80% jener Verfahren mit besonderen Merkmalen in einer Zuerkennung endeten.¹⁵³

Graphik 12: Verfahrensausgang: Bescheidcharakter nach Verfahrensmerkmalsgruppen



Bezüglich der Frage, ob ein Verfahren überhaupt mit Bescheid abgeschlossen wurde, bestehen zwischen problemlosen Verfahren und jenen mit besonderen Merkmalen keine wesentlichen Differenzen.¹⁵⁴ Ähnliches gilt im Hinblick auf die Frage von Rechtsmittelverfahren: Der Anteil der beeinspruchten erstinstanzlichen Bescheide über alle Verfahren betrachtet, unterscheidet sich in den beiden Gruppen statistisch nicht signifikant. Lediglich für die Erstverfahren ist eine etwas erhöhte Einspruchsquote für Verfahren mit besonderen Merkmalen festzuhalten. Hier wurden 11,8% der Bescheide beeinsprucht. Im Vergleich dazu beträgt die Quote bei Verfahren ohne besondere Merkmale 5,7%.¹⁵⁵

¹⁵³ Hinsichtlich des Bescheidcharakters spielt es keine maßgebliche Rolle, ob es sich dabei um ein Erstverfahren oder ein x-tes Verfahren handelt.

¹⁵⁴ Ein Unterschied zeigt sich hier nur in der Frage, ob es sich um ein Erstverfahren oder ein Folgeverfahren handelt. Letztere wurden mit 20,8% deutlich häufiger ohne Bescheid beendet als die Erstverfahren (4,9%).

¹⁵⁵ Vgl. auch Kapitel 9.7.2.

Insgesamt kann also festgehalten werden, dass von den 715 nach den „weichen“ Informationen auswertbaren Verfahren die Gruppe der Verfahren ohne besondere Merkmale verstärkt in den früheren Antragsjahren aufgetreten ist, dass diese Verfahren vergleichsweise schneller durchgeführt und zu einem etwas höheren Anteil zuerkennend beschieden wurden. Ein Zusammenhang zeigt sich dabei mit den x-ten Verfahren, die vergleichsweise stärker in die Gruppe der Verfahren ohne besondere Merkmale fallen – also jenen Verfahren, die teils auf Grund einer bereits in früheren Verfahren zumindest partiell abgeschlossenen Beweismittelerbringung eine geringe Komplexität aufweisen, was in seltener auftretenden spezifischen Verfahrensmerkmalen zum Ausdruck kommt. Gleichzeitig ist explizit darauf hinzuweisen, dass von allen Verfahren ohne besondere Merkmale die absolute und relative Mehrheit auf Erstverfahren entfielen. Das heißt, dass bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und bei verfahrenskonformem Verhalten der AntragstellerInnen Begünstigungserstverfahren ohne spezifische Verfahrensauffälligkeiten durchgeführt wurden.

7.5 Verfahren ohne besondere Verfahrensmerkmale: Einige Fallbeispiele

Der Verfahrensablauf jener Fälle, die der Gruppe der Verfahren ohne besondere Merkmale zuzuordnen waren, soll im Folgenden anhand einiger exemplarischer Fallbeispiele verdeutlicht werden.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass sich für Verfahren gemäß §§ 500 ff ASVG in den PVA spezifische Vollzugsmuster etabliert haben. Ein idealtypischer Verfahrensverlauf entspricht folgendem Schema:¹⁵⁶

Dem Antrag folgt das seitens der PVA ausgesandte Standardschreiben, in dem die nachzuweisenden Tatbestände aufgelistet werden. Der/die AntragstellerIn erbringt alle Nachweise laut Standardschreiben, die PVA recherchiert gleichzeitig amtswegig Melde- und gegebenenfalls Beschäftigungsdaten und der Bescheid wird ausgestellt.

Verfahren ohne besondere Merkmale verlaufen also zentral entlang der Abfolge: Antrag – Standardschreiben – Beweisaufnahme – Bescheid. Kann von beiden Seiten der AkteurInnen diese Abfolge eingehalten

¹⁵⁶ Vgl. auch Interview PVAng am 20. 9. 2001 und PVArb am 18. 9. 2001.

werden und treten keine „überraschenden“ Informationen auf, welche zur „Störung“ des vorgesehenen Verfahrensablaufes führen, so sind in den Verfahren zum einen keine besonderen Auffälligkeiten festzustellen, zum anderen können sie in vergleichsweise kurzer Zeit abgeschlossen werden.

Die knapp 40% Verfahren ohne besondere Verfahrensmerkmale, für die nun Beispiele gebracht werden, sind, so hat auch die obige quantitative Auswertung gezeigt, zum einen Erstverfahren, die dem idealtypischen Verfahrensverlauf entsprechen, zum anderen spielen in dieser Gruppe auch x-te Verfahren eine wichtige Rolle.

Folgendes Beispiel steht exemplarisch für jene Erstverfahren, welche exakt dem idealtypischen Verfahrensverlauf entsprechen.

FALL 3: Idealtypisches (Erst-)Verfahren¹⁵⁷

Herr I. wurde im Jahr 1902 in Wien geboren, lebt zum Zeitpunkt der Antragstellung in den USA und besitzt auch die dortige Staatsbürgerschaft. Er stellt im Jahr 1967, rechtsfreundlich vertreten, einen Antrag auf Begünstigung. Beigefügt ist dem Antrag ein kurzer Lebenslauf. Die PVAng sendet das Standardschreiben aus. Die erforderlichen Beweismittel – in Summe neun – werden beigebracht. Sie beziehen sich auf die Ausbildung und Erwerbstätigkeit vor der „Emigration“, auf die eigene Person und auf die Schädigung. In der Schädigungsbescheinigung gemäß § 506 ASVG sind „Emigration“ sowie Arbeitslosigkeit im In- und Ausland aus Gründen der Abstammung bestätigt. Parallel dazu werden amtswegig die Meldedaten überprüft. Nach einem halben Jahr Verfahrensdauer wird der zuerkennende Bescheid ausgestellt. Begünstigt wird der Zeitraum vom 1. August 1938 bis zum 31. März 1959. Von August 1938 bis Ende Juli 1940 lag Arbeitslosigkeit vor, womit die sozialversicherungsrechtliche Schädigung gegeben und der gesamte Zeitraum beitragsfrei anzuerkennen war.

Ein Charakteristikum des Begünstigungsverfahrens, das sich schon im ersten Fallbeispiel zeigt, ist die Auslegung des Schädigungsgrundes „Arbeitslosigkeit“. Der VwGH führte diesbezüglich aus, dass sich die Auslegung des relativ unbestimmten Gesetzesbegriffes „Arbeitslosigkeit“ „im Zweifel nicht an den Grundwertungen des Arbeitslosenversicherungsrechts, son-

¹⁵⁷ Anmerkung zu den Fallgeschichten: Kursiv geschriebene Teile beziehen sich ausschließlich auf Akteninformationen. Nicht kursiv geschriebene Teile sind erläuternde Ausführungen der AutorInnen.

dern an jenen der §§ 500 ff ASVG, d. h. auch am Wiedergutmachungscharakter dieser Bestimmungen, zu orientieren hat“.¹⁵⁸ Es geht hier also nicht um die Auslegung von Arbeitslosigkeit im Sinne des ALVG, sondern darum, den Begriff „arbeitslos“ weiter, nämlich im Sinne von „unfreiwillig ohne berufliche Beschäftigung“, zu fassen.¹⁵⁹ Bis zur 41. ASVG-Novelle 1986 war allerdings – der Judikatur des VwGH folgend – Arbeitslosigkeit in einem engeren Sinne zu beurteilen. Arbeitslos war, „wer nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden“ hatte.¹⁶⁰ Dabei war es nicht wesentlich, ob der zu Begünstigende zum Zeitpunkt der Schädigung unselbständig erwerbstätig war, wohl aber, dass er, so Ivansits¹⁶¹, zum Zeitpunkt des Ereignisses eine aufrechte Anwartschaft aus einer Pflichtversicherung aus früherer Zeit hatte.

In zahlreichen Bescheiden (in 63% aller 837 Verfahren) wurde Arbeitslosigkeit im In- und/oder Ausland anerkannt, womit auch eine beitragsfreie Anerkennung allfälliger „Emigrations“zeiten einherging. Gleichzeitig zeigt sich, dass die bescheidmäßige Anerkennung von Arbeitslosigkeit relativ häufiger vorkam, als die entsprechende behördliche Bestätigung im Rahmen der § 506 ASVG-Bescheinigung (in 43% der Fälle) bzw. dass diese dort von den AntragstellerInnen seltener als Nachteil angeführt wurde. Diese Divergenz kann sicherlich zu einem guten Teil auf das Nichtwissen der AntragstellerInnen hinsichtlich der behördlichen Definition von Arbeitslosigkeit zurückgeführt werden. Tatsächlich werden Zeiten, in denen unfreiwillig keine Beschäftigung bestand, beispielsweise im Zeitraum zwischen einer zwangsweisen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder dem Schulabbruch in Österreich und der „Emigration“, seitens der PVA eben als Zeit der Arbeitslosigkeit gewertet.¹⁶²

Der Gruppe der Verfahren ohne besondere Verfahrensmerkmale sind auch so genannte *Folgeverfahren*, x-te Verfahren, zuzuordnen. Hierbei bestehen unterschiedliche Varianten. Folgeanträge werden seitens der zu

158 VwGH Erkenntnis 89/08/0236.

159 Vgl. Schreiben der Versicherungsgruppe 3 der PVAng vom 6. 8. 1986.

160 Ivansits, Wiedergutmachungsrecht, S. 189.

161 Ibid.

162 Laut Angaben der PVA, bedurfte es dazu keiner Beweismittel. Im Falle von Schulabbrüchen wurde die Zeit etwa bis zur Emigration automatisch als Arbeitslosigkeit angenommen. Dies brauchte dem Pensions- bzw. Leistungsausschuss nicht eigens zur Entscheidung vorgelegt werden.

Begünstigenden, beispielsweise in Folge einer Novellierung der Begünstigungsbestimmungen, nach ablehnenden Erstbescheiden oder in Folge des Auffindens neuer Beweisunterlagen gestellt. Folgeanträge können aber auch amtswegig eingeleitet werden bzw. müssen dies sogar, wenn im Rahmen von Novellierungen rückwirkende Bestimmungen vorgesehen waren (vgl. Fall 8).

Der folgende Fall 4 wies im Zeitverlauf in Summe drei Verfahren auf, von denen keines besondere Verfahrensmerkmale beinhaltete. Er zeigt auch eine gängige Verwaltungspraxis auf: Selbst wenn kein expliziter Antrag auf Begünstigung gestellt wird, erfolgt in der Regel, sobald sich aus Anfragen oder Pensionsanträgen Hinweise auf eine mögliche Begünstigung ergeben, die Einleitung des Begünstigungsverfahrens.

Interessant ist dieser Fall ferner, weil er in den Zeitraum der 19. ASVG-Novelle fällt. Mit dieser Novelle wurden nicht nur, wie schon mehrfach erwähnt, die Begünstigungsbestimmungen maßgeblich erweitert, sondern es lag auch seitens der PVAng ein einmaliges Vorgehen vor. In Folge des Inkrafttretens der Novelle sandte die Anstalt an bereits begünstigte Personen Informationsschreiben über die Neuerungen aus und riet zur Antragstellung zwecks Ausweitung der Begünstigung – im Wortlaut: „Da nach den gesetzlichen Bestimmungen diese Begünstigungen nur auf Antrag des Berechtigten berücksichtigt werden können, empfiehlt Ihnen die Anstalt, unverzüglich einen entsprechenden Antrag zu stellen, der auch die Feststellung enthalten muss, welche Begünstigung Sie beanspruchen, worauf sodann geprüft werden wird, ob in Ihrem Fall die Bestimmungen der o. a. Novelle zu einer Pensionserhöhung führen“. Laut PVAng wurde ein solches Schreiben anlässlich anderer Novellen nicht versandt.¹⁶³

FALL 4: Erst- und Folgeverfahren ohne besondere Merkmale

Herr U., geboren 1903 in Wien, wohnhaft in den USA, fragt im Jahr 1957 in der PVAng wegen möglicher sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche aus einem Angestelltenverhältnis vor 1938 nach. Er weist darauf hin, dass er Ende Juni 1938 auf Grund der Abstammung fristlos gekündigt wurde. Seitens der PVAng wird dies als Antrag auf Begünstigung gewertet und sofort das Verfahren eingeleitet.

¹⁶³ Interview PVAng am 20. 9. 2001.

Mit Bescheid vom Juli 1957 (Verfahrensdauer gut fünf Monate) wird ihm der Zeitraum zwischen Juli 1938 und 31. März 1952 als begünstigte Zeit anerkannt. Wie im obigen Fall lag Arbeitslosigkeit im In- und Ausland und „Emigration“ aus Gründen der Abstammung vor.

Im Jahr 1967, in Folge der 19. ASVG-Novelle, stellt er einen Antrag auf Ausweitung der Begünstigung. Diesmal dauert das Verfahren „nur“ mehr 1,6 Monate. Es erfolgt die Ausweitung der „Emigrations“zeiten bis 31. März 1959.

Der dritte Antrag, Ausweitung der Begünstigung nach der 29. Novelle, wird 1973 gestellt. Herr U. fragt dabei an, ob die neu eingeführten Bestimmungen zur Beschäftigung im elterlichen Betrieb auf ihn anwendbar sind, da er selbst im Unternehmen seines Vaters tätig war (der fragliche Zeitraum wurde als Arbeitslosigkeit im Inland bereits anerkannt). Die PVAng teilt ihm schriftlich mit, dass in seinem Fall keine Änderungen der begünstigt anrechenbaren Zeiten vorliegen. Die höchstmögliche Anerkennung sei bereits erfolgt (Verfahrensdauer 0,4 Monate).

Das letzte Verfahren, das wie die beiden Beispiele zuvor keinerlei besondere Verfahrensmerkmale aufwies, endete, so wie insgesamt 88 der 837 Verfahren, ohne Bescheid. Grundsätzlich besteht ja in Begünstigungsverfahren gemäß § 410 ASVG Bescheidpflicht. Es ist bei Begünstigungsverfahren, die als Verwaltungssachen iSd § 355 leg cit gelten, über den Antrag des Versicherten analog zur Regelung des § 368 Abs 1 leg cit gemäß § 410 Abs 2 leg cit ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrages, der Bescheid zu erlassen. Wird der Partei innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht zugestellt, so geht auf ihr schriftliches Verlangen die Zuständigkeit zur Entscheidung an den Landeshauptmann über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Landeshauptmann einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des Versicherungsträgers zurückzuführen ist. Dies entspricht der Ausnahmeregelung des § 368 Abs 2 leg cit, wonach die Frist zur Bescheiderlassung erstreckt werden kann, wenn „der Sachverhalt noch nicht genügend geklärt ist“.

Die erwähnte Verwaltungspraxis, nämlich die Nichtausstellung von Bescheiden in Verfahren mit Bescheidpflicht, lässt mehrere Erklärungsvarianten zu und zeigt auch einen Unterschied in der Verwaltungspraxis der PVArb und der PVAng auf.¹⁶⁴

¹⁶⁴ Abgesehen wird hier von jenen Fällen, in denen der Antrag seitens der AntragstellerInnen zurückgezogen wurde.

In der PVARb ist es, nach Aussage einer dortigen Mitarbeiterin, zumindest seit den achtziger Jahren gängige Praxis, bei Zuerkennungen keinen Bescheid auszustellen.¹⁶⁵ Argumentiert wird, dass ein Bescheid nur dann Sinn mache, wenn potenziell ein Rechtsmittel gegen ihn eingebracht werden kann, also nur bei (teil-)ablehnenden Bescheiden. In Fällen voller Zuerkennung entfalle diese Option (vgl. auch Fallbeispiel 18). Quantitativ fielen derartige Fälle in der Gesamtstichprobe allerdings nicht ins Gewicht. Nur vier von 54 Zuerkennungen der PVARb erfolgten ohne Ausstellung eines Bescheides. Die bescheidmäßige Zuerkennung war – gemessen an den Fällen der Gesamtstichprobe – also auch in der PVARb der Normalfall.

In der PVAng sind hingegen nicht-bescheidmäßige Erledigungen in der Regel auf „Ablehnungen“ zurückzuführen. Es wird hier seitens der Behörde schlicht als „Verwaltungsvereinfachung“ gesehen, die antragstellenden Personen rasch und unbürokratisch über die „Aussichtslosigkeit“ eines Antrages zu informieren.¹⁶⁶ Das dritte Verfahren des Falles 4 wäre in diesem Sinne zu betrachten, da die höchstmögliche Begünstigung bereits anerkannt wurde.

In beiden Anstalten wurden die AntragstellerInnen, sofern dies aus den Akten nachvollziehbar war, zumindest darauf hingewiesen, dass, falls erwünscht, ein anfechtbarer Bescheid ausgestellt werden könne. War dies nicht der Fall, so wurde das Verfahren als beendet gewertet. Grundsätzlich gilt aber, dass dann, wenn die AntragstellerInnen sich mit einem informellen Schreiben nicht zufrieden stellen lassen, ein Verfahren durchgeführt und ein Bescheid ausgestellt wird.

Die Nichtausstellung von Bescheiden wird seitens der Behörde also als Verwaltungsvereinfachung im Sinne der raschen Information der AntragstellerInnen interpretiert. Die Sicht der von derartigen Vorgehensweisen betroffenen Parteien kann hier nicht wiedergegeben werden. Man muss aber davon ausgehen, dass jede Nichterlassung eines Bescheides –, unerheblich, wie gut meinent die Behörde ist bzw. angibt zu sein –, eine Verkürzung der Rechtsmitteloptionen der antragstellenden Partei darstellt. Ein Verfahren wird jedenfalls dann als korrekt abgewickelt anzusehen sein und ein Verfahrensausgang kann dann als „dem Antrag entsprechend“ bewertet werden, wenn ein förmlicher Bescheid durch Ausbleiben eines Rechtsmittels Rechtskraft erlangt. Gleichzeitig bedeutet die Nichtdurchführung eines

¹⁶⁵ Siehe dazu auch die quantitative Auswertung, Kapitel 6.1.3.4.

¹⁶⁶ Interview PVAng am 20. 9. 2001.

Verfahrens freilich auch eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes. Diesbezüglich sei nochmals ein Beispiel aus der PVAng angeführt. In diesem Fall war es auf Grund des Geburtsjahrganges der Antragstellerin – 1935 – ausgeschlossen, dass eine Begünstigung gewährt werden könnte.

FALL 5: Verfahren ohne besondere Merkmale – nicht-bescheidmäßiger Verfahrensausgang

Frau P., geboren 1935 in Niederösterreich, wohnhaft in den USA, stellt 1986 einen Antrag auf Eigenpension. Beigelegt sind Geburts- und Heiratsurkunde. Die PVAng wertet dies als Antrag gemäß §§ 500 ff ASVG und stellt ein ablehnendes Schreiben aus, in dem ausgeführt wird, dass Frau P. auf Grund der derzeitigen Rechtslage nicht unter den Personenkreis der zu Begünstigten fällt, ohne begünstigt angerechnete Versicherungszeiten und eine nachfolgende freiwillige Weiterversicherung wären die für eine Eigenpension nötigen Versicherungszeiten nicht gegeben. Die PVAng führt weiter aus, dass, falls ein Bescheid erwünscht sei, das Verfahren formell eingeleitet werden könne, nötig sei dann die Beibringung verschiedener Beweismittel. Frau P. teilt der PVAng mit, dass sie den Antrag zurückziehe.

Können also einerseits Vereinfachungsmotive zum Tragen kommen, die durchaus im Sinne aller Beteiligten sein mögen, bedeutet dieses Vorgehen andererseits, aus einem rechtlich-formalen Blickwinkel betrachtet, eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen. Noch schwer wiegender ist der Entfall der Möglichkeit einer judiziellen Korrektur qua Entscheidungen der zuständigen Instanzen im Rechtsmittelverfahren. Sternfeld¹⁶⁷ spricht etwa – im Zusammenhang mit unrichtigen ablehnenden Bescheiden – von der „guten österreichischen Eigenschaft“ des „Obrigkeitsdenkens“ bei AntragstellerInnen: „Die Behörde wird schon recht haben“.¹⁶⁸

¹⁶⁷ Sternfeld, *Betrifft: Österreich*, S. 205.

¹⁶⁸ Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch Mitteilungen, formlose Schreiben nach der gängigen Rechtssprechung, Bescheidcharakter annehmen können. So hält etwa der VwGH in seiner Erkenntnis 99/05/0063 fest, dass das Erfordernis, dass ein Bescheid einen Spruch enthalten muss, nicht streng formal auszulegen ist: „Vielmehr ist der normative Abspruch auch aus der Formulierung erschließbar, doch muss sich der Wille der Behörde, in einer Verwaltungssache hoheitlich abzusprechen, eindeutig aus der Erledigung ergeben. Aus der Erledigung muss der objektiv erkennbare Wille der Behörde hervorgehen, gegenüber einer individuell bestimmten Person die normative Regelung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit zu treffen. Auch formlose Schreiben können Bescheide sein“.

Diese Beispiele von Verfahren ohne Bescheid zeigen auch, dass Verfahren, in denen anhand der „weichen“ Informationen keinerlei besondere Verfahrensmerkmale feststellbar waren, nicht zwangsläufig keinerlei rechtlich bzw. inhaltlich problematische Aspekte aufweisen. Ebenso bedeutet ein Verfahrensablauf ohne besondere Merkmale, wie dies bereits die quantitative Auswertung und obige Beispiele gezeigt haben, nicht zwangsläufig eine Zuerkennung der Begünstigung, da beispielsweise auch Verfahren, in denen die antragstellende Person nicht in den Kreis der zu Begünstigenden fällt, nach dem idealtypischen Schema ablaufen können. Dazu ein weiteres Beispiel:

FALL 6: Verfahren ohne besondere Merkmale – ablehnender Bescheid

Frau O. stellt im Jahr 1960 rechtsfreundlich vertreten einen Antrag auf Begünstigung. Seitens der PVAng wird ein ablehnender Bescheid ausgestellt, da Frau O. den Ausstattungsbeitrag¹⁶⁹ beansprucht hatte und daher keine Versicherungszeiten mehr berücksichtigbar sind.

Nichtsdestoweniger endete die große Mehrheit der Verfahren dieser Gruppe in einem zuerkennenden Bescheid, so auch nachfolgendes Beispiel, welches im Vergleich zu Fallbeispiel 1 auf ein jüngeres Antragsjahr (1990) und auf einen Eigenantrag, d. h. keine rechtsfreundliche Vertretung, zurückgeht. Es soll nochmals den idealtypischen Verfahrensverlauf verdeutlichen.

FALL 7: Idealtypisches (Erst-)Verfahren

Frau Op., geboren im Jahr 1926 im Burgenland, wohnhaft in den USA, stellt im Jahr 1990 einen Antrag auf Pension. Beigelegt sind bereits erste Beweismittel. Seitens der PVAng wird das Standardschreiben ausgeschickt. Die geforderten Unterlagen werden von Frau Op. übermittelt. Die PVAng ermittelt parallel amtswegig zur Frage von allfällig vorhandenen Versicherungszeiten vor der „Emigration“ (Melde-daten werden von der AntragstellerIn nachgewiesen, es erfolgt keine amtswegige Ermittlung dieser Daten). Nach 2,5 Monaten Verfahrensdauer wird der zuerkennende Bescheid ausgestellt. Anerkannt werden die in der Schädigungsbescheinigung bestätigten Zeiten der Arbeitslosigkeit im Ausland und der „Emigration“ aus Gründen der Abstammung im Zeitraum von Juli 1940 bis zum 31. März 1959.

¹⁶⁹ Der Ausstattungsbeitrag in der Pensionsversicherung ermöglichte Frauen, die ihre Berufstätigkeit auf Grund einer Heirat aufgegeben hatten, die Rückerstattung einbezahlter Versicherungsbeiträge. Ende der sechziger Jahre wurde die Möglichkeit geschaffen, durch Rückzahlung des aufgewerteten Ausstattungsbeitrages die seinerzeit erworbenen Versicherungszeiten zurückerwerben.

Ein letztes Verfahrensbeispiel dieser Gruppe, welches wie auch Fallbeispiel 5 auf Basis der 48. ASVG-Novelle durchgeführt wurde, zeigt die amtswegige Verfahrenseinleitung in einem Folgeverfahren. Im konkreten Fall wurde bereits im Jahr 1986 ein Begünstigungsverfahren durchgeführt, welches teilablenkend endete. Der Antragsteller war Jahrgang 1924 – erst in Folge der 48. ASVG-Novelle wurde jenen Personen, die in der Zeit vom 12. März 1938 bis zum 9. Mai 1945 das 15. Lebensjahr vollendet hatten, ohne vorhandene Basiszeit Beitragszeiten für Zeiten der Auswanderung begünstigt zuerkannt, d. h. die Begünstigung gemäß § 502 Abs 4 leg cit eröffnet.

FALL 8: Verfahren ohne besondere Merkmale: amtswegige Verfahrenseinleitung

Das Verfahren von Herrn W., geboren am 22. Dezember 1924, wohnhaft in Israel, wird im März 1990 amtswegig eröffnet. Intern wird der Antrag auf Überprüfung gestellt, ob eine Begünstigung nach der 48. ASVG-Novelle vorliegt. Diese interne Überprüfung ergibt nach 1,5 Monaten Verfahrensdauer, dass eine weiterreichende Begünstigung zu gewähren sei, und es erfolgt die Ausstellung eines entsprechenden Bescheides.

Laut 48. ASVG-Novelle war eine Neufeststellung der Pension vorzunehmen, wenn im Falle einer schon festgestellten Begünstigung eine Verbesserung, d. h. eine Ausweitung der Versicherungszeiten, zu erreichen war.¹⁷⁰ Dies erfolgte über Antrag oder von Amts wegen, wenn am 31. Dezember 1989 kein Leistungsanspruch gegeben war.¹⁷¹ Letzteres traf im obigen Fallbeispiel zu, daher war von Amts wegen eine Überprüfung vorzunehmen.

Zusammenfassend soll nochmals festgehalten werden, dass Verfahren dieser Gruppe wesentlich entlang des idealtypischen Vollzugsmusters verlaufen. Dabei handelt es sich sowohl um Erst- als auch um Folgeverfahren. Ebenso finden sich hier Zuerkennungen, (Teil-)Ablehnungen und nicht-bescheidmäßige Verfahrensausgänge. Entscheidend für die analytische Zuordnung eines Falles zu dieser Gruppe ist ausschließlich, dass es den beteiligten AkteurInnen im Wesentlichen gelingt, den von der PVA vorgegebenen Verfahrensverlauf einzuhalten. Systeminformationen¹⁷², nicht nur im

170 Diese Vorgehensweise trifft seit 46. ASVG-Novelle grundsätzlich zu.

171 Vgl. auch Besondere Dienstanweisung PVAng Nr. 357.

172 Vgl. zur Definition von „Information“ und „Wissen“ Kapitel 9.1.

Sinne der Überraschung des Gegenübers, sondern auch im Sinne der Einbeziehung externer Drohpotentiale, spielen keine erhebliche Rolle. Wissensdefizite bei den AkteurInnen mögen zwar bestehen, wirken sich im Verfahrensverlauf jedoch nicht komplizierend aus.

7.6 Verfahren mit besonderen Merkmalen

Im folgenden Kapitel soll ausschließlich die Gruppe jener Verfahren mit besonderen Merkmalen näher analysiert werden. Insgesamt verfügten 437 Verfahren im Verfahrensverlauf über besondere „weiche“ Merkmale. Wie sich im Vergleich mit der Gruppe der Verfahren ohne besondere Merkmale zeigte, treten diese Verfahren relativ öfter im letzten Drittel des Untersuchungszeitraums auf, weisen eine längere Verfahrensdauer auf und enden etwas öfter negativ.

Jedes dieser 437 Verfahren ist mit mindestens einer Merkmalausprägung erfasst, kann aber auch in verschiedene Gruppen fallen, so dass sich zusätzliche Untergruppen ergeben. Folgende Tabelle 125 gibt einen Überblick dazu:

Tabelle 125: Verfahrensmerkmalsgruppierungen

	Nr.	N
Beweismittelaspekte	1	205
Kommunikationsaspekte	2	50
Veränderte Rahmenbedingungen	3	18
Institutions-/Kompetenzunklarheiten	4	44
Veränd. Rahmenbedingungen + Institut.	7	1
Bwm + Kommunikation + veränd. Rahmenbedingungen	8	7
Beweismittel + Kommunikationsaspekte	9	58
Bwm + veränd. Rahmenbeding.	10	20
Bwm + Institut.	11	17
Bwm + Kommunikation + Institut.	12	13
Kommunikation + Institut.	13	2
Kommunikation + veränd. Rahmen	14	1
Bwm + veränd. Rahmen. + Institut.	15	1
Gesamt		837

Die sich so ergebenden Untergruppen, bei denen also mehrere Verfahrensmerkmale festgestellt wurden, sind teils sehr gering besetzt. Nimmt man für die folgende quantitative Auswertung all jene Gruppen, die mindestens 30 Verfahren inkludieren, so ergeben sich vier auszuwertende Gruppen. Alle anderen Verfahren wurden in eine fünfte Gruppe „Sonstige“ zusammengefasst. Somit werden im Folgenden 46,9% Verfahren mit Beweismittelaspekten, 11,4% Verfahren mit Kommunikationsaspekten, 13,3% Verfahren, bei denen beide eben genannten Aspekte auftreten, 10% Verfahren mit Institutions-/Kompetenzunklarheiten und 18% der Gruppe „Sonstige“ inkludiert.

Tabelle 126: Verteilung der auszuwertenden Verfahren mit besonderen Merkmalen

	N	%	Gültige %	Kum. %
Beweismittelaspekte	205	46,9	46,9	46,9
Kommunikationsaspekte	50	11,4	11,4	58,4
Institutions-/Kompetenzunklarheiten	44	10,1	10,1	68,4
Beweismittel- und Kommunikationsaspekte	58	13,3	13,3	81,7
Sonstige	80	18,3	18,3	100,0
Gesamt	437	100,0	100,0	

Am absolut und relativ häufigsten waren spezifische Beweismittelaspekte festzustellen, wobei hier weiter zu berücksichtigen ist, dass sich auch in der Gruppe „Sonstige“ Verfahren befinden, die neben anderen Auffälligkeiten besondere Beweismittelaspekte aufwiesen. Insgesamt lagen in 321 Verfahren bzw. in drei Viertel der 437 Verfahren mit besonderen Merkmalen Beweismittelaspekte vor.

7.7 Ergebnisse des quantitativen Vergleichs der Verfahren mit besonderen Merkmalen

In der Folge wird den Fragen nachgegangen, inwiefern sich die einzelnen Untergruppen dieser Verfahren voneinander unterscheiden, ob sich die Art des besonderen Verfahrensmerkmals auf die Verfahrensdauer und den -ausgang auswirkt und ob dies unabhängig von den Antragsmerkmalen zu beobachten ist.

7.7.1 Antragsmerkmale

Betrachtet man die einzelnen Verfahrensmerkmalsgruppen nach diversen Antragsmerkmalen, so zeigen sich zwischen den Gruppen einige Unterschiede.

So etwa bei der Frage des Antragsjahres: Wie bereits erwähnt treten Verfahren mit spezifischen Merkmalen tendenziell häufiger ab den siebziger Jahren auf – an die 80% fallen in diesen Zeitraum. Unterschiede zwischen den einzelnen Merkmalsgruppen sind kaum vorhanden. Auffällig ist jedoch, dass Beweismittelaspekte tendenziell verstärkt in den neunziger Jahren aufgetreten sind. Der Anteil aller Verfahren mit besonderen Merkmalen betrug in diesem Zeitraum 23,6%, der jener mit Beweismittelaspekten 29,6%. Ein Indikator ist die Häufigkeit der wiederholten Aufforderung zur Erbringung von Dokumenten – ein Beweismittelaspekt also, der auf Schwierigkeiten bzw. zumindest zeitliche Verzögerungen bei der Beibringung hindeutet. War dies im gesamten Zeitraum zusammen in 54% der Verfahren der Fall, so ist für die neunziger Jahre mit 65% ein deutlich erhöhter Wert festzustellen. Besonders Nachweise zur Ausbildung nach der „Emigration“ (etwa Schulzeugnisse) wurden in den neunziger Jahren häufig wiederholt angefordert (42% aller Anforderungen in diesem Antragsdezennium). Auch der Anteil der Nachweise bestimmter Sachverhalte mittels eidesstattlicher Erklärungen im Falle einer nicht möglichen Beibringung von Dokumenten, etwa wegen Verlustes derselben, ist in den neunziger Jahren höher als in den Jahrzehnten zuvor.¹⁷³ Verfahren mit spezifischen Kommunikationsaspekten sind hingegen etwas häufiger in den vierziger, fünfziger und sechziger Jahren zu finden. Allerdings können für diese frühen Antragsjahre auf Grund der geringen Gruppengröße keine sicheren Schlüsse gezogen werden, Ähnliches trifft auf die Gruppe der Verfahren mit Institutions-/Kompetenzunklarheiten zu. (Tabelle 127, S. 220)

Für das Auftreten besonderer Verfahrensmerkmale spielt das Alter der AntragstellerInnen keine wesentliche Rolle. Einzige Ausnahme: Personen, die im Jahr 1938 bereits 33 Jahre und älter waren, finden sich relativ öfter in der Gruppe mit Kommunikationsaspekten (26% im Vergleich zu

¹⁷³ ZeugInnenerklärungen wurden hingegen in den neunziger Jahren nicht häufiger eingebracht als in den früheren Jahren.

Tabelle 127: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Antragsdezennien

Jahre	Beweismittel- aspekte		Kommunikations- aspekte		Institutions- /Kompetenz- unklarheiten		Beweismittel- und Kommuni- kations- aspekte		Sonstige		Gesamt	
	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %
40er	2	1,0%	3	6,0%	1	2,3%	–	–	3	3,8%	9	2,1%
50er	7	3,4%	4	8,0%	3	6,8%	1	1,8%	5	6,3%	20	4,6%
60er	25	12,3%	11	22,0%	8	18,2%	7	12,3%	9	11,4%	60	13,9%
70er	72	35,5%	10	20,0%	12	27,3%	23	40,4%	29	36,7%	146	33,7%
80er	37	18,2%	12	24,0%	13	29,5%	13	22,8%	21	26,6%	96	22,2%
ab 90er	60	29,6%	10	20,0%	7	15,9%	13	22,8%	12	15,2%	102	23,6%

Sp. = Spalten

15,3% der Gesamtstichprobe). Unterscheidet man weiter nach dem Wohnort, so zeigt sich, dass in solchen Verfahren vermehrt im Ausland wohnende AntragstellerInnen dieser Altersgruppe zu finden sind. Insgesamt waren 14,5% der im Ausland wohnenden AntragstellerInnen im Jahr 1933 bereits 33 Jahre oder älter – in der Gruppe der Kommunikationsaspekte waren es 26%. Zusätzlich wird ein weiterer Unterschied deutlich: Die Gruppe der älteren im Ausland wohnenden Personen findet sich auch verstärkt (28,6%) in der Verfahrensgruppe „Institutions-/Kompetenzunklarheiten“. Vergleicht man das Antragsalter dieser Personen mit jenem in der Grundgesamtheit, dann zeigt sich, dass diese relativ älter waren: 37% der im Ausland wohnenden Personen, die im Jahr 1938 bereits das 33. Lebensjahr vollendet oder überschritten hatten, waren zum Zeitpunkt der Antragstellung über 70 Jahre alt. In der Gesamtstichprobe traf dies auf vergleichsweise geringe 11% zu. Es ist plausibel, dass sich mit höherem Alter Kommunikationsaspekte, beispielsweise auf Grund von Krankheiten, komplizierter gestalten, dass Recherchen und das Zusammenstellen von Dokumenten beschwerlicher werden und dass etwa auf Grund mangelnder oder mangelnd präziser Angaben zur beruflichen Tätigkeit vor der „Emigration“ vermehrt Kompetenzunklarheiten hinsichtlich der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt entstehen.

Ein weiterer Unterschied zwischen den verschiedenen Gruppen mit besonderen Verfahrensmerkmalen deutet sich („andeuten“ wegen der geringen Gruppengröße) hinsichtlich des Wohnortes der AntragstellerInnen

an. Inländische AntragstellerInnen sehen sich, ungeachtet der eben beschriebenen Verteilungshäufigkeit, insgesamt vergleichsweise öfter mit Institutions-/Kompetenzunklarheiten konfrontiert.¹⁷⁴ Sind 10,3% der Grundgesamtheit im Inland ansässig, so sind es innerhalb der Gruppe der Institutions-/Kompetenzunklarheiten ein Viertel und auch bei Kommunikationsaspekten sind sie etwas verstärkt vertreten.¹⁷⁵ Hintergrund dieser ungleichen relativen Verteilung ist, dass in den Verfahren der Personen mit Wohnort in Österreich öfters Unklarheit herrschte, welche Pensionsversicherungsanstalt zuständig ist bzw. ob die jeweils andere eventuell schon eine Begünstigung durchgeführt hat.

Tabelle 128: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Wohnort der AntragstellerInnen

	Beweismittel- aspekte		Kommunikations- aspekte		Institutions- /Kompetenz- unklarheiten		Beweismittel- und Kommunikati- ons- aspekte		Sonstige		Gesamt	
	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %
Österreich	17	8,3%	8	16,0%	9	20,5%	3	5,2%	8	10,0%	45	10,3%
Nicht-Öst.	188	91,7%	42	84,0%	35	79,5%	55	94,8%	72	90,0%	392	89,7%

Sp. = Spalten

Für das Auftreten spezifischer Merkmalsgruppen spielt es allgemein eine Rolle, bei welcher Pensionsversicherungsanstalt die jeweilige Verfahren durchgeführt wurden: Institutions-/Kompetenzunklarheiten treten häufiger in Verfahren der PVARb auf. Es handelt sich dabei um Fälle, bei denen es zu (Prüfungen von) Abtretungen gekommen ist. Da die PVARb in Begünstigungsfragen an sich¹⁷⁶ ausschließlich für jene Personen zuständig ist, welche Vorversicherungszeiten als ArbeiterInnen erworben haben, dürfte hier die Zuständigkeitsprüfung öfter mit Schwierigkeiten verbunden sein. Zu denken ist hier insbesondere an jene Fälle, in denen seitens der Antrag-

¹⁷⁴ Vgl. dazu Fallbeispiele 19 und 20.

¹⁷⁵ Diese Differenzen in den Verfahrensmerkmalsgruppen nach In- und AusländerInnen treten dabei wesentlich im Erstverfahren auf. In den x-ten Verfahren entspricht die jeweilige Verteilung in den Verfahrensmerkmalsgruppen weitgehend der Gesamtheit.

¹⁷⁶ Hier besteht offensichtlich ein gewisser Handlungsspielraum in der Verwaltungspraxis. Vgl. dazu Fallbeispiel 19 und die dazugehörigen Erläuterungen.

stellerInnen eine ArbeiterInnen- oder Angestelltentätigkeit genannt wird, wofür aber keine Dokumente beigebracht werden und auch in der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt keine Unterlagen/Beweismittel vorhanden sind.

Tabelle 129: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Pensionsversicherungsanstalt

	Beweismittel- aspekte		Kommuni- kations- aspekte		Institutions- /Kompeten- zunklarheiten		Beweismittel- und Kommuni- kations- aspekte		Sonstige		Gesamt	
	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %
PV Ang	197	96,1%	48	96,0%	33	75,0%	54	93,1%	66	82,5%	398	91,1%
PV Arb	8	3,9%	2	4,0%	11	25,0%	4	6,9%	14	17,5%	39	8,9%

Sp. = Spalten

In der Gruppe „Sonstige“ ist ebenfalls die PVArb relativ stärker vertreten: Auch hier ist zu berücksichtigen, dass in dieser Gruppe Verfahren mit Institutions-/Kompetenzunklarheiten inkludiert sind. Kommen zu den Institutions-/Kompetenzunklarheiten noch Beweismittelaspekte und/oder Kommunikationsaspekte hinzu, so sind diese Verfahren relativ stärker in der PVArb zu finden. Aus anderen Faktoren, wie etwa dem Antragsjahr oder dem Wohnort der AntragstellerInnen, lassen sich keine Erklärungen für diese Unterschiede ableiten. Es muss demnach davon ausgegangen werden, dass die PVArb vergleichsweise öfter Verfahren bzw. Fälle zu bearbeiten hat, bei denen Institutions-/Kompetenzunklarheiten bestehen. Dabei ist, wie bei der Frage des Wohnortes, zu beachten, dass sich diese Unterschiede der Verfahrensauffälligkeiten nach Pensionsversicherungsanstalt auf das Erstverfahren konzentrieren. In den x-ten Verfahren sind keine wesentlichen Unterschiede mehr nach Pensionsversicherungsanstalt festzustellen. Die Klärung der Kompetenzsituation erfolgt demnach weitgehend im Zuge von Erstanträgen.

Explizite Beweismittel- und/oder Kommunikationsaspekte hingegen treten in der PVArb vergleichsweise selten auf. Zum einen mag hier die Dokumentationspraxis der PVArb eine Rolle spielen, wo Dokumente, oftmals aber nicht der Schriftwechsel im Akt abgelegt werden, was in Folge zu einer Unterbewertung dieser beiden Aspekte geführt haben kann. Zum anderen wirkt sich hier die Praxis der mündlichen Vorsprache aus. Nach

Möglichkeit werden die AntragstellerInnen zu einer mündlichen Vorsprache geladen, um die Antragssituation zu klären und festzulegen, welche Beweismittel erforderlich sind.¹⁷⁷ In der PVAng kam es zu solchen Vorsprachen nur vereinzelt, im Allgemeinen durch rechtsfreundliche VertreterInnen, die häufig Begünstigungsfälle betreuten und so regelmäßig in der PVAng vorstellig wurden. Die Zahl der von AntragstellerInnen beigebrachten Beweismittel ist in Fällen der PVARb geringer als in Fällen der PVAng.¹⁷⁸

7.7.2 Verfahrensdauer und -ausgang

Untersucht man die Verfahrensmerkmalsgruppen nach der jeweiligen Verfahrensdauer, so bestehen einige Unterschiede. Relativ am längsten dauern Verfahren der Gruppe „Sonstiges“, also jene, bei denen Kumulierungen besonderer Verfahrensmerkmale bestehen, und Verfahren der Gruppe Beweismittel- und Kommunikationsaspekte. Das heißt: je mehr Verfahrensauffälligkeiten festzustellen sind, desto länger der Zeitraum, den Verfahren in Anspruch nehmen bzw. desto geringer der Anteil von Verfahren, die innerhalb der gesetzlich vorgesehenen sechs Monate durchgeführt werden können. Insgesamt dauerten „lediglich“ 17% der Verfahren weniger als sechs Monate. Bei Verfahren der Gruppe „Sonstiges“ traf dies auf 6,3% der Verfahren zu. Bei Vorhandensein von Beweismittel- und Kommunikationsaspekten wurden noch weniger – nämlich 5,3% – der Verfahren binnen sechs Monaten beendet. Lediglich in den Verfahrensgruppen mit spezifischen Kommunikationsaspekten (31,9%) und Institutions-/Kompetenzunklarheiten (35,7%) konnte ein relativ größerer Anteil von Verfahren in der gesetzlich vorgesehenen Zeitdauer abgeschlossen werden.¹⁷⁹ Insgesamt dauerte in der hier zu Grunde liegenden Grundgesamtheit annähernd ein Drittel der Verfahren sogar 15 Monate und länger. Bei den beiden erwähnten Gruppen mit Kumulierungen besonderer Verfahrensmerkmale traf dies auf 50% und mehr der Verfahren zu. (Tabelle 130, S. 224)

177 Laut Angabe der zuständige Sachbearbeiterin der Beitragsabteilung hätte sich in diesen Fällen die Verfahrensdauer merklich verkürzt.

178 Siehe dazu ausführlich Kapitel 6.1.3.1 zum Vergleich PVAng/PVARb (Beweismittel).

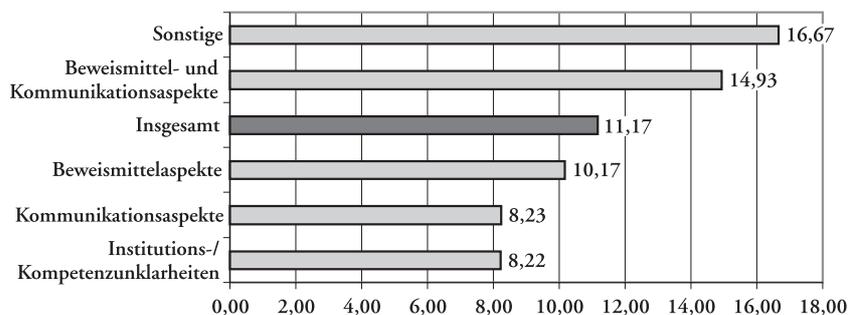
179 Bei Verfahren mit besonderen Beweismittelaspekten wurden 17,2% innerhalb von sechs Monaten durchgeführt.

Tabelle 130: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Verfahrensdauer

Verfahrensdauer gruppiert	Beweis- mittel- aspekte		Kommuni- kations- aspekte		Institutions- /Kompetenz- unklar- heiten		Beweis- mittel- und Kommuni- kationsaspek- te		Sonstige		Gesamt	
	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %
bis 4 Monate	9	4,4%	8	17,0%	10	23,8%	1	1,8%	3	3,8%	31	7,2%
4 bis 8 Monate	65	32,0%	15	31,9%	10	23,8%	4	7,0%	10	12,7%	104	24,3%
8 bis 15 Monate	84	41,4%	15	31,9%	16	38,1%	24	42,1%	20	25,3%	159	37,1%
15 und mehr Mon.	45	22,2%	9	19,1%	6	14,3%	28	49,1%	46	58,2%	134	31,3%

Vergleicht man die mittlere Dauer der Verfahren der verschiedenen Gruppen, so zeigt sich diese Differenz sehr deutlich: Verfahren der Gruppe „Sonstige“ nahmen zur Hälfte an die 17 Monate in Anspruch. Am relativ kürzesten dauerten Verfahren mit Kommunikationsaspekten oder mit Institutions-/Kompetenzunklarheiten. Die „weichen“ Verfahrensmerkmale schlagen sich also augenscheinlich in den „harten“ Daten im Sinne eines erweiterten „impact“ nieder.

Graphik 13: Verfahrensmerkmalsgruppen nach mittlerer Verfahrensdauer (in Monaten)



Bezüglich der Frage von Unterschieden der Verfahrensmerkmalsgruppen nach Anzahl vorhandener Beweismittel präsentieren sich bei jenen Gruppen mit vergleichsweise langen Verfahren keine merklichen Unterschiede. Hingegen unterscheiden sich die Gruppen erheblich bei der Frage, ob

überhaupt Beweismittel vorliegen. Bezogen auf alle Verfahren lagen in 9,2% keine Beweismittel vor. In der Gruppe der Verfahren mit besonderen Kommunikationsaspekten waren es 28% und in der Gruppe der Institutions-/Kompetenzunklarheiten sogar 31,8%. Unterdurchschnittlich oft lagen überhaupt keine Beweismittel in jenen Fällen vor, wo spezifische Beweismittelaspekte beobachtet wurden.

Tabelle 131: Verfahrensmerkmalsgruppen nach (Nicht-)Vorhandensein von Beweismitteln

	Beweismittel- aspekte		Kommunikations- aspekte		Institutions- /Kompetenz- unklarheiten		Beweismittel- und Kommuni- kations- aspekte		Sonstige		Gesamt	
	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %	N	Sp. %
Keine Beweismittel	5	2,5%	14	28,0%	14	31,8%	1	1,7%	6	7,5%	40	9,2%
Beweismittel vorhanden	199	97,5%	36	72,0%	30	68,2%	57	98,3%	74	92,5%	396	90,8%

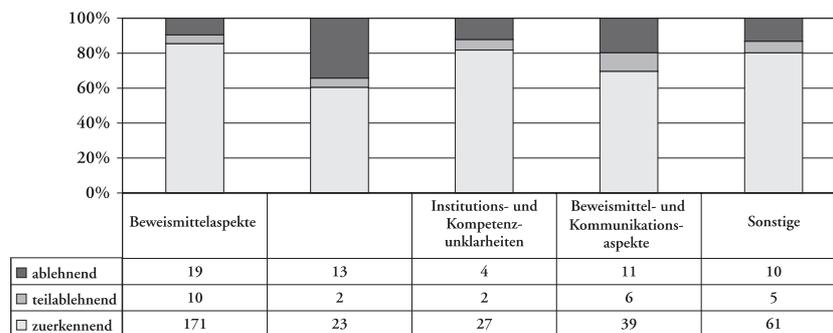
Allgemein zeigt sich, dass in den Folgeverfahren absolut und relativ betrachtet öfter keine Beweismittel vorlagen (in 24 von 40 Verfahren). Daran wird erneut deutlich, dass in den Folgeverfahren die Beweismittelaufnahme oftmals weitgehend abgeschlossen ist. So finden sich allgemein jene Gruppen, in denen spezifische Beweismittelaspekte zu beobachten waren, relativ seltener in den Folgeverfahren.¹⁸⁰

Verfahren ohne Beweismittel, also jene Verfahren der Gruppe „Kommunikationsaspekte“ und „Institutions-/Kompetenzunklarheiten“, enden häufiger in einem nicht-bescheidmäßigen Ausgang. Auf alle Verfahren bezogen wurden 7,8% nicht-bescheidmäßig beendet, bei den beiden genannten Gruppen traf dies jedoch auf ca. ein Viertel zu. Relativ am häufigsten wurde der Antrag zurückgezogen, oder es erfolgte ein ablehnendes Schreiben – wegen der Nichtanwendbarkeit der Begünstigungsbestimmungen – seitens der PVA.

¹⁸⁰ Insgesamt entfallen 13% der Verfahren mit besonderen Merkmalen auf Folgeverfahren. In den beiden Gruppen mit spezifischen Beweismittelaspekten sind es jeweils unter 8%.

Die Verfahrensgruppe mit Kommunikationsaspekten ist zugleich jene, die verhältnismäßig oft in einen ablehnenden Bescheid mündete.¹⁸¹ Betrachtet man alle Vergleichsgruppen nach deren bescheidmäßigem Verfahrensausgang, so ist die Verteilung innerhalb der einzelnen Gruppen nach Zuerkennung, Teilablehnung und Ablehnung insgesamt relativ ähnlich – außer eben bei der Gruppe der Kommunikationsaspekte. Und auch bei jener Gruppe, in der Kommunikationsaspekte und Beweismittelaspekte gemeinsam vorliegen, ist die Ablehnungsquote etwas erhöht.¹⁸²

Graphik 14: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Bescheidcharakter



Bei beiden Gruppen mit erhöhter Ablehnungsquote war auch ein relativ höherer Anteil von Einsprüchen gegen die erstinstanzlichen Bescheide festzustellen. Rund ein Viertel der Bescheide der Gruppe „Kommunikationsaspekte“ und 17% jener der Gruppe „Beweismittel- und Kommunikationsaspekte“ wurden beeinsprucht. Bei den anderen Gruppen lag die Einspruchsquote zwischen 7% (Beweismittelaspekte) und 11% (Institutions- und Kompetenzunklarheiten).¹⁸³

181 Es muss jedoch die relative geringe Gruppengröße in Betracht gezogen werden, die eine weit gehende Interpretation nicht ermöglicht.

182 Bei beiden Gruppen gehen die Ablehnungen ausschließlich auf Erstverfahren zurück.

183 Insgesamt, über alle hier ausgewerteten Verfahren gewertet, wurden 11% der Bescheide der PVA beeinsprucht. In der Gruppe „Sonstige“ lag die Einspruchsquote bei 8,8%.

Zusammenfassend kann für den Vergleich der verschiedenen Verfahrensgruppen mit besonderen Merkmalen festgehalten werden, dass sich im Hinblick auf die Antragsmerkmale die Differenzen in Grenzen halten. Auffällig ist die erhöhte Anzahl von Verfahren mit Institutions- und Kompetenzunklarheiten in der Stichprobe der PVARb. Weiters zeigte sich klar, dass die Verfahrensdauer umso deutlicher zunimmt, je mehr besondere Verfahrensmerkmale in ein und demselben Verfahren bestehen. Eine erhöhte Ablehnungsquote geht damit nicht einher. Diese ist allerdings tendenziell für Verfahren mit besonderen Kommunikationsaspekten zu beobachten. Zugleich wurden die Bescheide dieser Verfahren vergleichsweise häufiger beeinsprucht.

7.8 Verfahren mit besonderen Verfahrensmerkmalen: Einige Fallbeispiele

Grundsätzlich besteht auch in den Verfahren mit besonderen Merkmalen der idealtypische Verfahrensverlauf wie in Kapitel 9.5 skizziert. Allerdings sind Abweichungen von der vorgegebenen Reihenfolge und nicht verfahrenskonforme „Zwischenspiele“ zu beobachten, die in Summe zu einem von der Norm abweichenden Verfahrensverlauf führen. Idealtypische Verfahrensansätze sind auf Grund der Vielfältigkeit der individuellen zur Entscheidung anstehenden Lebens- und Verfolgungssituationen, die zudem oft Jahrzehnte zurückliegen, nur partiell durchzuhalten. Somit gilt auch für das Begünstigungsverfahren das in der verwaltungssoziologischen Analyse konstatierte „bürokratische Dilemma“.¹⁸⁴ Dieses entsteht dann, wenn „die verstärkte Orientierung an der Gleichbehandlungsmaxime zu übermäßiger Konflikt provozierender Schematisierung und Standardisierung des Verwaltungshandelns führt, andererseits ein Umschwenken zu größerer Einzelfallberücksichtigung eine Verkomplizierung und Kontingenzsteigerung erzeugt, die Unsicherheit und Desorientierung auf Klientenseite hervorruft“.¹⁸⁵

Die behördlichen Reaktionsweisen in den PVA umfassen mehrere Aspekte. Zum einen gelangen teilweise Fristsetzungen zur Anwendung, welche aber relativ oft tolerant – im Sinne der Nichtexekutierung bzw. Nichteinstellung des Verfahrens – gehandhabt werden. Zweitens erlangen in solchen Verfahren

¹⁸⁴ Hegner, Dilemma, S. 176 f.

¹⁸⁵ Seifert, Kommunikation, S. 22 f.

eidesstattliche Erklärungen und ZeugInnenaussagen eine erhöhte Bedeutung. Drittens erfolgt teils der Rückgriff auf standardisierte Mittel, indem Fragenkataloge mit zum Teil durchaus genauen Detailfragen¹⁸⁶ zur Beantwortung ausgesandt werden. Viertens kommt in Teilen solcher Fälle auch eine verstärkte amtswegige Ermittlung zum Tragen.

Führen diese Strategien nicht zum gewünschten Erfolg, d. h. zur definitiven Klärung eines bestimmten Sachverhaltes, so reagiert die Behörde letztlich in der Regel doch weitgehend konziliant. Die MitarbeiterInnen sind einerseits, nach eigenen Angaben¹⁸⁷, dazu angehalten, im Sinne der Begünstigten zu agieren, d. h. in Begünstigungsverfahren nicht strikt formal vorzugehen. Andererseits zeigt sich dieses „Agieren im Sinne der AntragstellerInnen“ auch – zumindest teilweise – in den Verfahren (vgl. dazu Teile der folgenden Fallbeispiele). Nicht zuletzt deutet auch die Tatsache, dass die große Mehrheit der Verfahren mit besonderen Merkmalen im Verfahrensverlauf in einem zuerkennenden Bescheid endeten, auf ein letztlich konziliantes Verhalten der Behörde hin.

Liegen „strittige“ Fälle vor, so sieht der PVAng-interne Instanzenzug bei jenen Fällen, bei denen an sich Beweismittel vorliegen, welche jedoch in einen oder mehreren Aspekten Unklarheiten aufwerfen (wenn beispielsweise Widersprüche zwischen zwei Beweismitteln existieren), eine Entscheidung durch den Abteilungsleiter vor. Werden Sachverhalte ausschließlich über eidesstattliche Erklärungen und/oder ZeugInnenaussagen belegt, wird der Fall dem Leistungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. In der PVArb fungiert als Entscheidungsinstanz in unklaren Fällen der Pensionsausschuss.¹⁸⁸

Im Folgenden sollen die oben definierten und quantitativ ausgewerteten Verfahrensmerkmalsgruppen mit Hilfe einzelner Fallbeispiele verdeutlicht werden. Vorweg sei darauf hingewiesen, dass sich für die einzelnen Merkmalsgruppen keine idealtypischen Verfahren ausmachen lassen. Vielmehr umfassen diese Gruppen ein mehr oder minder breites Spektrum an Abweichungen von dem idealtypischen Verfahrensablauf, welche durch unterschiedliche dominierende Bezugspunkte, beispielsweise Beweismittel- oder Kommunikationsaspekte, verbunden sind. Die

186 Dies trifft beispielsweise beim Fragenkatalog zum Schulbesuch im Ausland zu. Hier wird unter anderem danach gefragt, „in welchem Alter in die Schule eingetreten werden konnte“ oder „wieviele Wochen (Monate) ein Schuljahr umfasste“.

187 Vgl. Interview PVAng 20. 9. 2001.

188 Vgl. auch Kapitel 2.2.7.2.

Analyse ergab ganz im Gegenteil eine relative Vielfalt an Verfahrensabläufen. Dies ist nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der jeweils individuellen Schädigungsgeschichte der AntragstellerInnen zu sehen.

7.8.1 Beweismittelaspekte

Spezifische Verfahrensmerkmale, die sich auf Beweismittel beziehen, wurden absolut und relativ am häufigsten erfasst. In insgesamt 321 Verfahren konnten solche Aspekte festgestellt werden. Sie können sowohl auf Seiten der AntragstellerInnen als auch auf Seiten der Behörde auftreten. Das Nicht-Vorhandensein, das Nicht-Auffinden, die verspätete Eingabe oder Widersprüchlichkeiten in den Angaben/Unterlagen kennzeichnen u. a. diese Verfahren.

Folgender Fall steht exemplarisch für Schwierigkeiten bei der Beweismittelerbringung durch den/die AntragstellerIn und enthält zwei wesentliche, immer wiederkehrende Verfahrensaspekte: die Frage der Anwendung von Fristsetzungen und jene der Beibringung von eidesstattlichen Erklärungen.

FALL 9: Beweismittelaspekte auf Seiten der AntragstellerInnen

Der Antrag auf Begünstigung wird im Jahr 1975 durch eine rechtsfreundliche Vertretung eingebracht. Beigefügt sind dem Antrag Informationen zur Schädigung. Die zu begünstigende Person, Frau XX, wurde im Jahr 1919 in Wien geboren und „emigrierte“ aus Gründen der Abstammung im Jahr 1939 nach Großbritannien, wo sie auch zum Zeitpunkt des Begünstigungsverfahrens lebt. Bis zum Jahr 1938 besuchte sie die Mittelschule in Wien. Seitens der PVAng wird in Folge des Antrags das Begünstigungsverfahren eingeleitet und das Standardschreiben ausgeschickt. Durch die rechtsfreundliche Vertretung werden verschiedene Beweismittel beigebracht. Die Schädigungsbescheinigung gemäß § 506 ASVG bestätigt „Emigration“ und Arbeitslosigkeit im Ausland aus Gründen der Abstammung. Fehlend sind weiterhin Angaben zur Person und Tätigkeit vor der „Emigration“ (dabei handelte es sich vor allem um die Frage nach der Art der Tätigkeit zwischen Schulbesuchende und „Emigration“), welche seitens der PVA, ohne Fristsetzung, urgiert werden. Es folgt ein Antwortschreiben der rechtsfreundlichen Vertretung zu den offenen Punkten, das seitens der PVA jedoch nicht als ausreichend betrachtet wird, und so erfolgt erneut, wiederum ohne Frist, die Aufforderung zur Beibringung genauerer Angaben. Die rechtsfreundliche Vertretung übermittelt eidesstattliche Erklärungen der Antragstellerin zu den offenen Punkten, worin u. a. für den fraglichen Zeitraum bis zur „Emigration“ Arbeitslo-

sigkeit angegeben wird. Die parallel durchgeführte amtswegige Erhebung der Meldedaten der Antragstellerin durch die PVAng bestätigt den Wohnsitz im Jahr 1938 in Wien, mosaische Konfession und „Emigration“ im Jahr 1939. Es folgt die Ausstellung des zuerkennenden Bescheides nach acht Monaten Verfahrensdauer. Begünstigt wird der Zeitraum vom 13. März 1938 bis 31. März 1959, d. h. es erfolgt die zeitlich längste mögliche Begünstigung.¹⁸⁹ Vom März 1938 bis Februar 1940 lag Arbeitslosigkeit vor, womit die sozialversicherungsrechtliche Schädigung gegeben und der gesamte Zeitraum beitragsfrei anzuerkennen war.

Ein wesentlicher Verfahrensaspekt, der aus obigem Beispiel ersichtlich wird, ist, dass im Falle des Nicht-Vorhandenseins von Beweismitteln seitens der PVA die Erbringung von eidesstattlichen Erklärungen oder ZeugInnenaussagen gefordert wird.¹⁹⁰ Teils wird dies den AntragstellerInnen explizit als Möglichkeit mitgeteilt, teils, in erster Linie im Fall einer rechtsfreundlichen Vertretung, erfolgt, wie im obigen Beispiel, die Beibringung in Eigeninitiative.

Nachfolgendes Fallbeispiel, in dem Beweismittelaspekte sowohl auf Seiten des Antragstellers als auch auf Seiten der PVAng auftreten, ist ein Beispiel für ein „typisches“ Anwendungsgebiet von eidesstattlichen Erklärungen: Erwerbstätigkeit im Inland vor 1938. Insgesamt wurden diesbezüglich in 7,4% aller 837 Verfahren eidesstattliche Erklärungen beigebracht (oder 35% aller eidesstattlicher Erklärungen waren der Erwerbstätigkeit im Inland gewidmet) – so viele, wie zu keinem anderen Beweisgegenstand. Zweitens zeigt das Beispiel Probleme auf, die sich beim Nachweis einer spezifischen Form der Erwerbstätigkeit, nämlich jener im elterlichen Betrieb, häufig ergeben haben. In den PVA wird zur Klärung dieses Sachverhaltes ein spezifischer Fragebogen ausgesendet. Allgemein ist hier darauf hinzuweisen, dass die Beschäftigung im elterlichen Betrieb erst im Zuge der 29. ASVG-Novelle vom 16. Dezember 1972 als Basiszeit für eine Begünstigung anerkannt wurde. Diese Art der Erwerbstätigkeit war unter den gegebenen Umständen in der Zeit ab 1938 jedoch oftmals die einzig zur Verfügung stehende.

Im folgenden Beispiel handelt es sich um einen im Jahr 1919 in Niederösterreich geborenen Mann, der Ende September 1938 nach Australien „emigrierte“.

189 Anrechnung der „Emigrationszeit“ bis 31. 3. 1959 seit der 19. ASVG-Novelle.

190 Wie bereits in Kapitel 2.2.3 ausgeführt, besteht in Begünstigungsverfahren keine Beweispflicht, sodass eidesstattliche Erklärungen oder amtlich bestätigte ZeugInnenaussagen gegebenenfalls Dokumente ersetzen können.

FALL 10: Beweismittelaspekte auf Seiten der AntragstellerInnen und der Behörde

Die Antragstellung (Antrag auf Begünstigung) erfolgt im Jahr 1988 durch eine rechtsfreundliche Vertretung. Das Antragsschreiben enthält bereits personenbezogene Angaben. Seitens der PVAng werden das Standardschreiben ausgeschickt und amtswegig die Meldedaten (Wohnsitz am 12. März 1938, Konfession, Geburtsdaten) im zuständigen Gemeindeamt Baden recherchiert. Letzteres meldet, dass für die Person keine Meldedaten existieren. Eine Meldebestätigung aus dem Jahr 1938 wird jedoch vom Antragsteller selbst, neben anderen Beweismitteln, beigebracht. Da eine Tätigkeit im väterlichen Betrieb vor der „Emigration“ angegeben wird, wofür aber keine Beweismittel beigebracht wurden/vorliegen, ermittelt die PVA amtswegig bei der Bezirkshauptmannschaft zwecks Bestätigung der Existenz des elterlichen Betriebes. Diese meldet, unter Hinweis, dass im Zuge des Zweiten Weltkrieges viele Unterlagen vernichtet wurden, dass keine Eintragungen zur angefragten Firma bestehen. PVA-intern wird angefragt, ob eine Tätigkeit im elterlichen Betrieb angenommen werden kann und entschieden, den Fragebogen, welcher in Form einer eidesstattlichen Erklärung auszufüllen ist, auszusenden. Der Fragebogen wird seitens des Antragstellers ausgefüllt, und er bringt darüber hinaus zwei ZeugInnenerklärungen von in Australien wohnhaften Personen bei, die bestätigen, dass er im elterlichen Betrieb gearbeitet hat. Den beiden ZeugInnen wird ein Fragenkatalog zur detaillierten Bestätigung der Erwerbstätigkeit des Antragstellers zugesandt. Letztlich überprüft die PVA die Daten der Eltern. Zusätzlich wird der Antragsteller noch aufgefordert, die Geburtsdaten der Eltern bekannt zu geben, was in Form der Übermittlung der Sterbeurkunde der Mutter und eines Matrikelauszugs der israelitischen Kultusgemeinde Baden geschieht. Die amtswegige Recherche richtet sich sodann an die Magistratsabteilung 8 der Gemeinde Wien, welche Meldungen für die Eltern, nicht jedoch den Antragsteller bestätigen kann. Nach 12,3 Monaten Verfahrensdauer wird schließlich ein zuerkennender Bescheid ausgestellt.

In diesem Fall kann also der Antragsteller seine Tätigkeit im elterlichen Betrieb nicht beweisen, weshalb die eidesstattlichen Erklärung und die ZeugInnenaussagen, die beigebracht werden, seitens der PVA einer weiteren Überprüfung unterzogen werden. Erst als nach mehrfachen amtswegigen Recherchen schließlich zumindest die Meldedaten der Eltern bestätigt werden können, erfolgt die Bescheidausstellung. Die durchgeführten amtswegigen Recherchen zu den Meldedaten und dem elterlichen Betrieb verliefen negativ.

Ein zweiter Verfahrensaspekt, der sich in Fallbeispiel 6 zeigt, betrifft die Frage von Fristsetzungen. Es erfolgte zweimal eine erneute Auffor-

derung zur Beibringung von Nachweisen, ohne dass dafür eine zeitliche Frist gesetzt wurde. In 11% aller 837 Verfahren wurden hingegen sehr wohl Fristen zur Beibringung von Unterlagen gesetzt. Allerdings führten solche Fristen, wenn die AntragstellerInnen sich in irgendeiner Form bei der PVA meldeten und das Bemühen sowie die aktive Mitwirkung am Verfahren deutlich war, oft nicht zur Einstellung des Verfahrens oder zu einem negativen Verfahrensausgang. Begründet wird dieses situationsorientierte, flexible Handeln seitens der PVA auch damit, dass es bei „EmigrantInnen“ auf Grund der räumlichen Distanz oft zu sehr langen Postwegen gekommen sei bzw. auch die Beschaffung von Dokumenten teils mit eben solchen verbunden gewesen sei.¹⁹¹ Der Anteil ablehnender Bescheide und ablehnender nicht-bescheidmäßiger Verfahrensausgänge ist in der Gruppe der Verfahren mit Fristsetzungen mit 16,9% nur geringfügig höher als in allen Verfahren (15,7%). Hier zeigt sich, was einleitend in diesem Kapitel schon unter dem Aspekt des konzilianter Agierens der PVA angesprochen wurde und in Untersuchungen zum Verwaltungshandeln allgemein festgehalten wird, nämlich dass das „Publikum auf das Verwaltungshandeln trotz dessen Rechtsbindung – wiederum je nach Verwaltungstyp und Entscheidungssituation in unterschiedlichem Ausmaß – Einfluss nehmen und u. U. als eigenständiger Akteur und Mitproduzent von Verwaltungsentscheidungen und -maßnahmen handeln kann“¹⁹². AntragstellerInnen können, zumindest in einem gewissen Ausmaß, durch ihr Agieren den Verlauf und Ausgang des Begünstigungsverfahrens beeinflussen. Die Einstellung eines Verfahrens erfolgt nach Angaben der PVA allgemein dann, wenn sich die AntragstellerInnen über einen längeren Zeitraum nicht mehr „rühren“. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die AntragstellerInnen kein Interesse mehr hätten oder etwa verstorben seien.

Es folgen zwei Beispiele zum Thema Fristsetzung, in einem Fall kam es in Folge der Nichteinhaltung der Frist zu einem negativen Verfahrensausgang bzw. präziser zur Einstellung des Verfahrens, im anderen Fall nicht.

191 Vgl. Interview PVAng 20. 9. 2001.

192 Erhard Treutner: Kooperativer Rechtsstaat: Das Beispiel Sozialverwaltung. Baden-Baden 1998, S. 27.

FALL 11: Nichtsanktionierung der Frist

Herr W., geboren 1924 in Wien, wohnhaft in Israel, stellt im Jahr 1986 einen Antrag auf Pension. Beigefügt ist dem Antrag ein Lebenslauf. Auf Basis dieser Angaben eröffnet die PVAng das Begünstigungsverfahren. Das Standardschreiben wird ausgeschickt. Nachdem sich der Antragsteller nicht meldet, wird das Standardschreiben nochmals – unter Setzung einer Frist – ausgesandt. Herr W. meldet sich daraufhin bei der PVAng und erklärt, das Standardschreiben nicht erhalten zu haben. Dieses wird ihm seitens der PVAng zugeschickt, und nachdem sich der Antragsteller wieder eine längere Zeit nicht meldet, erfolgt eine erneute Aufforderung zur Beibringung unter Fristsetzung. In dessen Folge werden schließlich die nötigen Dokumente beigebracht und das Verfahren endet nach 22,7 Monaten mit einer Zuerkennung.

FALL 12: Sanktionierung der Frist

Herr G., wohnhaft in Großbritannien, stellt im September 1953 einen Antrag auf Pension. Er weist darin auf seine „Emigration“ hin. Seitens der PVAng wird dies als Antrag auf Begünstigung gewertet. Das Standardschreiben wird ausgeschickt, und es wird darauf verwiesen, dass die geforderten Unterlagen binnen drei Monaten zu erbringen sind, andernfalls wird davon ausgegangen, dass auf eine Begünstigung verzichtet wird. Im April 1954 wird Hrn. G. mitgeteilt, dass das Verfahren eingestellt wird, da er die Frist versäumt hat. (Der Antragsteller hatte sich im gesamten Zeitraum nie gemeldet).¹⁹³

7.8.2 Beweismittel- und Kommunikationsaspekte

Neben jenen Verfahren mit „reinen“ Beweismittelaspekten war auch eine Gruppe aus der Gesamtheit herauszufiltern, welche zusätzlich spezifische Kommunikationsauffälligkeiten aufwies. Diese Kombination trat in 58 Verfahren auf.

Folgendes Fallbeispiel, welches als Beispiel eines eher komplexen Begünstigungsverfahrens zu betrachten ist, weist beide Aspekte auf und endet in einem ablehnenden Bescheid, welcher erst nach einem äußerst langwierigen Rechtsmittelverfahren zu Gunsten der Antragstellerin aufge-

¹⁹³ In diesem Fall stellt der Antragsteller rund ein halbes Jahr später einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung. Das Begünstigungsverfahren wird amtswegig erneut eingeleitet und endet in einem zuerkennenden Bescheid.

hoben wird. Allgemein sei zum Rechtsmittelverfahren festgehalten, dass, nachdem die beanspruchende Partei ihr Begehren eingebracht hat, die Gegenpartei zur Stellungnahme aufgefordert wird. Mitunter kommt es im weiteren Verfahrensverlauf zur Beibringung neuer Beweismittel, sei dies seitens der beanspruchenden Partei, der Gegenpartei oder der angerufenen Behörde. In solchen Fällen erhalten die Parteien die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme.

Die Antragstellerin des folgenden Fallbeispiels ist eine so genannte „Spätemigrantin“, d. h. sie verließ Österreich nach dem 9. Mai 1945. Die Einbeziehung dieser Personengruppe in den Kreis der Begünstigten erfolgte grundsätzlich erst im Zuge der 32. ASVG-Novelle 1977 (vgl. Kapitel 2.3.11).

FALL 13: Beweismittel- und Kommunikationsaspekte am Beispiel einer „Spätemigration“

Die Antragstellerin, Frau K., wurde 1922 in Niederösterreich geboren und „emigrierte“, wie sie bereits im Antrag auf Begünstigung (14. Februar 1977) angab, im Jahr 1948 in die USA. Weiters weist sie auf ihre Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz hin. Seitens der PVAng werden das Standardschreiben ausgeschickt und amtswegig die Melde- und Beschäftigungsdaten (Gebietskrankenkasse Wien und Niederösterreich) ermittelt. Die Antragstellerin bringt diverse Beweismittel bei und gibt an, hinsichtlich des Schulbesuchs in Österreich keine Unterlagen mehr zu besitzen. Die PVAng beginnt, amtswegig die Schulbesuchsangaben zu recherchieren und fordert die Antragstellerin zu präziseren Angaben bezüglich der angegebenen Beschäftigung im Spital der Israelitischen Kultusgemeinde Wien im Zeitraum von 1940 bis 1942 auf. Frau K. gibt an, dass sie ihre Ausbildung als Krankenschwester aus Gründen der Abstammung beenden musste und ab 1940 für zwei Jahre als auszubildende Krankenschwester im Spital der IKG Beschäftigung fand. Auf Grund des Berufsverbotes für Juden war sie nicht gemeldet und erhielt anstelle eines Lohnes Naturalien ausgehändigt. Ab 1942 versteckte sie sich mit der Mutter auf einem Bauernhof in Niederösterreich. Dem Akt beigelegt ist der OFG-Bescheid, durch welchen eine Entschädigung gemäß § 14 Abs 2 OFG wegen Lebens im Verborgenen gewährt wurde. Nachdem mehrere Wochen kein Aktenvorgang zu konstatieren ist, langt im September des Jahres eine Anfrage der Antragstellerin zum Stand des Verfahrens ein. Die PVAng teilt mit, dass die Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind. Geprüft wird, ob eventuell bei der PVArb Versicherungszeiten vermerkt sind. Es wird erneut bei der Gebietskrankenkasse Wien und Niederösterreich nachgefragt, und die PVA erkundigt sich bei der IKG, ob ein reguläres Beschäftigungsverhältnis bestand. Da keine Unterlagen gefunden

werden können, welche anrechenbare Vorversicherungszeiten belegen, wird PVA-intern der Antrag auf Ausstellung eines ablehnenden Bescheides gestellt, welche im Jänner 1978 auch erfolgt.

Die Antragstellerin erhebt gegen den Bescheid Einspruch beim Landeshauptmann und begehrt die Anerkennung der Begünstigung, da die sozialversicherungsrechtliche Schädigung ausreichend nachgewiesen sei. Die PVA begründet in der Stellungnahme den ablehnenden Bescheid damit, dass keine Beitrags- oder Ersatzzeiten bestehen, da erstens bei Vollendung des 15. Lebensjahres im Schuljahr 1937/38 kein Schulbesuch mehr stattfand¹⁹⁴ und zweitens die Tätigkeit im Spital der IKG als auszubildende Krankenschwester weder einen Schulbesuch noch eine reguläre Beschäftigung darstelle. Seitens der Landesregierung erfolgen auf Grund der Aktenangaben Recherchen, die keine neuen Erkenntnisse ergeben. Die PVA sieht sich in einer erneuten Stellungnahme bestätigt. Frau K. wird daraufhin mündlich vernommen und gibt an, im Jahr 1937/38 eine Beschäftigung in St. Pölten innegehabt zu haben. Als Zeugin nennt sie ihre ehemalige Dienstgeberin, wohnhaft in New York. Die Landesregierung stellt daraufhin ein Verwaltungshilfsersuchen an das Generalkonsulat in New York zwecks Zeuginneneinvernahme. Die Zeugin bestätigt hierbei die Angaben von Frau K. Die PVA wird zur erneuten Stellungnahme angesichts der neuen Erkenntnisse gebeten. Die Erhebungen der PVA ergeben jedoch keine Hinweise auf eine Beschäftigung. In der Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass diese Beschäftigung bis dato nie erwähnt wurde und zudem der Verdacht bestünde, dass die Arbeitgeberin die Mutter der Antragstellerin sei (Namensgleichheit). Frau K. wird zur Stellungnahme aufgefordert und bestätigt, dass die als Arbeitgeberin angegebene Zeugin ihre Mutter sei. Als Grund dafür, dass sie diese Beschäftigung erst zum jetzigen Zeitpunkt erwähnt habe, führt sie die „Inkompetenz ihres Rechtsberaters“ an. Seitens der PVA werden in der folgenden Stellungnahme einerseits nochmals die schon zuvor genannten Aspekte wiederholt und zudem wird darauf hingewiesen, dass der „Eindruck“ bestehe, dass die Angabe dieser Beschäftigung als „letzter Versuch um eine Begünstigung zu erlangen, zu werten sei“. Seitens der Landesregierung werden schließlich in einer erneuten mündlichen Verhandlung zwei Zeugen aus St. Pölten zum Sachverhalt befragt. Diese bestätigen die Tätigkeit im Geschäft des Stiefvaters, können aber keine Auskunft darüber geben, ob es sich um ein sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis gehandelt hat. Nach Ansicht der PVA ändern diese beiden Zeugenaussagen, auf Grund des letzten Aspektes, nichts am Sachverhalt. Die Antragstellerin findet nun eine Gehaltsbestätigung aus der maßgeblichen Zeit und übermittelt diese der Landesregierung. Dieses neue Dokument

194 Erst ab der 41. ASVG-Novelle 1986 konnten nicht vollendete Schuljahre als Basiszeit herangezogen werden.

führt zur PVA-internen Überprüfung, ob nun eine Begünstigung gewährt werden kann. Das Ergebnis der Überprüfung fällt negativ aus, da die Beschaffenheit und Glaubwürdigkeit des Gehaltszettels in Form der vorliegenden Kopie nicht beurteilbar sei. Nach über fünf Jahren (61,8 Monate) Rechtsmittelverfahren erfolgt im Jahr 1983 die Aufhebung des Bescheides der PVAng durch die Landesregierung. Begründend wird ausgeführt, dass nach Rechtsprechung des VwGH die Nachweispflicht nicht den jeweiligen Begünstigungswerber allein trifft, sondern der Untersuchungsgrundsatz von Seiten der angerufenen Behörde voll zum Tragen kommt. Diese von der Behörde durchgeführten Untersuchungen (ZeugInneneinvernahme, Gehaltszettel) hätten hinreichend belegt, dass ein Beschäftigungsverhältnis bestand. Es erfolgt daher eine begünstigte beitragsfreie Anrechnung für die Zeit des Lebens im Verborgenen und die „Spätemigration“. Die PVAng sieht von einer Beschwerde gegen den Entscheid ab.

In diesem insgesamt sehr langen Verfahren bestanden Schwierigkeiten bei der Beibringung von Beweismitteln auf beiden Seiten. Was den Aspekt der Kommunikation – abseits des Rechtsmittelverfahrens betrifft –, ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bereits im Beschäftigungs- und Versicherungsverlauf für die fragliche Zeit 1937/38 eine zeitliche Lücke bestand. Zu diesbezüglichen Nachfragen an die Antragstellerin kam es während des Begünstigungsverfahrens nicht. Dies hätte jedoch eventuell zu einer früheren Thematisierung der Tätigkeit im elterlichen Betrieb geführt und die sich ergebenden Unklarheiten ausgeschlossen.

Überdies kann dieser Fall als Beispiel für eine gewisse Verwaltungspraxis in den PVA angesehen werden, der zufolge einerseits, wie sich etwa bei der Handhabung der Fristsetzungen zeigt, um den Verfahrensforgang bemühten AntragstellerInnen gewisse „Übertretungen“ von formellen Vorschriften nachgesehen werden. Andererseits besteht der Eindruck, dass bei jenen Fällen, über die bereits bescheidmäßig abgesprochen wurde, in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren die PVA vielfach an ihrer Rechtsmeinung festhielten. In 20 Rechtsmittelverfahren der zweiten Instanz wurden neue Beweismittel erbracht, wovon in 12 Fällen die PVA bei ihrer ursprünglichen Rechtsmeinung blieb. In sieben dieser 12 Fälle wurde der erstinstanzliche Bescheid vom Landeshauptmann zu Gunsten der AntragstellerInnen aufgehoben. In diesen Fällen verzichtete die PVA jedoch fast immer auf eine Beschwerde vor dem VwGH.¹⁹⁵

¹⁹⁵ In knapp 3% der Bescheide, die vom Landeshauptmann zu Gunsten der AntragstellerInnen geändert wurden, erfolgte eine Beschwerde vor dem VwGH.

Stand obiger Fall für eine Begünstigung von „SpätemigrantInnen“, so soll im Folgenden ein weiterer Fall dieser Gruppe – diesmal als Beispiel für die verhinderte Rückkehr – herangezogen werden. Der Tatbestand der „verhinderten Rückkehr“, welche der Auswanderung gleichgesetzt wird, geht auf die ständige Rechtsprechung des VwGH zurück.¹⁹⁶ Ob eine verhinderte Rückkehr und somit begünstigungswürdige Auswanderung vorliegt oder ob es sich um eine nicht begünstigungstaugliche „Frühemigration“ handelt, ist vom Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung abhängig. Erfolgte die Verlegung des Mittelpunktes der Lebensinteressen ins Ausland vor dem 13. März 1938, liegt „Frühemigration“ vor.

Im folgenden Fall entschied der Landeshauptmann im Rechtsmittelverfahren (unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des VwGH), dass es sich um eine verhinderte Rückkehr handle.

FALL 14: Beweismittel- und Kommunikationsaspekte am Beispiel einer verhinderten Rückkehr

Die im Jahr 1910 in Wien geborene Antragstellerin, wohnhaft in Frankreich, stellt im Mai 1977 einen Antrag auf Eigenpension. Nachdem die Erhebungen zum Beschäftigungs- und Versicherungsverlauf auf eine Begünstigung schließen lassen, wird im September des Jahres das Verfahren gemäß §§ 500 ff ASVG amtswegig eingeleitet. Es werden diverse Beweismittel seitens der Antragstellerin und amtswegig beigebracht. Unklarheit besteht bezüglich des Datums der „Emigration“. Die Antragstellerin gibt das Jahr 1930 als „Emigrationsdatum“ an. Der PVA liegen jedoch Meldebestätigungen bis zum Jahr 1939 vor. Die Antragstellerin wird um Aufklärung gebeten und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Begünstigung aus Gründen der Abstammung erst ab 1938 möglich ist (die Bescheinigung gemäß § 506 bestätigt „Emigration“ und Arbeitslosigkeit im Ausland aus Gründen der Abstammung). In ihrer Antwort gibt die Antragstellerin an, dass sie ab 1930 in Paris studierte und Gelegenheitsjobs verrichtete. Sie wäre jedoch regelmäßig in den Universitätsferien nach Wien zurückgekehrt und hätte auch versucht, in Österreich Arbeit zu finden, was ihr aus Gründen der Abstammung nicht gelang. Im Jahr 1938 war ihr schließlich eine Rückkehr nicht mehr möglich. Seitens der PVAng wird das Jahr 1930 als „Emigrationsdatum“ angenommen und ein negativer Bescheid ausgestellt.

¹⁹⁶ Vgl. Erkenntnis des VwGH vom 17. 2. 1983, Zl. 81/08/0038 unter Bezugnahme auf das Erkenntnis vom 2. 10. 1957, Slg. N. F. Nr. 4437/A.

Die Antragstellerin ficht den Bescheid mit der Begründung an, dass sie, sofern sie Arbeit in Österreich gefunden hätte, jederzeit zurückgekehrt wäre. Seitens der Landesregierung wird eine Zeugin einvernommen, welche die Auswanderung nach Paris Anfang der dreißiger Jahre und die regelmäßige Rückkehr zur Arbeitssuche bestätigt. Die Antragstellerin selbst wird in Paris im Rahmen eines Verwaltungshilfersuchens durch die österreichische Botschaft einvernommen und wiederholt nochmals die Schilderung ihrer Situation. Die PVAng bleibt im gesamten Verfahren beim Rechtsstandpunkt, der auch dem erlassenen Bescheid zu Grunde lag. Mit Bescheid des Landeshauptmannes wird aber letztlich der ablehnende Bescheid aufgehoben, denn, so die Begründung, der Lebensmittelpunkt wäre auch nach 1930 in Österreich gelegen (Vorliegen von Meldeamtsbestätigungen, ständige Rückkehr nach Österreich; in Paris lediglich Gelegenheitsjobs, wohnhaft in Hotels), womit eine verhinderte Rückkehr vorläge.

Die Antragstellerin, und das wurde hier als Kommunikationsaspekt gewertet, gab auf Grund mangelnder Rechtskenntnisse – davon kann plausibel ausgegangen werden – das „Emigrations“datum mit dem Jahr 1930 an. Erst nach erneuter Nachfrage durch die PVA legte sie die genaueren Umstände dar. Der Beweis dafür, dass sie während dieser Zeit immer wieder nach Österreich zurückgekehrt war und weiterhin hier ihren Lebensmittelpunkt gehabt hatte, gelang ihr, nach Ansicht der PVA, nicht.

7.8.3 Kommunikationsaspekte

Bei Verfahren mit „Kommunikationsaspekten“ – in 11,4% aller Verfahren war dieses Merkmal anzutreffen – war unter anderem auffallend, dass diese Verfahren im Vergleich zur Gesamtverteilung eine tendenziell höhere Ablehnungsquote aufweisen. Nachfolgend ausgewählte Beispiele sollen mit Hilfe der „weichen“ Informationen solche Situationen schwieriger Kommunikationsverläufe zu veranschaulichen helfen.

Das erste Verfahren ist ein Beispiel für Verzögerungen durch ein Missverständnis bzw. rechtliche Unklarheiten zwischen den beteiligten AkteurInnen, wie sie immer wieder in den Verfahren zu beobachten waren.

FALL 15: Kommunikationsaspekte – Divergenzen zwischen den beteiligten AkteurInnen

Frau E., geboren 1920 in Wien, lebt in Wien und ist österreichische Staatsbürgerin. Sie stellt im Jahr 1967 eine Anfrage, ob sie in die Gruppe der zu begünstigenden Personen falle. In den infolge des Standardschreibens der PVAng

beigebrachten Beweismitteln sind u. a. in der Bescheinigung gemäß § 506 ASVG der Besitz eines Opferausweises und minderentlohnte Beschäftigung aus Gründen der Abstammung und der politischen Verfolgung bestätigt. Seitens der PVAng werden amtswegig die Melde- und Beschäftigungsdaten ermittelt und der OFG-Akt zur Einsichtnahme von der MA 12 angefordert. Weiters fordert die PVAng Frau F. zur Beibringung zusätzlicher Beweise für die angegebenen Beschäftigungs- und Haftzeiten auf. Letztere sind jedoch seitens der Antragstellerin nie geltend gemacht worden, was sie in einem Schreiben darlegt. Die MA 12 zieht eine zunächst ausgefertigte Bestätigung über die minderentlohnte Tätigkeit auf Nachfrage der PVAng, worauf sie sich stütze, zurück. Begründend wird dazu ausgeführt, dass der Referent davon ausgegangen sei, dass hätte die Antragstellerin (sie hatte Rechtswissenschaft studiert) das Gerichtsjahr ausüben können, ein höheres Einkommen vorgelegen wäre, als sie schließlich als Mitarbeiterin im elterlichen Betrieb hatte¹⁹⁷. Nach 11 Monaten Verfahrensdauer wird der Antragstellerin der ablehnende Bescheid ausgehändigt. Der eingebrachte Einspruch wird seitens der Antragstellerin nach zwei Monaten zurückgezogen.

Dieser Fall zeigt, dass Kommunikationsaspekte zwischen den Beteiligten das Verfahren maßgeblich prägten. Ausschlaggebend für die Ablehnung war jedoch das Nicht-Vorhandensein von Vorversicherungszeiten.

Abstimmungs- bzw. Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Behörden traten öfters auf, freilich endeten solche Verfahren nicht immer ablehnend, sie führten aber jedenfalls zu einer zeitlichen Ausweitung des Verfahrens. Ein Beispiel solcher einschlägiger Kommunikationsaspekte ist die Interaktion zwischen PVA und MA 8. Diese retournierte mitunter den PVA Anfragen zu Meldedaten und verlangte eine ausführliche Begründung für die Anfrage (rechtliche Grundlage des ASVG, Bedeutung der Meldedaten für das Verfahren und einen Nachweis, dass bereits alle anderen Beweismöglichkeiten ausgeschöpft waren), die dann in der Regel wie folgt lautete: „Besonders berücksichtigungswürdiger sozialer Härtefall; alle anderen Möglichkeiten der Erhebung wurden bereits ausgeschöpft“.

Als weiterer Kommunikationsaspekt wurden etwaig auftretende „Meinungsverschiedenheiten“ zwischen den involvierten Parteien gewertet. So etwa im folgenden Beispiel, welches im Erstverfahren in eine Ablehnung mündete.

¹⁹⁷ Die Mitarbeit im elterlichen Betrieb wurde, wie erwähnt, erst im Rahmen der 29. ASVG-Novelle vom 16. 12. 1972 anerkannt.

FALL 16: Kommunikationsaspekt: Antragsteller – Behörde

Herr L., Jahrgang 1925, geboren in Wien, US-Staatsbürger, stellt im Jahr 1987 einen Antrag auf Pension und legt dabei bereits erste Beweismittel bei. Die PVAng eröffnet das Begünstigungsverfahren und schickt das Standardschreiben aus. In der Folge entsteht ein „Konflikt“ zwischen PVAng und Antragsteller zur Frage, ob die Beweismittel nun vollständig übermittelt wurden – so sieht es Herr L. – oder ob dies, wie seitens der PVAng ausgeführt wird, nicht geschah. Nach einem Jahr wird seitens der PVAng ein ablehnender Bescheid formuliert.

In weiterer Folge beeinsprucht Herr L. den Bescheid mit der Begründung, dass die zu begünstigenden Tatbestände nachgewiesen seien. PVAng-intern erfolgt die Anweisung zur nochmaligen Überprüfung der Rechtslage. Mangels Beweismitteln, so das Ergebnis der Überprüfung, könne keine Begünstigung zuerkannt werden. Es wird daraufhin abermals zur Beibringung der Unterlagen aufgefordert, welche nun auch erbracht werden. In der Stellungnahme der PVAng an die Landesregierung wird sodann darauf hingewiesen, dass einer Zuerkennung der Begünstigung nichts mehr im Wege stehe. Mittels Bescheid der Landesregierung wird der Erstbescheid der PVAng aufgehoben.

Nachstehend wird ein Fall angeführt, der zwar keine Ablehnung zeitigte, aber anschaulich verdeutlicht, was in einem Verfahren alles an schwierigen Kommunikationsabläufen vorkommen kann. Das Beispiel stellt einen „Extremfall“ dar, mit Hilfe dessen aber die potenziellen Schwierigkeiten und problemhaften Abläufe verdeutlicht werden können. Das Verfahren ist maßgeblich geprägt durch die Krankheit der Antragstellerin sowie Unklarheiten und Missverständnisse auf Seiten der rechtsfreundlichen Vertretung bzw. zwischen dieser und der PVAng.

FALL 17: Komplexe Kommunikationssituation

Frau B. stellt im Jahr 1973 einen Antrag auf Hinterbliebenenpension, beigelegt sind dem Antrag Hinweise auf eine sozialversicherungsrechtliche Schädigung des Gatten. Dieser wurde im Jahr 1894 im heutigen Staatsgebiet von Tschechien geboren und „emigrierte“ aus Gründen der Abstammung nach Großbritannien. Das Todesjahr war bereits 1954.

Die durchzuführende Begünstigung bezieht sich in diesem Fall auf den verstorbenen Ehemann. Eine Begünstigung ist auch dann durchzuführen, wenn die Versicherten einen Nachteil aus Gründen der Abstammung ihrer EhegattInnen erlitten haben. Dabei müssen die persönlichen Anspruchsvoraus-

setzungen nur in der Person des/r Versicherten und nicht auch in der des/der Hinterbliebenen erfüllt sein.

Dem Antrag von Frau B. folgt seitens der PVAng die Aufforderung zur Beibringung von Totenschein und Geburtsurkunde des verstorbenen Ehegatten sowie der Heiratsurkunde. Nachdem diese Dokumente beigebracht werden, sendet die PVA das Standardschreiben aus und ermittelt amtswegig die Meldedaten. Da die Antragstellerin nicht reagiert, wird zweimal erneut zur Beibringung der Unterlagen laut Standardschreiben aufgefordert (beim zweiten Mal unter Fristsetzung). Die Antragstellerin schreibt daraufhin, dass sie kein Standardschreiben erhalten hätte. Es langt auch ein Brief der Tochter in der PVAng ein, in dem diese darauf verweist, dass ihre Mutter auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters vergesslich sei. Die PVAng schickt das Standardschreiben nochmals aus und setzt eine Frist zur Beibringung der Unterlagen. Die Tochter schreibt zurück, dass der Brief der PVAng auf dem Postweg sehr lange unterwegs gewesen sei und dass die Bescheinigung gemäß § 506 ASVG bereits eingereicht wurde. Nach einem halben Jahr urgiert die PVA erneut die Unterlagen und setzt eine neue Frist. Die Tochter bittet um Fristverlängerung, da die Mutter schwer erkrankt sei. Die PVAng kommt dieser Bitte nach. Zu diesem Zeitpunkt wird nun ein Rechtsanwalt mit der Fortführung des Begünstigungsverfahrens betraut. Dieser fordert ein neues Schädigungsbescheinigungsformular an, da das alte auf dem Postweg verloren gegangen sei. Die PVA übermittelt das Formular und setzt eine „endgültige“ Frist zur Beibringung. Der Rechtsanwalt übermittelt das Formular gemäß § 506 ASVG – allerdings ohne Bestätigung der österreichischen Vertretung, so dass dieses wieder retour geschickt wird. Im nächsten Schritt fordert der Rechtsanwalt die Heiratsurkunde, welche in der PVAng liegt, zurück, da ohne Vorlage derselben die Bescheinigung seitens der Botschaft nicht ausgefüllt bzw. bestätigt wird. Gleichzeitig bittet er die PVA, auf Grund des Alters und Gesundheitszustandes seiner Mandantin, das Verfahren so zügig wie möglich durchzuführen. Die PVA antwortet, dies werde geschehen, sobald die Schädigungsbescheinigung vorliege. Da wiederum längere Zeit verstreicht, fordert die PVA erneut zur Beibringung der Bestätigung auf. Der Rechtsanwalt antwortet, dass Probleme bestehen, da er keine Originalgeburtsurkunde finden kann, ohne die aber keine Bestätigung möglich ist. Seitens der PVA wird eine Kopie der Geburtsurkunde, welche im PVA-Akt lag, übermittelt. Es erfolgt die Beibringung der Bescheinigung gemäß § 506 ASVG, in welcher allerdings die Daten der Antragstellerin und nicht der zu begünstigenden Person, d. h. des verstorbenen Ehegatten, angegeben sind. Somit geht wiederum alles retour und der Rechtsanwalt wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Schädigungsbescheinigung auf den Ehegatten beziehen muss. Dieser versteht die Aufforderung der PVA nicht und schreibt zurück, dass er ja die geforderte Bestätigung erbracht habe. Seitens der PVA wird nochmals der Sachverhalt wiederholt und es

gelingt letztlich, die korrekt ausgefüllte Bescheinigung gemäß § 506 ASVG („Emigration“, Internierung und Arbeitslosigkeit im Ausland aus Gründen der Abstammung) zu erbringen. Nicht explizit angegeben wird auf der Schädigungsbescheinigung der Antritt der ersten Beschäftigung im Ausland. Seitens der PVA wird entsprechend nachgefragt und der Rechtsanwalt teilt mit, dass er sich um Dokumente bemühen werde, die Antragstellerin könne sich diesbezüglich nicht mehr erinnern. Gleichzeitig bittet er mehrfach um Entscheidung im Verfahren aus Gründen des gesundheitlichen Zustandes der Antragstellerin. Auch seitens der österreichischen Botschaft in London wird schließlich in der PVA zum Stand des Verfahrens nachgefragt. PVA-intern wird entschieden, die Zeit der Arbeitslosigkeit im Ausland mit 24 Monaten anzunehmen, und es wird nach über vier Jahren Verfahrensdauer ein zuerkennender Bescheid ausgestellt.

Als letztes Beispiel sei hier ein Fall dokumentiert, in dem sich der Kommunikationsaspekt wesentlich auch auf den Antragsteller und die Bezirksverwaltungsbehörde bezieht.¹⁹⁸ Dieses Beispiel wird hier dargestellt, da es einerseits auf potenzielle Probleme bei der Erlangung des Schädigungsnachweises gemäß § 506 ASVG hinweist und andererseits auch als ein Beispiel für ein „Agieren im Sinne des/r Antragstellers/in“ durch die PVA betrachtet werden kann: Erst nach der vierten (jeweils unter Fristsetzung) erfolgten Aufforderung an den Antragsteller, Dokumente beizubringen, meldet sich dieser und begründet sein Vorgehen. Die Anerkennung der Begünstigung verdankt sich in diesem Fall letztlich maßgeblich dem „beständigen“ Nachfragen der PVAng.

FALL 18: Bezirksverwaltungsbehörde

Das Begünstigungsverfahren des Herrn B., geboren 1917 in Oberösterreich, im Inland lebend, wird 1981 amtswegig eingeleitet. Herr B. hatte einen Antrag zur Feststellung seiner Versicherungszeiten gestellt und im Zuge dessen ergaben sich Anhaltspunkte für eine mögliche Begünstigung. Die PVAng sendet ein Standard-schreiben aus und urgiert dieses einmal unter Fristsetzung. Herr B. bringt zwei Beweismittel zur politischen Verfolgung bzw. Anhaltung im Konzentrationslager bei. Die sonstigen Dokumente werden auch nach mehrfacher erneuter Aufforderung unter Fristsetzung (insgesamt viermal) nicht erbracht. Allerdings kommt nach der vierten Fristsetzung ein Schreiben, in dem Herr B. festhält, dass er auf

¹⁹⁸ Einschränkung ist hier anzumerken, dass detaillierte Informationen zur Frage der Interaktion zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und BegünstigungswerberIn nur partiell aus den Akten der PVA zu rekonstruieren waren. Somit kann auch keine Schlussfolgerung über die Repräsentativität des obigen Fallbeispiels gezogen werden.

die weitere Behandlung der Sache verzichtet, weil der für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 506 ASVG zuständige Beamte der Bezirkshauptmannschaft seine Unterlagen nicht als ausreichenden Beweis seiner politischen Verfolgung erachtet habe. In diesem Schreiben des Herrn B. heißt es: „Der Beamte in Feldkirch gab folgenden Kommentar: ‚Die Angaben über die Inhaftierung in Polizeihaft sowie KZ Mauthausen wurden durch Unterlagen glaubhaft dargetan. Ob die Gründe der Inhaftierung politisch waren, konnte nicht geprüft werden.‘ Da mir bisher nicht bekannt war, dass sich der Volksgerichtshof auch mit anderen als politischen Fällen beschäftigt hat und dies unkundigen Behörden vorbehalten zu sein scheint, obwohl im Schreiben des Volksgerichtshofes ausdrücklich die staatsfeindliche Betätigung erwähnt wird, verzichte ich auf die weitere Behandlung dieser Angelegenheit. Es ist mir leid, nach so vielen Jahren mich mit dieser schauerhaften Vergangenheit zu beschäftigen.“ Die PVA bittet trotzdem um Vorlage der Bescheinigung gemäß § 506 ASVG, „auch wenn diese eine negativ erscheinende Bestätigung enthalten sollte. Die Prüfung, ob ein sozialversicherungsrechtlich begünstigungsfähiger Sachverhalt vorliegt, hat in jedem Fall nach Vorlage des bestätigenden Formblattes gemäß § 506 durch die Pensionsversicherungsanstalt zu erfolgen.“¹⁹⁹ Es wird intern nach Vorliegen der Bescheinigung die Aktenlage geprüft und ein positiver Bescheid, nach letztlich 23 Monaten Verfahrensdauer, ausgestellt.

7.8.4 Institutions-/Kompetenzunklarheiten

Diese Verfahrensmerkmalsgruppe enthält in erster Linie Verfahren, in deren Verlauf es zu einer Abtretung an eine andere Behörde oder zur Prüfung einer solchen Abtretung gekommen ist. Auch umfasst sie Verfahren, bei denen parallel zum Begünstigungsverfahren andere Verfahren stattgefunden haben. Insgesamt entfielen 10% der Verfahren mit besonderen Merkmalen auf Institutions-/Kompetenzunklarheiten.

Dieses Verfahrensmerkmal ist, wie die quantitative Vergleichsauswertung erbrachte (vgl. Kapitel 9.7), erstens relativ öfter bei Fällen der in der PVARb erhobenen Stichprobe aufgetreten und zweitens waren hier auch AntragstellerInnen mit dem Wohnort in Österreich vergleichsweise stärker vertreten. Folgendes Fallbeispiel entspricht diesem quantitativen Auswertungsergebnis.

¹⁹⁹ Tatsächlich sind die Versicherungsträger laut VwGH-Erkenntnis vom 4. 7. 1956, Zl. 38/55 verpflichtet, auch dann selbst Erhebungen durchzuführen, wenn die zuständige Behörde außer Stande ist, die Schädigung zu bestätigen.

FALL 19: Abtretung von der PVAng an die PVARb

Frau G., Jahrgang 1908, wohnhaft in Österreich (US-Staatsbürgerin), bringt im Jahr 1982 rechtsfreundlich vertreten einen Antrag auf Begünstigung in der PVAng ein. Das Standardschreiben wird ausgeschickt und die Meldedaten werden amtswegig überprüft. Beweismittel werden beigebracht, offen bleibt jedoch die Frage der Beschäftigung vor der „Emigration“ im Jahr 1939 (in der Schädigungsbescheinigung gemäß § 506 ASVG bestätigt). Amtswegige Recherchen dazu bleiben erfolglos. Die Antragstellerin wird unter Fristsetzung dazu aufgefordert, Beweise zur angegebenen Erwerbstätigkeit beizubringen. Es wird eine eidesstattliche Erklärung beigebracht und darauf verwiesen, dass es sich um keine versicherungspflichtige Beschäftigung gehandelt hat. PVA-intern wird Ende Februar 1984 entschieden, den Fall an die PVARb abzutreten, da kein Angestelltenverhältnis bestand.

Die PVARb führt sodann das Begünstigungsverfahren weiter und überprüft amtswegig Angaben zum Schulbesuch vor der „Emigration“ beim Wiener Stadtschulrat. Dort werden die Angaben der Antragstellerin bestätigt und der Fall von der PVARb der dort zuständigen Entscheidungsinstanz, dem Pensionsausschuss, vorgelegt. Es wird entschieden, dass Beiträge für die Zeit der „Emigration“ nachentrichtet werden können (März 1985). Das Verfahren dauerte somit über drei Jahre. Ein formeller Bescheid wurde nicht ausgestellt. Die Zuerkennung wurde im Rahmen des folgenden Pensionsbescheides ausgesprochen.

Dieses Verfahrensbeispiel ist aus mehreren Gründen bemerkenswert: Erstens erfolgte eine Zuerkennung der Begünstigung, ohne dass hierfür ein Bescheid ausgestellt wurde. Der zweite interessante Aspekt ist die Frage der inhaltlichen Grundlage der Abtretung sowie der Basis der Begünstigung. Nachdem kein versicherungspflichtiges Erwerbsverhältnis im Zuständigkeitsbereich der PVAng festgestellt werden konnte, trat diese den Fall auf Grund der behaupteten und als Arbeitertätigkeit gewerteten Erwerbstätigkeit an die PVARb ab. Der Fall blieb im Zuständigkeitsbereich der PVARb, obwohl diese Tätigkeit in der Folge nicht zur Grundlage der Begünstigung werden sollte. Die PVARb prüfte, nachdem kein versicherungspflichtiges Erwerbsverhältnis nachweislich vorlag, die Angaben der Antragstellerin über den Schulbesuch vor der „Emigration“ und führte auf Grund dessen eine Begünstigung durch. Hier hätte jedoch wieder eine formale Zuständigkeit der PVAng vorgelegen, d. h. der Fall hätte an die PVAng rückabgetreten werden können. PVARb-intern wird argumentiert, dass in der Frage der Handhabung von Vorversicherungszeiten ein gewisser Spielraum bestehe. Die Anerkennungspraxis der PVA, die oft kreative Kon-

struktionen einer geschlossenen Versicherten- bzw. Nichtversichertenbiographie erfordert, hat – zumindest in dem obigen Fall – keinen Einfluss auf Zuständigkeitsfragen. Seitens der AntragstellerInnen behauptete Versicherungszeiten werden in unklaren Fällen dem Pensionsausschuss vorgelegt. Entscheidet dieser, dass die Angaben der AntragstellerInnen ausreichend glaubwürdig sind, wird eine Begünstigung durchgeführt.

Grundsätzlich ist anzuführen, dass seitens der PVARb im Zusammenhang mit Abtretungen ein gewisser Rechtsformalismus kritisiert wird, der Verfahren unnötig in die Länge gezogen hätte.²⁰⁰ Es wäre etwa möglich gewesen, so die Argumentation, wenn vorweg klar war, dass die AntragstellerInnen begünstigte Zeiten aufwiesen, vor der endgültigen Klärung der Kompetenzfrage einen vorläufigen Bescheid auszustellen.

Abtretungen bzw. Prüfungen derselben traten dabei nicht nur zwischen den verschiedenen österreichischen Pensionsversicherungsträgern auf. Diese Frage konnte sich auch bezüglich eines ausländischen Versicherungsträgers stellen.

FALL 20: Kompetenzunklarheit: Inländischer oder ausländischer Versicherungsträger?

Die PVAng erhebt im Jahr 1976 zwecks elektronischer Datenaufnahme der Versicherten die Versicherungszeiten des Herrn S., geboren 1921 in Oberösterreich, österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in Österreich. Herr S. war in den Jahren 1944 bis 1945 zur Zwangsarbeit in der Organisation „Todt“²⁰¹ verpflichtet (in der Bescheinigung gemäß § 506 ASVG bestätigt). Diese Zeiten werden ihm ohne nähere Prüfung bzw. ohne Durchführung eines Begünstigungsverfahrens nicht als Versicherungszeiten angerechnet.

Im Jahr 1981 stellt Herr S. einen Antrag auf begünstigte Anerkennung dieser Zeiten. Die PVA teilt mit, dass eine entsprechende Anerkennung nicht möglich sei, da die Organisation Todt im heutigen Gebiet Deutschlands angesiedelt war

200 Vgl. Interview PVARb 18. 9. 2001. Im Rahmen des PVAng Interviews am 20. 9. 2001 wurde die Frage der Kompetenzen bzw. Abtretungen als problemlos charakterisiert.

201 Die Organisation Todt (OT) entwickelte sich im Jahr 1938 aus den vom damaligen Generalinspekteur für das Straßenwesen, Dr. Fritz Todt, im Zusammenhang mit dem Bau der Reichsautobahn geschaffenen Einsatzkräften. In der Zeit des Zweiten Weltkrieges war OT eine militärisch organisierte Bautruppe, in der ab 1942 vermehrt Zwangsarbeiter, (Kriegs-)Gefangene und KZ-Häftlinge zum Einsatz kamen. Ende 1944 umfasste OT über eine Million (Zwangs-)Arbeitskräfte (vgl. Historisches Centrum Hagen, www.hco.hagen.de/zwangsarbeit/todt.html, 2001.)

und daher der Deutsche Pensions- bzw. Rentenversicherungsträger zuständig sei. Der Antragsteller bittet nochmals um Überprüfung, ob nicht eine Anerkennung möglich wäre (bezieht sich im Schreiben auf eine Rücksprache mit der Arbeiterkammer OÖ). Die PVA übermittelt daraufhin das Standardschreiben (inzwischen beginnt auch das Pensionsverfahren zu laufen). Es wird die Bescheinigung gemäß § 506 ASVG beigebracht, worin Zwangsarbeit aus Gründen der Abstammung bestätigt wird. Die PVAng bleibt jedoch bei der Rechtsmeinung, dass in diesem Fall der deutsche Pensions-/Rentenversicherungsträger zuständig sei. Seitens der PVA wird mit dem deutschen Rentenversicherungsträger Kontakt aufgenommen zwecks Überprüfung der Angaben und eventueller Einleitung eines zwischenstaatlichen Pensionsverfahrens. Parallel dazu wird vom Antragsteller die Ersatzkarte des Einsatzes bei der OT eingefordert. Dieser bemüht sich, dieselbe in Deutschland zu bekommen – allerdings erfolglos. Die angefragte Landesversicherungsanstalt in Deutschland meldet inzwischen das Vorhandensein von Versicherungszeiten, und es kommt zur Einleitung des zwischenstaatlichen Pensionsverfahrens. Die PVAng teilt dies Herrn S. mit. Dieser fordert, dass die Zeit von 1944 bis 1945 seitens der PVAng endlich anerkannt werde. Daraufhin stellt die PVA nach 20 Monaten Verfahrensdauer einen ablehnenden Bescheid aus.²⁰²

Dieser Bescheid wird von Herrn S., nun rechtsfreundlich vertreten, angefochten. Die Argumentationen der beiden Parteien bleiben im Rechtsmittelverfahren unverändert. Die Landesregierung entschließt, dass die PVA berechnen muss, wie hoch die zustehende Gesamtpensionsleistung ist, wenn das zwischenstaatliche Pensionsverfahren durchgeführt bzw. die fraglichen Zeiten als Begünstigungszeiten der österreichischen Pensionsleistung zu Grunde gelegt werden. Die Landesregierung hebt dann den ursprünglichen Bescheid nach 12,3 Monaten Verfahrensdauer auf, da die zu erwartende Pensionsleistung nach der ersten Variante niedriger und somit ein Nachteil in sozialrechtlichen Angelegenheiten gegeben wäre.

Schließlich sei noch ein Fallbeispiel für ein Parallelverfahren angeführt. Es ist im Schnittstellenbereich Begünstigungsverfahren – OFG-Verfahren angesiedelt. Wie bereits in Kapitel 6.4.1.5.1 erwähnt, muss davon ausgegangen werden, dass beide Verfahren teils parallel abliefen.

202 Sternfeld (Betrifft: Österreich, S. 121) berichtet ebenfalls von einem Fall, in dem die Zwangsarbeit in der Organisation Todt nicht anerkannt wurde. Soweit dies dem Buch zu entnehmen ist, muss dieser Fall später stattgefunden haben als der oben erwähnte. In der Darstellung von Sternfeld wurde die Anerkennung der Zwangsarbeit letztlich vor dem Hintergrund medialen Drucks (die ORF-Fernsehsendung „Volksanwalt“ berichtete darüber) erreicht.

FALL 21: Parallelverfahren

Der Antrag auf Begünstigung des Herrn M. O. wird im Jahr 1965 durch einen Rechtsanwalt eingebracht. Der Antragsteller wurde im Jahr 1906 in Niederösterreich geboren und lebt zum Zeitpunkt der Antragstellung in Großbritannien. Dem Antrag beigelegt ist der Beschäftigungsverlauf. Die PVAng schickt das Standardschreiben aus und ermittelt amtswegig die Meldedaten. Der Antragsteller bringt verschiedene Beweismittel bei und merkt an, dass die Nachweise zum Dienst in der alliierten Armee derzeit bei der Magistratsabteilung 12, zwecks Anerkennung nach dem OFG, liegen. Daraufhin fordert die PVA den OFG-Akt an. Seitens der MA 12 wird ein Verfahren bestätigt, allerdings seien keine Unterlagen zu einem Militärdienst vorhanden. Die PVA erwägt gegenüber der MA 12 die Existenz eines zweiten Aktes und bittet um nochmalige Überprüfung. Auch diese verläuft negativ, es bestehe aber, so die MA 12, die Möglichkeit, dass sich die gesuchten Dokumente beim Hilfsfonds für politisch Verfolgte befänden, da auch dort ein Antrag gestellt worden sei. Auch seitens des Hilfsfonds wird die Existenz eines Verfahrens, nicht jedoch von Unterlagen zum Dienst in der alliierten Armee bestätigt. Die PVA versucht nochmals, über den OFG-Akt Informationen zu gewinnen, bis sie schließlich den Antragsteller zur Erbringung von Unterlagen auffordert. Es wird nun ein Beweismittel beigebracht, und es erfolgt die Ausstellung eines zuerkennenden Bescheides. Das Verfahren dauerte knapp 12 Monate.

Abschließend sei festgehalten, dass die oben skizzierten Verfahren mit besonderen Merkmalsausprägungen eine relativ große Breite an konkreten Verfahrensabläufen, an Abweichungen vom idealtypischen Ablauf, aufweisen. Das „typisch untypische“ Verfahren lässt sich nicht ausmachen, wenngleich ausschließlich aus der Perspektive der Zuordnung zu den Merkmalsgruppierungen gilt, dass Beweismittelaspekte absolut und relativ dominierend sind. Der Nachweis der erlittenen Verfolgung, die Ausbildungs- und Beschäftigungsnachweise aus jenen Jahren können häufig nicht im Sinne eines raschen und problemlosen Ablaufs bewältigt werden. Bürokratisches Handeln findet sich in solchen Situationen tendenziell im Spannungsfeld zwischen formalisierten und generalisierten Handlungsvorschriften einerseits und der Notwendigkeit der situativen Einzelfallanpassung andererseits. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kann eine deutliche Orientierung am Letzteren festgestellt werden.

8. Zusammenfassung

Das Begünstigungsrecht war, wie zu Beginn des Berichtes ausführlich dargelegt wurde, in seiner nunmehr rund fünfzigjährigen Geschichte wiederholten Änderungen unterworfen. Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen erfuhr im Zuge dessen eine sukzessive Ausweitung, die Anspruchskriterien und Zugangsvoraussetzungen wurden zunehmend entschärft und dem sozialversicherungsrechtlichen Status des geschädigten Personenkreises unmittelbar vor Eintritt der Schädigung angepasst. Parallel dazu wurde die Gruppe der potenziell Anspruchsberechtigten auf Grund des Erreichens der biologischen Altersgrenze zahlenmäßig immer kleiner. Die Zahl derer, die Begünstigungsanträge an eine der PVA stellten, blieb daher über die Jahrzehnte relativ überschaubar. Lediglich auf gesetzliche Novellierungen in den sechziger und siebziger Jahren folgten größere „Antragswellen“.

Eine „*Personentypologie*“ der in dieser Erhebung erfassten AntragstellerInnen lässt sich folgendermaßen vornehmen: Die deutliche Mehrheit der AntragstellerInnen war nicht in Österreich ansässig, sondern betrieb ihre Verfahren von ihren jeweiligen „Emigrations“ländern aus. Als solche stehen namentlich die USA, Israel und Großbritannien im Vordergrund. Die „Emigration“ ist daher auch der mit Abstand am häufigsten vorgebrachte Schädigungsgrund. Ein weiteres charakteristisches Merkmal der Klientel ergibt sich aus der Zugehörigkeit zur Opfergruppe, d. h. wie sich die BegünstigungswerberInnen auf die vom Gesetz genannten Kategorien der politischen, der abstammungsbedingten oder der religiösen Verfolgung verteilen. Mit rund 90% stellen die Opfer „rassischer“ Verfolgung die deutliche Mehrheit dar, wobei dies auf die AntragstellerInnen mit Wohnort in Österreich zu vergleichsweise geringen zwei Drittel zutrifft. In letzterem Personenkreis sind politisch Verfolgte mit einem Anteil von ca. 25% wesentlich stärker vertreten als bei der Vergleichsgruppe. Personen, die aus religiösen Gründen verfolgt wurden, sind in der hier erhobenen Stichprobe nicht vertreten. Die Marginalität der quantitativen Bedeutung dieser Gruppe wird auch seitens der PVA bestätigt.

Die *Definitionskriterien* im Begünstigungsrecht waren stets so formuliert, dass kein Zweifel hinsichtlich der Zielgruppe bestand. Dementsprechend konnte schon im Vorfeld eines Verfahrens kaum eine Unsicherheit darüber bestehen, ob eine Anspruchsberechtigung grundsätzlich gegeben

war oder nicht. Auf die Klarheit der Zielgruppendefinition ist es wohl auch zurückzuführen, dass Anträge selten völlig unplausibel, sondern zu meist im – zumindest impliziten – Wissen um einschlägige (Neu-)Regelungen und somit persönliche Anspruchsberechtigungen gestellt wurden. Der hohe Anteil an Erstantragstellungen (> 90%), die, wenn nicht im ersten Versuch, so doch in den Folgeanträgen eine begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten nach sich zogen, unterstreicht diesen Befund. Hinsichtlich des erwünschten wieder gutmachenden²⁰³ Charakters des Begünstigungsrechts ist das als eines der zentralen Ergebnisse der Studie zu sehen. Als weiteres wichtiges Verfahrensspezifikum sei das Ergebnis der Auswertung der Verfahrensdauer angeführt. Die meisten Verfahren überzogen die gesetzlich vorgesehene sechsmonatige Verfahrensdauer, was unter anderem aus der nicht selten hohen Komplexität der Beweismittelerbringung resultiert. Die räumliche Distanz der überwiegenden Anzahl der AntragstellerInnen spielt hier ebenso eine wesentliche Rolle, hat sich doch gezeigt, dass Verfahren, die aus dem Ausland angestrengt werden, im Mittel um ein halbes Jahr länger dauern als jene aus dem Inland. Die Handhabung der Ermessensspielräume innerhalb der gesetzlichen Vorgaben durch die PVA kann vor diesem Hintergrund durchaus als eine im Interesse der AntragstellerInnen gelegene interpretiert werden.

Zum formalen *Verfahrensablauf* ist auszuführen, dass die gesetzlich eng umrissenen Definitionskriterien von den PVA in weitgehend standardisierte Verfahrens(ablauf)muster umgesetzt wurden. Bei Vorliegen eines bestimmten Antragsmusters, in der Regel „Emigration“ wegen nationalsozialistischer Verfolgung auf Grund jüdischer Abstammung, begann ein an Varianten „armer“ Erhebungsmodus. Varianzen ergaben sich in der Regel in Fällen prekärer Beweislagen, etwa auf Grund komplexer Sachlagen, d. h. atypischer Verfolgungs- und/oder Schädigungsbiographien. Nochmals sei hier der idealtypische Verfahrensablauf samt „idealtypischen“ Abweichungen skizziert: Dem Antrag folgt ein standardisiertes Schreiben zur Anforderung von Beweismitteln. Der/die AntragstellerIn bringt die Bestätigung ihrer Verfolgung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

203 Tatsächlich kann im Zusammenhang mit dem Begünstigungsrecht von einer „Wiedergutmachungs“-Maßnahme gesprochen werden, soll doch damit der fiktive Versicherungszustand hergestellt werden, der ohne das Eintreten der sozialversicherungsrechtlichen Schädigung zu erwarten gewesen wäre.

sowie zusätzlich benötigte Beweismittel (etwa zu Ausbildung und Beschäftigung) bei, während die PVA ihrerseits Recherchen unternimmt (Melde-daten etc.). Nach Abschluss des Beweisaufnahmeverfahrens wird durch die PVA der Bescheid ausgestellt.

Die qualitative Auswertung hat jedoch gezeigt, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Fällen von diesem „idealtypischen“ Muster im Sinne informeller Praktiken abwich. Als vornehmliche Ursachen für solche informellen Variationen konnten Schwierigkeiten in der Beibringung von Beweismitteln, unvorhergesehene Aspekte in der Kommunikation zwischen AntragstellerInnen und Behörde bzw. zwischen verschiedenen befassen Behörden, veränderte Rahmenbedingungen sowie Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit der Behörden (v. a. in Form von Abtretungen zwischen den beiden PVA) ausgemacht werden. An Möglichkeiten, in welcher Häufung und in welchen Kombinationen diese besonderen Verfahrensmerkmale auftreten können, fanden sich unter den untersuchten Verfahren zahlreiche Varianten. Die im Zusammenhang mit der qualitativen Auswertung angeführten Fallbeispiele illustrieren verschiedene dieser Verfahrenskonstellationen. Zusammenfassend sei hier noch erwähnt, dass nach den oben erwähnten Gesichtspunkten Verfahren mit besonderen Merkmalen insgesamt länger dauerten und überdurchschnittlich häufig mit einer Ablehnung endeten. Dadurch entsteht einerseits das Bild eines möglichst reibungslosen, quasi „idealtypischen“ Begünstigungsverfahrens, und andererseits eines der verschiedenen Variationen der Abweichung vom gesetzlich vorgesehenen bzw. behördlich angestrebten Verfahrensablauf.

Mangels teilnehmender Beobachtung (das Design der Untersuchung war ja auf eine rekonstruktive Aktenanalyse zugeschnitten) konnten zwar keine performativen „habits and frames“, also eingeübte informelle Verfahrenspraktiken bzw. Verfahrensäquivalente herausgearbeitet werden. Trotzdem war es möglich zu zeigen, wie der explorative Umgang mit den Elementen des materiellen Begünstigungsrechts und Verfahrensrechts je nach Anspruchsvoraussetzungen, Rechtslage und individueller Konstellation dazu genutzt wurde, um die „requisite variety“ der PVA, nämlich situativ angemessene Entscheidungen bei Wahrung eines großen Erprobungsspielraums herzustellen. Begünstigt wurden diese Strategien zur Schaffung einer „requisite variety“ durch die relative Diffusität der verfahrensrechtlichen Handlungsgrundlagen, die nur implizit bzw. in Form von in der Vollzugspraxis verankerten Analogieschlüssen zwischen AVG und ASVG aufeinander abgestimmt wurden.

An der Schnittstelle zwischen standardisiertem Verfahren und situativer Kontextorientierung sowie in einer konkreten Aushandlungssituation entschied sich jeweils, ob ein Verfahren reibungslos, schnell und zielorientiert, also erfolgreich verlief oder nicht. Hier konnten sich die persönliche, soziale und verbale Kompetenz der AntragstellerInnen und/oder das Erfahrungswissen von AnwaltInnen positiv auswirken, indem etwa komplexere Sachverhalte, die sich per se nicht umstandslos in den standardisierten Verfahrensablauf einfügten, entsprechend den behördlichen Vorgaben kommuniziert bzw. ausverhandelt wurden. Umgekehrt konnten Formen der „erlernten Hilflosigkeit“²⁰⁴, der Stigmatisierungsangst oder der milieubedingten Unbeholfenheit im Umgang mit Behörden sowie die gelegentliche Vorgehensweise der PVA, ihren Charakter als mit „imperium“ ausgestattete Behörde zu betonen, zur „Entgleisung“ bzw. dem Fehlschlagen derartiger Aushandlungsprozesse beitragen. Indes, im Rahmen der prozeduralen Aushandlung von Begünstigungsansprüchen, wurde zugleich auch sichtbar, dass sich ein ausgeprägteres Problembewusstsein der BehördenmitarbeiterInnen hinsichtlich der relevanten sozialhistorischen Prämissen „ihrer“ Klientel allenfalls positiv auf die Aushandlung abweichender Verfahrensverläufe auswirken und die Übersetzung in die „sperrige“ Sprache des Begünstigungsrechts erleichtern kann. Generell agierten die Behörden weder hinhaltend noch obstruierend im Sinne einer „passiven Institutionalisierung“, also einer abwartend-abweisenden Grundhaltung; ganz im Gegenteil: In schwierigen Fällen der fragmentarischen Sachverhaltsermittlung bzw. bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe gelangten die PVA zu pragmatischen Lösungen, während sie ein klientInnengeneigtes Ermessen übten, sichtbar etwa an Praktiken, welche eine kontinuierliche Versicherungsbiographie gemäß den Vorgaben des Begünstigungsrechts ermöglichten, indem „leere“ Zeiten vor- und nach dem Schädigungsfall, in der Regel „Emigration“, mehr oder minder pauschal als Arbeitslosenzeiten anerkannt wurden.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass für das Vorhandensein eines wie immer latenten Antisemitismus, Rassismus oder von (kaschier-ten) Stereotypen anderer Art auf Seiten der PVA in der vorliegenden Untersuchung keinerlei Anhaltspunkte bestehen. Das Verfahren an sich bot angesichts der weitgehend klaren Anspruchs- und Beweisvorgaben auch kaum einschlägige Angriffspunkte.

204 Martin E. Seligman: *Erlernte Hilflosigkeit*. Weinheim 1992, S. 12.

9. Literaturverzeichnis

- Bailer, Brigitte: Für Österreich war Wiedergutmachung kein Thema – Die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in Österreich am Beispiel des Opferfürsorgegesetzes und anderer Maßnahmen für die Opfer des Nationalsozialismus. Dissertation. Wien 1991.
- Bailer-Galanda, Brigitte: Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung, in: *Das Recht der Arbeit* 3 1990, S. 885–901.
- Bailer-Galanda, Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3). Wien – München 2003.
- Berger, Karin; Dimmel, Nikolaus; Forster, David; Spring, Claudia; Berger, Heinrich: Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 29/2). Wien – München 2004.
- Freund, Florian; Baumgartner, Gerhard; Greifeneder, Harald: Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. Nationale Minderheiten im Nationalsozialismus 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 23/2). Wien – München 2004.
- Brodil, Wolfgang; Windisch-Graetz, Michaela: Sozialrecht in Grundzügen⁴. Wien 2001.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung. Wien 1988.
- Cotterell, Roger: *The Sociology of Law*. London 1992.
- Dean, Hartley: *Welfare Law and Citizenship*. Hemel Hempstead 1996.
- Dimmel, Nikolaus: Überlegungen zur Funktion des Nicht-Wissens von Recht. Beitrag zu einer Theorie der Funktion von Rechtskenntnis, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2/1986, S. 143–167.
- Dimmel, Nikolaus: *Drohen – Betteln – Verhandeln*. Frankfurt/M. 2000.
- Dimmel, Nikolaus: *Social Law's Stories. Moralien im Gebrauch des Sozialhilfrechts*, in: Arno Pilgram, Heinz Steinert (Hg.): *Sozialer Ausschluss*. Baden-Baden 2000, S. 113–129.

- Friedmann, Alexander; Glück, Elvira; Vyssoki, David (Hg.): Überleben der Shoah – und danach. Spätfolgen der Verfolgung aus wissenschaftlicher Sicht. Wien 1999.
- Fuchs, Werner: Lexikon zur Soziologie³. Opladen 1994.
- Goschler, Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945–1954. München 1992.
- Grunow, Dieter: Bürgernahe Verwaltung: Theorie, Empirie, Praxismodelle, Frankfurt/M. – New York 1988.
- Grunow, Dieter: Leistungsverwaltung: Bürgernähe und Effizienz, in: Hellmut Wollmann und Roland Roth (Hg.): Kommunalpolitik: Politisches Handeln in den Gemeinden. Opladen 1999, S. 396–410.
- Habermas, Jürgen: Theorie des kommunikativen Handelns, Band II, Frankfurt/M. 1988.
- Hegner, Friedhart: Das bürokratische Dilemma. Zu einigen unauflösbaren Widersprüchen in den Beziehungen zwischen Organisation, Personal und Publikum. Frankfurt/M. – New York 1978.
- Historisches Centrum Hagen: www.hco.hagen.de/zwangsarbeit/todt.htm 2001.
- Imhoff, Renate; Ketterer, René: Begünstigung – Eine Schulungsunterlage der PAB. Wien 2000.
- Ivansits, Helmut: Das Wiedergutmachungsrecht für Opfer politischer, religiöser oder rassistischer Verfolgung, in: Das Recht der Arbeit 3, 1990, S. 185–195.
- Kaltenbrunner, Franz: Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Begünstigung der Emigranten – Zugleich eine Kritik des Erkenntnisses des VwGH vom 13. 5. 1964, Zl. 2372/63, in: Das Recht der Arbeit 3, 1965, S. 114 f.
- Kaltenbrunner, Franz: Die Wiedergutmachung im Rentenrecht, in: Juristische Blätter 9, 1955, S. 217–221.
- Lebersorger, Erika: Kann beabsichtigte Begünstigung auch zu Benachteiligung führen?, in: Das Recht der Arbeit 1, 1963, S. 35–40.
- Lingard, Friedrich: Die Neuregelung der Wiedergutmachung in der Pensionsversicherung durch die 19. Novelle zum ASVG, in: Soziale Sicherheit 7, 1967, S. 180–188.
- Lingard, Friedrich: Die Wiedergutmachung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, in: Das Recht der Arbeit 10, 1962, S. 410–416.
- Lucke, Doris: Normenerosion als Akzeptanzproblem. Der Abschied vom „homo legalis“, in: Johannes Pichler (Hg.): Rechtsakzeptanz und Handlungsorientierung. Wien 1998, S. 47–62.
- Marschall, Karl: Historische Haftzeiten als Ersatzzeiten. Eine Monographie über Paragraph 228 Abs 1 Z 4 ASVG aus dem Grenzgebiet des Sozialversicherungsrechts, des historischen Strafrechtes und des Verfahrensrechtes, Wiener Beiträge zum Arbeits- und Sozialrecht 14. Wien 1980.

- Mayer-Maly, Theo: Das Günstigkeitsprinzip im Kollektivvertragskollisionsrecht, in: *Das Recht der Arbeit*, Sonderausgabe, August 1952, S. 13–20.
- Mayer-Maly, Theo: Ist vorherige Versicherung eine Voraussetzung der Begünstigung gemäß § 502 Abs 4 ASVG?, in: *Das Recht der Arbeit* 4/5, 1958, S. 93.
- Mayer-Maly, Theo: Probleme der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung Geschädigter, in: *Juristische Blätter* 20, 1955, S. 514–516.
- Moser, C. Gwyn: Jewish U-Boote in Austria 1938–1945, in: *Simon Wiesenthal Center Annual*, Vol. 2, 1985, S. 53–61.
- Moser, Jonny: *Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945* (= Schriftenreihe des DÖW zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen 5). Wien 1999.
- Murmelstein, Benjamin (Hg.): *Report of the Vienna Jewish Community. A description of the activity of the Israelitische Kultusgemeinde Wien in the period from May 2nd 1938 – December 31st 1939 with statistical tables, photos and graphical presentations*. Wien 1940.
- Office of the Special Envoy for Restitution Issues, Ambassador Dr. Ernst Sucharipa: *Survey of Past Austrian Measures of Restitution, Compensation and Social Welfare for Victims of National Socialism (not exhaustive)*, December 2000, in: *Österreichische außenpolitische Dokumentation 2001*. Sonderdruck: *Österreichische Maßnahmen zur Restitution und Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus*. Wien 2001.
- Österreichischer Nationalrat: *Stenographische Protokolle des Österreichischen Nationalrats*. Wien 1947–2001 (wo in den Fußnoten angegeben).
- Pfanzelter, Eva: *Homosexuelle und Prostituierte*, in: Rolf Steininger (Hg.): *Die vergessenen Opfer des Nationalsozialismus*. Wien 2000, S. 75–98.
- Pfeil, Walter J.: *Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 1* (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 29/1). Wien – München 2004.
- Pichler, Johannes; Giese, Karim: *Rechtsakzeptanz*. Wien 1993.
- Seifert, Michael: *Kommunikation und Kommunikationsprobleme zwischen Migranten und Behörden*, in: *Landeszentrum für Zuwanderung NRW: Dokumentation, Werkstatt Weiterbildung, Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste* 23/24. 9. 1999. 2000.
- Seligman, Martin E.: *Erlernte Hilflosigkeit*. Weinheim 1992.
- Sternfeld, Albert: *Betrifft: Österreich – Von Österreich betroffen*. Wien 1990.
- Treiber, Hubert: *Vollzugskosten des Rechtsstaates*. Baden-Baden 1989.
- Treutner, Erhard: *Kooperativer Rechtsstaat: Das Beispiel Sozialverwaltung*. Baden-Baden 1998.

- Ungar-Klein, Brigitte: Überleben im Versteck – Rückkehr in die Normalität?, in: Friedmann et al. (Hg.): Überleben der Shoah, S. 31–41.
- Urbanetz, Hermann: Die Benachteiligung der sozialversicherungsrechtlich begünstigten Personen, in: Das Recht der Arbeit 6, 1965, S. 218–224.
- Urbanetz, Hermann: Die Beseitigung sozialversicherungsrechtlicher Nachteile – Zugleich eine Besprechung der 19. Novelle zum ASVG, in: Das Recht der Arbeit 4, 1967, S. 203–209.
- Vana, Heinrich: „Rasche Entschädigung nach 62 Jahren“, in: Die Gemeinde 519, Sondernummer Restitution. Wien 2001, S. 23.
- Walch, Dietmar: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich (= Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg 1) Salzburg – Wien 1971.

10. Abkürzungsverzeichnis

AL	Ausland
ALVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ARÜG	Auslandsrenten-Übernahmegesetz
AVG	Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
BBSPR	Bildungs-, Beitrags-, Sprechtags-angelegenheiten
BMfAuS	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
BMfJ	Bundesministerium für Justiz
Bwm	Beweismittel
GSPVG	Pensionsversicherungsgesetz der gewerblich Selbständigen
GSVG	Gewerbliche Sozialversicherungsanstalt
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
IL	Inland
KZ	Konzentrationslager
MA	Magistratsabteilung
MW	Mittelwert
NI-Ö	Nicht-Österreich
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Ö	Österreich
OPF	Opferfürsorgegesetz
ORF	Österreichischer Rundfunk
Org	Organisation
PVA	Pensionsversicherungsanstalt/en
PVAng	Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten
PVArb	Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter
RA	Rechtsfreundliche Vertretung
SRÄG	Sozialrechtsänderungsgesetz
Sten. Protokolle	Stenographische Protokolle
SVB	Sozialversicherung der Bauern
SV-NG	Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz
SV-ÜG	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz
U-Haft	Untersuchungshaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

11. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kompetente Abteilungen und Instanzenzug	31
Tabelle 2:	Eckdaten der Rechtsentwicklung	33
Tabelle 3:	Begriffsdefinitionen	67
Tabelle 4:	Zahl der Verfahren	68
Tabelle 5:	Antragsposition	69
Tabelle 6:	Geschlecht	69
Tabelle 7:	Geburtsjahr gruppiert	70
Tabelle 8:	Alter im Jahr 1938	70
Tabelle 9:	Alter bei Antragstellung	72
Tabelle 10:	Geburtsort	72
Tabelle 11:	Wohnort: Nicht-Österreich versus Österreich	72
Tabelle 12:	Wohnort: Alle Länder	73
Tabelle 13:	Verfolgungsgrund	75
Tabelle 14:	InhaberInnen eines OFG-Nachweises	76
Tabelle 15:	Einbringungssubjekt nach Verfahrenszahl	79
Tabelle 16:	Antragsbegehren nach Verfahrenszahl	80
Tabelle 17:	Zahl der Verfahren nach Antragsdezennien	81
Tabelle 18:	Verfahrensdauer	83
Tabelle 19:	Verfahrensdauer – gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensdauer	84
Tabelle 20:	Verfahrensnummer nach Zahl dokumentierter Beweismittel je Beibringungsart	85
Tabelle 21:	Beweismittelwürdigung	87
Tabelle 22:	Beweismittel nach Beweisgegenständen – alle Verfahren. Mehrfachantworten	88
Tabelle 23:	Verfahrensdauer nach Beweismittelanzahl	90
Tabelle 24:	Abtretungen zwischen Pensionsversicherungsanstalten	90
Tabelle 25:	Verfahrensausgang	92
Tabelle 26:	Verfahrensdauer nach Verfahrensausgang	93
Tabelle 28:	Verfahrensdauer nach Bescheid	95
Tabelle 29:	Art des Bescheides nach Schädigungsgrund	97
Tabelle 30:	Art des Bescheides nach Verfolgungsgrund	97
Tabelle 31:	Verfahrensdauer nach Art des Bescheides	99

Tabelle 32:	Verfahrensdauer – Art des Bescheides	100
Tabelle 33:	Dauer nach Art des Bescheides gruppiert – alle Verfahren . .	100
Tabelle 34:	Rechtsmittelverfahren	101
Tabelle 35:	Einspruchsbegehren	103
Tabelle 36:	Einspruchsbegehren nach Bescheid – alle Verfahren	103
Tabelle 37:	Dauer der Rechtsmittelverfahren	105
Tabelle 38:	Verfahrensausgänge im Verlauf	107
Tabelle 39:	Zuerkennungen und Ablehnungen nach Erst- und Folgeverfahren	108
Tabelle 40:	Personen-, Antrags-, Verfahrensspezifika der Gesamtstichprobe – Erstverfahren	109
Tabelle 41:	Antragsposition	111
Tabelle 42:	Geschlecht	111
Tabelle 43:	Alter bei Antragstellung	112
Tabelle 44:	Wohnort	113
Tabelle 45:	Verfolgungsgrund	114
Tabelle 46:	OFG-Nachweis	115
Tabelle 47:	Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand – Mehrfachantworten	116
Tabelle 48:	Verfahrenszahl	117
Tabelle 49:	Einbringungssubjekt	118
Tabelle 50:	Antragsdatum	119
Tabelle 51:	Zahl dokumentierter Beweismittel	120
Tabelle 52:	Beweismittelwürdigung	120
Tabelle 53:	Beweismittel nach Beweisgegenständen; Mehrfachantworten	121
Tabelle 54:	Abtretungen zwischen Pensionsversicherungsanstalten	123
Tabelle 55:	Verfahrensdauer	124
Tabelle 56:	Bescheiddauer nach Erledigungsform	124
Tabelle 57:	Verfahrensdauer – gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensdauer	125
Tabelle 58:	Verfahrensausgang	126
Tabelle 59:	Art des Bescheides	127
Tabelle 60:	Rechtsmittelverfahren	129
Tabelle 61:	Einspruchsbegehren	130
Tabelle 62:	Dauer der Rechtsmittelverfahren	130

Tabelle 63:	Verfahrenserledigungen nach Erstantragstellung	132
Tabelle 64:	Zuerkennungen und Ablehnungen nach Erst- und Folgeverfahren	133
Tabelle 65:	Personen-, Antrags- und Verfahrensspezifika: PVAng versus PVArb – Erstverfahren	134
Tabelle 66:	Rechtsfreundliche Vertretungen nach Verfahrenszahl	135
Tabelle 67:	Abtretungen an AnwältInnen oder Organisationen in Erst- und Folgeverfahren	135
Tabelle 68:	Verfolgungsgrund	137
Tabelle 69:	Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand	138
Tabelle 70:	Antragsbegehren	139
Tabelle 71:	Zahl dokumentierter Beweismittel	140
Tabelle 72:	Beweismittel nach Beweisgegenständen; Mehrfachantworten	142
Tabelle 73:	Verfahrensausgang	142
Tabelle 74:	Verfahrensdauer	143
Tabelle 75:	Verfahrensmerkmalsgruppen nach Verfahrensdauer	144
Tabelle 76:	Art des Bescheides	145
Tabelle 77:	Rechtsmittelverfahren	147
Tabelle 78:	Dauer der Rechtsmittelverfahren	148
Tabelle 79:	Personen-, Antrags- und Verfahrensspezifika: Rechtsfreundliche Vertretung versus nicht-rechts-freundliche Vertretung – Erstverfahren	149
Tabelle 80:	Alter bei Antragstellung	151
Tabelle 81:	Verfolgungsgrund	152
Tabelle 82:	Einbringungssubjekt	153
Tabelle 83:	Antragsbegehren	155
Tabelle 84:	Antragsdezennien	156
Tabelle 85:	Zahl dokumentierter Beweismittel	157
Tabelle 86:	Beweismittel nach Beweisgegenständen; Mehrfachantworten	159
Tabelle 87:	Verfahrensausgang	159
Tabelle 88:	Verfahrensdauer (in Monaten)	160
Tabelle 89:	Dauer nach Art der Erledigung (in Monaten)	160
Tabelle 90:	Art des Bescheides	161
Tabelle 91:	Rechtsmittelverfahren	162

Tabelle 92:	Dauer Rechtsmittelverfahren (in Monaten)	163
Tabelle 93:	Personen-, Antrags- und Verfahrensspezifika: Wohnort innerhalb versus außerhalb Österreichs – Erstverfahren	164
Tabelle 94:	OFG-Stichprobe	166
Tabelle 95:	Antragsposition	166
Tabelle 96:	Geschlecht	166
Tabelle 97:	Alter bei Antragstellung	167
Tabelle 98:	Nachweis Verfolgungsgrund mittels Amtsbescheinigung/Opferausweis	169
Tabelle 99:	Begünstigungswürdiger Schädigungstatbestand	170
Tabelle 100:	Einbringungssubjekt	171
Tabelle 101:	Antragsbegehren	172
Tabelle 102:	Antragsdezennien	172
Tabelle 103:	Zahl Beweismittel	174
Tabelle 104:	Beweismittel nach Beweisgegenständen; Mehrfachantworten	175
Tabelle 105:	Verfahrensausgang	176
Tabelle 106:	Verfahrensdauer in Monaten	177
Tabelle 107:	Dauer nach Art der Erledigung	177
Tabelle 108:	Art des Bescheides	178
Tabelle 109:	Rechtsmittelverfahren	180
Tabelle 110:	Dauer der Rechtsmittelverfahren (in Monaten)	181
Tabelle 111:	Personen-, Antrags- und Verfahrensspezifika: OFG- versus ASVG-Stichprobe – Erstverfahren	182
Tabelle 112:	Verfahrensmerkmalsgruppen	188
Tabelle 113:	Verteilung der Verfahrensmerkmale – alle Gruppen	197
Tabelle 114:	Verteilung der spezifischen Verfahrensmerkmale – alle Untergruppen Gruppen	198
Tabelle 115:	Verfahrensmerkmale nach Obergruppen Gruppen	199
Tabelle 116:	Zentrale Verfahrensmerkmalsgruppen	199
Tabelle 117:	Verfahrensmerkmalsgruppen nach Antragsjahrzehnt	201
Tabelle 118:	Verfahrensmerkmalsgruppen nach Verfahrenszahl	201
Tabelle 119:	Verfahrensmerkmalsgruppen nach Alter im Jahr 1938	202
Tabelle 120:	Alter der AntragstellerInnen im Jahr 1938 nach Schädigungsgründen	203

Tabelle 121: Schädigungsgrund Arbeitslosigkeit nach Verfahrensmerkmalsgruppen	204
Tabelle 122: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Verfahrensdauer	205
Tabelle 123: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Verfahrensdauer	205
Tabelle 124: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Anzahl der Beweismittel	206
Tabelle 125: Verfahrensmerkmalsgruppierungen	217
Tabelle 126: Verteilung der auszuwertenden Verfahren mit besonderen Merkmalen	218
Tabelle 127: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Antragsdezennien	220
Tabelle 128: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Wohnort der AntragstellerInnen	221
Tabelle 129: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Pensionsversicherungsanstalt	222
Tabelle 130: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Verfahrensdauer	224
Tabelle 131: Verfahrensmerkmalsgruppen nach (Nicht-)Vorhandensein von Beweismitteln	296

12. Graphikverzeichnis

Graphik 1: Wohnort der AntragstellerInnen	61
Graphik 2: Antragsjahrzehnte	62
Graphik 3: Verfahrensausgang	63
Graphik 4: Zu begünstigende Tatbestände	77
Graphik 5: Art des Bescheides nach Verfahrensnummer	96
Graphik 6: Antragsbegehren	118
Graphik 7: Wohnort	136
Graphik 8: Antragsdezennien	140
Graphik 9: Schädigungstatbestand (in Prozent der Fälle)	153
Graphik 10: Wohnort	168
Graphik 11: Verfolgungsgrund.	168
Graphik 12: Verfahrensausgang: Bescheidcharakter nach Verfahrensmerkmalsgruppen	207
Graphik 13: Verfahrensmerkmalsgruppen nach mittlerer Verfahrensdauer (in Monaten)	224
Graphik 14: Verfahrensmerkmalsgruppen nach Bescheidcharakter	226

13. Verzeichnis der Fallbeispiele

Fall 1: Verfolgungsgrund Homosexualität	52
Fall 2: Leben im Verborgenen	55
Fall 3: Idealtypisches (Erst-)Verfahren	209
Fall 4: Erst- und Folgeverfahren ohne besondere Merkmale	211
Fall 5: Verfahren ohne besondere Merkmale – nicht-bescheidmäßiger Verfahrensausgang	214
Fall 6: Verfahren ohne besondere Merkmale – ablehnender Bescheid ...	215
Fall 7: Idealtypisches (Erst-)Verfahren	215
Fall 8: Verfahren ohne besondere Merkmale: amtswegige Verfahrenseinleitung	216
Fall 9: Beweismittelaspekte auf Seiten der AntragstellerInnen	229
Fall 10: Beweismittelaspekte auf Seiten der AntragstellerInnen und der Behörde	231
Fall 11: Nichtsanktionierung der Frist	233
Fall 12: Sanktionierung der Frist	233
Fall 13: Beweismittel- und Kommunikationsaspekte am Beispiel einer „Spätemigration“	234
Fall 14: Beweismittel- und Kommunikationsaspekte am Beispiel einer verhinderten Rückkehr	237
Fall 15: Kommunikationsaspekte – Divergenzen zwischen den beteiligten AkteurInnen	238
Fall 16: Kommunikationsaspekt: Antragsteller – Behörde	240
Fall 17: Komplexe Kommunikationssituation	240
Fall 18: Bezirksverwaltungsbehörde	242
Fall 19: Abtretung von der PVAng an die PVArb	244
Fall 20: Kompetenzunklarheit: Inländischer oder ausländischer Versicherungsträger?	245
Fall 21: Parallelverfahren	247

Autoren und Autorin

Heinrich Berger, Mag. phil, geb. in Linz, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Ludwig Boltzmann-Institut für historische Sozialwissenschaft in Wien, Mitarbeiter bei einer Reihe von Forschungsprojekten und Lehrbeauftragter am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien. Arbeits- und Publikationsschwerpunkt: quantifizierende Methode, Migrationsforschung und Geschichte der Juden in Wien.

Nikolaus Dimmel (Projektleiter), ao. Univ.-Prof. Dr. jur., Dr. phil., geb. 1959, verheiratet, drei Kinder, Diplomierter Sozialmanager, 1990–1995: Amtsleiter des Sozialamtes der Stadt Salzburg, 1995/1996: APART-Stipendiat der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, seit 1997 Hochschullehrer am Institut für Grundlagenwissenschaften der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, Leiter des Lehrgangs für Sozialmanagement an der Juridischen Fakultät Salzburg, 2001–2002: Geschäftsführer der AZSO GmbH (Sbg). Zahlreiche Publikationen zu Rechtssoziologie und Rechtspolitik.

Hermann Kuschej, Mag. phil., Historiker und Soziologe, Mitarbeiter des Instituts für Höhere Studien in Wien. Wissenschaftliche Schwerpunkte: Zeithistorische und rechtssoziologische Studien zu Rechtspopulismus und xenophoben (Kriminalitäts-)Diskursen. Empirische Studien zu den sozialen und entwicklungspolitischen Implikationen des österreichischen Steuerrechts, zu Spezialgebieten des deutschen Sozialversicherungssystems sowie zu Berufsregulierungssystemen in EU-Mitgliedstaaten.

Berthold Molden, Mag. phil., Studium österreichischer und zentralamerikanischer Zeitgeschichte in Wien. 2001 Gewährung des DOC-Stipendiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. 2001/2002 Colaborador Visitante der Asociación para el Avance de las Ciencias Sociales, Guatemala. 2002 Junior Visiting Fellow am Institut für die Wissenschaften vom Menschen, Wien. Arbeiten zu den Nachkriegsgesellschaften Österreichs und Guatemalas.

Petra Wetzel, Mag. phil., geb. 1972, Studium der Politikwissenschaft und ausgewählter Fächer (Geschichte, Rechtswissenschaft und Ökonomie) in Wien. Ab 1998 freiberufliche sozialwissenschaftliche Tätigkeit; 2001–1/2003 Wissenschaftszentrum Wien (WZW); ab 1/2003 wissenschaftliche Mitarbeiterin bei L&R Sozialforschung Wien. Forschungsschwerpunkte: Sozialpolitik (insbes. Sozialversicherung, Altenpolitik) und Arbeitsmarktpolitik in Österreich, auf EU-Gemeinschaftsebene und in historisch sowie international vergleichender Perspektive; soziale Ungleichheit und Armut.